

Ma 8.3/70



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre 1987

Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 29. Oktober 1986,
14. und 21. Januar, 11., 18. und 25. Februar sowie 4. März 1987



Beilagen:

- I-III Uebersicht der Staatsrechnung 1986
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Rechnungen der Glarner Sachversicherung
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Bericht zur Staatsrechnung 1986
- XI Voranschlag für das Jahr 1987

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 3 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen	3
§ 4 Beschluss über die Gewährung eines Landesbeitrages von 770 000 Franken an den Anbau eines Paraplegikerzentrums und die Sanierung der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist, Zürich	4
§ 5 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 800 000 Franken für das Textildruckmuseum im Freulerpalast	7
§ 6 Erlass eines Gesetzes über den Datenschutz. Verschiebungsantrag	10
§ 7 Antrag auf Aenderung des Schulgesetzes (Lehrplan für die Primar-schule)	12
§ 8 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	16
§ 9 Aenderung der Kantonsverfassung (Amtdauer)	19
§ 10 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Aenderung des Gesetzes über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen	22
§ 11 Aenderung des Radroutengesetzes	25
§ 12 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über die Richtplanung	27
§ 13 Aenderung des Strassengesetzes	29
§ 14 A. Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit B. Aenderung der Zivilprozessordnung des Kantons Glarus	33
§ 15 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	45
§ 16 Wahlen	94
§ 17 A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch B. Aenderung der Zivilprozessordnung C. Aufhebung des Gesetzes über den Pflegekinderschutz und die Kinderheime	94
§ 18 Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs	108
§ 19 A. Energiegesetz B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch C. Aenderung des Baugesetzes	115
§ 20 Beschluss über die Beteiligung an der Erdgasversorgung des Kantons Glarus	125
§ 21 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht	134
§ 22 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels	138

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Frauen und Männer werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1987, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Ertragsüberschuss von 510 Franken vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 und 197 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1987 auf 100 Prozent der einfachen Steuer sowie der Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Staatssteuer bzw. 5 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1987 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von 2 Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 3 Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

I.

Das Schweizervolk hat am 22. September 1985 das Bundesgesetz betreffend die Aenderung des ZGB (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom 5. Oktober 1984 angenommen. Der Bundesrat hat das Gesetz mit Beschluss vom 22. Januar 1986 auf den 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt ist das Steuergesetz – soweit nötig – zu ändern.

Anstelle des bisherigen ordentlichen Güterstandes der Güterverbindung tritt neu die Errungenschaftsbeteiligung. Sowohl der Güterstand der Gütergemeinschaft als auch jener der Gütertrennung bleiben weiterhin – wenn auch mit unterschiedlichen Aenderungsmöglichkeiten – bestehen. Insofern ist eine neue Terminologie im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht nicht notwendig. Hingegen ist Artikel 165 Absatz 1 Ziffer 3 im Hinblick auf die neuen zivilrechtlichen Bestimmungen zu ändern, da die Artikel im ZGB nicht mehr mit dieser Bestimmung korrespondieren.

Materiell tritt gegenüber der bisherigen steuerrechtlichen Regelung keine Aenderung ein.

Diese Aenderung soll auf den 1. Januar 1988 in Kraft treten.

II.

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Aenderung des Steuergesetzes:

Aenderung des Gesetzes über das Steuerwesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Steuerwesen (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 165 Abs. 1

¹ Was dem überlebenden Ehegatten kraft Güter- oder Erbrechtes verbleibt oder zufällt, unterliegt der Erbschaftssteuer, ausgenommen:

1. bei Gütergemeinschaft die Hälfte des Gemeinschaftsvermögens;
2. bei Gütertrennung das gesamte Vermögen des überlebenden Ehegatten;
3. in den übrigen Fällen das Vermögen, das nach den Regeln des Zivilrechts ohne besondere Vereinbarung dem überlebenden Ehegatten güterrechtlich zufällt.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

§ 4 Beschluss über die Gewährung eines Landesbeitrages von 770 000 Franken an den Anbau eines Paraplegikerzentrums und die Sanierung der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist, Zürich

I. Einleitung

Die Geschichte der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist, Zürich, weist bis ins Jahr 1909 zurück. In dieser Zeit wurde in Zürich auf Betreiben des Schweizerischen Vereins für krüppelhafte Kinder eine Anstalt zur Heilung und Erziehung körperlich behinderter Kinder gegründet. Träger dieser Anstalt war der oben erwähnte Verein, der am 23. Juni 1909 ins Leben gerufen wurde. Dieser Verein richtete sich im vornherein nicht nur auf den Platz Zürich aus, sondern suchte in der ganzen Schweiz seine Mitglieder. So konnte sich dann der Verein zur Hauptsache auf alle Deutschschweizer Kantone sowie auf die Stadt und den Kanton Zürich abstützen. Am 12. November 1912 wurde die Schweizerische Heil- und Erziehungsanstalt für körperlich behinderte Kinder und die orthopädische Poliklinik Balgrist eröffnet. Bald aber zeigte sich, dass dieser Bau zu klein war, und bis heute wurde diese Anstalt in mehreren Umbauten in die heutige orthopädische Universitätsklinik umgestaltet. Der letzte Umbau datiert aus dem Jahre 1963. Die bestehende Klinik ist nun seit 1966 in Betrieb. Sie ist teilweise veraltet, und so muss sie den neuen Bedürfnissen des Komforts angepasst werden. Das seit Bezug fast verdoppelte Personal braucht auch immer mehr Platz. Daher wurde schon Ende 1980 ein Vorprojekt mit Kostenschätzung im Betrag von rund 18 Mio. Franken für eine Renovation der Klinik ausgearbeitet.

In der Phase des Vorprojektes 1980 ersuchte die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) den Verein, zu prüfen, ob an die Klinik Balgrist ein Paraplegikerzentrum mit 45 Betten angegliedert werden könnte. So musste der vorgesehene Klinikbau fürs erste verschoben werden, um über die ganze Sanierung der Klinik mit dem allfälligen Anbau eines Paraplegikerzentrums abzustimmen. Man stellte dann mit Planungsbericht vom 5. Mai 1983 fest, dass das zur Verfügung stehende Grundstück ausreicht, um in einem angefügten Neubau 45 Betten für Paraplegiker unterzubringen. Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz und die Vereinsversammlung des Vereins Balgrist nahmen am 30. Juni 1983 in zustimmendem Sinne von diesem Planungsbericht Kenntnis. Nach einem durchgeführten Architekturwettbewerb bewilligte die Vereinsversammlung am 27. Juni 1984 einen Projektierungskredit von 90 000 Franken für die Kliniksanierung und 1,6 Mio. Franken für den Anbau eines Paraplegikerzentrums an die Klinik. An diesem zweitgenannten Kredit beteiligte sich der Kanton Glarus ebenfalls mit einem Betrag von 34 800 Franken gemäss seiner Option für ein Paraplegikerbett.

II. Ausarbeitung eines Projektes

Am 15. Juni 1984 wurde ein erstes Vorprojekt mit Bericht über Raumprogramm und Kosten sowie Plänen für das Paraplegikerzentrum und die Erneuerung der Klinik abgeliefert. Die Kosten des Paraplegikerzentrums wurden auf 40 Mio. Franken, jene der Klinikerneuerung auf 22 Mio. Franken geschätzt. Dieser Bericht veranlasste im Juni

1984 die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Diese hatte den Auftrag, die bisher erarbeiteten Planungsunterlagen zu überprüfen; insbesondere hatte sie die Notwendigkeit, den Bedarf und die Grösse des Erneuerungs- und des Neubauprojektes sowie die Kostenaufteilung zwischen diesen beiden Projekten abzuklären. In ihrem im Dezember 1984 abgelieferten Bericht verlangte die Arbeitsgruppe eine wesentliche Straffung des Raumprogramms, Aenderungen in der Gesamtplanung und massive Kosteneinsparungen. Dieser Bericht führte zu einer vollständigen Ueberarbeitung des Raumprogramms und des Vorprojektes.

Das definitive Vorprojekt stellte der Verein Balgrist den Kantonen im Februar 1986 zu. Vorprojekt und Raumprogramm sehen im wesentlichen vor:

Ein Neubau westlich des Operationstraktes mit einem unterirdischen und drei oberirdischen Geschossen soll das neue Paraplegikerzentrum mit 46 Betten sowie die notwendigen Behandlungs- und Nebenräume enthalten. Daneben sind im Neubau auch noch Räume untergebracht, die der orthopädischen Klinik und dem Paraplegikerzentrum gemeinsam oder der orthopädischen Klinik allein dienen. Westlich des Neubaus wird ein Spielfeld erstellt, welches gleichzeitig als Helikopterlandeplatz genutzt wird. Die Erneuerung der orthopädischen Klinik verlangt erhebliche Umstellungen in den bestehenden Bauten und verschiedene Anbauten. Zusätzlich werden alle Räume renoviert. Das Raumprogramm enthält im weiteren eine unterirdische Parkebene mit 40 Parkplätzen unter dem bestehenden Parkplatz vor dem Schwesternhaus.

Nach der Kostenschätzung der Architekten vom Februar 1986 (Kostenstand 1. Oktober 1985) betragen die Gesamtanlagekosten rund 57 Mio. Franken. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	Erneuerung der Klinik Fr.	Paraplegiker- zentrum Fr.	Total Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	820 000	680 000	1 500 000
2 Gebäude	25 471 800	15 314 000	40 786 000
3 Umgebung	1 500 000	900 000	2 400 000
5 Baunebenkosten	1 255 000	945 000	2 200 000
6 Unvorhergesehenes	2 739 000	1 043 000	3 782 000
7 Betriebseinrichtungen	809 200	1 912 000	2 722 000
9 Ausstattung	1 405 000	2 205 000	3 610 000
Totale Anlagekosten	34 000 000	23 000 000	57 000 000

Die interkantonale Arbeitsgruppe der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz überprüfte das überarbeitete Projekt nochmals eingehend. In ihrer Stellungnahme zum Bericht vom 8. April 1986 beurteilt sie das neue Vorprojekt für das Paraplegikerzentrum samt Raumprogramm und Kostenschätzung als zweckmässig und überzeugend.

III. Das Paraplegikerzentrum Balgrist im Gesamtrahmen der schweizerischen Paraplegiker-versorgung

Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz hat mit ihrem Bericht «Betreuung von Querschnittgelähmten in der Schweiz» vom 4. November 1981 ein Konzept entwickelt, das nach wie vor Gültigkeit hat. Demnach sollen die Aufnahme, die Beurteilung, nötigenfalls die Intensivbehandlung und eventuell die Operation von Querschnittgelähmten in der Schweiz in drei bis fünf geeigneten Spitalzentren (Genf, Basel, Zürich, St. Gallen und evtl. Bern) erfolgen. In engster betrieblicher Zusammenarbeit mit solchen Spitalzentren sollen drei Paraplegikerzentren betrieben werden. Nach wie vor besteht ein akuter Mangel an Paraplegikerbetten. Mehrere Kantone haben daher den Verein Balgrist ersucht, sobald als möglich zusätzliche Betten für Paraplegiker bereitzustellen, also mit dem Betrieb des Paraplegikerzentrums in einem beschränkten Ausmass schon vor dem Bezug sanierter und neuer Gebäulichkeiten zu beginnen. Der Verein Balgrist hat in seinem Schreiben vom 25. Februar 1986 mitgeteilt, dass diesem Wunsch entsprechend vorgesehen sei, sofort nach Genehmigung des Vorprojektes ein Geschoss des Bettenhauses so umzubauen, dass es als provisorisches Paraplegikerzentrum mit 16 Betten betrieben werden könne.

Zur Deckung des festgestellten Fehlbestandes an Betten für die Erstbehandlung steht die Schaffung eines dritten schweizerischen Paraplegikerzentrums an der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist in Zürich im Vordergrund, zumal ein weiterer Ausbau in Basel nicht mehr möglich ist. Rehabilitationsaufenthalte sollten nach Möglichkeit aber in anderen Paraplegikerzentren oder in geeigneten Ferien- oder Nachbehandlungszentren erfolgen. In diesem Sinne ersuchte auch die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz die Schweizerische Paraplegikerstiftung, ihr Projekt für ein Paraplegikerzentrum in Nottwil LU zu überarbeiten. Nach Auffassung der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz lässt sich eine umfassende Erstbehandlung vor allem von Mehrfachverletzten in Nottwil weder gewährleisten noch verantworten, da die notwendige Spitzenmedizin-Infrastruktur in Nottwil in keinem Verhältnis mehr zu ihren konkreten Einsatzmöglichkeiten stehen würde.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Erstbehandlungs-Paraplegikerzentrum Balgrist einem dringenden Bedarf entspricht, und zwar völlig unabhängig davon, ob in Nottwil ein Paraplegiker-Rehabilitationszentrum erstellt wird oder nicht. Die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz empfiehlt daher, sich an den Kosten für die Sanierung der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist und den Anbau eines Paraplegikerzentrums zu beteiligen.

Im Sinne dieser Empfehlung hat der Regierungsrat am 12. Mai 1986 das Raumprogramm des Um- und Neubaus der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist genehmigt und an seiner Option für ein Paraplegikerbett festgehalten.

Für den Kanton Glarus ist insbesondere der Balgrist Zürich ein sehr günstiger Standort für ein nächstes Paraplegikerzentrum. Das Paraplegikerzentrum kann zugleich mit der orthopädischen Universitätsklinik am gleichen Standort und mit dem Universitätsspital Zürich in guter Entfernung kombiniert werden. Zürich liegt insbesondere für den Kanton Glarus geografisch bedeutend näher als Basel, wohin bis heute alle Paraplegikerfälle gebracht werden mussten. Am Kantonsspital Glarus ergeben sich pro Jahr zirka fünf Paraplegikerfälle. Für Patient und Angehörige bringt die geografische Nähe von Zürich gegenüber Basel entscheidende Vorteile mit sich. Daher soll die Sanierung der Klinik und der Anbau eines Paraplegikerzentrums mittels eines Landesbeitrages des Kantons Glarus unterstützt werden.

IV. Finanzierung

Die Gesamtanlagekosten für die Errichtung eines Paraplegikerzentrums und die Erneuerung der Klinik sind grundsätzlich durch Beiträge des Vereins Balgrist und der interessierten Kantone zu finanzieren. Sie belaufen sich auf insgesamt 57 Mio. Franken. Die Kosten der Sanierung der Klinik belaufen sich auf 34 Mio. Franken. Der Verein übernimmt hier vorweg einen Kostenanteil von 3 Mio. Franken. Für die Kantone verbleiben somit noch 31 Mio. Franken. Diese Kosten werden aufgrund der Pflageperiode 1980 bis 1984 auf die Kantone verteilt. Gemäss diesem Schlüssel fallen auf den Kanton Glarus 1,11 % oder 344 100 Franken für die Sanierung der orthopädischen Universitätsklinik. Die Kosten für den Anbau eines Paraplegikerzentrums belaufen sich auf 23 Mio. Franken. Davon übernimmt der Verein vorweg 2 Mio. Franken. Im weiteren sind noch die bereits von den Kantonen bezahlten Projektkosten in der Höhe von 1,6 Mio. Franken von diesem Betrag in Abzug zu bringen, so dass ein Betrag von 19,4 Mio. Franken auf die Kantone zu verteilen ist. Aufgrund der Option von einem Paraplegikerbett entfällt somit auf den Kanton Glarus ein Betrag von 2,17 % oder 421 000 Franken. Gesamthaft beläuft sich der Beitrag des Kantons Glarus an die Sanierung der orthopädischen Universitätsklinik und den Anbau eines Paraplegikerzentrums auf rund 770 000 Franken. Dieser Kantonsbeitrag basiert auf der Kostenschätzung der Architekten im Vorprojekt 1986. Der Kostenstand wurde auf den 1. Oktober 1985 berechnet. So müsste für den definitiven Kantonsbeitrag ebenfalls noch die Bauteuerung ab 1. Oktober 1985 bis Bauende berücksichtigt werden. Im weiteren muss aber noch erwähnt werden, dass die Beitragszusicherung auf dem Vorprojekt und nicht auf dem definitiven Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag beruht. Dieser detaillierte Kostenvoranschlag kann erst im Zeitraum März–April 1987 abgeliefert werden. Für die Ausarbeitung eines Memorialsantrages ist dies indessen zu spät. Der Beschluss über die Sanierung und den Anbau sowie die damit verbundenen Finanzierungsfragen müssen 1987 gefällt werden. So sind der Schweizerische Verein Balgrist und unsere Sanitätsdirektion übereingekommen, die Kostenzusicherung aufgrund des Vorprojektes vorzunehmen.

V. Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Landesbeitrages von 770 000 Franken an den Anbau eines Paraplegikerzentrums und die Sanierung der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist, Zürich

(Erlassen von der Landesgemeinde Mai 1987)

1. Die Landsgemeinde bewilligt für den Anbau des Paraplegikerzentrums und die Sanierung der orthopädischen Universitätsklinik Balgrist in Zürich einen Landesbeitrag von 770 000 Franken (Kostenstand 1. Oktober 1985).
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 5 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 800 000 Franken für das Textildruckmuseum im Freulerpalast

I. Zur Geschichte

Im Jahre 1988 begeht unser Kanton das 600-Jahr-Jubiläum der Schlacht bei Näfels. Vor hundert Jahren wollten Landrat und Regierungsrat den 500. Gedenktag auf eine besonders würdige Fahrtsfeier beschränken. Doch das Glarnervolk wünschte mehr. Auf sein Betreiben hin erbaute man 1888 das Schlachtdenkmal. Für 1988 drängt sich kein solches Monument mehr auf, dafür aber die Erweiterung und Neugestaltung einer Gedenkstätte, die an eine entscheidende und hervorragende Epoche der Glarner Geschichte erinnert, nämlich an den berühmten glarnerischen Zeugdruck und an die damals wegweisende Sozialgesetzgebung in unserem Kanton.

Dank Einfallsreichtum und Fleiss erlangte die Glarner Stoffdruckerei im 19. Jahrhundert Weltgeltung. Um 1870 stand sie in grösster Blüte. In 22 Fabriken arbeiteten gegen 6000 Menschen. Jährlich wurden mehr als 48 000 Kilometer Tücher bedruckt. Gleichzeitig standen 24 Spinnereien und Webereien in Betrieb, die 3850 Menschen beschäftigten. Seither ist Glarus einer der industrialisiertesten Kantone der Schweiz.

Das «Glarner Wirtschaftswunder» brachte jedoch nicht nur eitel Freude. Es warf auch seine Schattenseiten, insbesondere auf die sozialen Verhältnisse bei der Arbeiterschaft. Aber gerade die 1388 errungene Freiheit, die das freie «Mehren und Mindern» ermöglichte, hatte ihre Auswirkungen auch bis in die Fabriksäle. So beschlossen die Glarner an der Landsgemeinde mehrmals Beschränkungen der Arbeitszeit, die Abschaffung der Kinderarbeit, setzten 1864 ein Fabrikgesetz und 1916 eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung in Kraft, womit sie nicht nur in der Schweiz, sondern auch in ganz Europa auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung zu einem Vorbild wurden. Mit der Fabrikgesetzgebung, der Kranken-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung leistete unser Kanton den wohl bedeutendsten Beitrag auf dem Weg zur modernen Schweiz.

Als man 1946 im renovierten Freulerpalast, einem Baudenkmal von nationaler Bedeutung, das Museum des Landes Glarus einrichtete, stellte man in einigen Räumen des zweiten Geschosses und im Dachgeschoss auch den Textildruck vor, während die sozialen Verhältnisse und Gesetzgebungen kaum berücksichtigt wurden. Das gesamte Museum musste damals mit bescheidenen Mitteln und andernorts bereits ausgeschiedenen primitiven Vitrinen gestaltet werden. So ist auch die gegenwärtige Textildruckabteilung in jeder Hinsicht veraltet, thematisch kaum gegliedert und viel zu klein. Es liegt daher auf der Hand, dass in einer Zeit, wo die Museumsgestaltung bis in Regional- und Ortsmuseen eine aussergewöhnliche Entwicklung durchmacht, die Ausstellung im Freulerpalast dem Stand heutiger Anforderungen nicht mehr genügt.

Aus diesem Grunde und um das Museum lebendig und attraktiv zu erhalten, hat die Museumskommission in den letzten Jahren eine schrittweise Erneuerung des Museums begonnen. Bereits abgeschlossen sind: Diaraum mit Lapidarium, Rittersaal, Kapelle, Raum für kirchliche Kunst und Bannersaal. Als grösste Teilaufgabe steht nun die Neugestaltung des Textildruckmuseums bevor, das für unseren Kanton charakteristisch ist und gesamtschweizerisch Bedeutung gewinnen kann, wenn das nun vorliegende Konzept verwirklicht wird. Das neu gestaltete Museum im Freulerpalast wird die Geschichte und Kultur des Landes Glarus eindrücklich vergegenwärtigen, daher an Anziehungskraft wesentlich gewinnen und auch zur Förderung des Fremdenverkehrs beitragen.

II. Das Konzept Textildruckmuseum und Kosten

Die Museumskommission hat sich entschlossen, auf die 600-Jahrfeier der Schlacht bei Näfels hin ein eigentliches Textildruckmuseum in den beiden obersten Stockwerken des Freulerpalastes zu verwirklichen. Eine hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe orientierte sich an in- und ausländischen Beispielen und erarbeitete das nun vorliegende *Ausstellungskonzept*:

Dieses sieht wie folgt aus:

Dachstock: Einführung, Tonbildschau	Fr. 88 900.-
Comptoir, Entwurf	Fr. 38 400.-
Modelstecherei	Fr. 19 700.-
Farbküche, Druckstube	Fr. 53 500.-
Konfektion	Fr. 7 700.-
Handel, Absatzgebiete	Fr. 102 200.-
Estrich: Fabriken	Fr. 33 900.-
Soziale Verhältnisse, Fabrikgesetz	Fr. 29 600.-
Textildruck heute	Fr. 31 700.-
Sammlung	Fr. 39 400.-
<i>Total Einrichtungskosten</i>	<u>Fr. 445 000.-</u>
<i>Planungskosten</i>	<u>Fr. 10 000.-</u>

Dazu kommen die *baulichen Kosten*, nämlich:

Baumeisterarbeiten	Fr. 28 600.-
Zimmerarbeiten	Fr. 118 200.-
Glaserarbeiten	Fr. 7 200.-
Elektrische Installationen	Fr. 51 500.-
Heizungsinstallationen	Fr. 19 500.-
Gipserarbeiten	Fr. 9 700.-
Schlosserarbeiten	Fr. 3 000.-
Schreinerarbeiten	Fr. 4 000.-
Spezialverglasungen	Fr. 4 700.-
Bodenbeläge	Fr. 49 300.-
Fenstersimse	Fr. 2 300.-
Oberflächenbehandlung	Fr. 47 600.-
Baureinigung	Fr. 2 000.-
Honorare	Fr. 46 500.-
Verschiedenes	Fr. 25 900.-
<i>Total Baukosten</i>	<u>Fr. 420 000.-</u>

Die *Gesamtkosten* für die Neugestaltung des Textildruckmuseums belaufen sich somit auf:

Baukosten	Fr. 420 000.-
Planungskosten (Ausstellung)	Fr. 10 000.-
Einrichtungskosten (Ausstellung)	Fr. 445 000.-
<i>Gesamtkosten</i>	<u>Fr. 875 000.-</u>

III. Finanzierung

Einem Schreiben des Stiftungsrates Freulerpalast und der Museumskommission vom 19. September 1986 entnehmen wir, dass aus dem Vermögen des ehemaligen «Verbandes Schweizerischer Bleichereien, Stuckfärbereien und Appreturanstalten» ein Betrag von 19 200 Franken überwiesen worden ist. Beide Institutionen erklären sich zudem bereit, zusammen mit der Gesellschaft Freunde des Freulerpalastes die Kosten zu decken, soweit sie den Betrag von insgesamt 800 000 Franken überschreiten.

Der von uns beantragte Kredit von höchstens 800 000 Franken stellt den maximalen Beitrag des Kantons dar. Der Beitrag soll zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung gehen. Der Lotteriefonds ist heute und auch in Zukunft mit laufenden Beiträgen derart belastet, dass dessen Heranziehung für die Neugestaltung und Erweiterung des Textildruckmuseums ausgeschlossen ist. Der Beitrag des Kantons soll im Zusammenhang mit der 600-Jahrfeier der Schlacht bei Näfels im Jahre 1988 ein weiteres, wenn auch nur symbolisches Denkmal setzen.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung und Erweiterung des Textildruckmuseums im Freulerpalast stehen noch Leistungen des Bundes aus Mitteln des Prägegewinnes von Gedenkmünzen in Aussicht. Ohne dass heute schon genau gesagt werden kann, wie hoch dieser Beitrag sein wird, darf man also davon ausgehen, dass der angebehrte Kredit von 800 000 Franken sicher nicht überschritten wird.

IV. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Bei der Beratung dieser Vorlage im Landrat wurde im übrigen seitens des Regierungsrates darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der 600-Jahrfeier der Schlacht bei Näfels vom Kanton aus zu Lasten der laufenden Rechnung keine weitem ins Gewicht fallenden Aufwendungen mehr vorgesehen seien. Die eigentliche Fahrtsfeier solle in einem angemessenen, aber bescheidenen Rahmen durchgeführt werden. Ferner wurde erklärt, dass die Regierung sowohl im Stiftungsrat für den Freulerpalast als auch in der Baukommission vertreten sei. Schliesslich wurden die Leistungen der Gemeinde Näfels für den Freulerpalast dankbar erwähnt.

V. Schlussbemerkungen

Aufgrund der geleisteten Vorarbeiten einer eingesetzten Arbeitsgruppe, der detaillierten Kostenvoranschläge (Preisbasis September 1986) und der eingereichten Pläne kann mit dem angebehrten Kredit ein weiterer Ausbau des Freulerpalastes vorgenommen werden, welcher die Attraktivität dieses Bauwerkes von nationaler Bedeutung weiter erhöht und dem Kanton Glarus in jeder Hinsicht zur Ehre gereichen wird. Zweifellos verdienen es die grossen Leistungen von Land und Volk auf dem Gebiete des Textildruckes und der Sozialgesetzgebung, im Jahre 1988 und darüber hinaus eindrücklich vorgestellt und gewürdigt zu werden.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt daher der Landsgemeinde, nachstehendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 800 000 Franken für das Textildruckmuseum im Freulerpalast

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

1. Für die Neugestaltung und Erweiterung des Textildruckmuseums im Freulerpalast in Näfels wird dem Museum des Landes Glarus ein Kredit von höchstens 800 000 Franken gewährt.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 6 Erlass eines Gesetzes über den Datenschutz. Verschiebungsantrag

I. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 1985 stimmte folgendem Memorialsantrag der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus zu:

«Die Landsgemeinde beauftragt Landrat und Regierungsrat, der Landsgemeinde 1987 ein Gesetz über den Datenschutz für den öffentlichen Bereich im Kanton Glarus vorzulegen. Auf denselben Zeitpunkt sind die notwendigen Ausführungsbestimmungen vorzubereiten.»

Die ausführliche Begründung ist im Memorial für die Landsgemeinde 1985 enthalten. Wie im gleichen Memorial weiter ausgeführt wird, ist der verlangte Gesetzesentwurf ausgearbeitet und liegt bereits vor.

Im Hinblick auf den Umfang, die Bedeutung und die Konsequenzen dieser Vorlage, insbesondere für die Gemeinden, hat der Regierungsrat das Gesetz bei sämtlichen Gemeinden, weiteren Institutionen sowie beim Obergericht in die Vernehmlassung gegeben.

II. Zusammenfassung der Vernehmlassungen

Mit zwei Ausnahmen haben sich sämtliche Ortsgemeinden zu dieser Gesetzesvorlage geäußert. Seitens der Gemeindebehörden von Oberurnen, Mollis, Glarus, Schwanden, Nidfurn, Luchsingen, Hätzingen, Diesbach, Betschwanden, Linthal und Elm wird die Ansicht vertreten, dass vor Vorliegen des neuen eidgenössischen Datenschutzgesetzes und/oder vor Inkraftsetzung der neuen Kantonsverfassung mit einem eigenen kantonalen Datenschutzgesetz noch zuzuwarten sei.

Die Gemeindebehörden von Näfels und Matt erachten sich als nicht kompetent oder nicht in der Lage, eingehend zum Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen oder lehnen den Entwurf in der vorliegenden ausführlichen Art ab. Die gleiche Ansicht wird seitens der Schul- und Fürsorgegemeinden von Oberurnen (Schulgemeinde) und Bilten (Fürsorgegemeinde) vertreten. Auch der katholische Kirchenrat des Landes Glarus äussert sich in ähnlichem Sinne und meldet grundsätzliche Bedenken im Hinblick auf den daraus erwachsenden Aufwand an.

Mit der Gesetzesvorlage einverstanden, unter gewissen Vorbehalten, sind die Gemeindebehörden von Bilten, Niederurnen, Netstal, Riedern, Ennenda, Mitlödi, Sool, Haslen, Rüti, Engi, Filzbach, Obstalden sowie die Schul- und Fürsorgegemeinden von Schwändi (Schulgemeinde), Bilten (Schulgemeinde), Schwanden (Schulgemeinde), Haslen (Fürsorgegemeinde), Sool (Fürsorgegemeinde) und Engi (Fürsorgegemeinde).

Das Obergericht ist mit den Antragstellern der Meinung, dass ein Bedürfnis besteht, die Verwendung persönlicher Daten einer bestimmten Regelung zu unterstellen. Es erachtet jedoch den Zeitpunkt für eine kantonale Regelung als ungünstig, da bekanntlich auf Bundesebene ein entsprechendes Bundesgesetz in Vorbereitung ist. Das Obergericht ist deshalb der Meinung, dass mit der Ausarbeitung eines kantonalen Datenschutzgesetzes vorläufig zugewartet werden sollte, bis die bundesrechtliche Regelung bekannt ist. Andernfalls müsste damit gerechnet werden, dass ein erst kurz vorher erlassenes Gesetz bereits wieder überarbeitet und angepasst werden müsste. Das Obergericht schlägt deshalb vor, der Landsgemeinde die Verschiebung des Geschäftes zu beantragen.

Seitens der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Glarus wird die Gesetzesvorlage grundsätzlich begrüßt, wobei die eingereichten Abänderungsanträge zusammen mit den Anträgen seitens einiger Gemeinden eine Ueberarbeitung der gesamten Vorlage erforderlich machen.

Die Christlich-Demokratische Volkspartei (CVP) des Kantons Glarus beantragt, es sei mit dem Erlass eines Datenschutzgesetzes für den Kanton Glarus zuzuwarten, bis das Bundesgesetz erlassen ist, und dann zu prüfen, in welchem Umfang der Kanton noch ein Gesetz auszuarbeiten hat. Es könnte damit auch verhindert werden, dass die Landsgemeinde in kurzer Zeit zweimal mit der gleichen Materie belastet werden müsste, nämlich zuerst durch den Erlass des Gesetzes und möglicherweise bald darauf durch eine allenfalls notwendige Gesamtrevision zufolge Anpassung an das Bundesgesetz.

Die Glarner Handelskammer vertritt die Auffassung, dass der Datenschutz ernst genommen werden müsse und er wohl am besten dadurch gewährleistet sei, wenn möglichst wenig Daten aufgenommen und gespeichert werden. Sie bezweifelt aber die Notwendigkeit, im gegenwärtigen Zeitpunkt ein umfangreiches kantonales Gesetz zu erlassen, da ja der Bund gegenwärtig daran ist, diese Materie in einem Bundesgesetz zu regeln. Es scheine vorteilhafter zu sein, wenn auf kantonaler Ebene eine Anschlussgesetzgebung an die zukünftige Bundesgesetzgebung erlassen werde, d. h. der Vorstand der Glarner Handelskammer würde es befürworten, wenn mit dem Erlass eines kantonalen Gesetzes zugewartet würde, bis das Bundesgesetz vorliegt. Es wird daher vorgeschlagen, den Erlass eines kantonalen Datenschutzgesetzes auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

III. Datenschutzgesetzgebung in der Schweiz

Im Zusammenhang mit der Schaffung einer eigenen kantonalen Datenschutzgesetzgebung haben wir in der Zwischenzeit auch abgeklärt, welche Kantone der deutschen Schweiz ein eigenes Datenschutzgesetz eingeführt oder in Vorbereitung haben. Es ergab sich dabei folgendes Bild:

Ueber keine Datenschutzgesetzgebung verfügen die Kantone SZ, NW, OW, ZG, AI, AR, SG, GR, AG, TG.

Als Begründung hierfür wird u. a. angeführt, dass eine kantonale Datenschutzgesetzgebung mit einer Datenschutzregelung auf Bundesebene koordiniert werden sollte.

Teilweise bestehen jedoch gewisse Richtlinien oder Reglemente auf Gemeinde- oder Kantonsebene, so dass ein eigentlicher Datenschutzerlass nicht als vordringlichste Gesetzesaufgabe erachtet oder dann die Datenschutzgesetzgebung zugunsten anderer Gesetzesaufgaben zurückgestellt wurde. Gerade in kleineren Kantonen möchte man nichts übereilen und vorerst die Entwicklung in den andern Kantonen abwarten.

Weiter hat die Auswertung der Vernehmlassungen zum Entwurf des eidgenössischen Datenschutzgesetzes gezeigt, dass der von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vorgelegte Musterentwurf für ein kantonales Datenschutzgesetz, der stark auf den Vernehmlassungsentwurf des Bundes abgestimmt war, in verschiedenen Punkten der Überarbeitung bedarf.

Im Gegensatz zu den oben erwähnten Kantonen verfügt der Kanton Bern über ein Datenschutzgesetz, welches vom Parlament verabschiedet, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt worden ist.

Auch der Kanton Zürich verfügt bis heute lediglich über eine Verordnung bezüglich Datenschutz in den kantonalen Krankenhäusern, während die Kantone LU, SO, BL, SH, UR ebenfalls nicht über eine eigentliche Datenschutzgesetzgebung verfügen, sondern lediglich regierungsrätliche Datenschutzreglemente oder Richtlinien für die kantonale Verwaltung erlassen haben. Im Kanton Aargau hat das Parlament es abgelehnt, auf eine Datenschutzgesetzesvorlage einzutreten. Statt dessen wird dort eine Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten in der Verwaltung (Datenschutzverordnung) in Erwägung gezogen.

IV. Bundesgesetzgebung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat am 25. Januar 1984 den Kantonen ein eidgenössisches Datenschutzgesetz zur Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund des kontroversen Echos, das dieser Entwurf in der Vernehmlassung allgemein auslöste, hat der Bundesrat eine Arbeitsgruppe bestellt, welche die gesamte Materie überarbeiten soll.

V. Antrag

Unter Berücksichtigung der begrenzten Rechtssetzungsmöglichkeiten der Kantone halten wir eine Harmonisierung der Regelungen der Kantone und des Bundes ebenfalls für unerlässlich, um Verwirrungen und Verunsicherungen in der Rechtsanwendung sowie mögliche Rechtsunsicherheiten und Ungleichheiten zu vermeiden.

Gerade bei der Beurteilung des Mustergesetzes und des Entwurfs für ein Bundesgesetz sind auch wir zur Ueberzeugung gelangt, dass beide Vorlagen wegen ihrer Regelungsdichte und ihres hohen Abstraktionsgrades noch einer Ueberarbeitung bedürfen.

Aufgrund der verschiedenen Stellungnahmen sowie des bei den Einwohnerkontrollen bereits eingeführten teilweisen Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt sind wir der Ansicht, dass mit einem eigenen kantonalen Datenschutzgesetz bis zum Vorliegen des Bundesgesetzes zu gewartet werden soll, wobei es freilich die Meinung hat, dass dann das kantonale Datenschutzgesetz ohne weiteren Verzug erlassen wird. Dem Regierungsrat soll es anheimgestellt bleiben, zwischenzeitlich Richtlinien über den Datenschutz in der kantonalen Verwaltung, in ähnlichem Sinne wie dies die Kantone Uri und Solothurn gemacht haben, zu erlassen.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Verschiebung des Memorialsantrages auf eine der nächsten Landsgemeinden.

§ 7 Antrag auf Aenderung des Schulgesetzes

(Lehrplan für die Primarschule)

I. Der Memorialsantrag

Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung reichte die Landratsfraktion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus mit Schreiben vom 29. September 1986 zuhanden der Landsgemeinde 1987 folgenden Antrag ein:

«Es sei Artikel 24 des Schulgesetzes vom 1. Mai 1983 wie folgt zu ergänzen:

1. Der Lehrplan setzt den Unterrichtsstoff fest.
2. (neu) Der Lehrplan für die Primarschule enthält keine Fremdsprachfächer.
3. Mädchen und Knaben ist dieselbe Ausbildung anzubieten.»

Begründung:

«In letzter Zeit sind der Schule verschiedene zusätzliche Aufgaben übertragen worden (z. B. Verkehrsunterricht, Werken). Die Schulzeit ist gleich geblieben, die Aufnahmefähigkeit der Kinder hat eher abgenommen.

Vor allem in der Primarschule wird der Anteil der Schüler mit mangelhaften Deutschkenntnissen (Gastarbeiterkinder) immer grösser. Wir sind davon überzeugt, es sei wesentlich, dass den Kindern *eine* Hauptsprache, bei uns also Deutsch, gründlich vermittelt werden soll. Die Belastung der Kinder durch eine ihnen völlig fremde Sprache (Französisch) schon im Primarschulalter erschwert das Ziel, eine Sprache gründlich zu erlernen und auch wirklich zu beherrschen. Wir finden es angebracht, dass in einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Einführung des Französischunterrichtes in der Primarschule darstellt, das Mitspracherecht der Bevölkerung unseres Kantons gewährleistet werden muss.»

II. Die bisherige Entwicklung bei der Einführung des Französischunterrichtes auf der Primarschulstufe

1. Allgemeines

Gestützt auf Artikel 24 des Schulgesetzes hat der Regierungsrat am 25. März 1986 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Dem provisorischen Lehrplan für Französisch an der Mittelstufe wird zugestimmt.
2. Dieser Lehrplan tritt auf Beginn des Schuljahres 1986/87 in Kraft und behält seine Gültigkeit bis zur Ablösung durch den neuen Gesamtlehrplan (Spätsommer 1989).
3. Der Regierungsrat stimmt der Fortführung der Versuchsklassen in Form von Pilotklassen grundsätzlich zu, ebenso der Bewilligung neuer Pilotklassen.
4. Der Regierungsrat nimmt von den Ausbildungsprogrammen für die Lehrkräfte in zustimmendem Sinne Kenntnis.
5. Die Erziehungsdirektion wird beauftragt, die Kosten der Lehrerausbildung in die Budgets der Jahre 1987, 1988 und 1989 einzustellen.
6. Die Erziehungsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Aenderung des provisorischen Lehrplanes mit der Vorverlegung des Französischunterrichtes in die 5. Klasse der Primarschule fusste auf nachstehenden Ueberlegungen:

Seit Ende der sechziger Jahre fanden in verschiedenen Kantonen und im Ausland Versuche mit frühem Fremdsprachunterricht statt. Auf schweizerischer Ebene erarbeitete eine Expertenkommission im Auftrage der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) Grundlagen. Sie begleitete die Versuche, wertete sie aus, hielt Kontakte mit ausländischen Experten, formulierte neue Lernziele, studierte Probleme der Aus- und Fortbildung der Lehrer und stellte schliesslich Anträge an die EDK, die zu den Beschlüssen und Empfehlungen vom 30. Oktober 1975 führten. Darin wurden die Kantone aufgerufen, den Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache einheitlich auf das 4. oder 5. Schuljahr anzusetzen. Die Regionen sollten ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweiz (EDK-Ost) hat am 15. November 1985 einstimmig die nachstehenden Anträge gutgeheissen:

1. Vom Bericht der Kommission Fremdsprachunterricht EDK-Ost, in welcher der Kanton Glarus durch Schulinspektor H. Bähler vertreten war, «Reform des Fremdsprachunterrichts und Vorverschiebung in die Primarschule in der Ostschweiz» vom 15. August 1985 wird Kenntnis genommen.
2. Der Bericht «Reform des Fremdsprachunterrichts und Vorverschiebung in die Primarschule in der Ostschweiz» wird in geeigneter Form publiziert und der Oeffentlichkeit vorgestellt (Pressekonferenz vom 3. Dezember 1985 in Frauenfeld).
3. Den deutschsprachigen Kantonen der EDK-Ost wird empfohlen, den Beginn des Unterrichts in der zweiten Landessprache im Sinne der Empfehlungen und Beschlüsse der EDK vom 30. Oktober 1975 in die Primarschule vorzuverlegen. Die besonderen sprachlichen Verhältnisse im dreisprachigen Kanton Graubünden müssen dabei gebührend berücksichtigt werden.
4. Der Fremdsprachunterricht soll mit Beginn der 5. Klasse einsetzen und in der 5. und 6. Klasse der Primarschule einen zeitlichen Umfang von zwei Lektionen pro Woche einnehmen, wobei eine Aufteilung in kürzere Unterrichtseinheiten möglich ist.
5. Den Kantonen wird empfohlen, folgenden Zeitplan einzuhalten:

	Abschluss spätestens bis:
– Vorbereitungsarbeiten und Entscheide (Anpassung von Gesetzen, Reglementen, Lehrplänen, Stundentafeln, Verordnungen usw.)	1990
– Einführung (Anpassung der Lehrerausbildung, Fortbildung amtierender Lehrer, Aufnahme des Unterrichts in den Klassen)	1996
– Einführung abgeschlossen (die letzten 5. Klassen beginnen mit Französischunterricht)	Beginn Schuljahr 1996/97

Die Situation in den Schweizer Kantonen stellte sich im Herbst 1985 wie folgt dar:

EDK-Empfehlungen generell realisiert in den Kantonen Bern, Freiburg, Wallis und Tessin.

Generelle Realisierung der EDK-Empfehlungen im Gang oder beschlossen in den Kantonen Basel-Landschaft, Solothurn, Neuenburg und Waadt.

EDK-Empfehlungen zum Teil realisiert im Kanton Jura.

Führung von Versuchs-/Pilotklassen in den Kantonen Zürich, Luzern, Glarus, Appenzell I. Rh., St. Gallen, Thurgau und Aargau.

Keine Massnahmen zur Realisierung der EDK-Empfehlungen in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell A. Rh., Graubünden und Schaffhausen.

2. Französisch an der Mittelstufe im Kanton Glarus

Die folgende Lagebeurteilung im Kanton Glarus hat den Regierungsrat bewogen, der Vorverlegung des Französischunterrichts durch Ergänzung des Lehrplanes zuzustimmen:

Seit Frühjahr 1983 werden je eine Versuchsklasse in Filzbach und Oberurnen geführt. Die Führung von Versuchsklassen erfolgt im Einverständnis mit der zuständigen Schulbehörde. Es werden pro Woche vier halbe Lektionen zu 25 Minuten ausserhalb des Stundenplanes erteilt. Die Teilnahme der Schüler ist freiwillig, wobei die erfreuliche Feststellung gemacht werden kann, dass sich sämtliche Schüler am Französischunterricht beteiligen. Die Lehrkräfte wurden auf ihre Aufgabe durch Besuch von Weiterbildungskursen vorbereitet (Aufenthalte im Fremdsprachgebiet, zum Teil während der Ferienzeit, zum Teil während der Schulzeit). Die Ausbildungskosten für die Lehrkräfte wie auch die Stellvertretungskosten wurden durch den Kanton übernommen.

Im Frühjahr 1985 haben zwei weitere Versuchsklassen in Schwanden und Glarus den Französischunterricht aufgenommen. Eine Schulpräsidentenkonferenz vom 28. März 1985 wurde unter das Motto «Französisch an der Primarschule» gestellt; unter anderem fand dabei eine Kurzlektion mit Schülern aus Oberurnen statt. Diskutiert wurde auch die Frage, ob die Primarschule den Fremdsprachunterricht verkraften könne. Zusammenfassend durfte man feststellen, dass mit einer einzigen Ausnahme sämtliche Schulpräsidenten sich positiv zum Projekt Vorverlegung des Französischunterrichts in die 5. Primarklasse stellten.

Der Regierungsrat hat am 28. Juni 1971 einen provisorischen Lehrplan für die Volksschule erlassen, welcher heute noch gültig ist. Eine Lehrplankommission ist gegenwärtig mit der Ausarbeitung eines neuen Lehrplanes beschäftigt. Nachdem durch Volksentscheid der Schuljahresbeginn auf den Herbst verschoben werden muss und die Erziehungsdirektoren der umstellungspflichtigen Kantone den Wechsel auf Mitte August 1989 beschlossen haben, vertrat die Erziehungsdirektion die Auffassung, dass der neue, nunmehr definitive Lehrplan ebenfalls auf Beginn des Schuljahres 1989/90 in Kraft zu setzen sei. Bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Lehrplanes erhält die eingesetzte Lehrplankommission Gelegenheit, gewisse Versuche durchzuführen, die Anwendung der Lehrplaninhalte zu erproben, so dass im Zeitpunkt des Wechsels des Schulbeginns ein erprobter Lehrplan in Kraft treten kann.

Die Lehrplankommission hat bereits einen provisorischen Lehrplan für «Französisch an der Mittelstufe» verabschiedet, welcher durch Beschluss des Regierungsrates, wie bereits ausgeführt, auf Beginn des Schuljahres 1986/87 in Kraft gesetzt wurde und dessen Gültigkeit bis zur Ablösung durch den neuen Gesamtlehrplan beschränkt bleibt. Mit dieser beschlossenen Ergänzung des provisorischen Lehrplanes für die Volksschule wurde die Grundlage geschaffen, um die bisher bestehenden Versuchsklassen als Pilotklassen weiterzuführen; ferner wurde dadurch freiwilligen, bereits genügend ausgebildeten Lehrkräften die Möglichkeit gegeben, mit Pilotklassen im Frühjahr 1987 anzufangen und schliesslich die in Frage kommenden Lehrkräfte im Hinblick auf die neue Aufgabe in den Jahren 1987 bis 1989 auszubilden.

Letztere Ausbildung ist bereits im Gange.

3. Die Vorverlegung des Französischunterrichtes aus pädagogischer Sicht

Die nachstehenden pädagogischen Gründe mögen den Vorteil der Vorverlegung des Französischen in die Primarschule noch etwas näher beleuchten:

a) Der moderne Fremdsprachunterricht

Die Zielsetzungen im modernen Fremdsprachunterricht haben sich heute stark verlagert. So wird im Anfängerunterricht vor allem Gewicht auf das Hörverstehen und Sprechen gelegt, d. h. das Mündliche hat einen überragenden Anteil am Unterricht.

Darum empfiehlt auch die Entwicklungspsychologie, mit dem Hören und Sprechen möglichst früh anzufangen, d. h. so lange das Kind noch bereit und fähig ist, ungehemmt und spielerisch mit der Sprache umzugehen.

In allen Pilotklassen des Kantons hat sich gezeigt, dass dies möglich ist und dass die Kinder gerne und freudig mitmachen.

b) Der stressfreie Unterricht

Von Lehrern wird häufig ins Feld geführt, die Kinder würden durch den Fremdsprachunterricht zusätzlich belastet. Nun ist gerade das beim Frühfranzösisch nicht der Fall, denn es geht hier nicht darum, die Sprache zu lernen, sondern sie zu erwerben, um ein Prinzip, das auf Leistung, Regeln und fest umrissene Ziele verzichten kann, um einen Unterricht, der Hausaufgaben und Prüfungen nicht braucht, der nicht zwischen guten und schlechten Schülern unterscheiden muss. Die Kinder lernen einfach mit einer Fremdsprache umzugehen, sich damit verständlich zu machen und den Anderssprachigen zu verstehen.

Die Pilotklassenlehrer stellen fest, dass die Schüler auch ohne Notengebung und Prüfungen arbeiten und sich am Unterricht voll beteiligen.

c) Die Begegnung mit dem Anderssprachigen

Das Verständnis für Anderssprachige kann sich für die Klassengemeinschaft nur positiv auswirken. Und gerade im Fremdsprachunterricht, der für alle Schüler Neuland ist, entdecken und erleben die Kinder das Problem des Fremdsprachigen und verstehen es auch besser.

Die Pilotklassenlehrer stellen fest, dass die Bereitschaft zum gegenseitigen Verständnis gefördert wird.

d) Die Vorbereitung des Primarschülers auf die Oberstufe

Der Primarschüler bringt für alle Fächer der Oberstufe ein grösseres oder kleineres Wissen mit. Es ist eigentlich nicht einzusehen, warum ausgerechnet das Französische ausgeklammert bleiben soll, vor allem, wenn man weiss, welches Gewicht das Französische in der Sekundarschule für die Promotion hat. Der Primarschüler wird beim Uebertritt an die Oberstufe mit so viel Neuem und Ungewohntem belastet, dass man dies nicht mit einem unbekanntem Fach noch verstärken sollte. Auch wenn er kein messbares Französischwissen mitbringt, so ist ihm das Fach doch nicht mehr fremd und unheimlich.

Die Pilotklassenlehrer stellen fest, dass das Verhältnis zum Französischen für alle Schüler viel unbelasteter ist.

e) Der umfassende Bildungsanspruch für alle

Alle Kinder haben ein Recht, im Verlaufe ihrer Schulzeit möglichst umfassend unterrichtet zu werden. Es ist daher nicht abwegig, wenn auch Schüler, die an der Oberstufe kein Französisch haben werden – vor allem Oberschüler und ein Teil der Realschüler –, mit unserer zweiten Landessprache konfrontiert werden. Es besteht auch kein Grund, den Fremdsprachunterricht für diese Kinder abzulehnen mit der Begründung, sie brauchten diese Sprache nicht. Was jemand braucht oder nicht, zeigt sich erst viel später, und was man hat, kann einem niemand nehmen!

Einhellig bestätigen die Pilotklassenlehrer, dass für den Fremdsprachunterricht die spätere Zugehörigkeit in eine Abteilung der Oberstufe keine Rolle spielt.

III. Stellungnahme zum Memorialsantrag

Nachdem die Antragsteller die Einführung des Fremdsprachunterrichtes auf der Primarschulstufe abgelehnt wissen möchten, mögen die nachstehenden weiteren Gründe aufzeigen, dass der vom Regierungsrat eingeschlagene Weg der richtige war.

1. Eidgenössische Solidarität zu den Mitständen

Was in der deutschen Schweiz mit der Einführung des Französischunterrichtes auf der Primarschulstufe erreicht werden soll, gilt gleichermassen für die französische Schweiz mit der Vorverlegung des Deutschunterrichtes.

- Kantone, in welchen die Vorverlegung des Fremdsprachunterrichtes auf eine frühere Altersstufe schon seit Jahrzehnten spielt (Bern, Basel-Stadt), haben bis heute keine schlechten Erfahrungen gemacht. Es stand nie zur Diskussion und es ist auch heute kein Thema, den Beginn des Französischunterrichtes auf einen späteren Zeitpunkt zurückzuverlegen.
- Sämtliche Deutschschweizer Kantone werden gemäss Beschluss der Erziehungsdirektorenkonferenz den Fremdsprachunterricht auf die Mittelstufe der Primarschule vorverlegen. Die Region Ostschweiz, umfassend die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden, Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein, plant die Einführung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Herbstschulbeginns auf Herbst 1989 und die folgenden Jahre.

2. Ausbildung im Gange

Die Massnahmen zur Ausbildung der entsprechenden Lehrkräfte sind in allen Kantonen bereits angelaufen. Wir legen Wert darauf, dass die Lehrkräfte, welche diesen Französischunterricht zu übernehmen haben, auch genügend ausgebildet und für ihre Aufgabe vorbereitet sind.

3. Unterstützung durch Lehrerschaft

Die im Kanton Glarus in Frage kommende Lehrerschaft für die Erteilung des Französischunterrichtes auf der Primarschulstufe hat sich, entgegen ihren Kollegen in andern Kantonen, mit dem Entscheid des Regierungsrates auf Einführung des Fremdsprachunterrichtes auf der Mittelstufe der Primarschule solidarisiert. Diese Lehrerschaft ist auch zur Mitarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen bereit. Sie ist sich der Notwendigkeit des Fremdsprachunterrichtes durchaus bewusst, nicht zuletzt auch wegen der guten Erfahrungen, welche die Lehrkräfte, die Pilotklassen in den Gemeinden Filzbach, Oberurnen, Glarus und Schwanden geführt haben, dabei gemacht haben.

4. Schlussbemerkungen

Aus all diesen Gründen soll dem vorliegenden Memorialsantrag keine Folge geleistet werden. Andernfalls müssten die bis heute geführten Pilotklassen den Französischunterricht einstellen, die Lehrerausbildung würde unterbrochen, und die Schüler, welche bereits mit Engagement und Freude in den Genuss des Französischunterrichtes kamen, würden dadurch benachteiligt.

Nach Artikel 23 des Schulgesetzes wird der Lehrplan vom Regierungsrat erlassen. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, übrigens auch nach dem Willen der Antragsteller. Diese möchten indessen für ein einziges Fach, nämlich den Fremdsprachunterricht an der Primarschule, nicht den Regierungsrat, sondern die Landsgemeinde entscheiden lassen. Dies ist zwar ein rechtlich zulässiger Weg, aber nichtsdestoweniger eine Art des Vorgehens, die zu Bedenken Anlass geben muss. In gleicher Weise könnten dann in Zukunft auch weitere solche Landsgemeindebeschlüsse für bestimmte Lehrplanfächer herbeigeführt werden. Nach unserer Auffassung ist indessen die Landsgemeinde – bei aller Hochachtung vor der Demokratie – nicht das geeignete Forum, über Lehrplanfragen zu befinden.

IV. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Die Beratung der Vorlage im Landrat war sehr eingehend. Mehrheitlich schloss sich der Landrat dem regierungsrätlichen Antrag auf Ablehnung des Memorialsantrages an. Einig war man sich darüber, dass bei einer Einführung des Französischunterrichtes auf der Primarschulstufe der Deutschunterricht darunter nicht leiden darf; auch soll keine Mehrbelastung für die Schüler entstehen. Das Französische darf auch keinesfalls zu einem Selektionsfach werden. Entsprechende Zusicherungen hat der Erziehungsdirektor im Landrat abgeben können. Ueberdies hat er erklärt, dass selbstverständlich Glarus keinen Alleingang unternehmen würde, falls der Kanton Zürich wider Erwarten auf die Einführung des Französischunterrichtes auf der Primarschulstufe verzichten sollte.

V. Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen empfiehlt der Landrat der Landsgemeinde den vorliegenden Memorialsantrag zur Ablehnung.

§ 8 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

I. Ausgangslage

Zuhanden der Landsgemeinde 1986 reichte der Kantonalverband Glarus des Schweizerischen Pfadfinderbundes folgenden Memorialsantrag ein:

«Antrag auf eine Teilrevision mit Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 3. Mai 1981:

1. Artikel 13, Absatz 1

Ferien sind den Lehrlingen im Umfang der Höchstdauer nach eidgenössischem oder kantonalem Recht zu gewähren. Die Lehrlinge haben ihre Ferien in der Regel während der Berufsschulferien zu beziehen. Wegen Ferien darf kein Schulunterricht versäumt werden. Ausnahmen regeln die Aufsichtskommissionen.

2. Artikel 13, Absatz 3 (neu)

Lehrlinge, die ehrenamtlich Leiterfunktionen in Jugendorganisationen ausüben oder sich dafür ausbilden lassen, haben zusätzlich zu den Ferien Anspruch auf eine Woche Urlaub. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.»

Begründung:

«Jugendliche, die in ihrer Freizeit in der Jugendarbeit Verantwortung übernehmen, erfüllen eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Um dieser gerecht zu werden, und um den Fortbestand der Jugendorganisationen zu gewährleisten, sind ein grosser zeitlicher Einsatz und eine gezielte Ausbildung notwendig.

In der Jugendarbeit Verantwortung zu übernehmen, darf nicht ein Privileg von Schülern und Studenten sein. Auch Lehrlinge sollten trotz ihrer viel kürzeren Ferien genügend Zeit dazu haben. Die Begegnung zwischen Schülern und Lehrlingen, die sich gemeinsam in Jugend- und Sozialarbeit ehrenamtlich engagieren, ist für sie selbst und für die ganze Gesellschaft wichtig. Eine Woche Urlaub reduziert die Belastung derjenigen, die sich bereits heute in der Jugendarbeit engagieren. Darüber hinaus bedeutet ein solcher Urlaub öffentliche Anerkennung, ein Ansporn für sie und andere, sich für diese wichtige soziale Aufgabe zu begeistern.

Heute wird die Wahl zwischen aktiver Freizeitgestaltung in Jugend- und Sozialarbeit und individuellem Freizeitangebot den Jugendlichen immer schwerer gemacht. Der Anspruch auf eine zusätzliche Woche Urlaub wird Lehrlinge motivieren, Verantwortung in Jugendorganisationen zu übernehmen.

Wir fordern nicht einfach mehr Geld, wir wollen erreichen, dass Lehrlingen mehr Zeit für ihre ehrenamtliche Tätigkeit und für die dazu notwendige Ausbildung gewährt wird. Weil nur eine klar definierte, zahlenmässig beschränkte Gruppe Anspruch auf diesen Urlaub haben wird, handelt es sich hier um eine wirksame und kostengünstige Förderung der Jugendarbeit. Eine Förderung, die auf Eigenverantwortung beruht und der ganzen Gesellschaft zugute kommt.

Bewusst streben wir einen Anspruch auf Urlaub und nicht auf Ferien an. Die Voraussetzungen, um den Urlaub zu erhalten, müssen vom Regierungsrat festgelegt werden.»

Nachdem das Eidgenössische Departement des Innern mit Schreiben vom 23. Januar 1986 einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit in die Vernehmlassung gegeben hatte, welcher einen gesamtschweizerisch geltenden Jugendurlaub für Lehrlinge und Arbeitnehmer bis zum 30. Altersjahr enthält, und da ferner verschiedene mit diesem Memorialsantrag aufgeworfene Fragen noch einer näheren Prüfung bedurften, wurde der Landsgemeinde 1986 beantragt, den gestellten Memorialsantrag auf die Landsgemeinde 1987 zu verschieben. Die Landsgemeinde stimmte diesem Antrag zu.

Der Memorialsantrag wurde in der Folge der kantonalen Berufsbildungskommission zur Stellungnahme unterbreitet. Andererseits ist auch die Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit zu beachten.

Die Berufsbildungskommission hat sich an ihrer Sitzung vom 17. September 1986 ausführlich mit dem Memorialsantrag auseinandergesetzt. Die Berufsbildungskommission lehnt den Memorialsantrag ab. Die Ablehnung wird damit begründet, dass die Ausbildungszeit in den Betrieben nochmals verkürzt würde, nachdem bereits heute der Pflichtunterricht, Ferien, Feiertage, Fachkurse, Freifächer, Berufsmittelschule und Rekrutenschule im 4. Lehrjahr die betriebliche Ausbildungszeit erheblich verringerten. Es sei auch Zurückhaltung am Platze im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schulung von guten Berufsleuten. Die Begeisterung für Jugend- und Sozialarbeit sei nicht abhängig von der Gewährung eines zusätzlichen Urlaubes.

Der Stellungnahme des Regierungsrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit entnehmen wir was folgt:

«Zentrale Bedeutung kommt dem Abschnitt über den Jugendurlaub zu. Wir befürworten die zusätzliche Gewährung eines Jugendurlaubes von einer Woche für im Bereiche der ausserschulischen Jugendarbeit Tätige. Es wird allgemein festgestellt, dass es immer schwieriger wird, Lehrlinge und Arbeitnehmer für die Belange der Jugendarbeit zu engagieren. Da die Anforderungen der Arbeitswelt gerade für den genannten Personenkreis immer grösser wird, sind diese immer weniger bereit, noch einen Teil ihrer Ferien für die ausserschulische Arbeit zu opfern. Lehrlinge und Arbeitnehmer sind in diesem Bereich gegenüber Studenten und Schülern, die über mehr Ferien verfügen, benachteiligt. Durch die Schaffung des Jugendurlaubes kann diese Ungleichheit gemildert werden. Noch positiver wäre es, wenn Arbeitnehmern und Lehrlingen eine bezahlte Woche für Jugendurlaub gewährt würde. Wir sind uns aber bewusst, dass sich ein solches Postulat politisch kaum realisieren liesse. Der Urlaubsanspruch soll aber nur Lehrlingen und Arbeitnehmern zukommen, die eine leitende, betreuende oder beratende Funktion ausüben. Für nur rein Mitwirkende, also z. B. Teilnehmer eines Jugendlagers, soll der Anspruch auf eine Woche Jugendurlaub nicht gewährt werden.»

II. Stellungnahme des Regierungsrates

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass mit der Einführung des Jugendurlaubes für die ausserschulische Jugendarbeit in der vorgeschlagenen Fassung nur Lehrlinge in den Genuss einer solchen Vergünstigung gelangen. Der Jugendurlaub für Arbeitnehmer bis zum 30. Altersjahr, wie er im Entwurf zum Bundesgesetz enthalten ist, bleibt unregelt, was zwar zu bedauern ist, aber auf dem Wege über die Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung nicht herbeigeführt werden kann.

Der von den Antragstellern vorgeschlagenen Neufassung von Artikel 13 Absatz 1 können wir im Prinzip zustimmen. Der Ferienanspruch des Lehrlings wird präziser umschrieben und gibt zu keinerlei Diskussion mehr Anlass. Absatz 3 möchten wir in Anlehnung an unsere seinerzeitige Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit formuliert wissen.

Wir verstehen zwar die Beweggründe der Arbeitgeber, warum ein Jugendurlaub nicht gewährt werden soll. Die verkürzte Ausbildungszeit wird dabei in den Vordergrund gestellt. Es darf aber festgestellt werden, dass Jugendliche, welche sich in leitender Funktion für ausserschulische Jugendarbeit zur Verfügung stellen, in der Regel auch gute Arbeitsleistungen aufweisen und so der Arbeitsausfall durch den persönlichen Einsatz der Betroffenen wettgemacht wird.

Wir erachten es als wertvoll, wenn Jugendarbeit nicht nur auf dem Sportsektor betrieben wird, sondern auch anderweitig; wobei wir vor allem an das Wirken der Pfadfinderabteilungen denken. Aber auch andere Jugendorganisationen leisten wertvolle Arbeit und ergänzen teilweise die Familie bei der Erziehungsarbeit.

Das Jahr der Jugend ist vorbei. Viele schöne Worte sind gefallen. Aber was nützen schöne Worte, wenn nicht Taten folgen? Mit der Aenderung des Artikels 13 des Berufsbildungsgesetzes wird ein Markstein gesetzt und somit der Jugendarbeit die ihr gebührende Anerkennung zugestanden.

Das Bundesgesetz über die Unterstützung der ausserschulischen Jugendarbeit wird wohl noch längere Zeit auf sich warten lassen. Die Kantone vertraten mehrheitlich die Auffassung, dass die Urlaubsgewährung Sache der Kantone sein müsse und dass eine Regelung auf eidgenössischer Ebene nicht wünschbar sei. Zuzuwarten, bis ein Entscheid in der einen oder andern Richtung gefallen ist, müsste als ablehnende Haltung taxiert werden. Es erscheint uns deshalb wichtig, dass das Problem der Jugendarbeit und des Jugendurlaubes für unseren Kanton jetzt diskutiert und entschieden wird.

III. Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat wurde diese Vorlage ausgiebig beraten. Gegenüber der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung wurden einige Aenderungen angebracht; materiell von Bedeutung ist diejenige, dass nach Beschluss des Landrates der Jugendurlaub nur Lehrlingen zugestanden wird, die eine leitende oder betreuende Funktion in der Jugendarbeit ausüben, während eine bloss «beratende» Funktion für einen Jugendurlaub nicht genügt. Mit grossem Mehr stimmte der Landrat schliesslich dem Jugendurlaub zu, d. h. verwarf einen gestellten Ablehnungsantrag.

IV. Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1981 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1, 3 und 4Ferien,
Jugendurlaub

¹ Ferien sind den Lehrlingen im Umfang der Höchstdauer nach eidgenössischem Recht zu gewähren. Die Lehrlinge haben ihre Ferien in der Regel während der Berufsschulferien zu beziehen. Wegen Ferien darf kein Schulunterricht versäumt werden. Ausnahmen regeln die Aufsichtskommissionen.

³ Lehrlinge, die eine leitende oder betreuende Funktion ausüben, haben für ihre nachgewiesene, unentgeltliche Tätigkeit in der ausserschulischen Jugendarbeit sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung Anspruch auf unbezahlten Jugendurlaub bis zu insgesamt einer Arbeitswoche pro Lehrjahr. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.

⁴ Absatz 3 ist auch auf Jugendliche, welche einem Anlehrvertrag unterstehen, anwendbar.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

§ 9 Aenderung der Kantonsverfassung

(Amtdauer)

I. Der Memorialsantrag

Die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus reichte am 20. September 1986 zuhanden der Landsgemeinde 1987 den folgenden Memorialsantrag ein:

«Gestützt auf Artikel 45 der Kantonsverfassung stellen wir zuhanden der Landsgemeinde 1987 den Antrag, es sei Artikel 25 der Kantonsverfassung wie folgt neu zu fassen:

Artikel 25

¹ Die Amtdauer für die Behörden und Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre. Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: die Amtdauer für den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Ständeräte und die Richter beginnt an der Landsgemeinde, für die Lehrer mit dem Anfang des neuen Schuljahres.

² Nach Ablauf der Amtdauer ist die Wiederwahl zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

Begründung:

Alle vier Jahre stellt sich immer wieder die Frage, wie es mit dem Amtsantritt neu gewählter Behörden zu Beginn einer neuen Amtdauer zu halten sei. Es herrschen hierüber offenbar verschiedene Auffassungen: Erfolgt der Amtsantritt unmittelbar nach der Wahl, erst nach Ablauf der Rekursfrist oder aber auf den 1. Juli? Eine klare Antwort auf diese Frage findet sich – allerdings nur für den Regierungsrat und die beiden Ständeräte – in Artikel 26 a Kantonsverfassung und in Artikel 5 und 6 der Verordnung über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte.

Der Regierungsrat und eine landrätliche Kommission haben früher einmal schon eine Aenderung des Artikels 25 der Kantonsverfassung im Sinne des nun vorliegenden Antrages unterbreitet. Der Landrat hat dann aber in der Sitzung vom 22. November 1978 beschlossen, dies nochmals zurückzustellen. Sowohl 1982 wie auch wieder 1986 bei den Neuwahlen ist die kontroverse Frage wieder aufgetreten und gab Anlass zu Problemen, so dass es nun doch sicher angebracht ist, dass man eine klare Regelung trifft.

Sofern die Landsgemeinde 1987 dem vorliegenden Antrag zustimmt, werden wir zuhanden der Landsgemeinde, welcher die neue Kantonsverfassung unterbreitet wird, den Antrag stellen auf Anpassung von Artikel 78 Absatz 1 des Verfassungsentwurfes.»

II. Vorgeschichte

Wie die Antragsteller zutreffend bemerken, stand die von ihnen mit dem Memorialsantrag aufgeworfene Frage vor Jahren schon einmal zur Diskussion. Mit Antrag vom 4. September 1978 schlug der Regierungsrat dem Landrat zu Artikel 25 der Kantonsverfassung folgende neue Fassung vor:

¹ Die Amtsdauer für die Behörden und Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli, mit Ausnahme für den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Ständeräte und die Richter, deren Amtsdauer mit der Vereidigung an der Landsgemeinde beginnt.

² Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

Zur Begründung dieser Verfassungsänderung führte der Regierungsrat damals wörtlich folgendes aus:

«Im Zusammenhang mit dieser Vorlage wurde uns die Anregung unterbreitet, es möchte die immer wieder kontroverse Frage, wie es mit dem Amtsantritt neu gewählter Behörden zu Beginn einer neuen Amtsdauer zu halten sei, einmal geregelt werden. Tatsächlich herrschen hierüber offenbar verschiedene Auffassungen: Erfolgt der Amtsantritt unmittelbar nach der Wahl, erst nach Ablauf der Rekursfrist oder aber auf den 1. Juli? Eine klare Antwort auf diese Frage findet sich – allerdings nur für den Regierungsrat und die beiden Ständeräte – in Artikel 26 a Kantonsverfassung: der Amtsantritt beginnt an der Landsgemeinde, an der die (an der Urne) Gewählten vereidigt werden; vgl. auch die gleichlautende Vorschrift in Artikel 5 und 6 der Verordnung über die geheime Wahl der Regierungs- und Ständeräte.

Für die Zukunft sähen wir nun folgende Regelung vor: Die Amtsdauer für alle Behörden, Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Juli. Eine Ausnahme – im Sinne des bisherigen Rechtes bzw. bisheriger Praxis – wäre für den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Ständeräte und die Richter vorzusehen, deren Amtsdauer nach wie vor mit der Vereidigung an der Landsgemeinde beginnen soll. Wir haben uns zwar gefragt, ob man nicht gleich für alle Behördemitglieder die Amtsdauer mit dem 1. Juli beginnen lassen sollte, sind aber davon – vor allem mit Rücksicht auf die Landsgemeinde – abgekommen; dies hätte nämlich zur Folge, dass zu Beginn einer neuen Amtsdauer jeweils nicht der neu gewählte, sondern der abtretende Landammann die Geschäfte der Landsgemeinde zu führen hätte, dass nach der Landsgemeinde noch die bisherigen Regierungsräte für etwa zwei Monate im Amte wären usw., alles Folgen, die zur Tradition der Landsgemeinde in Widerspruch stehen.»

Zu dieser Vorlage des Regierungsrates nahm dann eine landrätliche Kommission Stellung. Sie führte hiezu in ihrem Bericht vom 23. Oktober 1978 aus, dass sie die vom Regierungsrat vorgeschlagene Aenderung der Kantonsverfassung «einhellig» begrüesse. Für die Lehrer schlug sie indessen vor, dass deren Amtsdauer «mit dem Anfang des neuen Schuljahres» beginnen solle.

Am 22. November 1978 stand dann die Vorlage im Landrat zur Debatte. Aus dem Protokoll ergibt sich, dass damals der Regierungsrat die Erklärung abgab, dass er die in Vorschlag gebrachte Aenderung von Artikel 25 der Kantonsverfassung nochmals überdenken möchte. Der Landrat wurde daher ersucht, auf die Aenderung von Artikel 25 einstweilen nicht einzutreten. Diesem Antrag schloss sich der Landrat ohne weitere Diskussion an, während den übrigen Teilen der Vorlage – es ging auch noch um eine Aenderung der Artikel 23 und 44 der Kantonsverfassung sowie um die Aenderung des Gesetzes über die Wahl des Landrates und der Abstimmungsverordnung – unverändert zugestimmt wurde.

III. Stellungnahme

Regierungsrat und Landrat empfinden es – wie schon 1978 – als Mangel, dass sich das kantonale Recht über den Beginn einer Amtsdauer ausschweigt (mit Ausnahme der Vorschrift von Artikel 26 a der Kantonsverfassung, wonach der Amtsantritt für die Mitglieder des Regierungsrates und die beiden Ständeräte an der auf die Wahl folgenden ordentlichen Landsgemeinde beginnt). Unzukömmlichkeiten wegen des Fehlens einer solchen Bestimmung ergeben sich vor allem auf der Ebene der Gemeinden. So ist z. B. die Frage kontrovers, wann eine an der Urne neu gewählte Gemeindebehörde ihr Amt antritt, falls im ersten Wahlgang noch nicht alle Mitglieder der Behörde bestellt werden konnten. Amtet dann, bis zum zweiten Wahlgang, noch der bisherige Gemeinderat? Bleibt ein zurückgetretener Gemeindepräsident noch im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist, oder müsste im Falle, dass im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht hat, dasjenige Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz übernehmen, das am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat? Solche und

ähnliche Fragen sind auch im Vorfeld der letztjährigen Gesamterneuerungswahlen wiederholt gestellt worden, konnten aber mangels gesetzlicher Grundlagen nicht eindeutig beantwortet werden. Es hat sich übrigens auch gezeigt, dass diesbezüglich die Praxis in den Gemeinden unseres Kantons sehr verschieden ist.

Aus all diesen Gründen sind wir mit den Antragstellern der Ansicht, dass diese ganze Frage vom kantonalen Recht aus und für alle Gemeinden verbindlich geregelt werden soll.

Mit der von der damaligen landrätlichen Kommission und nun auch von den Antragstellern übernommenen Fassung, die für die Lehrer vorsieht, dass deren Amtsdauer mit dem neuen Schuljahr beginnt, sind wir im Prinzip einverstanden. Wir möchten sie für den Landrat in dem Sinne ergänzen, dass für ihn die neue Amtsdauer mit der konstituierenden Sitzung beginnt (die meistens zweieinhalb Wochen nach den Landratswahlen stattfindet).

Im übrigen schlagen wir für Artikel 25 der geltenden Kantonsverfassung eine Fassung vor, die sich an Artikel 78 des Entwurfes zur neuen Kantonsverfassung anlehnt. Selbstverständlich wäre dann in der Folge Artikel 78 der neuen Kantonsverfassung entsprechend anzupassen, was denn auch die SVP am Schlusse ihres Antrages mittels eines Memorialsantrages in Aussicht stellt.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Memorialsantrag der Schweizerischen Volkspartei auf Aenderung von Artikel 25 der geltenden Kantonsverfassung grundsätzlich zu entsprechen, jedoch in folgender Fassung:

Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 25

¹ Die Amtsdauer für die Behördemitglieder, Beamten, Angestellten und Lehrer des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre. Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt die Amtsdauer mit der konstituierenden Sitzung, für den Landammann, den Landesstatthalter, die Mitglieder des Regierungsrates, die Ständeräte und die Richter an der Landsgemeinde, für die Lehrer mit dem neuen Schuljahr.

² Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig. Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 10 A. Aenderung der Kantonsverfassung
B. Aenderung des Gesetzes über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen

I.

Politische und wirtschaftliche Veränderungen im Ausland können die Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen ernsthaft gefährden. Bedrohungen solcher Art sind aus der Zeit der beiden Weltkriege bekannt. Der Bund sah sich denn auch schon im Ersten Weltkrieg genötigt, mit einschneidenden Massnahmen zu versuchen, die wenigen vorhandenen Güter jeweils möglichst gleichmässig verteilen zu lassen. Es gelang ihm damals aber nicht, die Versorgungsprobleme zufriedenstellend zu lösen, weshalb es in der Folge zu schweren sozialen Spannungen kam. Diese bitteren Erfahrungen gaben Anlass, die Landesversorgung neu zu überdenken und besser zu planen, so dass ähnliche Schwierigkeiten im Zweiten Weltkrieg mit gutem Erfolg gemeistert werden konnten.

Die Landesversorgung ist wie die Armee und der Zivilschutz eine bedeutende Säule der Gesamtverteidigung. Diesem Umstand hat das neue Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) Rechnung getragen. Zudem wurden in Berücksichtigung der Erfahrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit sowie moderner Bedrohungsmöglichkeiten und wirtschaftlicher Gegebenheiten die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um künftigen Versorgungsstörungen wirksam entgegenzutreten zu können.

Das Inkrafttreten von Massnahmen wie Kontingentierung und Rationierung von Lebensmitteln, Treib- und Brennstoffen, Produktionslenkung von industriellen und gewerblichen Betrieben, Bewirtschaftung von Rohstoffen u. a. m. (Art. 23 ff. und 26 ff. LVG) setzt indessen nicht unbedingt so schwerwiegende Störungen voraus, wie sie im Zweiten Weltkrieg bestanden. Schon geringere Lücken im normalen Versorgungsablauf können staatliches Handeln notwendig machen.

Gemäss Artikel 54 des Landesversorgungsgesetzes haben die Kantone die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen. Die rechtlichen Grundlagen dazu sollen durch die vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzes vom 7. Mai 1972 über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notrechtsgesetz) geschaffen werden, soweit es sich um Versorgungsstörungen infolge zunehmender kriegerischer oder machtpolitischer Bedrohung oder um schwere Mangellagen infolge von Marktstörungen handelt, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Dies ist der Zweck dieser Vorlage.

II.

Das Notrechtsgesetz stützt sich bekanntlich auf Artikel 21 a der geltenden Kantonsverfassung, was auch zu einer entsprechenden Anpassung dieser Verfassungsnorm führt. Dabei sind wir nun aber von Artikel 81 gemäss Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung ausgegangen, wie er aus der 2. Lesung hervorgegangen ist. Stimmt die Landsgemeinde dem neuen Artikel 21 a der geltenden Kantonsverfassung zu, so wird dann selbstverständlich der Regierungsrat von sich aus zuhanden der Landsgemeinde 1988 eine entsprechende Anpassung von Artikel 81 des Entwurfes zur neuen Kantonsverfassung in Vorschlag bringen.

III.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 21^a

¹ Zum Schutz der Bevölkerung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen können dem Landrat und dem Regierungsrat durch Gesetz für beschränkte Zeit Befugnisse eingeräumt werden, die von den Zuständigkeitsvorschriften dieser Verfassung abweichen.

² Sobald es die Umstände zulassen, erstattet der Regierungsrat dem Landrat und dieser der Landsgemeinde Bericht über die getroffenen Massnahmen.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

B. Aenderung des Gesetzes über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1972 über vorsorgliche Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notrechtsgesetz) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über vorsorgliche Massnahmen bei Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung, bei Katastrophen und kriegerischen Ereignissen (Notrechtsgesetz)

Art. 1

Zweck

Das Gesetz stellt die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und die öffentlichen Dienste im Kanton Glarus bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen infolge von Marktstörungen im Sinne des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung, bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen sicher.

Art. 1^a (neu)

Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen

¹ Versorgungsstörungen und schwere Mangellagen im Sinne dieses Gesetzes sind schwerwiegende Störungen der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann.

² Massnahmen zur Behebung von Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen werden durch die Bundesbehörden angeordnet. Sollten diese dazu nicht in der Lage sein, haben der Regierungsrat, bei dessen Beschlussunfähigkeit die Gemeinderäte entsprechend zu handeln.

Art. 4 Abs. 1

¹ Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen erlässt der Regierungsrat vorsorgliche Weisungen und trifft alle nötigen Massnahmen, insbesondere organisatorischer Natur.

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat ist bei Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen berechtigt, alle für die Hilfeleistung geeigneten und verfügbaren Personen und Organisationen im Kanton Glarus aufzubieten. Bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen hat der Regierungsrat die zu deren Bewältigung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Entschädigungen und Versicherung werden vom Regierungsrat geregelt.

Art. 6 Abs. 2

² Bei Versorgungsstörungen und kriegerischen Ereignissen gelten die Bundesvorschriften über die Requisition. Soweit sie nicht anwendbar oder nicht mehr durchführbar sind, stehen dem Regierungsrat entsprechende Kompetenzen zu.

Art. 7 Abs. 2

² Bei Versorgungsstörungen oder kriegerischen Ereignissen verfügt der Regierungsrat für Zwecke der Hilfeleistung über eine unbeschränkte Ausgabenkompetenz.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Kosten der für den Fall von Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen, Katastrophen oder kriegerischen Ereignissen bereitzustellenden kantonalen Organisationen trägt der Kanton; die entsprechenden Kredite sind in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 11

Geheimhaltung Alle Massnahmen und Vorkehren, welche die Regierung bei Versorgungsstörungen oder schweren Mangellagen und kriegerischen Ereignissen (Kriegsorganisation) trifft, sind geheim. Die Verletzung der Geheimnispflicht ist nach Artikel 293 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu ahnden.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 11 Aenderung des Radroutengesetzes

I. Der Memorialsantrag

Ein Bürger hat folgenden Antrag auf Aenderung von Artikel 6 (Finanzierung) des Radroutengesetzes eingereicht:

bisherige Fassung:

Zur Finanzierung der Ausbaurkosten stehen die Nettoeinnahmen aus den Fahrradtaxen zur Verfügung. Die jährlichen Bauprogramme haben sich darnach zu richten und sind dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

neue vorgeschlagene Fassung:

Die Finanzierung der Radrouten erfolgt gemäss Artikel 88 des Strassengesetzes gleich wie jene der Strassen. Die jährlichen Bauprogramme sind mit dem Strassenbauprogramm dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Das 1983 beschlossene Radroutengesetz soll den Fahrradverkehr fördern, sicherer gestalten und Anliegen des Umweltschutzes berücksichtigen. Es hat an Aktualität und Dringlichkeit gewonnen.

Die Fahrradtaxen können die Radrouten nicht finanzieren; die Erträge sind so klein, dass die Ausführung Jahrzehnte dauern würde.

Die Radrouten sind Anlagen des Kantons, die im Vergleich mit den Kantonsstrassen verhältnismässig wenig Mittel beanspruchen, die Strassen aber entlasten und das Netz von Strassen und Wegen verbessern. Damit ist eine Finanzierung gleich wie jene der Strassen berechtigt.

II. Der Werdegang des Radroutengesetzes

Entgegen dem Antrag des Regierungsrates und des Landrates sprach sich die Landsgemeinde 1982 für den Vorstoss der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus aus und verlangte damit die Ausarbeitung einer Vorlage für eine durchgehende Radroute von Linthal bis Bilten.

In den darauffolgenden Beratungen zum Radroutengesetz und zum Radroutenkonzept traten sowohl über die Art der Finanzierung als auch bezüglich des Ausbaustandards unterschiedliche Auffassungen zutage. Die Baudirektion berechnete die Ausbaurkosten (Stand 1. Oktober 1982) auf vier Millionen Franken, und in ihrem Gesetzesentwurf beantragte sie, dass zur Tilgung der Investitionen *mindestens* der Ertrag aus den Fahrradtaxen einzusetzen sei. In der Vorlage an den Landrat hielt sich aber der Regierungsrat an die von den Antragstellern abgegebene Erklärung, wonach das Radroutenkonzept aus den Fahrradtaxen zu finanzieren sei. Es sollten für diese Aufgabe nicht noch weitere Staatsmittel herhalten müssen. Es sei deshalb notwendig, dass sich die jährlichen Bauprogramme nach den vorhandenen Mitteln, d. h. den voraussichtlichen Nettoeinnahmen aus den Fahrradtaxen, zu richten hätten. Die vorberatende landrätliche Kommission und der Landrat schlossen sich der Auffassung des Regierungsrates an. In der Kommission setzte sich die Meinung durch, dass das Ergebnis der Abklärungen und die daraus gezogenen Schlüsse der Baudirektion zu weit gingen. Wenn auf die zum grössten Teil nicht notwendigen Neuanlagen verzichtet werde, könnten die auf vier Millionen Franken bezifferten Kosten erheblich reduziert werden. Ueber Investitionen sei von Fall zu Fall zu entscheiden. Aus diesen Gründen solle auf eine Kostenangabe im Memorial verzichtet werden. Den Anträgen der Kommission wurde im Landrat unverändert zugestimmt, und an der Landsgemeinde 1983 wurde das Radroutengesetz und das Radroutenkonzept der Streckenführung von Linthal bis Bilten gutgeheissen.

III. Stellungnahme

Die Nettoeinnahmen aus den Fahrradtaxen blieben in den vergangenen drei Jahren praktisch unverändert. Mit jährlichen Nettoerträgen von rund 140 000 Franken konnten somit rund 420 000 Franken für die Abschreibung von Investitionen eingesetzt werden. Die Ausbaurkosten beliefen sich im gleichen Zeitraum aber auf rund 650 000 Franken. Die Praxis hat gezeigt, dass es nicht möglich ist, ein Bauprogramm genau auf die Nettoerträge der Fahrradtaxen auszurichten. Die Bauzeit von grösseren zusammenhängenden Ausbaustrecken, wie beispielsweise im Steg zwischen Mitlödi und Schwanden, müsste auf vier bis fünf Jahre ausgedehnt

werden. Zudem wären dann sämtliche Mittel während dieser Zeit für ein solches einziges Vorhaben blockiert. Auch wenn es sich beim Ausbau zwischen Mitlödi und Schwanden um die aufwendigste Investition der gesamten Radroute handelt, werden doch in den nächsten Jahren noch weitere Mittel erforderlich sein, um die Radroute einigermassen den ständig steigenden Bedürfnissen anzupassen.

Wir schliessen uns deshalb der Auffassung des Antragstellers an, dass die Mittelbeschaffung für die Radroute in der gleichen Art und Weise wie für die Strassen gemäss Artikel 88 des Strassengesetzes erfolgen soll. Sofern die zweckgebundenen Einnahmen nicht ausreichen, soll demnach der Landrat weitere Einnahmen aus der laufenden Rechnung beschliessen können.

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag ist darauf hinzuweisen, dass zuhanden der Landsgemeinde 1988 bereits ein Antrag der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus vorliegt, die Fahrräder von sämtlichen Steuern und Gebühren zu befreien. Im Sinne eines Gegenvorschlages unterbreiten wir deshalb eine Fassung von Artikel 6, bei der eine Annahme des SVP-Antrages keine weitere Aenderung des Radroutengesetzes erforderlich machen würde. Dem Anliegen des Antragstellers wird mit dem Gegenvorschlag vollumfänglich entsprochen; sein Memorialsantrag kann als dadurch erledigt abgeschrieben werden.

Nachdem die im Budget 1987 für den Ausbau der Radroute Linthal–Bilten eingesetzten Mittel von 750 000 Franken mehr als ausreichend sind, soll die Aenderung des Radroutengesetzes auf den 1. Januar 1988 in Kraft treten.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Aenderung des Radroutengesetzes zuzustimmen und den eingereichten Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben:

Aenderung des Radroutengesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Das Radroutengesetz vom 1. Mai 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 6

Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Ausbaukosten stehen die Nettoeinnahmen aus den Fahrradtaxen zur Verfügung. Reichen sie nicht aus, kann der Landrat weitere Mittel aus der laufenden Rechnung beschliessen.

² Die jährlichen Bauprogramme sind dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

§ 12 Antrag auf Erlass eines Gesetzes über die Richtplanung

I. Der Memorialsantrag

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zur Richtplanung hat sich die FDP-Ortssektion Schwanden eingehend auch mit den formalen Aspekten des Richtplanverfahrens beschäftigt. Sie kam dabei zum Schluss, dass in Anbetracht der politischen, ideellen und auch materiellen Tragweite in letzter Instanz der Landrat darüber entscheiden solle. Um dies sicherzustellen, wird der Landsgemeinde 1987 mit Eingabe vom 24. September 1986 folgendes Gesetz vorgeschlagen:

«Gesetz über die Richtplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung

Die Landsgemeinde vom Mai 1987, gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, beschliesst:

Art. 1

Die Baudirektion ist zuständig zur Beschaffung der Grundlagen und zur Erarbeitung der Entwürfe kantonaler Richtpläne im Sinne von Artikel 6–8 des Bundesgesetzes.

Sie arbeitet dabei mit den Behörden des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden und weiteren Planungsinstanzen zusammen (Artikel 2 und 7 Bundesgesetz).

Der Richtplanentwurf ist in den Gemeindeganzleien während zwei Monaten aufzulegen; die Auflage ist im Amtsblatt zu publizieren mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist von jedermann Anregungen und Aenderungen bei der kantonalen Baudirektion eingereicht werden können.

Art. 2

Nach erfolgter Auflage der Richtplanentwürfe hat die Baudirektion diese zu bereinigen und samt einem Bericht und einer Stellungnahme zu den eingegangenen Vorschlägen und Aenderungsanträgen dem Regierungsrat zur Antragstellung an den Landrat zu unterbreiten.

Art. 3

Die bereinigten Richtpläne liegen während eines Monats auf der Regierungskanzlei zur Einsichtnahme durch die Gemeindebehörden auf. Den Gemeinden ist die Auflage mitzuteilen.

Bis zehn Tage nach Ablauf der Auflagefrist können die Gemeinderäte gegen den bereinigten Richtplan beim Regierungsrat Einsprache erheben.

Art. 4

Der Regierungsrat entscheidet über die eingegangenen Einsprachen der Gemeinden und unterbreitet den bereinigten Richtplan samt Bericht über die Erledigung der Einsprachen und mit begründetem Antrag dem Landrat zur endgültigen Beschlussfassung.»

Ziel dieses Memorialsantrages ist es vor allem, zu erwirken, dass bereits im gegenwärtig laufenden Richtplanverfahren der Landrat darüber entscheiden kann.

Zum gleichen Zweck wurde im Landrat am 23. September 1986 von der FDP-Landratsfraktion eine Motion eingereicht. Diese Motion wurde anlässlich der Sitzung vom 17. Dezember 1986 überwiesen. Der bereinigte Entwurf des Richtplanes ist danach vor der Einreichung an den Bund dem Landrat zur Stellungnahme vorzulegen.

II. Vorgeschichte

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), insbesondere in Artikel 10, sind die Zuständigkeiten und das Verfahren betreffend die Richtplanung durch das kantonale Recht zu regeln. Es war dann auch die Absicht der Baudirektion, die entsprechenden Vorschriften vorzubereiten.

Verschiedene Umstände führten aber dazu, dass die gesetzliche Regelung dieser Materie nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnte.

Nachdem bereits in den Jahren 1972/73 eine Totalrevision des Baugesetzes vorbereitet und ein Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben wurde, ergab sich durch die Ablehnung des ersten Raumplanungsgesetzes und des sehr kontroversen Ergebnisses der Vernehmlassung eine neue Situation. Man wollte einerseits das neue Bundesgesetz über die Raumplanung abwarten und andererseits sich beim Baugesetz auf die Revision derjenigen Teile beschränken, die am meisten umstritten waren (Baubewilligungsverfahren). Das Bundesgesetz über die Raumplanung datiert vom 22. Juni 1979. Bereits am 18. Dezember 1979 erliess der Regierungsrat eine Raumplanungsverordnung zur vorläufigen Ergänzung des Baugesetzes. In dieser Verordnung wurde über die kantonale Richtplanung nichts ausgesagt, weil man der Meinung war, dass dieses Gebiet bei der nun voranzutreibenden Revision des Baugesetzes berücksichtigt werden könne. Das Bundesgesetz über die Raumplanung trat auf den 1. Januar 1980 in Kraft. Sofort wurden die Vorarbeiten zur Revision des Baugesetzes an die Hand genommen. Ein erster Entwurf der Baudirektion lag am 20. Juli 1981 vor; dieser Entwurf beschränkte sich auf die Revision des bestehenden Baugesetzes.

Eine juristische Begutachtung dieses Entwurfes ergab jedoch, dass es besser wäre, wenn eine Totalrevision durchgeführt würde. Die Arbeiten an einer Totalrevision wurden nun wieder an die Hand genommen. Ein Entwurf lag am 10. Juni 1983 vor.

In der Zwischenzeit beauftragte die Landsgemeinde Regierungsrat und Landrat, die Verwaltungsrechtspflege zu regeln (1982). Es wurde bereits im Sommer 1982 eine Expertenkommission eingesetzt. Der Entwurf 1983 des Baugesetzes wurde in der Folge, zur Koordination mit dem Verwaltungsverfahren, auch dem juristischen Mitarbeiter dieser Kommission vorgelegt. Es hat sich dann ergeben, dass die Revision des Baugesetzes zweckmässigerweise nach dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durchgeführt würde. Der Regierungsrat hat den Landrat in diesem Sinne orientiert.

Sowohl im Entwurf 1981 wie 1983 war vorgesehen, dass der Regierungsrat die Richtplanung erlässt. Man ging davon aus, dass es sich bei diesen Planungsaufgaben um Aufgaben der Exekutive handelt, um Aufgaben übrigens, welche der Regierungsrat in seiner Tätigkeit als Gesamtbehörde schon immer zu bewältigen hatte. Die Tätigkeit des Regierungsrates hat zu einem wesentlichen Teil Planungs- und Koordinationscharakter.

Am 4. November 1986 konnte dem Regierungsrat der Entwurf für ein neues Planungs- und Baugesetz vorgelegt werden. In diesem Entwurf werden auch das Verfahren und die Zuständigkeiten geregelt. Dabei wurden auch die grundsätzlichen Anliegen des vorliegenden Memorialsantrages berücksichtigt. Anlässlich der Sitzung vom 26. November 1986 hat der Regierungsrat von diesem Gesetzesentwurf Kenntnis genommen und ein zweistufiges Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Amtsstellen und den Gemeindebehörden angeordnet. Die bereinigte Gesetzesvorlage soll hierauf zuhanden der Landsgemeinde 1988 weiterbearbeitet werden.

III. Stellungnahme

Die Materie der Kantonalplanung (Richtplanung) soll aus sachlichen Gründen nicht für sich allein, sondern im Rahmen des Planungs- und Baurechts geregelt werden. Es erscheint deshalb sinnvoll, den Memorialsantrag der FDP-Ortssektion Schwanden im Rahmen der Neuregelung des Planungs- und Baurechts zu behandeln. Da das Hauptanliegen der Antragsteller, dem Landrat einen wesentlichen Einfluss auf das laufende Richtplanungsverfahren zu sichern, durch die Erheblicherklärung der FDP-Motion (Landrat vom 17. Dezember 1986) bereits erfüllt ist, ergeben sich für die Antragsteller aus einer Verschiebung des Memorialsantrages keine Nachteile, ist doch gemäss dieser Motion der Regierungsrat nun gehalten, den bereinigten Entwurf des Richtplanes vor der Einreichung an den Bund dem Landrat zur Stellungnahme vorzulegen.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt deshalb der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der FDP-Ortssektion Schwanden auf Erlass eines Gesetzes über die Richtplanung zu verschieben, d. h. im Rahmen der anstehenden Revision des Baugesetzes zu behandeln.

§ 13 Aenderung des Strassengesetzes

I. Der Memorialsantrag

Der Verkehrsclub der Schweiz (VCS), Sektion Glarus, hat folgenden Memorialsantrag eingereicht:

Antrag

Artikel 34 des Strassengesetzes lautet neu wie folgt:

¹ Die Landsgemeinde beschliesst ein Mehrjahresprogramm, welches die Kreditbegehren für den Bau neuer und die Korrektur bestehender Kantonsstrassen enthält.

² Die Landsgemeinde beschliesst das jährliche Bauprogramm, welches sich über die generelle Strassenführung, die Art des Ausbaues und die voraussichtlichen Kosten auszusprechen hat.

Inkrafttreten

Artikel 34 (neu) tritt sofort in Kraft. Regierung und Landrat legen ab 1988 der Landsgemeinde das Bauprogramm zur Genehmigung vor.

Begründung

«Die meisten Kantone kennen ein fakultatives oder obligatorisches Referendum für Strassenbaukredite, zumindest, wenn diese die Ausgabenkompetenz des Parlamentes überschreiten. Bis zur Annahme des revidierten Strassengesetzes an der Landsgemeinde 1971 war das auch im Kanton Glarus der Fall; dann wurde im Artikel 34 ein zweistufiges Verfahren eingeführt mit Mehrjahresprogramm (Abs. 1), das die Landsgemeinde beschliesst, und dem jährlichen Bauprogramm (Abs. 2), das der Landrat zu genehmigen hat.

Am zweistufigen Vorgehen soll festgehalten werden:

- im Mehrjahresprogramm zeigen Regierung und Landrat dem Bürger, welche Vorhaben mittelfristig geplant sind und in welchem Finanzrahmen sich die Projekte bewegen;
- im jährlichen Bauprogramm beschliesst die Landsgemeinde die Kredite für konkrete Bauabschnitte.

Mit Artikel 34 Absatz 2 wird die Rechtslage der Jahre vor 1971 wiederhergestellt, wobei das damals als Mangel empfundene Fehlen einer mittelfristigen Planung mit der Vorlage eines Mehrjahresprogramms behoben ist.

Unbefriedigend an der bestehenden Situation ist vor allem, dass die Landsgemeinde nur die Möglichkeit hat, Kreditpositionen des Mehrjahresprogramms zu genehmigen oder zu streichen. Jede andere Vorgabe zu einem Projekt wird im Memorial von 1976 (1. Mehrjahresprogramm), Seite 70, Absatz IV, und mit dem gleichen Wortlaut im Memorial von 1986, Seite 22, Absatz III, ausdrücklich als nichtig erklärt.

Wie Dr. Stauffacher in seiner Dissertation (1964) erwähnt, handelt es sich beim Recht der Landsgemeinde, ein Bauprogramm zu beschliessen, um ein Ausgabenreferendum. Bei den in Frage kommenden Beträgen, die die Ausgabenkompetenz des Landrates normalerweise um ein Vielfaches übersteigen, ist die beantragte Kompetenzrückverschiebung an die Landsgemeinde sicherlich gerechtfertigt.»

II. Stellungnahme des Regierungsrates

Artikel 34 des Strassengesetzes vom 2. Mai 1971 lautet wie folgt:

I. Baubeschlusskompetenz

¹ Die Landsgemeinde beschliesst den Bau neuer und die Korrektur bestehender Kantonsstrassen, in der Regel gestützt auf ein Mehrjahresprogramm, welches die Kreditbegehren enthält.

II. Jährliches Bauprogramm

² Der Landrat genehmigt das jährliche Bauprogramm, welches sich über die generelle Strassenführung, die Art des Ausbaues und die voraussichtlichen Kosten auszusprechen hat.

Die beantragte Aenderung zu Absatz 1 besteht darin, dass der Passus «in der Regel» gestrichen werden soll. In der Begründung fehlt allerdings ein Hinweis, weshalb man diese Aenderung vornehmen will, obschon sie mit erheblichen Konsequenzen verbunden ist. Sie hätte zur Folge, dass die Landsgemeinde über Strassenkredite nur noch im Rahmen eines Mehrjahresprogrammes entscheiden könnte. Einzelvorlagen für den Bau neuer

oder die Korrektur bestehender Strassen wären demnach nicht mehr zulässig. Regierungsrat und Landrat haben sich «in der Regel» an diese Bestimmung gehalten. Seit dem Inkrafttreten des Strassengesetzes vom 2. Mai 1971 wurden lediglich zwei Einzelvorlagen über Strassenkredite der Landsgemeinde unterbreitet, nämlich der Bau der Biäschbrücke und die Lawinensicherung an der Sernftalstrasse, Warth–Engi. Ueber alle übrigen Strassenbaukredite wurde im Rahmen der beiden Mehrjahresprogramme 1976–1985 und 1986–1995 entschieden. Mit dieser Gesetzesänderung würde sich die Landsgemeinde selber in ihrer Kompetenz einschränken. Die Nachteile einer solchen Einschränkung sind offensichtlich, da bei nicht voraussehbaren Umständen – wie dies bei den beiden genannten Einzelvorlagen der Fall war – mit dem Baubeschluss nicht bis zum Ablauf des Mehrjahresprogrammes zugewartet werden kann.

Mit dem Antrag auf Aenderung von Absatz 2 soll inskünftig das jährliche Bauprogramm nicht mehr vom Landrat, sondern von der Landsgemeinde zu beschliessen sein. Mit dem Strassengesetz 1971 wurde die Baubeschlusskompetenz präzisiert und ein zweistufiges Verfahren mit Mehrjahresprogramm und jährlichem Bauprogramm beschlossen. Entgegen den Ausführungen der Antragsteller ergaben sich damit keine Kompetenzverschiebungen zuungunsten der Landsgemeinde. Dieses zweistufige Verfahren entsprach einer bereits während Jahrzehnten angewandten Praxis. Auch wenn Artikel 13 des alten Strassengesetzes vom 3. Mai 1925 ganz allgemein gefasst war und lediglich bestimmte, dass über die Ausführung von Strassenkorrekturen die Landsgemeinde zu entscheiden habe, beschloss die Landsgemeinde in regelmässigen zeitlichen Abständen von drei bis vier Jahren (1922, 1924, 1928, 1931, 1935) über den Ausbau der Kantonsstrassen. Die bewilligten Kredite umfassten jeweils verschiedene Strassenzüge und Teilstrecken. Während früher der Vollzug allein dem Regierungsrat oblag, wurde an der Landsgemeinde 1928 erstmals beschlossen, dass die Durchführung der Bauvorhaben aufgrund von jährlichen Bauprogrammen erfolge, deren Genehmigung dem Landrat übertragen wurde. Auch als nach dem Zweiten Weltkrieg mit der stetigen Zunahme des Motorfahrzeugverkehrs der Ausbau der Kantonsstrassen den veränderten Verhältnissen angepasst werden musste, wurde die frühere Praxis beibehalten und der Landsgemeinde in den Jahren 1952, 1955, 1958, 1963 und 1970 Mehrjahresprogramme unterbreitet. Bei all diesen Landsgemeindebeschlüssen wurde dem Landrat jeweils die Aufgabe übertragen, die regierungsrätlichen Bauprogramme zu genehmigen. Die Behauptung der Antragsteller, wonach die Landsgemeinde seit dem Inkrafttreten des Strassengesetzes 1971 nicht mehr über die jährlichen Bauprogramme entscheiden könne, ist also offensichtlich falsch.

Die Antragsteller operieren in ihrer Begründung mit den Begriffen des fakultativen und obligatorischen Referendums. Sie ziehen den Schluss, dass den Stimmberechtigten anderer Kantone in Sachen Strassenbauten mehr Befugnisse zustehen. Bei näherer Prüfung zeigt sich jedoch, dass genau das Gegenteil zutrifft. Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang, dass gemäss Randtitel zu Artikel 34 Absatz 1 der Baubeschluss mit der Krediterteilung durch die Landsgemeinde erfolgt. Die gesetzliche Verpflichtung zur Krediterteilung durch die Landsgemeinde ist nichts anderes als ein obligatorisches Referendum, mit dem einzigen Unterschied, dass über die Kreditgewährung bei uns an der Landsgemeinde und nicht wie in den meisten übrigen Kantonen durch die Urnenabstimmung entschieden wird. Während die Stimmberechtigten in den übrigen Kantonen ihren Willen nur durch ein Ja oder Nein äussern können, sind die Rechte des Glarner Stimmvolkes in dieser Hinsicht viel umfassender. Die letztjährige Landsgemeinde lieferte hier ein eindrückliches Beispiel, indem sie fünf Kreditpositionen des Mehrjahresprogrammes 1986–1995 unverändert genehmigte, den Kredit für die Klausenstrasse jedoch in bestimmten Positionen kürzte. Die Möglichkeit, eine Vorlage der Regierung und des Parlamentes nicht nur gutzuheissen oder abzulehnen sondern auch in gewissen Punkten zu ändern, kennen nicht einmal alle Landsgemeindekantone.

Aus der Antragsbegründung ergibt sich auch, dass Sinn und Zweck des zweistufigen Verfahrens mit dem Mehrjahresprogramm und dem jährlichen Strassenbauprogramm falsch interpretiert werden. Entgegen den Darlegungen der Antragsteller wird mit dem Entscheid über das Mehrjahresprogramm nicht geplant, sondern die «Landsgemeinde beschliesst den Bau neuer und die Korrektur bestehender Kantonsstrassen». Beim jährlichen Bauprogramm handelt es sich um eine Vollzugsmassnahme. Wie dies wörtlich aus Punkt 2 des Landsgemeindebeschlusses 1986 zum Mehrjahresprogramm 1986–1995 hervorgeht, handelt es sich beim jährlichen Bauprogramm nicht um die Krediterteilung, sondern um die «Freigabe der entsprechenden Kredite». Im Rahmen der Budgetgenehmigung steht diese Kompetenz der Kreditfreigabe dem Landrat auch bei andern Krediten zu. Sie unterscheidet sich lediglich darin, dass diese Kreditfreigaben nicht im Rahmen eines separaten jährlichen Bauprogrammes erfolgen. Auch diese jährlichen Budgetbeträge übersteigen die Ausgabenkompetenz des Landrates teilweise um ein Vielfaches, ohne dass es bis heute jemandem eingefallen wäre, zu beantragen, dass die Landsgemeinde alljährlich über die Freigabe der Jahreskredite zu entscheiden habe.

Es sprechen auch rein praktische Gründe gegen den vorliegenden Memorialsantrag. Erstmals müsste der Landsgemeinde 1988 das Strassenbauprogramm unterbreitet werden. Da der Zeitpunkt im Mai zur Beschlussfassung des Programmes für das laufende Jahr zu spät wäre, müsste die Landsgemeinde 1988 somit bereits über das Strassenbauprogramm 1989 entscheiden usw. Die Vorbereitungen für die Landsgemeindevorlage zuhanden des Landrates müssten von der Baudirektion und vom Regierungsrat jeweils schon in den Monaten November/Dezember an die Hand genommen werden. Mehr als ein Jahr im voraus lässt sich aber beim besten Willen kein einigermaßen zuverlässiges und aussagekräftiges Strassenbauprogramm ausarbeiten. Zudem würde die zeitliche Koordination mit dem Voranschlag wegfallen. Das Strassenbauprogramm könnte damit auch nicht auf die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Staatshaushaltes und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt abgestimmt werden, da diese Faktoren mehr als ein Jahr im voraus nicht beurteilt werden können.

Der Regierungsrat erachtet den Antrag des VCS insbesondere staatspolitisch als fragwürdig. Die Begründung enthält keinen einzigen konkreten Hinweis oder Anhaltspunkt, wonach sich das seit Jahrzehnten praktizierte und 1971 ins Strassengesetz übernommene Verfahren über den Baubeschluss und die Krediterteilung beim Ausbau der Kantonsstrassen in irgendeiner Art und Weise nachteilig ausgewirkt hätte. Es sollte daher auch inskünftig nicht Aufgabe der Landsgemeinde sein, sich mit Detailfragen und Vollzugsaufgaben zu befassen. Die Annahme des VCS-Antrages widerspräche einer sinnvollen Aufgabenteilung und Gewaltentrennung zwischen Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde.

Aus all diesen Gründen empfahl der Regierungsrat dem Landrat die Ablehnung des vorliegenden Memorialsantrages.

III. Stellungnahme des Landrates

Der Landrat hat hierauf beschlossen, dieses Geschäft seiner Strassenbaukommission zur Vorberatung zu überweisen.

Dem Bericht der landrätlichen Kommission entnehmen wir folgendes:

Der Grund, wonach bei vielen Stimmberechtigten der Eindruck entstanden ist, dass ihnen die Mitsprache bei der Korrektur und beim Neubau der Kantonsstrassen weitgehend entzogen sei, mag darin liegen, dass die beiden letzten Mehrjahresprogramme sich über einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckten. Der Souverän konnte deshalb nur in relativ grossen zeitlichen Abständen über kantonale Strassenbaufragen entscheiden. Dabei ist festzuhalten, dass der geltende Artikel 34 des Strassengesetzes keine zeitliche Limite über die Dauer des Mehrjahresprogrammes enthält. Bei der Behandlung des Mehrjahresprogrammes 1986–1995 wurden weder im Landrat noch an der Landsgemeinde Einwände gegen die zehnjährige Dauer geltend gemacht.

Angesichts der heutigen Situation unserer Umwelt und der eingeleiteten Massnahmen für bessere Luft und weniger Lärm ist ein Ueberdenken des künftigen Ausbaus unseres Kantonsstrassennetzes gerechtfertigt. Die Kommission erachtet deshalb die zehnjährige Dauer des Mehrjahresprogrammes als eine zu lange Zeitspanne. Es soll deshalb eine zeitliche Begrenzung von fünf Jahren für künftige Programme ins Gesetz aufgenommen werden.

Auch wenn im Memorial jeweils die einzelnen Vorhaben in den wichtigsten Punkten dargestellt wurden, soll Artikel 34 Absatz 1 dahingehend geändert werden, dass das Mehrjahresprogramm auch Aufschluss über die generelle Strassenführung geben soll. Damit soll die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Landsgemeinde auf die einzelnen Bauvorhaben verstärkt werden.

Im Absatz 2 soll präzisiert werden, dass das vom Landrat jährlich zu genehmigende Bauprogramm Angaben über die detaillierte (bisher generelle) Strassenführung enthalten soll.

Im weitern wird beantragt, eine Bestimmung ins Strassengesetz aufzunehmen, welche die Strassenbaubehörde verpflichtet, beim Bau und Unterhalt der Strassen die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen zu berücksichtigen. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Strassenbau mehr als nur eine technische Aufgabe ist, sondern dem Menschen und seinem Umfeld zu dienen hat.

Dem Strassenbau und seinem Vollzug liegt anhand des Strassengesetzes, ergänzt durch diese Anträge, eine klare Ordnung zugrunde, und zwar wie folgt:

Die Landsgemeinde

beschliesst das Mehrjahresprogramm für fünf Jahre. Sie erteilt die notwendigen Kredite und genehmigt die generelle Strassenführung.

Der Landrat

beschliesst das Jahresprogramm, die detaillierte Strassenführung und legt damit fest, was im laufenden Jahre realisiert werden soll. Es handelt sich dabei um eine klare Führungsaufgabe. Der Landrat hat dabei die Vorjahresleistungen, den aktuellen Planungsstand, die finanziellen Verhältnisse des Kantons und die Situation auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat

hat die von der Landsgemeinde und vom Landrat getroffenen Beschlüsse zu vollziehen. Aufgrund der Landsgemeindekredite gemäss Mehrjahresprogramm beginnt die detaillierte technische und administrative Bearbeitung der einzelnen Vorhaben. Dazu gehören insbesondere die Planaufgabe, die Behandlung allfälliger Einsprachen, die Genehmigung des Ausführungsprojektes, der Landerwerb, Besprechungen mit Gemeindebehörden und Subventionsinstanzen des Bundes. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Abläufe je nach Verhältnissen und Umfang der einzelnen Vorhaben mehrere Jahre in Anspruch nehmen können.

Bei diesen Vorgehen sind die Kompetenzen klar abgegrenzt. Die demokratischen Rechte der Bevölkerung sind bei dieser Form der Abwicklung gewährleistet wie wohl in keinem andern Kanton. Gleichzeitig sind die Behörden in der Lage, ihre Führungsaufgaben zu erfüllen.

Als logische Konsequenz dieser Vorschläge müssen entsprechende Beschlüsse für das laufende Mehrjahresprogramm 1986–1995 getroffen werden. Spätestens an der Landsgemeinde 1991 soll ein Zwischenbericht über den Stand des Mehrjahresprogrammes vorgelegt werden. Gleichzeitig mit diesem Bericht sind der Landsgemeinde Anträge für die Restlaufzeit zu unterbreiten, womit der Fünfjahresrhythmus eingeleitet ist.

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat empfahl die Strassenbaukommission den vorliegenden Memorialsantrag zur Ablehnung. Im Sinne eines Gegenvorschlages beantragte sie aber, der Landsgemeinde 1987 ihre vorstehenden Anträge zu unterbreiten.

Der Landrat hat nach eingehender Beratung den Anträgen seiner Kommission in allen Teilen zugestimmt, denen sich übrigens auch der Regierungsrat hat anschliessen können.

Aus dieser Debatte sind noch die folgenden Punkte festzuhalten:

- Im Zusammenhang zur vorgeschlagenen Ergänzung in Artikel 28 Absatz 3, wonach beim Strassenbau die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen zu berücksichtigen sind, ist auf Artikel 5 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz hinzuweisen. Danach steht den kantonalen Sektionen schweizerischer Vereinigungen des Natur- und Heimatschutzes ein Beschwerderecht zu, soweit gegen Verfügungen oder Erlasse von Behörden des Kantons oder der Gemeinden Rechtsmittel zulässig sind. Das Planaufgabe- und Einspracheverfahren im Strassenbau ist in den Artikeln 59 und 60 des Strassengesetzes geregelt. Artikel 87 des Strassengesetzes in der neuen, von der Landsgemeinde unter § 15 zu beschliessenden Fassung sieht vor, dass sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf das Strassengesetz oder dessen Ausführungserlasse ergehen, nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz bestimmt.
- Schon bisher sind die Strassenprojekte jeweils dem Amt für Natur- und Landschaftsschutz zur Begutachtung vorgelegt worden. Es stellt eine Selbstverständlichkeit dar, dass in Zukunft das Amt für Umweltschutz zu den Strassenprojekten Stellung nehmen können.
- Auch wenn in Zukunft das Mehrjahresprogramm nur noch fünf Jahre umfassen soll, bleiben Anträge auf Wiedererwägung eines von der Landsgemeinde einmal gefassten Baubeschlusses im Rahmen der vom Bundesgericht für die Zulässigkeit von Wiedererwägungsanträgen aufgestellten allgemeinen Kriterien immer noch möglich.

Nach Auffassung des Landrates ist mit seinen Vorschlägen den Intentionen der Antragsteller auf stärkere Einflussnahme der Landsgemeinde im Strassenbau weitgehend, aber im Rahmen einer sinnvollen Aufgabenteilung und Zuständigkeitsordnung zwischen Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat, entsprochen worden. Seine Anträge versteht der Landrat als Gegenvorschlag zum eingereichten Memorialsantrag, der der Landsgemeinde zur Ablehnung empfohlen wird.

IV. Antrag

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde die nachstehende Aenderung des Strassengesetzes zur Annahme, unter Ablehnung des eingereichten Memorialsantrages:

Aenderung des Strassengesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Das Strassengesetz vom 2. Mai 1971 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 3

³ Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die allgemein anerkannten Regeln der Strassenbaukunst zu beachten. Ebenso sind die Belange des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutzes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 34

I. Bau-
beschluss-
kompetenz

¹ Die Landsgemeinde beschliesst den Bau neuer und die Korrektur bestehender Kantonsstrassen in der Regel gestützt auf ein Mehrjahresprogramm für fünf Jahre, welches die generelle Strassenführung und die Kreditbegehren enthält.

II. Jährliches
Bauprogramm

² Der Landrat genehmigt das jährliche Bauprogramm, welches sich über die detaillierte Strassenführung, die Art des Ausbaues und die voraussichtlichen Kosten auszusprechen hat.

II.

Zusatzbeschluss zum Mehrjahresprogramm 1986–1995

Der Beschluss vom 4. Mai 1986 über den Ausbau der Kantonsstrassen, Gewährung von Krediten für die Jahre 1986–1995, wird wie folgt ergänzt:

Regierungsrat und Landrat werden beauftragt, spätestens der Landsgemeinde 1991 einen Zwischenbericht über den Stand der Planung und des Ausbaus gemäss Mehrjahresprogramm 1986–1995 vorzulegen. Gleichzeitig unterbreiten sie der Landsgemeinde ihre Anträge über die Abwicklung des Mehrjahresprogrammes für die Restlaufzeit.

III.

Diese Beschlüsse treten sofort in Kraft.

§ 14 A. Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit B. Aenderung der Zivilprozessordnung des Kantons Glarus

I. Beitritt zum Konkordat

Auf Anregung des Zivilgerichtspräsidiums und im Einverständnis mit dem Obergericht unterbreiten wir den Vorschlag, die Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit der Zivilprozessordnung im Sinne eines Beitritts des Kantons Glarus zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit abzuändern. Bis heute sind 22 Kantone

diesem Konkordat beigetreten. Dem Kanton Glarus, der vielen Gesellschaften – insbesondere auch solchen mit internationalen Beziehungen – Domizil gewährt, steht es gut an, sich diesem Konkordat anzuschliessen, auch wenn dasselbe eine kompliziertere Regelung schafft als die bisherige gemäss unserer Zivilprozessordnung.

II. Aenderung der Zivilprozessordnung

Artikel 351

Diese Bestimmung wäre an sich entbehrlich (Art. 5 des Konkordates), doch soll der Bürger, der die Zivilprozessordnung (ZPO) zur Hand nimmt, wenigstens kurz über die Tätigkeit der Schiedsgerichte informiert werden. Auch andere Konkordatskantone haben die Grundnorm über die Schiedsgerichte in der ZPO belassen.

Artikel 352

Absatz 1 enthält den umfassenden Verweis auf das Konkordat. Dieses regelt praktisch alle Gegenstände, die üblicherweise in den Schiedsgerichtsbarkeitsbestimmungen der Zivilprozessordnungen geregelt sind.

Soweit das Konkordat die Mitwirkung richterlicher Behörden vorsieht und den Kantonen gesetzgeberische Schritte auferlegt oder ermöglicht, bleibt kantonales Recht anwendbar (Artikel 45 Konkordat). *Absatz 2* hält dies ausdrücklich fest.

Artikel 353

Absatz 1 sieht die Zuständigkeit des Obergerichtes zum Entscheid über Nichtigkeitsbeschwerden, Revisionsgesuche und Rechtsverzögerungsbeschwerden vor.

Absatz 2: Heute liegt die Zuständigkeit beim Präsidenten desjenigen Gerichtes erster Instanz, welches den Fall zu entscheiden hätte, wenn keine Schiedsabrede bestünde. Je nach der Art des Falles ist somit der Zivil- oder der Augenscheingerichtspräsident zuständig (Art. 354 Ziff. 1 ZPO).

Das Konkordat überträgt im Ingress von Artikel 3 diese Entscheidungen und Aufgaben dem «oberen ordentlichen Zivilgericht», was bei uns das Obergericht ist, wobei allerdings Artikel 45 Absatz 2 des Konkordates dem kantonalen Gesetzgeber gestattet, eine andere Instanz einzusetzen.

Die betreffenden Entscheidungen und Aufgaben sollen künftig grundsätzlich auf die Stufe Obergericht gehören. Das entspricht in erster Linie dem Sinne des Konkordates. Sodann wird dadurch eine klare Regelung geschaffen, nachdem es gemäss neuer Kantonsverfassung künftig zwei Präsidenten erster Instanz mit gleichem Kompetenzbereich geben soll. Auch dürfte im Verkehr nach aussen – wie es namentlich bei der Ernennung von Schiedsrichtern und Obmännern öfters vorkommt – die obere Instanz die geeignetere sein, besonders wenn nun diese Lösung aufgrund des Konkordates zu der in der Schweiz üblichen wird. Dabei halten wir es jedoch aus praktischen Gründen für günstiger, wenn statt dem Gesamtgericht dem Präsidenten diese Entscheidungen und Aufgaben übertragen werden.

Die Entscheide gemäss Artikel 3 Buchstaben *a–d* des Konkordates sind oft von grosser Tragweite. Im Interesse der Parteien sollten daher für das Ausbleiben von Parteien und Anwälten die normalen Vorschriften gelten, welche einen besseren Rechtsschutz gewährleisten.

Ziffer II (Uebergangsrecht)

Die Artikel 36–45 des Konkordates regeln die Nichtigkeitsbeschwerde, die Revision und die Vollstreckung der Schiedssprüche. Die Unterstellung unter das neue Recht dürfte in diesem Bereich angezeigt sein.

III. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

A. Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

1. Der Kanton Glarus tritt dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 bei.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit

(Vom 27. März 1969)

(Angenommen von der Konferenz kantonaler Justizdirektoren.
Vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969)

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

¹ Das Konkordat ist auf jedes Verfahren vor einem Schiedsgericht anwendbar, das seinen Sitz in einem Konkordatskanton hat.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung abweichender Schiedsordnungen privater oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Organisationen sowie von Schiedsabreden, soweit diese nicht gegen zwingende Vorschriften des Konkordates verstossen.

³ Zwingend sind folgende Vorschriften des Konkordates: Artikel 2 Absätze 2 und 3, Artikel 4–9, 12, 13 und 18–21, 22 Absatz 2, 25–29, 31 Absatz 1, 33 Absatz 1 Buchstaben a–f, Absätze 2 und 3, 36–46.

Art. 2

Sitz des Schiedsgerichtes

¹ Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich an dem Ort, der durch Vereinbarung der Parteien oder durch die von ihnen beauftragte Stelle oder in Ermangelung einer solchen Wahl durch Beschluss der Schiedsrichter bezeichnet worden ist.

² Haben weder die Parteien noch die von ihnen beauftragte Stelle oder die Schiedsrichter diesen Ort bezeichnet, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Ort des Gerichtes, das beim Fehlen einer Schiedsabrede zur Beurteilung der Sache zuständig wäre.

³ Sind mehrere Gerichte im Sinne des vorstehenden Absatzes zuständig, so hat das Schiedsgericht seinen Sitz am Ort der richterlichen Behörde, die als erste in Anwendung von Artikel 3 angerufen wird.

Art. 3

Zuständige richterliche Behörde am Sitz des Schiedsgerichtes

Das obere ordentliche Zivilgericht des Kantons, in dem sich der Sitz des Schiedsgerichtes befindet, ist unter Vorbehalt von Artikel 45 Absatz 2 die zuständige richterliche Behörde, welche

- a. die Schiedsrichter ernennt, wenn diese nicht von den Parteien oder einer von ihnen beauftragten Stelle bezeichnet worden sind;
- b. über die Ablehnung und die Abberufung von Schiedsrichtern entscheidet und für deren Ersetzung sorgt;
- c. die Amtsdauer der Schiedsrichter verlängert;

- d. auf Gesuch des Schiedsgerichtes bei der Durchführung von Beweismassnahmen mitwirkt;
- e. den Schiedsspruch zur Hinterlegung entgegennimmt und ihn den Parteien zustellt;
- f. über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche entscheidet;
- g. die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches bescheinigt.

Zweiter Abschnitt: Schiedsabrede

Art. 4

Schiedsvertrag und Schiedsklausel

- ¹ Die Schiedsabrede wird als Schiedsvertrag oder als Schiedsklausel abgeschlossen.
- ² Im Schiedsvertrag unterbreiten die Parteien eine bestehende Streitigkeit einem Schiedsgericht zur Beurteilung.
- ³ Die Schiedsklausel kann sich nur auf künftige Streitigkeiten beziehen, die sich aus einem bestimmten Rechtsverhältnis ergeben können.

Art. 5

Gegenstand des Schiedsverfahrens

Gegenstand eines Schiedsverfahrens kann jeder Anspruch sein, welcher der freien Verfügung der Parteien unterliegt, sofern nicht ein staatliches Gericht nach einer zwingenden Gesetzesbestimmung in der Sache ausschliesslich zuständig ist.

Art. 6

Form

- ¹ Die Schiedsabrede bedarf der Schriftform.
- ² Sie kann sich aus der schriftlichen Erklärung des Beitritts zu einer juristischen Person ergeben, sofern diese Erklärung ausdrücklich auf die in den Statuten oder in einem sich darauf stützenden Reglement enthaltende Schiedsklausel Bezug nimmt.

Art. 7

Zulassung von Juristen

Jede Bestimmung einer Schiedsklausel, welche die Beiziehung von Juristen im Schiedsverfahren als Schiedsrichter, Sekretär oder Parteivertreter untersagt, ist nichtig.

Art. 8

Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

- ¹ Werden die Gültigkeit oder der Inhalt und die Tragweite der Schiedsabrede vor dem Schiedsgericht bestritten, so befindet dieses über seine eigene Zuständigkeit durch Zwischen- oder Endentscheid.
- ² Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes muss vor der Einlassung auf die Hauptsache erhoben werden.

Art. 9

Weiterziehung

Der Zwischenentscheid, in dem das Schiedsgericht sich für zuständig oder unzuständig erklärt, unterliegt der Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne von Artikel 36 Buchstabe b.

Dritter Abschnitt: Bestellung und Ernennung der Schiedsrichter, Amtsdauer, Anhängigkeit

Art. 10

Anzahl der Schiedsrichter

¹ Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, sofern die Parteien sich nicht auf eine andere ungerade Anzahl, insbesondere auf einen Einzelschiedsrichter, geeinigt haben.

² Die Parteien können jedoch ein aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht vorsehen, das auch ohne Bestellung eines Obmannes entscheidet.

Art. 11

Bestellung durch die Parteien

¹ Die Parteien können den oder die Schiedsrichter in gegenseitigem Einvernehmen, sei es in der Schiedsabrede oder in einer späteren Vereinbarung, bestellen. Sie können den oder die Schiedsrichter auch durch eine von ihnen beauftragte Stelle bezeichnen lassen.

² Wird ein Schiedsrichter nicht namentlich, sondern lediglich der Stellung nach bezeichnet, so gilt als bestellt, wer diese Stellung bei Abgabe der Annahmeerklärung bekleidet.

³ Beim Fehlen einer Vereinbarung oder einer Bezeichnung im Sinne von Absatz 1 bestellt jede Partei eine gleiche Anzahl von Schiedsrichtern; die so bestellten Schiedsrichter wählen einstimmig einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.

⁴ Weist das Schiedsgericht eine gerade Anzahl von Schiedsrichtern auf, so haben die Parteien zu vereinbaren, dass entweder die Stimme des Obmanns bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt oder dass das Schiedsgericht einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Art. 12

Ernennung durch die richterliche Behörde

Können die Parteien sich über die Bestellung des Einzelschiedsrichters nicht einigen oder bestellt eine Partei den oder die von ihr zu bezeichnenden Schiedsrichter nicht oder einigen die Schiedsrichter sich nicht über die Wahl des Obmanns, so nimmt auf Antrag einer Partei die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde die Ernennung vor, sofern nicht die Schiedsabrede eine andere Stelle hierfür vorsieht.

Art. 13

Anhängigkeit

¹ Das Schiedsverfahren ist anhängig:

- a. von dem Zeitpunkt an, da eine Partei den oder die in der Schiedsklausel bezeichneten Schiedsrichter anruft;
- b. sofern die Schiedsklausel die Schiedsrichter nicht bezeichnet: von dem Zeitpunkt an, da eine Partei das in der Schiedsklausel vorgesehene Verfahren auf Bildung des Schiedsgerichtes einleitet;
- c. sofern die Schiedsklausel das Verfahren zur Bezeichnung der Schiedsrichter nicht regelt: von dem Zeitpunkt an, da eine Partei die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde um die Ernennung der Schiedsrichter ersucht;
- d. beim Fehlen einer Schiedsklausel: von der Unterzeichnung des Schiedsvertrages an.

² Wenn die von den Parteien anerkannte Schiedsordnung oder die Schiedsabrede ein Sühneverfahren vorsehen, so gilt die Einleitung desselben als Eröffnung des Schiedsverfahrens.

Art. 14*Annahme des Amtes durch die Schiedsrichter*

- ¹ Die Schiedsrichter haben die Annahme des Amtes zu bestätigen.
² Das Schiedsgericht ist erst dann gebildet, wenn alle Schiedsrichter die Annahme des Amtes für die ihnen vorgelegte Streitsache erklärt haben.

Art. 15*Sekretariat*

- ¹ Im Einverständnis der Parteien kann das Schiedsgericht einen Sekretär bestellen.
² Auf die Ablehnung des Sekretärs sind die Artikel 18–20 anwendbar.

Art. 16*Amtsduer*

- ¹ Die Parteien können in der Schiedsabrede oder in einer späteren Vereinbarung das dem Schiedsgericht übertragene Amt befristen.
² In diesem Falle kann die Amtsdauer, sei es durch Vereinbarung der Parteien, sei es auf Antrag einer Partei oder des Schiedsgerichtes, durch Entscheidung der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde jeweils um eine bestimmte Frist verlängert werden.
³ Stellt eine Partei einen solchen Antrag, so ist die andere dazu anzuhören.

Art. 17*Rechtsverzögerung*

Die Parteien können jederzeit bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde wegen Rechtsverzögerung Beschwerde führen.

Vierter Abschnitt: Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter**Art. 18***Ablehnung der Schiedsrichter*

- ¹ Die Parteien können die Schiedsrichter aus den im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege genannten Gründen für die Ausschliessung und Ablehnung der Bundesrichter sowie aus den in einer von ihnen anerkannten Schiedsordnung oder in der Schiedsabrede vorgesehenen Gründen ablehnen.
² Ausserdem kann jeder Schiedsrichter abgelehnt werden, der handlungsunfähig ist oder der wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens eine Freiheitsstrafe verbüsst hat.
³ Eine Partei kann einen von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus einem nach der Bestellung eingetretenen Grund ablehnen, es sei denn, sie mache glaubhaft, dass sie damals vom Ablehnungsgrund keine Kenntnis hatte.

Art. 19*Ablehnung des Schiedsgerichtes*

- ¹ Das Schiedsgericht kann abgelehnt werden, wenn eine Partei einen überwiegenden Einfluss auf die Bestellung seiner Mitglieder ausübte.
² Das neue Schiedsgericht wird in dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren gebildet.
³ Die Parteien sind berechtigt, Mitglieder des abgelehnten Schiedsgerichtes wiederum als Schiedsrichter zu bestellen.

Art. 20*Frist*

Der Ausstand muss bei Beginn des Verfahrens oder sobald der Antragsteller vom Ablehnungsgrund Kenntnis hat, verlangt werden.

Art. 21*Bestreitung*

¹ Im Bestreitungsfall entscheidet die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde über den Ausstand.

² Die Parteien sind dabei zur Beweisführung zuzulassen.

Art. 22*Abberufung*

¹ Jeder Schiedsrichter kann durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abberufen werden.

² Auf Antrag einer Partei kann die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde einem Schiedsrichter aus wichtigen Gründen das Amt entziehen.

Art. 23*Ersetzung*

¹ Stirbt ein Schiedsrichter, hat er den Ausstand zu nehmen, wird er abberufen oder tritt er zurück, so wird er nach dem Verfahren ersetzt, das bei seiner Bestellung oder Ernennung befolgt wurde.

² Kann er nicht auf diese Weise ersetzt werden, so wird der neue Schiedsrichter durch die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde ernannt, es sei denn, die Schiedsabrede habe ihrem Inhalte nach als dahingefallen zu gelten.

³ Können die Parteien sich hierüber nicht einigen, so entscheidet die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde nach Anhörung des Schiedsgerichtes, inwieweit die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter gelten.

⁴ Ist die Amtsdauer des Schiedsgerichtes befristet, so wird der Lauf dieser Frist durch die Ersetzung eines oder mehrerer Schiedsrichter nicht gehemmt.

Fünfter Abschnitt: Verfahren vor dem Schiedsgericht**Art. 24***Bestimmung des Verfahrens*

¹ Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch Vereinbarung der Parteien oder in Ermangelung einer solchen durch Beschluss des Schiedsgerichtes bestimmt.

² Wird das Verfahren weder durch Vereinbarung der Parteien noch durch Beschluss des Schiedsgerichtes festgelegt, so ist das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess sinngemäss anwendbar.

Art. 25*Rechtliches Gehör*

Das gewählte Verfahren hat auf jeden Fall die Gleichberechtigung der Parteien zu gewährleisten und jeder von ihnen zu gestatten:

- a. das rechtliche Gehör zu erlangen und insbesondere ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel tatsächlicher und rechtlicher Art vorzubringen;
- b. jederzeit im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsganges in die Akten Einsicht zu nehmen;
- c. den vom Schiedsgericht angeordneten Beweisverhandlungen und mündlichen Verhandlungen beizuwohnen;
- d. sich durch einen Beauftragten eigener Wahl vertreten oder verbeiständen zu lassen.

Art. 26*Vorsorgliche Massnahmen*

¹ Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind allein die staatlichen Gerichte zuständig.

² Die Parteien können sich jedoch freiwillig den vom Schiedsgericht vorgeschlagenen vorsorglichen Massnahmen unterziehen.

Art. 27*Mitwirkung der richterlichen Behörde*

¹ Das Schiedsgericht nimmt die Beweise selber ab.

² Ist die Durchführung einer Beweismassnahme der staatlichen Gewalt vorbehalten, so kann das Schiedsgericht die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde um ihre Mitwirkung ersuchen. Diese handelt dabei gemäss ihrem kantonalen Recht.

Art. 28*Intervention und Streitverkündung*

¹ Intervention und Streitverkündung setzen eine Schiedsabrede zwischen dem Dritten und den Streitparteien voraus.

² Sie bedürfen ausserdem der Zustimmung des Schiedsgerichtes.

Art. 29*Verrechnung*

¹ Erhebt eine Partei die Verrechnungseinrede und beruft sie sich dabei auf ein Rechtsverhältnis, welches das Schiedsgericht weder aufgrund der Schiedsabrede noch aufgrund einer nachträglichen Vereinbarung der Parteien beurteilen kann, so wird das Schiedsverfahren ausgesetzt und der Partei, welche die Einrede erhoben hat, eine angemessene Frist zur Geltendmachung ihrer Rechte vor dem zuständigen Gericht gesetzt.

² Hat das zuständige Gericht seinen Entscheid gefällt, so wird das Verfahren auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen.

³ Sofern die Amtsdauer des Schiedsgerichtes befristet ist, steht diese Frist still, solange das Schiedsverfahren ausgesetzt ist.

Art. 30*Kostenvorschuss*

¹ Das Schiedsgericht kann einen Vorschuss für die mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und die Durchführung des Verfahrens von dessen Leistung abhängig machen. Es bestimmt die Höhe des Vorschusses jeder Partei.

² Leistet eine Partei den von ihr verlangten Vorschuss nicht, so kann die andere Partei nach ihrer Wahl die gesamten Kosten vorschliessen oder auf das Schiedsverfahren verzichten. Verzichtet sie, so sind die Parteien mit Bezug auf diese Streitsache nicht mehr an die Schiedsabrede gebunden.

Sechster Abschnitt: Schiedsspruch**Art. 31***Beratung und Schiedsspruch*

¹ Bei den Beratungen und Abstimmungen haben sämtliche Schiedsrichter mitzuwirken.

² Der Schiedsspruch wird mit Stimmenmehrheit gefällt, sofern die Schiedsabrede nicht Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit verlangt (Art. 11 Abs. 4 bleibt vorbehalten).

³ Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des anwendbaren Rechts, es sei denn, die Parteien hätten es in der Schiedsabrede ermächtigt, nach Billigkeit zu urteilen.

⁴ Das Schiedsgericht darf einer Partei nicht mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zusprechen, als sie verlangt hat.

Art. 32

Teilschiedssprüche

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht durch mehrere Schiedssprüche entscheiden.

Art. 33

Inhalt des Schiedsspruches

¹ Der Schiedsspruch enthält:

- a. die Namen der Schiedsrichter;
- b. die Bezeichnung der Parteien;
- c. die Angabe des Sitzes des Schiedsgerichtes;
- d. die Anträge der Parteien oder, in Ermangelung von Anträgen, eine Umschreibung der Streitfrage;
- e. sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben: die Darstellung des Sachverhaltes, die rechtlichen Entscheidungsgründe und gegebenenfalls die Billigkeitserwägungen;
- f. die Spruchformel über die Sache selbst;
- g. die Spruchformel über die Höhe und die Verlegung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigungen.

² Der Schiedsspruch ist mit dem Datum zu versehen und von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Mehrheit der Schiedsrichter genügt, wenn im Schiedsspruch vermerkt wird, dass die Minderheit die Unterzeichnung verweigert.

³ Hat das Schiedsgericht lediglich Schiedsrichter zu ernennen, so ist Absatz 1 Buchstabe e nicht anwendbar.

Art. 34

Einigung der Parteien

Das Vorliegen einer den Streit beendigenden Einigung der Parteien wird vom Schiedsgericht in der Form eines Schiedsspruches festgestellt.

Art. 35

Hinterlegung und Zustellung

¹ Das Schiedsgericht sorgt für die Hinterlegung des Schiedsspruches bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde.

² Der Schiedsspruch wird im Original und im Falle von Absatz 4 in ebenso vielen Abschriften hinterlegt, als Parteien am Verfahren beteiligt sind.

³ Ist der Schiedsspruch nicht in einer der Amtssprachen der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgefasst, so kann die Behörde, bei der er hinterlegt wird, eine beglaubigte Uebersetzung verlangen.

⁴ Diese Behörde stellt den Schiedsspruch den Parteien zu und teilt ihnen das Datum der Hinterlegung mit.

⁵ Die Parteien können auf die Hinterlegung des Schiedsspruches verzichten. Sie können ausserdem darauf verzichten, dass ihnen der Schiedsspruch durch die richterliche Behörde zugestellt wird; in diesem Falle erfolgt die Zustellung durch das Schiedsgericht.

Siebenter Abschnitt: Nichtigkeitsbeschwerde und Revision

I. Nichtigkeitsbeschwerde

Art. 36

Gründe

Gegen den Schiedsspruch kann bei der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, um geltend zu machen,

- a. das Schiedsgericht sei nicht ordnungsgemäss zusammengesetzt gewesen;
- b. das Schiedsgericht habe sich zu Unrecht zuständig oder unzuständig erklärt;
- c. es habe über Streitpunkte entschieden, die ihm nicht unterbreitet wurden, oder es habe Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen (Art. 32 bleibt vorbehalten);
- d. eine zwingende Verfahrensvorschrift im Sinne von Artikel 25 sei verletzt worden;
- e. das Schiedsgericht habe einer Partei mehr oder, ohne dass besondere Gesetzesvorschriften es erlauben, anderes zugesprochen, als sie verlangt hat;
- f. der Schiedsspruch sei willkürlich, weil er auf offensichtlich aktenwidrigen tatsächlichen Feststellungen beruht oder weil er eine offenbare Verletzung des Rechtes oder der Billigkeit enthält;
- g. das Schiedsgericht habe nach Ablauf seiner Amtsdauer entschieden;
- h. die Vorschriften des Artikels 33 seien missachtet worden oder die Spruchformel sei unverständlich oder widersprüchlich;
- i. die vom Schiedsgericht festgesetzten Entschädigungen der Schiedsrichter seien offensichtlich übersetzt.

Art. 37

Frist

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen 30 Tagen nach der Zustellung des Schiedsspruches einzureichen.

² Sie ist erst nach Erschöpfung der in der Schiedsabrede vorgesehenen schiedsgerichtlichen Rechtsmittel zulässig.

Art. 38

Aufschiebende Wirkung

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde kann ihr jedoch auf Gesuch einer Partei diese Wirkung gewähren.

Art. 39

Rückweisung an das Schiedsgericht

Die mit der Nichtigkeitsbeschwerde befasste richterliche Behörde kann, nach Anhörung der Parteien und wenn sie es als sachdienlich erachtet, den Schiedsspruch an das Schiedsgericht zurückweisen und ihm eine Frist zur Berichtigung oder Ergänzung desselben setzen.

Art. 40

Entscheidung

¹ Wird der Schiedsspruch nicht an das Schiedsgericht zurückgewiesen oder von diesem nicht fristgerecht berichtigt oder ergänzt, so entscheidet die richterliche Behörde über die Nichtigkeitsbeschwerde und hebt bei deren Gutheissung den Schiedsspruch auf.

² Die Aufhebung kann auf einzelne Teile des Schiedsspruches beschränkt werden, sofern nicht die andern davon abhängen.

³ Liegt der Nichtigkeitsgrund des Artikels 36 Buchstabe *i* vor, so hebt die richterliche Behörde nur den Kostenspruch auf und setzt selber die Entschädigungen der Schiedsrichter fest.

⁴ Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so fällen die gleichen Schiedsrichter einen neuen Entscheid, soweit sie nicht wegen ihrer Teilnahme am früheren Verfahren oder aus einem anderen Grunde abgelehnt werden.

II. Revision

Art. 41

Gründe

Die Revision kann verlangt werden:

- a. wenn durch Handlungen, die das schweizerische Recht als strafbar erklärt, auf den Schiedsspruch eingewirkt worden ist; diese Handlungen müssen durch ein Strafurteil festgestellt sein, es sei denn, ein Strafverfahren könne aus anderen Gründen als mangels Beweisen nicht zum Urteil führen;
- b. wenn der Schiedsspruch in Unkenntnis erheblicher, vor der Beurteilung eingetretener Tatsachen oder von Beweismitteln, die zur Erwerbung erheblicher Tatsachen dienen, gefällt worden ist und es dem Revisionskläger nicht möglich war, diese Tatsachen oder Beweismittel im Verfahren beizubringen.

Art. 42

Frist

Das Revisionsgesuch ist binnen 60 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes, spätestens jedoch binnen fünf Jahren seit der Zustellung des Schiedsspruches der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde einzureichen.

Art. 43

Rückweisung an das Schiedsgericht

¹ Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, so weist die richterliche Behörde die Streitsache zur Neuurteilung an das Schiedsgericht zurück.

² Verhinderte Schiedsrichter werden gemäss den Vorschriften von Artikel 3 ersetzt.

³ Muss ein neues Schiedsgericht gebildet werden, so werden die Schiedsrichter gemäss den Vorschriften der Artikel 10–12 bestellt oder ernannt.

⁴ Im Falle der Rückweisung an das Schiedsgericht ist Artikel 16 sinngemäss anwendbar.

Achter Abschnitt: Vollstreckung der Schiedssprüche

Art. 44

Vollstreckbarkeitsbescheinigung

¹ Auf Gesuch einer Partei bescheinigt die in Artikel 3 vorgesehene richterliche Behörde, dass ein Schiedsspruch, der Artikel 5 nicht widerspricht, gleich einem gerichtlichen Urteil vollstreckbar ist, sofern:

- a. die Parteien ihn ausdrücklich anerkannt haben;
- b. oder gegen ihn binnen der Frist des Artikels 37 Absatz 1 keine Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht worden ist;
- c. oder einer rechtzeitig eingereichten Nichtigkeitsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung gewährt worden ist;
- d. oder eine erhobene Nichtigkeitsbeschwerde dahingefallen oder abgewiesen worden ist.

² Die Vollstreckbarkeitsbescheinigung wird am Schluss des Schiedsspruches angebracht.

³ Die vorläufige Vollstreckung eines Schiedsspruches ist ausgeschlossen.

Neunter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 45

Verfahren

¹ Die Kantone regeln das Verfahren vor der in Artikel 3 vorgesehenen richterlichen Behörde. Der Entscheid über die Ablehnung, Abberufung und Ersetzung von Schiedsrichtern ergeht im summarischen Verfahren.

² Die Kantone sind befugt, die in Artikel 3 Buchstaben *a–e* und *g* umschriebenen Befugnisse ganz oder zum Teil an eine andere als die dort vorgesehene richterliche Behörde zu übertragen. Machen sie hiervon Gebrauch, so können die Parteien und die Schiedsrichter dennoch ihre Eingaben gültig dem oberen ordentlichen kantonalen Zivilgericht einreichen.

Art. 46

Inkrafttreten

Tritt das Konkordat in einem Kanton in Kraft, so werden damit unter Vorbehalt des Artikels 45 alle Gesetzesbestimmungen dieses Kantons über die Schiedsgerichtsbarkeit aufgehoben.

B. Aenderung der Zivilprozessordnung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 351

Verzicht auf die
ordentlichen
Gerichte

Die Parteien können in Streitigkeiten über Privatrechte, die in ihrer freien Verfügungsgewalt stehen, auf den ordentlichen Rechtsweg und die Mitwirkung der ordentlichen Gerichte verzichten und ihre Streitsache dem Entscheid eines Schiedsgerichtes übergeben.

Art. 352

Schieds-
verfahren

¹ Das Schiedsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969.

² Soweit das Verfahren vor den richterlichen Behörden nicht durch das Konkordat geordnet ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung samt den dazugehörigen Erlassen.

Art. 353

Richterliche
Behörden
gemäss
Konkordat

¹ Das Obergericht entscheidet über Nichtigkeitsbeschwerden nach Artikel 9 und 36, über Revisionsgesuche nach Artikel 41 sowie über Beschwerden nach Artikel 17 des Konkordates.

² Der Obergerichtspräsident ist für Entscheidungen und Aufgaben nach Artikel 3 Buchstaben *a–e* und *g* des Konkordates zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Erlass richterlicher Weisungen; bezüglich des Ausbleibens von Parteien und Anwälten gelten jedoch in den Fällen von Artikel 3 Buchstaben *a–d* des Konkordates die Artikel 126–129 der Zivilprozessordnung. Gegen den Entscheid des Obergerichtspräsidenten kann beim Obergericht Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden, wobei derselbe in Ausstand zu treten hat.

Art. 354–362*Aufgehoben***II.**

Die bei Inkrafttreten des Konkordates anhängig gemachten, aber noch nicht erledigten Schiedsgerichtsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften der Zivilprozessordnung weiterbehandelt. Dagegen gelten die Artikel 36–45 des Konkordates auch für diese Verfahren.

III.

Diese Aenderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 15 A. Aenderung der Kantonsverfassung B. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

I. Allgemeines

Bekanntlich hat die Landsgemeinde vom 4. Mai 1986 die umfangreiche Vorlage über die Verwaltungsrechtspflege verabschiedet. Wir verweisen hiezu auf das Landsgemeindememorial § 13, Seiten 36–100. Dieser Vorlage hat die Landsgemeinde unverändert zugestimmt.

Artikel 141 Absatz 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sieht vor, dass geltende Gesetzesbestimmungen gemäss besonderer Vorlage geändert werden. Im Memorial 1986 (S. 45) wurde hiezu ausgeführt, dass das Verwaltungsrechtspflegegesetz eine Fülle von Aenderungen in der bestehenden Gesetzgebung nach sich ziehe. Da diese Aenderungen von der endgültigen Fassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes abhängen, empfehle es sich, mit der Anpassung der bestehenden Gesetze bis zur Landsgemeinde 1987 zuzuwarten, an der dann auch das Verwaltungsgericht zu wählen sei.

Die nachstehenden Anpassungen des kantonalen Gesetzesrechtes an die neugeschaffene Verwaltungsrechtspflege können somit termingerecht den Stimmbürgern vorgelegt werden. Die beträchtliche Anzahl von Gesetzesänderungen, die dabei notwendig sind, soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in der grossen Mehrzahl der Fälle um eher formelle Anpassungen geht, die sich aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz mehr oder weniger selbstverständlich ergeben. Indessen wurde die vorliegende Sichtung zahlreicher Gesetze auch für gewisse Aenderungen genutzt, die in anderem Zusammenhang anstehen; so werden in diese Vorlage beispielsweise einzelne Anpassungen im Zusammenhang mit dem Verfassungsauftrag «Gleiche Rechte für Mann und Frau» einbezogen.

Das vorliegende Gesetz über die Anpassung des geltenden Rechts an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege enthält zwei Arten von Vorschriften: solche, die lediglich wiederholen, was sich bereits aus dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ergibt und die damit als Orientierungshilfe für den Bürger dienen, und solche, die in irgendeiner Hinsicht eine Abweichung vom Verwaltungsrechtspflegegesetz enthalten.

Als Grundsatz ist festzuhalten, dass eine Abweichung vom Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) nur angenommen werden darf, wenn sie sich aus dieser Vorlage ausdrücklich oder sinngemäss einwandfrei ergibt. So bringt beispielsweise die verschiedentlich vorkommende Klausel, gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsrates oder einer Direktion könne Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden, keine Abweichung von den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 105 VRG). Auch in diesen Fällen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, falls eine der in Artikel 106 Absatz 1 VRG angeführten Ausnahmen vorliegt.

Andererseits kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auch dann Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden, wenn dies in einer besonderen Gesetzesbestimmung nicht nochmals ausdrücklich gesagt wird.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, soll der Rechtsschutz im glarnerischen Recht inskünftig immer durch zwei Instanzen gewährt werden, nämlich durch eine Verwaltungsbehörde und durch das Verwaltungsgericht. Verfügungen von Gemeindebehörden und unteren Verwaltungsstellen sind in erster Instanz beim Regierungsrat oder, nach besonderer Gesetzesvorschrift, bei der zuständigen Direktion anzufechten. Deren Entscheidung unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Ist dieses Rechtsmittel durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 106) oder eine besondere Gesetzesvorschrift ausgeschlossen, so entscheidet als letzte Instanz der Regierungsrat. Beschwerdeentscheide von Direktionen können in solchen Fällen mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Bei seinen Beratungen liess sich der Landrat im übrigen vom Gedanken leiten, dass die Verwaltungsrechtspflege vermehrt Ordnung ins Gefüge von Verfahrensvorschriften, namentlich von Fristen, bringen soll. Dementsprechend wird nun in zahlreichen Spezialgesetzen ausdrücklich auf die allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes verwiesen. Besondere Bestimmungen, insbesondere abweichende Fristen, lassen sich aus praktischen Gründen nicht vollständig vermeiden, werden aber insgesamt deutlich reduziert und von einer sachspezifischen Begründung abhängig gemacht.

Nicht umgehen lässt es sich, dass im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebungsarbeit einzelne Erlasse in verhältnismässig kurzer Zeit zweimal revidiert werden müssen. Dies trifft namentlich auf das Baugesetz zu, dessen materielle Hauptrevision voraussichtlich im kommenden Jahr behandlungsreif wird. Im vorliegenden Zusammenhang ist es von grundlegender Bedeutung, dass die neukonzipierte Aufteilung der baurechtlichen Weiterzugsmöglichkeiten auf den öffentlich-rechtlichen und den privatrechtlichen Weg konsequent verwirklicht werden kann.

II. Zum Verwaltungsgericht

Die Landsgemeinde vom 4. Mai 1986 hat der Schaffung eines Verwaltungsgerichtes mit zwei Kammern zugestimmt. Aufgrund der von der Landsgemeinde beschlossenen Gesetzesvorlage ist das Verwaltungsgericht in allen Teilen des Verwaltungsrechts letzte kantonale Beschwerdeinstanz. Insbesondere obliegt dem Verwaltungsgericht die Rechtsprechung in den Bereichen Baurecht, Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht, hat doch die Landsgemeinde sich eindeutig für die Aufhebung der beiden Steuerrekurskommissionen ausgesprochen.

Bereits im Vorfeld der Landsgemeinde wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgerichtspräsidium dann nicht mehr im Nebenamt ausgeübt werden könne, wenn die beiden Steuerrekurskommissionen aufgehoben werden sollten. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das Verwaltungsgericht sämtliche Urteile zu begründen hat. Die nächsthöhere Rechtsmittelinstanz ist immer eine Bundesbehörde, so dass das System des einstweiligen Verzichts auf die Begründung nicht angewendet werden kann.

Der Bereich der Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtes ist sehr gross. Es genügt nicht, dass der Präsident des Verwaltungsgerichtes gute Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht aufweist. Gleichzeitig hat er sich auch über ausreichende Spezialkenntnisse in den drei Hauptbereichen Steuerrecht, Baurecht und Sozialversicherungsrecht auszuweisen. Dieses Anforderungsprofil stellt hohe Anforderungen an die Person des Gerichtspräsidenten und verlangt eine entsprechend ausgebildete Person.

Gestützt auf diese Ueberlegungen hat der Regierungsrat dem Landrat für den Verwaltungsgerichtspräsidenten ein Hauptamt vorgeschlagen mit einer Entschädigung von rund 95 000 Franken (ohne Sitzungsgelder).

In Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat ist der Landrat davon ausgegangen, dass die Aufgaben des Verwaltungsgerichtspräsidenten ein lediglich nebenamtliches Pensum klar übersteigen. Bereits im Memorial für die Landsgemeinde 1986 wurde betont, dass mit der Abschaffung der Steuerrekurskommission die Möglichkeit eines blossen Teilzeitanntes eindeutig in Frage gestellt werde. Nachdem sich die Landsgemeinde für die Aufhebung der Steuerrekurskommission ausgesprochen hat, teilt er daher die Auffassung des Regierungsrates, dass das Amt des Verwaltungsgerichtspräsidenten als vollberufliche Aufgabe anzusehen ist. Die fortwährende Ausdehnung des materiellen Verwaltungsrechtes, wie sie dem Kanton namentlich auch von Bundesseite her auferlegt wird, lässt keinesfalls an eine Dämpfung der verwaltungsgerichtlichen Aufgabenlast denken.

Unter diesen Voraussetzungen blieb für den Landrat nur noch die Frage zu entscheiden, ob der Verwaltungsgerichtspräsident hauptamtlich, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hat, oder aber vollamtlich tätig sein soll. Er gelangte dabei zur Auffassung, dass eine vollamtliche Anstellung den Vorzug verdient, und zwar aus folgenden Ueberlegungen:

- Der grösste Teil denkbarer Nebentätigkeiten eines Verwaltungsgerichtspräsidenten würde in mehr oder weniger ausgeprägter Weise mit seiner Hauptfunktion in Konflikt geraten. So erscheint eine Tätigkeit als Anwalt vor einem anderen Gericht als ausgesprochen schlecht vereinbar mit der Stellung eines hauptberuflich tätigen Gerichtspräsidenten, der zugleich als massgebliches Mitglied der Verwaltungskommission der Gerichte für den gesamten Gerichtsapparat mitverantwortlich ist. Aber auch gegen eine aussergerichtliche Tätigkeit als Rechtsvertreter erheben sich angesichts der Bandbreite der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit erhebliche Bedenken. Dasselbe gilt für die Wahrnehmung von Verwaltungsratsmandaten und die Betreuung von Domizilgesellschaften, da sich daraus namentlich im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht recht häufig Interessenverflechtungen ergeben würden, denen mit den blossen Ausstandsregeln nicht hinreichend Rechnung getragen werden könnte. Insgesamt ist daher die Kombination eines hauptamtlichen Verwaltungsgerichtspräsidiums mit einer nebenamtlichen Anwaltstätigkeit von Grund auf in Zweifel zu ziehen und zu verwerfen.
- Diese Ueberlegungen haben seit der Landsgemeinde 1986 umso grösseres Gewicht erhalten, als sich mittlerweile der Landrat bei der Beratung der neuen Kantonsverfassung auch im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege für eine Gerichtsorganisation ausgesprochen hat, die auf eine möglichst konsequente Vermeidung entsprechender Interessenkollisionen ausgerichtet ist. Die entsprechenden Beschlüsse zur Konzeption des künftigen Kantonsgerichtes sind in dieser Hinsicht auch für den übrigen Teil der Rechtspflege zu beachten, so dass der Landrat seiner Haltung untreu würde, wenn er den analogen Argumenten und Ueberlegungen im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit geringere Beachtung schenken wollte.

Aus all diesen Gründen hat der Landrat das Verwaltungsgerichtspräsidium nun als Vollamt konzipiert und die Besoldung auf jene Summe festgesetzt, welche der jeweiligen Maximalbesoldung des Ratsschreibers entspricht. Dafür werden nun dem vollamtlichen – im Unterschied zu einem hauptamtlichen – Verwaltungsgerichtspräsidenten neben seiner Besoldung keinerlei Sitzungsgelder ausgerichtet. Der finanzielle Unterschied zwischen einem Hauptamt gemäss regierungsrätlichem Antrag und dem vom Landrat beschlossenen Vollamt fällt aus diesem Grunde nicht mehr stark ins Gewicht, während andererseits die eingangs erwähnten Vorteile einer vollamtlichen, von Interessenkonflikten unbehelligten Tätigkeit vollumfänglich zum Tragen kommen.

Ausgehend von dieser Konzeption hat es der Landrat für notwendig erachtet, im Gesetz über die Behörden und Beamten nicht nur jegliche Nebenerwerbstätigkeit des Verwaltungsgerichtspräsidenten ausdrücklich auszuschliessen, sondern auch die Unvereinbarkeit der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit mit anderweitigen behördlichen Funktionen strenger zu formulieren. Dementsprechend soll die gleichzeitige Einsitznahme im Verwaltungsgericht und in einer Gemeindebehörde ausdrücklich ausgeschlossen werden, was auch eine Anpassung des entsprechenden Verfassungsartikels (Art. 29 Abs. 2) als angezeigt erscheinen lässt. Auch mit diesem Antrag befinden wir uns in Uebereinstimmung mit der Haltung, die der Landrat bei der Totalrevision der Kantonsverfassung generell in bezug auf die Unvereinbarkeiten eingenommen hat (vgl. insbesondere die Unvereinbarkeit zwischen Regierungsmandat und gemeindebehördlicher Tätigkeit). Im neu vorgeschlagenen Artikel 7a des Gesetzes über die Behörden und Beamten sollen die entsprechenden Bestimmungen Aufnahme finden, ergänzt durch eine Regelung, welche auch den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes die Betätigung als Rechtsvertreter in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten konsequenterweise untersagt.

Im Hinblick darauf, dass die derzeitigen Funktionen des Zivil-, des Kriminal- und des Augenscheingerichtspräsidenten gemäss Entwurf zur neuen Kantonsverfassung in naher Zukunft von der neuen Gerichtsorganisation abgelöst werden sollen, hat der Landrat davon abgesehen, von seinen Anträgen zur Stellung des Verwaltungsgerichtspräsidenten entsprechende Folgerungen für die vorgenannten Aemter abzuleiten. Demgemäss soll an den bisher zulässigen Nebenbetätigungen der genannten Gerichtspräsidenten für die verbleibende Zeit nichts mehr geändert werden. Es soll aber ausdrücklich festgehalten werden, dass sich der schon bisher geltende Ausschluss des Obergerichtspräsidenten und des Zivilgerichtspräsidenten von jeglicher prozessualer Tätigkeit als Anwalt vor glarnerischen Gerichten inskünftig auch auf das Verwaltungsgericht erstreckt.

Die vorhin erwähnten Unvereinbarkeitsbestimmungen von Artikel 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung und Artikel 7a des Gesetzes über die Behörden und Beamten, wie sie nun der Landsgemeinde unterbreitet werden, sind für den Kreis der Kandidaten, welche als Verwaltungsgerichtspräsident bzw. als Verwaltungsrichter in Frage kommen, von entscheidender Bedeutung. Oder anders ausgedrückt müssen die betreffenden Kandidaten im Zeitpunkt ihrer Wahl wissen, welche Unvereinbarkeiten für das Amt eines Verwaltungsgerichtspräsidenten bzw. eines Verwaltungsrichters bestehen. Daraus folgt zwingend, dass die Wahl des Verwaltungsgerichtes erst nach der Beschlussfassung der Landsgemeinde über die erwähnten Unvereinbarkeitsbestimmungen erfolgen kann.

III. Zu den einzelnen Erlassen

Die Aenderungen der insgesamt 60 Erlasse werden – schon aus Platzgründen – in der Folge nur insofern erläutert, als eine Kommentierung angesichts ihrer Bedeutung oder im Hinblick auf die spätere Rechtsanwendung angezeigt erscheint.

Aenderung der Kantonsverfassung

Hiezu sei auf die Ausführungen unter Abschnitt II. verwiesen.

Der vom Landrat vorgeschlagene neue Artikel 29 Absatz 2 soll an die Stelle der von der letztjährigen Landsgemeinde beschlossenen Fassung treten. Der neue Artikel bringt insofern eine Verschärfung, als nun der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes keiner Gemeindebehörde angehören dürfen. Diese Ausdehnung der Unvereinbarkeitsbestimmung war zwar im Landrat, was die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes angeht, nicht unbestritten, wurde aber mehrheitlich so beschlossen. Es ist im übrigen vorgesehen, den Entwurf zur neuen, totalrevidierten Kantonsverfassung entsprechend anzupassen.

Ziffer 2 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

Artikel 22 Absatz 1 bringt eine Abweichung von Artikel 103 Absatz 2 VRG. Grundsätzlich ist gegen einen Entscheid einer Gemeindebehörde beim Regierungsrat Beschwerde zu führen. Um den Regierungsrat zu entlasten, treten in weniger bedeutungsvollen Angelegenheiten die Direktionen als erste Beschwerdeinstanz an die Stelle des Regierungsrates. Zur Vermeidung eines zu langen Instanzenzuges ist der Beschwerdeentscheid der Direktion unmittelbar an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen.

Ziffer 4 Gesetz über die Behörden und Beamten

Artikel 7a: Artikel 7 wird in seiner heutigen Fassung unverändert belassen, jedoch für das Verwaltungsgericht ein neuer Artikel 7a geschaffen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter Abschnitt II. An dieser Stelle beschränken wir uns auf folgende Hinweise:

- Absatz 1 und 2 umschreiben die vollamtliche Stellung des Verwaltungsgerichtspräsidenten mit dem entsprechenden Verbot jeglicher Nebenfunktionen. Die Formulierung entspricht derjenigen für Bundesrichter in Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.
- Absatz 3 legt die Unvereinbarkeit der verwaltungsrichterlichen Tätigkeit mit einem anderen öffentlichen Amt fest. Dabei soll den mittlerweile gefassten Landratsbeschlüssen zu anderweitigen Unvereinbarkeiten in der neuen Kantonsverfassung sinngemäss Rechnung getragen werden; insbesondere hält es der Landrat mehrheitlich für unzukömmlich, wenn Verwaltungsrichter auch nach ihrer Einsitznahme in diesem Gremium als Präsident oder Mitglied von Gemeindebehörden weiter amten.
- Absatz 4 regelt die den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes untersagten Tätigkeiten.

Ziffer 6 Gesetz über das Gemeindewesen

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz erfordert auch eine Neuregelung des Rechtsschutzes bei Gemeindeversammlungsbeschlüssen. Als wesentliche Neuerung ist Artikel 8a anzusehen.

Das Gemeindegesetz enthält keine allgemeine Bestimmung über die Anfechtung von Entscheiden der Gemeindebehörden. Entscheide der Vorsteherschaften fallen nun unter das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Dagegen ist die Gemeindeversammlung in Artikel 2 VRG nicht erwähnt. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass auch gegenüber Beschlüssen und Entscheiden von Gemeinde- und Korporationsversammlungen ein Rechtsschutz bestehen muss. In diesem Sinne sieht denn auch Artikel 52 Absatz 2 Ziffer 10 der geltenden Kantonsverfassung ein Beschwerderecht an den Regierungsrat nach Massgabe des Gesetzes vor. Der vorgeschlagene Artikel 8a bringt diese gesetzliche Ausführungsbestimmung.

Die bisherigen Artikel 8 und 9 werden indessen durch den neuen Artikel 8a nicht überflüssig. Beide Artikel sind im Interesse eines umfassenden Rechtsschutzsystems beizubehalten. Artikel 8 kann in seinem Wortlaut vereinfacht werden, ohne dass an seinem Sinn etwas geändert würde.

Einer Bemerkung bedarf es noch zu den Beschwerdefristen. Beschwerden gemäss Artikel 8 und 8a sind binnen zehn Tagen seit der Versammlung beim Regierungsrat einzureichen. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dagegen gelten für Beschwerden nach Artikel 9 die Fristen von Artikel 115 VRG. Beschwerden sind demnach beim Regierungsrat binnen drei Tagen seit der

Versammlung einzureichen; ein Antrag, diese Frist auf zehn Tage anzusetzen, blieb im Landrat in Minderheit. Bei den Beschwerdefällen von Artikel 9 handelt es sich um Stimmrechtsbeschwerden im eigentlichen Sinn, wird doch die Verletzung von Verfahrensvorschriften über die Ausübung des Stimmrechts geltend gemacht. Derartige Beschwerden können in der Regel ohne grosse Abklärungen in der Sache eingereicht werden. Dagegen beziehen sich Beschwerden gemäss Artikel 8 und 8a auf den materiell-rechtlichen Inhalt eines Entscheides.

Ziffer 7 Gesetz betreffend Gemeindegeschatzungskommissionen

Die heutige praktische Bedeutung der Gemeindegeschatzungskommissionen ist ausgesprochen gering, und viele dieser Gremien sind seit Jahr und Tag nicht mehr in Funktion getreten. Es steht daher ausser Zweifel, dass ihre Tätigkeit von anderen Organen übernommen werden kann. Aus diesem Grunde soll das Gesetz betreffend die Gemeindegeschatzungskommissionen aufgehoben werden; im EG zum ZGB (vgl. Ziff. 8) sollen die entsprechenden Anpassungen vorgenommen werden.

Ziffer 8 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Der Landrat möchte – entgegen einem regierungsrätlichen Vorschlag – den Begriff «Fürsorgedirektion» im vorliegenden Gesetz konsequent beibehalten und nicht durch denjenigen der «Vormundschaftsdirektion» ersetzen. Die frühere Bezeichnung «Armen- und Vormundschaftsdirektion» ist in den sechziger Jahren offiziell durch den Begriff «Fürsorgedirektion» ersetzt worden.

Art. 8b/15a: Gegen die Entscheide der Fürsorgedirektion wegen Entziehung der elterlichen Gewalt (Art. 311 ZGB) kann neuerdings das Verwaltungsgericht angerufen werden.

Art. 15 Ziff. 11/15a Ziff. 5: Damit auch in umstrittenen Fällen der Bevormundung ein hinreichender Rechtsschutz gewährleistet ist, soll als erste Instanz die Fürsorgedirektion (heute der Regierungsrat) entscheiden. Der Regierungsrat wäre dann die erste und das Verwaltungsgericht die zweite Beschwerdeinstanz.

Art. 17ff.: Die Artikel 17 und 18 enthalten ein System für den Rechtsschutz gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Waisenamt, Grundbuchamt, Gemeinderat, Landesschatzungskommission), soweit diese im Gebiet des Zivilrechts tätig sind.

Art. 17a: Beschwerdeentscheide, nicht aber erstinstanzliche Verfügungen der Fürsorgedirektion, sind direkt an das Verwaltungsgericht weiterzuziehen.

Art. 18: Nach geltendem Recht setzt die Landesschatzungskommission Schadenersatz oder Entschädigung in jenen Fällen fest, in denen die Ersatzpflicht grundsätzlich anerkannt oder administrativ ausgesprochen ist. Ob es sich um die Beurteilung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verhältnisse handelt, ist dabei unbeachtlich. Diese undifferenzierte Regelung ist unter dem Verwaltungsrechtspflegegesetz nicht mehr haltbar. Da Entscheide der Landesschatzungskommission der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unterliegen, käme das Verwaltungsgericht in die Lage, rein privatrechtliche Streitigkeiten zu beurteilen. Das aber ist allein Sache des Zivilrichters. Deshalb soll nach der neuen Rechtslage der Zivilrichter in allen privatrechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Schadenersatz oder Entschädigung zuständig sein, unabhängig davon, ob es nur um die Ersatzpflicht oder auch um das zugrundeliegende Recht geht. In allen öffentlich-rechtlichen Fällen ist dagegen die Landesschatzungskommission für die Festsetzung von Schadenersatz und Entschädigungen, nicht aber für die Beurteilung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (Enteignung usw.) zuständig.

Art. 64 Abs. 4: Die in Artikel 422 ZGB geforderte Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde ist nach heutigem Recht vom Regierungsrat zu erteilen. Neuerdings soll, auch im Sinne einer Entlastung des Regierungsrates, diese Aufgabe der unteren Aufsichtsbehörde (Fürsorgedirektion) übertragen werden. Der Regierungsrat wird zur ersten Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Fürsorgedirektion.

Art. 72: Artikel 374 Absatz 1 ZGB sieht für diesen Bevormundungsgrund besondere Verfahrensvorschriften vor, denen in Artikel 72 Rechnung getragen wird.

Artikel 72 übernimmt die Grundsätze des bisherigen Artikels 71. Zuständig für die Bevormundung ist je nachdem, ob sich die betroffene Person mit der Bevormundung einverstanden erklärt oder sich ihr widersetzt, das Waisenamt bzw. die Fürsorgedirektion.

Art. 149: In neuerer Zeit hat sich gezeigt, dass der enteignungsähnliche Tatbestand (sog. materielle Enteignung) im kantonalen Recht nicht geregelt ist. Darum haben sich Streitigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit ergeben. Mit der hier vorgeschlagenen Regelung soll bis zum Inkrafttreten eines Enteignungsgesetzes wenigstens diese Lücke geschlossen werden.

Art. 229 Abs. 3: Infolge der Abschaffung der Gemeindeschatzungskommissionen (vgl. Ziff. 7) ist diese Bestimmung anzupassen. Für die Schätzung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke bei der Errichtung einer Gült ist demnach neu die Landesschatzungskommission einzusetzen. Die restlichen Verfahrensregeln erweisen sich als überflüssig, zumal die Gült sozusagen keine praktische Bedeutung mehr hat.

Ziffer 10 Zivilprozessordnung des Kantons Glarus

Art. 1: Ziffer 10 betrifft Klagen nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung, Ziffer 11 Klagen gegen die Eidgenössische Militärversicherung, Ziffer 14a Streitigkeiten gemäss Artikel 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Diese Verfahren fallen neu in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes. Gleiches gilt für Streitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung gemäss Artikel 13 Ziffer 1.

Art. 14: Die Anpassung des Baugesetzes bringt eine Trennung des privatrechtlichen und des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes, wie sie in den anderen Kantonen seit langem üblich ist. Deshalb ist die Zuständigkeit des Augenscheingerichts auf privatrechtliche Streitigkeiten zu beschränken. In Ziffer 4 ist zur Abgrenzung des Zivil- und des Verwaltungsrichters vom «zivilen Richter» zu sprechen.

Art. 48: Es soll deutlicher zum Ausdruck kommen, dass diese Vorschrift von der Parteienvertretung in zivilrechtlichen Angelegenheiten handelt.

Art. 57: Da das Zivilgericht nicht mehr als Sozialversicherungsgericht amtiert, ist diese Bestimmung hinfällig geworden.

Ziffer 12 Gesetz über das Schulwesen

Das Schulgesetz vom 1. Mai 1983 enthält in Artikel 151 eine für den ganzen Schulbereich geltende Regelung des Rechtsschutzes. Diese Regelung erfährt im Zusammenhang mit dem Verwaltungsrechtspflegegesetz keine grundlegenden Änderungen.

Absatz 2 entspricht dem Grundsatz des dreistufigen Instanzenzuges.

Absatz 3 bringt die Neuerung, dass gegen Verfügungen des Kantonsschulrates beim Regierungsrat Beschwerde zu führen ist. Damit wird hier die gleiche Lösung getroffen wie bei den Aufsichtskommissionen über die Berufsschulen. Eine solche Regelung ist deshalb sinnvoll, weil der Erziehungsdirektor Vorsitzender des Kantonsschulrates und anderer Aufsichtskommissionen ist und somit nicht als Direktionsvorsteher Beschwerden gegen Entscheide des Kantonsschulrates oder der Aufsichtskommission beurteilen soll.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz schliesst in Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe e die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Beurteilungen von Schul-, Berufs- und Fähigkeitsprüfungen aus. Letzte kantonale Instanz in solchen Beschwerdesachen ist der Regierungsrat (Abs. 4).

Da in Promotions- und Prüfungsangelegenheiten durchwegs rasch entschieden werden muss, wird in Absatz 5 die Beschwerdefrist allgemein auf zehn Tage verkürzt. Einer weiteren Verkürzung bei besonderer Dringlichkeit gemäss Artikel 89 Absatz 2 VRG steht nichts im Wege.

Der bisherige Absatz 7 von Artikel 151 kann fallengelassen werden. In den Fällen von Artikel 11 (disziplinarischer Ausschluss eines Schülers) und Artikel 16 Absatz 3 (Schulort und Schulgeld) ist nicht einzusehen, weshalb hier eine Beschwerde verunmöglicht werden sollte. In Artikel 41 (Zuteilung der Klassen) kann der Zusatz «endgültig» eingefügt werden, handelt es sich doch dabei nicht um eine Streitsache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Ziffer 14 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

Vorsitzender der Berufsbildungskommission und der Aufsichtskommission der Gewerblichen Berufsschule ist der Erziehungsdirektor. Aus den unter Ziffer 12 aufgeführten Gründen drängt sich die Einsetzung des Regierungsrates als erste Beschwerdeinstanz anstelle der Erziehungsdirektion auf. Im übrigen entspricht Artikel 8a dem Artikel 151 des Schulgesetzes.

Ziffer 17 Gesetz über die Kantonale Sachversicherung

An die Stelle der verwaltungsunabhängigen Rekurskommission tritt das Verwaltungsgericht. Artikel 59 sieht nun folgenden Instanzenzug vor: Verwaltung – Aufsichtskommission – Verwaltungsgericht.

Ziffer 20 Gesetz über das Steuerwesen

Das Steuergesetz weist, verglichen mit anderen Gesetzen, ein gut geregeltes Rechtsschutzverfahren auf, das eine Einheit bildet und nur soweit als nötig geändert werden soll. Als Grundsatz gilt folgendes: Das Veranlagungs- und das Einspracheverfahren richten sich primär nach den entsprechenden Vorschriften des Steuergesetzes, da hier gewisse Besonderheiten zu beachten sind. Wo solche Besonderheiten nicht vorliegen, sind die entsprechenden Verfahrensbestimmungen im Steuergesetz weitgehend denjenigen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angepasst worden. Das betrifft namentlich die Artikel 69, 70, 71 und 88. Enthält das Steuergesetz für eine bestimmte Frage keine Regelung, so sind auch in den Veranlagungs- und Einspracheverfahren automatisch die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Dagegen richtet sich das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht ausschliesslich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 96).

Die Landsgemeinde 1986 hat es abgelehnt, die beiden Steuerrekurskommissionen beizubehalten. Die Aufgaben der ordentlichen Rekurskommission sowie der Rekurskommission für Katasterschätzungen sind vielmehr dem Verwaltungsgericht übertragen worden. Dieser Entscheid erfordert Anpassungen in den Artikeln 66, 67, 94, 95, 134, 156 und 204.

Ziffer 23 Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz

Art. 10a: Es wäre wenig sinnvoll, den Regierungsrat als kantonale Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen unterer Organe (Aufsichtsorgane gemäss Art. 27 Jagdverordnung) einzusetzen. Deshalb soll die Polizeidirektion diese Aufgabe übernehmen. Soweit das Verwaltungsrechtspflegegesetz den Weiterzug an das Verwaltungsgericht vorsieht, ist der Beschwerdeentscheid der Polizeidirektion beim Verwaltungsgericht anzufechten. Schliesst das Verwaltungsrechtspflegegesetz die Beschwerde an das Verwaltungsgericht aus, so ist der Regierungsrat letzte kantonale Instanz (vgl. Abs. 3).

Erlässt die Polizeidirektion eine erstinstanzliche Verfügung, so ergibt sich folgender Instanzenzug: Polizeidirektion – Regierungsrat – Verwaltungsgericht.

Ziffer 24 Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei

Das zum Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz Gesagte gilt hier sinngemäss. Als untere Organe sind die Organe der Fischereiaufsicht nach Artikel 16 des Vollziehungsgesetzes zu verstehen.

Ziffer 25 Baugesetz für den Kanton Glarus

Im Zusammenhang mit der Einführung der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Glarus ergeben sich auch im Baurecht verfahrensrechtliche Aenderungen. Nach heutiger vorherrschender Auffassung kann nur der Bauinteressent den Verwaltungsrechtsweg beschreiten, während Dritteinsprecher auch bei Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur einen Zivilprozess vor Augenschein- und Obergericht zu führen haben, verbunden mit allen Kostenrisiken.

Dieses System beraubt den Dritteinsprecher, der eine Einsprache öffentlich-rechtlicher Natur erhebt, eines weiteren grossen Vorteils. Im Verwaltungsverfahren hat die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Im Zivilprozess unternimmt das Gericht nichts von sich aus. Es gilt im Gegenteil nach der Glarner Zivilprozessordnung eine strenge Verhandlungsmaxime, d. h. das Gericht berücksichtigt nur, was die Parteien vortragen. Zudem ist im Verfahren vor Augenschein- und Obergericht jene Behörde, über deren Entscheid gestritten wird – der Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde – in keiner Weise vertreten. Er kann seine Auffassungen und Ueberlegungen nicht vorbringen.

Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Kanton Glarus mit seiner Ordnung des Beschwerdeverfahrens in Bausachen in der schweizerischen Rechtslandschaft soweit ersichtlich allein dasteht. Alle anderen Kantone kennen die strikte Trennung zwischen privatrechtlichem Klage- und öffentlich-rechtlichem Einsprache- und Beschwerdeverfahren in Bausachen.

Art. 46, 47, 47b: Nach neuem Recht ist das Baugesuch zu veröffentlichen und nicht mehr die vom Gemeinderat erteilte Baubewilligung. So kann der Gemeinderat bereits in Kenntnis allfälliger öffentlich-rechtlicher Einsprachen über die Bewilligung entscheiden. Das Baugesuch soll erst dann im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn seine Voraussetzungen vom Gemeinderat sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht umfassend geprüft worden sind. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind die Gemeinderäte, namentlich wo sie nicht über

spezialisierte Mitarbeiter verfügen, auf die Mitwirkung des Kantons angewiesen. Daher soll die Vorprüfung durch die Baudirektion (und weitere kantonale Amtsstellen) nicht erst im Anschluss an die Publikation des Baugesuches, sondern bereits im Vorfeld derselben erfolgen.

Art. 47a–47c: Diese Artikel bringen die strikte Trennung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Einsprachen. Die privatrechtlichen sind vom Zivilrichter zu entscheiden, die öffentlich-rechtlichen von den Verwaltungsbehörden bzw. vom Verwaltungsgericht. Diese Trennung ist grundlegend für das Baurecht. «Im Baurecht ist dabei zu unterscheiden zwischen dem privatrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz, d. h. zwischen der privatrechtlichen Klage auf Verbot eines Baues und der verwaltungsrechtlichen Einsprache/Beschwerde gegen das Bauvorhaben wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Normen. Ob der Zivilprozessweg oder der Verwaltungsweg zu beschreiten ist, hängt davon ab, welchem Rechtsgebiet eine Vorschrift angehört. Die beiden Verfahren sind grundsätzlich voneinander unabhängig.» (Leo Schürmann, Lehrbuch des Bau- und Planungsrechts, Bern 1981, S. 206/7).

Art. 50: Durch diese Bestimmung erhalten der Gemeinderat als Baupolizeibehörde der Gemeinde bzw. die Baudirektion die Befugnis, widerrechtlich begonnene Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen, ohne an den Richter gelangen zu müssen. Dabei steht das gesamte Vollstreckungsinstrumentarium des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Verfügung. Baueinstellungsverfügungen sind sofort vollstreckbar, da bei solchen Verfügungen in der Regel dringende Umstände vorliegen. Wird ein Privater durch Bauarbeiten in seinen Rechten verletzt, hat er die ihm zur Verfügung stehenden privatrechtlichen Mittel zu ergreifen.

Art. 51: Von besonderer Bedeutung ist Artikel 51. Kann bei einer widerrechtlich erstellten Baute nicht nachträglich eine Baubewilligung erteilt werden, so ist die Baute zu beseitigen. Die Anordnung der Beseitigung muss in der Befugnis der Baupolizeibehörde stehen. Da die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes mit hohen Kosten verbunden sein kann, müssen die Gemeinden abgesichert werden. Analog der Bestimmung von Artikel 95 des Strassenbaugesetzes steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch zu (vgl. Art. 836 Zivilgesetzbuch).

Art. 56: Der Instanzenzug lautet neu: Gemeinderat – Regierungsrat – Verwaltungsgericht. Die Baudirektion ist nicht mehr Beschwerdeinstanz, ist sie doch am Baubewilligungsverfahren nach dem heutigen Rechtszustand in erheblichem Masse beteiligt.

Ziffer 26 Strassengesetz

Art. 87: Nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz ergibt sich folgender Rechtsschutz: Regierungsrat – Verwaltungsgericht. Die Baudirektion entfällt als Beschwerdeinstanz.

Art. 95: Im Sinne der Vereinheitlichung soll im Baurecht und im Strassenrecht in bezug auf die Beseitigung widerrechtlich erstellter Bauten dasselbe gelten. Der Verweis auf das Baugesetz erfasst auch das dort vorgesehene gesetzliche Pfandrecht.

Ziffer 27 Radroutengesetz

Art. 7: Der übliche Instanzenzug nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz würde lauten: Gemeindebehörde – Regierungsrat – Verwaltungsgericht. Nach dem Grundsatz, wonach der Regierungsrat in staatspolitisch weniger bedeutungsvollen Sachbereichen als Beschwerdeinstanz entlastet werden soll, wird hier die Baudirektion als erste Beschwerdeinstanz eingesetzt.

Ziffer 28 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

Art. 5: Das Verwaltungsgericht tritt anstelle des Regierungsrates als zweite Beschwerdeinstanz. Im übrigen ergeben sich keine Änderungen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung dient der beschleunigten Erledigung von Administrativverfahren, insbesondere Ausweisentzügen. Zwischen Widerhandlung und Ausweisentzug soll nicht eine derart lange Zeit verstreichen, dass die Massnahme ihren Sinn verliert.

Ziffer 32 Gesetz über das Gesundheitswesen

Erstinstanzliche Verfügungen können von verschiedenen Behörden ausgehen: Gemeindebehörden, Organen des Kantonsspitals, aber auch von der Sanitätsdirektion.

Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Sanitätsdirektion ist der übliche Beschwerdeweg zu beschreiten: Regierungsrat – Verwaltungsgericht.

Gegen alle anderen erstinstanzlichen Verfügungen ist bei der Sanitätsdirektion Beschwerde zu führen mit der Möglichkeit des unmittelbaren Weiterzuges an das Verwaltungsgericht nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Schliesst das Verwaltungsrechtspflegegesetz die Beschwerde an das Verwaltungsgericht aus, so entscheidet als letzte kantonale Instanz immer der Regierungsrat.

Ziffer 35 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung

Art. 27: Die Einsprache ist dort vorzusehen, wo massenweise Verfügungen ergehen (vgl. Einspracheverfahren in Steuersachen). Auf diese Weise hat die zuständige Behörde Gelegenheit, jene Fälle, in denen Einsprache erhoben wird, genauer zu prüfen. Neu ist gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates sowie gegen andere Verfügungen beim Regierungsrat Beschwerde zu führen, nicht mehr bei der Baudirektion.

Ziffer 36 Gesetz über die Einigungsstelle

Art. 22a: Da das Einigungsverfahren ein besonderes Verfahren ist, sollen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht direkt, sondern nur sinngemäss anwendbar sein. Am Rechtsschutzsystem gemäss Artikel 23 ändert sich nichts. Das Verwaltungsgericht ist in keinem Fall zuständig.

Art. 25: Hier sind die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

Ziffer 40 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 11: Die Rekurskommission für die AHV und IV wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt das Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht und übernimmt deren sämtliche Aufgaben. Das Verwaltungsgericht beurteilt insbesondere auch Beschwerden gemäss Artikel 91 AHVG und Artikel 81 der Vollzugsverordnung zum AHVG.

Ziffer 43 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 13. Juni 1911 und zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981

Mit dem Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 ist der Bereich der Unfallversicherung von der Krankenversicherung getrennt worden. Deshalb ist der Titel des Gesetzes anzupassen.

Art. 1: An der bisherigen Zusammensetzung des Schiedsgerichtes sowie an der Wahl der Schiedsrichter ändert sich grundsätzlich nichts. Soweit Streitigkeiten nach dem BG über die Krankenversicherung zu beurteilen sind, nehmen die beiden Schiedsrichter, die auf Vorschlag der Krankenkassen ernannt worden sind, im Schiedsgericht Einsitz. Sind dagegen Fälle nach dem BG über die Unfallversicherung zu entscheiden, treten an deren Stelle die beiden Schiedsrichter der Unfallversicherer. Die Medizinalpersonen usw. werden in allen Fällen durch die gleichen Schiedsrichter vertreten. Der Regierungsrat hat somit insgesamt sechs Schiedsrichter und sechs Ersatzschiedsrichter zu bezeichnen.

Art. 7: Gemäss Artikel 30^{ter} KVG und Artikel 110 UVG ist gegen Entscheide des Schiedsgerichts beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Beschwerde zu führen. Kantonale Rechtsmittel sind deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.

Art. 11: Das Verwaltungsgericht tritt als Sozialversicherungsgericht in Kranken- und Unfallsachen an die Stelle des Zivilgerichtes.

Ziffer 44 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 20. September 1949 über die Militärversicherung

Art. 1: Anstelle des Zivilgerichts als Unfallversicherungsgericht tritt das Verwaltungsgericht.

Ziffer 46 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung

Art. 4: Das Verwaltungsgericht tritt anstelle des Zivilgerichtspräsidenten, der heute ohne Begrenzung des Streitwertes als Einzelrichter entscheidet.

Ziffer 47 Gesetz über die öffentliche Fürsorge

Art. 42: Eine Neuerung ergibt sich beim Verfahren. In erster Instanz entscheidet nicht mehr die Fürsorgedirektion, sondern der Fürsorgerat.

Art. 51: Der Instanzenzug gegen Entscheide des Fürsorgerates lautet neu: Fürsorgedirektion – Verwaltungsgericht, unter Auslassung des Regierungsrates. Die in Absatz 1 enthaltene Beschwerdebefugnis der Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete an die Fürsorgedirektion, nicht aber an das Verwaltungsgericht, ist heute in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die Betreuung der Alkoholgefährdeten enthalten.

Soweit die Fürsorgedirektion eine erstinstanzliche Verfügung erlässt, ist diese beim Regierungsrat anzufechten unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Ziffer 48 Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)

Art. 21 Abs. 6: Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kursorgane – Kurskommission und Prüfungskommission – ist heute im regierungsrätlichen Reglement geregelt. Dieser Rechtsschutz bestimmt sich inskünftig nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Soweit nicht die Beurteilung von Ergebnissen von Fähigkeitsprüfungen (Art. 106 Abs. 1 Bst. e) zur Diskussion steht, entscheidet als letzte Instanz das Verwaltungsgericht. Um das Gesetz nicht mit Einzelheiten über den verwaltungsinternen Instanzenzug zu belasten, erfolgt die ausdrückliche Regelung in einer regierungsrätlichen Verordnung. Soweit möglich soll dabei die Polizeidirektion anstelle des Regierungsrates als verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz entscheiden.

Ziffer 53 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 3. Mai 1953

Beim Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EG EGG) ergeben sich aus zwei Gründen erhebliche Änderungen: einerseits aus der Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz, andererseits im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985.

Art. 1: Der Landwirtschaftsdirektion verbleiben nach dem EG EGG im wesentlichen noch zwei Befugnisse, von denen die Zuständigkeit zur Erhebung von Einsprüchen gegen Liegenschaftskäufe besonders bedeutungsvoll ist. Alles, was mit dem Pachtrecht zusammenhängt, ist nicht mehr im EG EGG zu regeln, sondern im kantonalen Einführungsrecht zum BG über die landwirtschaftliche Pacht (vgl. § 21).

Art. 2: Bisher war die Bodenrechtskommission zuständig zur Beurteilung von Einsprüchen der Landwirtschaftsdirektion gegen Liegenschaftskäufe. Eine verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz bestand nicht. Anstelle der Bodenrechtskommission beurteilt nun das Verwaltungsgericht die Einsprüche der Landwirtschaftsdirektion. Die Bodenrechtskommission behält dagegen ihre Aufgaben im Pachtrecht. Ihre Wahl und Zusammensetzung sind dort zu regeln.

Art. 12: Die heutige Regelung des Einspruchsverfahrens ist unbefriedigend und soll deshalb geändert werden.

Ziffer 54 Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG)

Art. 4: Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes verlangt von den Kantonen für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Unterstellung von landwirtschaftlichen Heimwesen oder Liegenschaften unter das LEG die Bezeichnung einer Beschwerdeinstanz. Nach Absatz 2 ist dies der Regierungsrat. Gegen andere Beschwerdeentscheide des Regierungsrates kann, soweit das LEG dies nicht ausschliesst, beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 7: Auch Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes verlangt von den Kantonen die Einsetzung einer einzigen Beschwerdeinstanz. Bisher hat die Rekurschätzungskommission diese Aufgabe ausgeübt. Neu soll das Verwaltungsgericht zuständig sein. Die Rekurschätzungskommission kann somit aufgehoben und Artikel 8 gestrichen werden.

Ziffer 60 Vollziehungsgesetz vom 4. Mai 1986 zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Art. 5: Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c haben die Kantone eine Beschwerdeinstanz zu bezeichnen. Heute ist dies der Regierungsrat. Neu soll diese Aufgabe dem Verwaltungsgericht übertragen werden. Ausschlaggebend für diese Regelung ist folgende Überlegung: Angefochten sind Entscheide der Polizeidirektion. Zur Anfechtung befugt ist neben dem Privaten auch die Direktion des Innern. In einem solchen Streitfall hätte nun der Regierungsrat gleichsam als «Schiedsinstanz» zwischen den beiden Direktionen zu amten, wobei die beiden Direktionsvorsteher selbstverständlich in den Ausstand zu treten hätten. Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll, das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz einzusetzen.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung der Kantonsverfassung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Die Kantonsverfassung vom 22. Mai 1887 wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 2

Der Präsident und die Richter des Verwaltungsgerichtes können nicht Mitglieder des Landrates oder einer Gemeindebehörde sein, noch dürfen sie der kantonalen Verwaltung angehören.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

B. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Folgende Gesetze werden geändert:

Ziffer 1

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 11. Mai 1975:

Art. 7 Abs. 3

³ Stimmt die Tagwensversammlung dem Gesuch zu, so ist es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Zustimmung zu unterbreiten, der nach freiem Ermessen und endgültig entscheidet. Erteilt er die Zustimmung, so ist damit auch das Kantonsbürgerrecht erworben.

Art. 10 Abs. 3

³ Lehnt der Gemeinde- bzw. Tagwensrat das Gesuch ab, so kann binnen 30 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheid nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 27 a

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Direktion des Innern kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 2

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 1. Mai 1983:

Art. 22

Rechtsschutz

¹ Gegen alle Verfügungen der zuständigen Gemeindeorgane kann binnen 30 Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide der Polizeidirektion unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 30 Tagen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Schutz der politischen Rechte.

Ziffer 3

Gesetz über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920:

Art. 23

Rechtsschutz

¹ Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinderäte oder Wahlbüros entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Das Verfahren bestimmt sich nach den besonderen Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Art. 114–116).

³ Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Bei mutwilliger oder missbräuchlicher Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die Kosten teilweise oder vollständig auferlegt werden.

Ziffer 4

Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946:

Art. 2

Wahlen durch die Landsgemeinde

Die Landsgemeinde ist Wahlbehörde für die Wahl des Landammanns, des Landesstatthalters, der Präsidenten und der Mitglieder des Obergerichtes, des Verwaltungsgerichtes, des Kriminalgerichtes, des Zivilgerichtes und des Augenscheingerichtes.

Art. 4

Wahlbefugnisse des Landrates

Der Landrat ist insbesondere Wahlbehörde für die Wahl folgender Kommissionen: der kantonalen Landesschatzungskommission, der Bankkommission und

der Rechnungsprüfungskommission der Glarner Kantonalbank, der Aufsichtskommission des Kantonsspitals und für sämtliche ständigen landrätlichen Kommissionen.

Art. 5

Wahlbefugnisse des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist Wahlbehörde für die Wahl der übrigen ständigen Kommissionen, des Präsidenten und der Mitglieder des Jugendgerichtes und des Jugendanwaltes, der Schiedsrichter und der Ersatzschiedsrichter des Schiedsgerichtes bei Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten.

Art. 6

Ausstand der Behördemitglieder

¹ Der Ausstand der verwaltungsgerichtlichen Behörden und des Regierungsrates richtet sich in allen Fällen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Der Ausstand der Zivil- und Strafgerichte sowie der Organe der Strafrechtspflege bestimmt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Zivil- beziehungsweise der Strafprozessordnung.

Art. 7^a

Unvereinbarkeiten für das Verwaltungsgericht

¹ Der Verwaltungsgerichtspräsident darf keine andere Beamtung bekleiden noch irgendeinen andern Beruf oder ein Gewerbe betreiben.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident darf auch nicht bei Vereinigungen oder Anstalten, die einen Erwerb bezwecken, die Stellung eines Direktors oder Geschäftsführers oder eines Mitgliedes der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Kontrollstelle einnehmen.

³ Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes dürfen keiner andern Kantons- oder Gemeindebehörde angehören.

⁴ Den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes ist es untersagt, als Kantonsbeamte oder -angestellte tätig zu sein oder in verwaltungs- und staatsrechtlichen Streitigkeiten als Rechtsvertreter zu handeln.

Art. 21 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35

Ausstand

Der Ausstand der Beamten richtet sich in allen Fällen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Ersatz von Ausdrücken

In folgenden Bestimmungen ist der Begriff «Obergericht» durch «Verwaltungskommission der Gerichte» zu ersetzen: Artikel 17 Absätze 3, 4 und 6; Artikel 19; Artikel 21 Absatz 3; Artikel 22; Artikel 23; Artikel 26 Absatz 1; Artikel 29 Absätze 3 und 4; Artikel 31 Absätze 4 und 5; Artikel 33 Absatz 2; Artikel 36; Artikel 42 Absatz 2; Artikel 43 Absatz 2; Artikel 48 Absätze 3 und 4; Artikel 49 sowie Artikel 51.

Ziffer 5

Gesetz über die kantonale Schatzungskommission vom 8. Juni 1879:**Art. 1***Aufgabe*

Die Feststellung von Mobiliar- oder Immobilienwerten jeder Art, welche infolge von Beschlüssen und Verfügungen der kantonalen Behörden im allgemeinen oder infolge von Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen im besondern ausgemittelt werden müssen, ist, soweit dies nicht vorschriftsgemäss durch die Organe der kantonalen Sachversicherung zu geschehen hat, durch die Landesschatzungskommission vorzunehmen.

Art. 2*Zusammensetzung*

¹ Die Landesschatzungskommission besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, die vom Landrat gewählt werden.

² Der Landrat wählt zwei Ersatzmitglieder.

³ Die Landesschatzungskommission bezeichnet ihren Sekretär.

Art. 3*Entschädigung*

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder der Landesschatzungskommission.

Art. 4*Aufgehoben***Art. 5***Aufgehoben***Art. 6***Verfahrensbestimmungen*

¹ Die Einleitung des Schätzungsverfahrens erfolgt durch eine schriftliche Eingabe beim Präsidenten der Landesschatzungskommission.

² Der Schätzung hat eine mündliche Verhandlung mit Parteivorträgen vorauszugehen.

³ Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 7–9*Aufgehoben***Art. 10***Rechtsschutz*

Gegen Entscheide der Landesschatzungskommission kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Das Verwaltungsgericht kann auch die Angemessenheit überprüfen.

Art. 11*Aufgehoben*

Ziffer 6

**Gesetz über das Gemeindewesen
vom 6. Mai 1956:****Art. 8**Rechtswidrige
Anträge

¹ Werden an Gemeindeversammlungen oder an Versammlungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften Anträge gestellt, die bestehenden Bundes- oder Landesgesetzen widersprechen, hat der Vorsitzende die Pflicht, eine Abstimmung zu verweigern.

² Gegen die Weigerung des Vorsitzenden kann binnen zehn Tagen seit der Versammlung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid des Regierungsrates kann binnen 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

Art. 8^aBeschwerde
gegen Ver-
sammlungs-
beschlüsse

¹ Gegen rechtswidrige Beschlüsse von Gemeindeversammlungen und Versammlungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, binnen zehn Tagen seit der Beschlussfassung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

² Die Beschwerdeentscheide des Regierungsrates unterliegen binnen 30 Tagen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, soweit der angefochtene Versammlungsbeschluss nicht einen Gegenstand betrifft, bei dem die Beschwerde gemäss Artikel 106 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ausgeschlossen ist.

Art. 9Unregelmäs-
sigkeiten an
Versamm-
lungen

¹ Kommen bei einer Gemeindeversammlung oder bei Versammlungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften Unregelmässigkeiten vor, sei es, dass Nichtstimmberechtigte an der Abstimmung teilgenommen haben und ihre Teilnahme auf die Bildung der Mehrheit eingewirkt hat, sei es, dass durch tumultuarische Vorgänge die Freiheit der Beratung und Abstimmung gestört wurde, kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Schutz der politischen Rechte (Art. 114–116) beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheid beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde ist dem Regierungsrat binnen drei Tagen seit der Versammlung einzureichen.

Art. 10 Abs. 2

² Wer bei einer Wahl oder einer Verhandlung persönliches Interesse hat, muss mit seinem Ehegatten, seinen Verwandten und Verschwägerten im ersten und zweiten Grad (Art. 20 und 21 ZGB: Eltern und Kinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Grosseltern und Enkel, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger) während derselben in Ausstand treten und darf an der Abstimmung mit diesen Verwandten und Verschwägerten nicht teilnehmen. Es ist ihm jedoch Gelegenheit zu geben, einen von ihm gestellten Antrag in der Versammlung zu begründen.

Art. 17 Abs. 2

² Gegen die Verfügung der Vorsteherschaft kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid des Regierungsrates unterliegt nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 18 Abs. 1

¹ Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte gemäss Artikel 10 Absatz 2 sowie Ehemänner von Schwestern und Ehefrauen von Brüdern, Onkel und Neffe, Tante und Nichte sowie Geschwisterkinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied derselben Vorsteher-schaft sein.

Art. 21 Bst. c.

c. der Ausstand richtet sich in allen Fällen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 25 Abs. 2

«Allfällige Einsprachen» durch «Allfällige Einwendungen und Berichtigungsbegehren» ersetzen.

Ziffer 7**Gesetz betreffend die Gemeindeschatzungs-kommissionen vom 6. Juli 1892:**

Aufgehoben

Ziffer 8**Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 7. Mai 1911:****Art. 7**

Ziff. 20: *Aufgehoben*

Art. 8^b

Aufgehoben

Art. 15

Ziff. 11: *Aufgehoben*

Art. 15^a

Die Fürsorgedirektion ist zuständig:

Ziff. 1–3 *unverändert*

- 4. Art. 311 Entziehung der elterlichen Gewalt;
- Art. 313 Massnahmen bei veränderten Verhältnissen;
- 5. Art. 370 Bevormundung in bestrittenen Fällen.

Art. 17

¹ Unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen bestimmt sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gemäss Artikel 9 ff. nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Das Beschwerderecht gegen Verfügungen des Betreibungsamtes gemäss Artikel 11 richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 17^a

¹ Gegen Verfügungen des Waisenamtes gemäss Artikel 9 Absatz 2 kann binnen 30 Tagen bei der Fürsorgedirektion Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide der Fürsorgedirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Artikel 48 Absatz 2 sowie Artikel 67 und 67^a dieses Gesetzes.

Art. 17^b

¹ Gegen Verfügungen des Polizeiamtes gemäss Artikel 10, des Grundbuchamtes gemäss Artikel 14 und des Ortsgemeinderates gemäss Artikel 12 Ziffer 1 kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² In den Fällen von Artikel 12 Ziffer 2–4 und Artikel 13 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

Art. 18

¹ Die Landesschatzungskommission ist für die Festsetzung von Schadenersatz und Entschädigung in jenen Fällen zuständig, in denen die Ersatzpflicht nach öffentlichem Recht anerkannt oder durch Entscheid festgestellt ist und nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird; sie ist namentlich in den Fällen von Artikel 711 und 712 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie Artikel 156, 163, 181, 192, 208, 209 und 226 dieses Gesetzes zuständig.

² Die Festsetzung von Schadenersatz und Entschädigung nach Privatrecht, namentlich in nachbarrechtlichen Streitigkeiten, bleibt dem Zivilrichter vorbehalten, insbesondere in den Fällen von Artikel 691–695, 700, 701, 706, 709, 710 und 736 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie Artikel 139, 139^a, 140 und 212 dieses Gesetzes.

³ Gegen den Schatzungsentscheid der Landesschatzungskommission kann binnen 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Das Verwaltungsgericht kann auch die Angemessenheit prüfen.

Art. 43 Abs. 3

³ Den Eltern bleibt das Beschwerderecht an die Fürsorgedirektion und gegen deren Entscheid an das Verwaltungsgericht gewahrt.

Art. 46 Abs. 1

¹ Das Waisenamt stellt den Sachverhalt fest, insbesondere durch Befragung derjenigen Personen, die über die Verhältnisse Auskunft geben können.

Art. 52 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 70–74.

Art. 53 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 64 Abs. 4

«Regierungsrat» durch «Fürsorgedirektion» ersetzen.

Art. 67

¹ Gegen die Verfügungen des Waisenamtes kann unter Vorbehalt von Artikel 67^a bei der Fürsorgedirektion und gegen Verfügungen der Fürsorgedirektion beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden (Art. 420 Abs. 2 ZGB).

² Beschwerdeentscheide der Fürsorgedirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ In allen diesen Fällen beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheides.

Art. 67^a

Gegen Verfügungen des Waisenamtes oder einer anderen Behörde über den fürsorglichen Freiheitsentzug kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

2. Verfahren

a. Allgemeine Verfahrensordnung

Art. 68

Das Bevormundungsverfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 69

Der bisherige Artikel 68 wird neu zu Artikel 69.

Art. 70

¹ Die zu bevormundende Person ist vom Waisenamt vorgängig der Bevormundung nach Möglichkeit anzuhören.

² Erachtet das Waisenamt das persönliche Erscheinen für notwendig und erscheint die zu bevormundende Person trotz gehöriger Vorladung nicht, so kann sie wegen Ungehorsams bestraft werden. Wo es die Umstände rechtfertigen, ordnet das Waisenamt die polizeiliche Zuführung gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an.

³ Erscheint die zu bevormundende Person trotz gehöriger Vorladung zum zweiten Mal nicht vor dem Waisenamt und ist die polizeiliche Zuführung unangebracht oder erfolglos, entscheidet das Waisenamt aufgrund der Akten.

Art. 71

Die Bevormundung einer mündigen Person sowie einer unmündigen Person, die das 18. Altersjahr vollendet hat, ist dieser und auch den Antragstellern und Interessenten vom Waisenamt schriftlich und begründet anzuzeigen. Bei unbekannt Abwesenden gilt die Auskündigung der Bevormundung im Amtsblatt gemäss Artikel 375 ZGB und Artikel 77 dieses Gesetzes als Anzeige.

b. Verfahren bei Bevormundung nach Artikel 370 ZGB

Art. 72

¹ Ist die zu bevormundende Person vor dem Waisenamt erschienen und willigt sie in die Bevormundung ein, so ist diese vom Waisenamt sofort auszusprechen und zu vollziehen.

² Verweigert die zu bevormundende Person ihre Zustimmung, so erstellt das Waisenamt nach sorgfältiger Prüfung des Falles seinen Bericht zuhanden der Fürsorgedirektion, die diesfalls über die Bevormundung entscheidet.

³ Dieser Bericht ist der zu bevormundenden Person sofort bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt Artikel 62 Absatz 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁴ Für den Fall des Nichterscheinens bleibt Artikel 70 Absatz 2 vorbehalten.

Art. 73

In Bevormundungsverfahren nach Artikel 370 ZGB können Personen, die gemäss Artikel 55 Buchstabe *b* des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft als Zeugen unzulässig sind, als Auskunftspersonen befragt werden. Sie können die Aussage ohne Grundangabe verweigern.

Art. 74

Das Waisenamt hat sowohl im Verfahren vor der Fürsorgedirektion als auch im Beschwerdeverfahren die Stellung einer Partei. Allfällige Kosten zulasten des Waisenamtes sind von der Wahlgemeinde zu tragen.

c. Weitere Bestimmungen

Art. 75

Ausser den in Artikel 383 ZGB bezeichneten Personen können das Amt eines Vormundes ablehnen die Mitglieder des Regierungsrates sowie die Präsidenten des Ober-, des Verwaltungs- und des Zivilgerichtes.

Art. 112 Abs. 3

«Regierungsrat» durch «Fürsorgedirektion» ersetzen.

Art. 119^a

Die Feststellung des Anrechnungswertes landwirtschaftlicher Gewerbe gemäss Artikel 620 ZGB erfolgt durch die zuständigen Organe gemäss dem Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

Art. 137

Aufgehoben

Art. 137^a

Aufgehoben

Art. 139

Abs. 1 und 2: *unverändert*

³ Ueber die Pflicht zur Einräumung der bezeichneten Rechte entscheidet der Zivilrichter.

Abs. 4: *Aufgehoben*

Abs. 5: *unverändert*

Abs. 6 und 7: «(Landes)Schatzungskommission» durch «Richter» ersetzen.

Art. 139^a

«Regierungsrat» durch «Zivilrichter» ersetzen.

Art. 140 Abs. 2

Abs. 2: «Gemeineschatzungskommission» durch «Zivilrichter» ersetzen.

Art. 149

¹ Ueber die Zulässigkeit der Enteignung oder das Vorliegen eines enteignungsähnlichen Tatbestandes (materielle Enteignung) entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Abs. 2: «zerstörliche Fristen» durch «Verwirkungsfristen» ersetzen.

Art. 156

«Landesschatzungskommissionen» durch «Landesschatzungskommission» ersetzen.

Art. 157

Abs. 1: «der ersten Schätzung» durch «dem Entscheid der Landesschatzungskommission» ersetzen.

Abs. 2: streichen «erster Instanz».

F. Bodenverbesserungen**Art. 161 Abs. 2**

Abs. 2: «Vier Wochen» durch «30 Tage» ersetzen.

Art. 162 Abs. 1 und 2

Abs. 1: «zerstörliche Frist» durch «Verwirkungsfrist» ersetzen.

² Nach Erledigung der Einsprachen entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung des Unternehmens und über die Beitrittspflicht. (Rest streichen.)

Art. 164

Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden auf dem Verwaltungswege in erster Instanz durch die zuständige Direktion des Regierungsrates entschieden.

Art. 180

¹ Ueber die Zulässigkeit der Enteignung zugunsten von Gemeinden, Gesellschaften, Korporationen oder Privaten entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. (Rest streichen.)

² Zum Zwecke der Anmeldung der Einsprachen gegen die Enteignung und der Rechtsansprüche auf Entschädigung hat vor dem Entscheid die öffentliche Plan- und Projektauflage, verbunden mit einer Aufforderung im Amtsblatt, stattzufinden.

Art. 181 Abs. 3

³ Werden bloss Entschädigungsansprüche geltend gemacht oder sind die gegen die Enteignung gemachten Einsprachen und die sonstigen streitigen Rechtsansprüche erledigt, so hat der Enteigner die Entschädigungen durch die Landesschatzungskommission feststellen zu lassen. Für die Ermittlung der Entschädigung sind die Artikel 151–158 dieses Gesetzes massgebend.

Art. 182 Abs. 1

Abs. 1: «unter Vorbehalt des Rekursrechtes binnen Monatsfrist an den Landrat» ersetzen durch «unter Vorbehalt des Beschwerderechts an das Verwaltungsgericht».

Art. 188

Die Missachtung der Artikel 174, 175, 176 und 187 dieses Gesetzes wird mit Busse bestraft.

Art. 192 Abs. 5

Abs. 5: «Landesschatzungskommissionen» ersetzen durch «Landesschatzungskommission».

Art. 201 Abs. 1

¹ Der grundsätzliche Entscheid über die Korporationsbildung steht dem Regierungsrat unter Vorbehalt des Beschwerderechts an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 202

¹ Die nähere Ausmittlung des Umfanges der Beteiligung ist in erster Linie Sache der gütlichen Verständigung unter Mitwirkung des Gemeinderates, der seinen Vorschlag unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen den Veranlagten mitzuteilen hat.

² Kommt keine Einigung zustande, so überweist der Gemeinderat die Einsprache der Baudirektion zur Entscheidung.

Art. 208

«den Landesschatzungskommissionen» ersetzen durch «der Landesschatzungskommission».

Art. 209

«den Landesschatzungskommissionen» ersetzen durch «der Landesschatzungskommission».

Art. 211

¹ Gegen alle die Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe (Art. 189–210 dieses Gesetzes) betreffenden Verfügungen der Baudirektion kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Abs. 2: *Aufgehoben*

Art. 212 Abs. 4

⁴ Sofern hiedurch Wasserbezugs- oder Tränkrechte benachteiligt werden, sind diese Nachteile zu vergüten. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

Art. 213

Die Missachtung der Artikel 193, 194, 194^a, 195, 206, 207 und 212 wird mit Busse bestraft.

Art. 219 Abs. 2

² Schadenersatzbegehren aus Holzreisten entscheidet der Zivilrichter.

Art. 226 Abs. 2

Abs. 2: «Landesschatzungskommissionen» ersetzen durch «Landesschatzungskommission».

Art. 229 Abs. 3

³ Für alle übrigen Grundstücke erfolgt die Schätzung durch die Landesschatzungskommission.

Art. 238^a Abs. 3

Abs. 3: Streichung des Wortes «endgültig».

Ziffer 9**Gesetz über die Freihaltung des Geländes zur Ausübung des Skisportes vom 2. Mai 1971:****Art. 6 Abs. 3 und 4**

³ Können sich die Beteiligten über die Ersatzpflicht nicht einigen, so entscheidet die Landesschatzungskommission. Gegen deren Entscheid kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Das Verwaltungsgericht kann auch die Angemessenheit überprüfen.

Abs. 4: *Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 1 und 5

¹ Auf Antrag der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Personen, Organisationen und Gemeinden kann der Regierungsrat zum Zwecke der Erstellung und des Betriebes von Luftseilbahnen und Skiliften sowie zur Sicherung von Skipisten, Skiabfahrten oder von Ski-Uebungsgelände vor Ueberbauung entsprechende Dienstbarkeiten begründen oder nötigenfalls vom Enteignungsrecht Gebrauch machen.

⁵ Die sich aus den Eigentumsbeschränkungen ergebenden Entschädigungsansprüche Dritter sind von den Antragstellern zu tragen und auf entsprechende Anordnung des Regierungsrates hin sicherzustellen.

Art. 8

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Ziffer 10

Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965:

Art. 1 Abs. 2

Abs. 2 Ziff. 10, 11 und 14^a: *Aufgehoben.*

Art. 13 Abs. 1

Ziff. 1: *Aufgehoben*

Art. 14 Abs. 1

Ziff. 1: *unverändert*

Ziff. 2: privatrechtliche Streitigkeiten in Baueinsprache- und Bewilligungsverfahren;

Ziff. 3: Streitigkeiten bezüglich der Pacht (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht sowie Achter Titel Zweiter Abschnitt des Schweizerischen Obligationenrechtes) (Rest *unverändert*)

Ziff. 4: «Richter» durch «zivilen Richter» ersetzen.

Art. 17 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 48

Berufsausübung und Aufsicht

Den Anwaltsberuf ausüben und damit Parteien vor dem Vermittler und dem Richter vertreten dürfen nur Personen, die im Besitz des Aktivbürgerrechts sind und die zur Ausübung des Berufes notwendigen Kenntnisse besitzen. Sie haben sich bei der Verwaltungskommission der Gerichte anzumelden unter Vorweisung eines Leumundszeugnisses, allfälliger Zeugnisse und Ausweise über Studiengang sowie praktische Betätigung, über deren Zulänglichkeit die Verwaltungskommission der Gerichte nach freiem Ermessen befindet. Die Verwaltungskommission der Gerichte führt ein Verzeichnis über die zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Personen, übt die Aufsicht über sie aus und ist befugt, Disziplinar massnahmen zu verhängen (Verweis, Busse, zeitweilige Einstellung in der Berufsausübung, Entzug der Bewilligung zur Berufsausübung).

Art. 57

Aufgehoben

Ziffer 11**Strafprozessordnung des Kantons Glarus
vom 2. Mai 1965:****Art. 230 Abs. 2**

² Gegen Verfügungen des Jugendamtes kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden, unter Vorbehalt des Weiterzuges an das Verwaltungsgericht nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Ziffer 12**Gesetz über das Schulwesen vom 1. Mai 1983:****Art. 41**

Zuteilung der
Klassen

Der Schulrat weist den Lehrern die Klassen zu, wobei auf die Wünsche des Lehrers möglichst Rücksicht genommen wird. In Beschwerdefällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

Art. 151

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen von untergeordneten Schulorganen und Schulbehörden kann beim Schulrat beziehungsweise bei der internen Aufsichtsinstanz Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Schulrates beziehungsweise der Aufsichtsinstanz kann binnen 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Gegen Verfügungen der Erziehungsdirektion sowie des Kantonsschulrates kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheid beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁴ Beschwerden gegen Entscheide der Erziehungsdirektion, bei denen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen ist, beurteilt als letzte Instanz der Regierungsrat.

⁵ In Promotions- und Prüfungsangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage.

Ziffer 13**Gesetz über die Kindergärten vom 6. Mai 1984:****Art. 20***Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 151 des Gesetzes über das Schulwesen und im übrigen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Ziffer 14

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 3. Mai 1981:

Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3:

*Aufgehoben***Art. 8^a**

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Fachkommissionen sowie des kantonalen Amtes für Berufsbildung kann binnen 30 Tagen bei der Erziehungsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerdeentscheide der Erziehungsdirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Gegen Verfügungen der Berufsbildungskommission, der Aufsichtskommission der Berufsschule und der Erziehungsdirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheid beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

⁴ Beschwerden gegen Entscheide der Erziehungsdirektion, bei denen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen ist, beurteilt als letzte Instanz der Regierungsrat.

⁵ In Promotions- und Prüfungsangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage.

Ziffer 15

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 2. Mai 1971:

Art. 6

*Aufgehoben***Art. 18**

Vollstreckung

Die zuständigen Behörden können, unabhängig von der Bestrafung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege insbesondere die Einstellung widerrechtlich begonnener Arbeiten verfügen, die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verlangen oder auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen. Uebrigens kann der Einzug der widerrechtlich in Besitz genommenen Tiere, Pflanzen und Gegenstände angeordnet werden.

Ziffer 16

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 6. Mai 1979:**E. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

Art. 32

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kantonalen Sachversicherung (KSV) und der zuständigen Organe der Gemeinden, die in Anwendung dieses Gesetzes und

dessen Ausführungsbestimmungen erlassen werden oder die das Kaminfegerwesen betreffen, kann binnen 30 Tagen bei der Aufsichtskommission Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen betreffend die Luftreinhaltung kann binnen 30 Tagen bei der zuständigen Direktion Beschwerde erhoben werden.

³ Die Entscheide der Aufsichtskommission und der zuständigen Direktion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 17

Gesetz über die Kantonale Sachversicherung vom 21. Mai 1978:

Art. 3 Abs. 2

² Er wählt die sechs Mitglieder der Aufsichtskommission und den Verwalter.

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über die KSV. Er wählt die Schätzungsorgane, die Kontrollstelle und das erforderliche Personal.

6. Rechtsschutz

Art. 59

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann binnen 30 Tagen bei der Aufsichtskommission Beschwerde erhoben werden.

² Das Verfahren vor der Aufsichtskommission ist kostenlos.

³ Entscheide der Aufsichtskommission unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 60–64

Aufgehoben

Ziffer 18

Kantonales Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (ZSG) und zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (BMG) vom 2. Mai 1965:

Art. 6^a

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden, der zuständigen Direktionen und Amsstellen kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes binnen 30 Tagen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Ausgenommen sind Beschwerdeentscheide gemäss Artikel 82 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz.

³ Zuständige Behörde für die Behandlung von Schadenersatzansprüchen gemäss Artikel 79 des Zivilschutzgesetzes sowie Artikel 15 Absatz 2 des Schutzbautengesetzes ist der Regierungsrat.

Ziffer 19

**Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons
Glarus vom 2. Mai 1976:****Art. 44 Abs. 1**

«Obergerichtskanzlei» durch «Gerichtskanzlei» ersetzen.

Art. 45 Abs. 2; 46 Abs. 3, 4 und 6; 49 Abs. 1

«Obergericht» durch «Verwaltungskommission der Gerichte» ersetzen.

Art. 47

«Obergerichtspräsident» durch «Vorsitzenden der Verwaltungskommission» ersetzen.

Ziffer 20

**Gesetz über das Steuerwesen
vom 10. Mai 1970:****Art. 66**

IV. Beschwerdeinstanz Das Verwaltungsgericht ist Beschwerdeinstanz in Steuersachen.

Art. 67

Zuständigkeit Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörden.

Art. 69

1. Vertretung
und Verbei-
ständigung,
Eingaben

Abs. 1: *unverändert*

² Der Vertreter hat sich über eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ein vom Verwaltungsausschuss der Gerichte zugelassener Anwalt gilt als Bevollmächtigter der Partei, für die er handelt.

³ Eine Behörde oder Amtsstelle kann unter Fristansetzung eine Verdeutlichung, Berichtigung oder Ergänzung der Eingaben verlangen. Unleserliche Eingaben und solche von ungehörigem Inhalt oder übermässiger Weitschweifigkeit kann sie zur Umarbeitung zurückweisen.

Abs. 4: *Aufgehoben*

Art. 70

2. Akten-
einsicht

¹ Jede Partei hat Anspruch darauf, in ihrer Angelegenheit alle Akten einzusehen; das sind namentlich:

- a. die Eingaben von Parteien und die Vernehmlassungen von Behörden;
- b. alle als Beweismittel dienenden Akten;
- c. die bereits kundgemachten Entscheide.

² Die Behörde darf die Einsichtnahme in die Akten nur verweigern, wenn wesentliche öffentliche oder schutzwürdige private Interessen oder das Interesse an einer noch nicht abgeschlossenen amtlichen Untersuchung die Geheimhaltung erfordern.

³ Die Verweigerung darf sich nur auf die Aktenstücke erstrecken, für die Geheimhaltungsgründe bestehen.

⁴ Die Einsichtnahme in die eigenen Eingaben der Partei, in die von ihr eingereichten Urkunden und in die ihr eröffneten Entschiede darf nie verweigert werden, die Einsichtnahme in Protokolle über die Aussage der Partei nur bis zum Abschluss der Untersuchungen.

⁵ Die Verweigerung der Akteneinsicht ist zu begründen und in den Akten zu vermerken.

⁶ Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf die Behörde auf dieses zum Nachteil der Partei nur abstellen, wenn sie ihr von dem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat und die Partei ausserdem Gelegenheit hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

Art. 71

3. Eröffnung Verfügungen und Entschiede werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen auf das zur Verfügung stehende Rechtsmittel hinweisen.

Art. 83 Abs. 1

Abs. 1 (Zusatz zum bisherigen Text): Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Amts- und Rechtshilfe.

Art. 88

VII. Einsprache
1. Einreichung ¹ Gegen die Veranlagung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben.

² Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tage der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingelangt ist oder der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder öffentlichen Ruhetag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

³ Die bei einer unzuständigen Amtsstelle eingereichte Einsprache ist von dieser der zuständigen Veranlagungsbehörde zu übermitteln. Die Frist zur Einreichung der Einsprache gilt auch dann als eingehalten, wenn die Einsprache bei einer unzuständigen Behörde eingereicht wurde.

⁴ Auf verspätete Einsprachen kann nur eingetreten werden, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Vertreter nachweist, dass ihn an der Fristversäumnis kein Verschulden trifft und die Einsprache innert zehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wurde.

Art. 94

I. Beschwerde
1. Beschwerde des Steuerpflichtigen ¹ Gegen den Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde kann der Steuerpflichtige Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit der Zustellung des Einspracheentscheides.

Abs. 3: *Aufgehoben*

2. Beschwerde
der kantonalen
Steuerverwal-
tung

Art. 95

¹ Die kantonale Steuerverwaltung kann gegen jede Veranlagung und jeden Einspracheentscheid der Steuerkommissionen Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

² Die Beschwerde ist innert 60 Tagen seit der Eröffnung der Veranlagung an den Steuerpflichtigen beziehungsweise innert 30 Tagen seit der Zustellung des Einspracheentscheides einzureichen.

Abs. 3: *Aufgehoben*

Art. 96

II. Verfahrens-
vorschriften

Für das Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 97–99

Aufgehoben

Art. 107 Abs. 2

² Gegen das Inventar kann vom Willensvollstrecker oder von Erben innert 30 Tagen seit Eröffnung beim kantonalen Steueramt Einsprache erhoben werden.

Art. 113 Abs. 1 und 2

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen revidiert werden:
Ziff. 1 und 2 *unverändert*.

3. wenn ein Verbrechen oder Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat.

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.

Art. 114 Abs. 2

² Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides kann die Revision nicht mehr verlangt oder eingeleitet werden.

Art. 134 Abs. 4 und 5

⁴ Die Sicherstellungsverfügung ist dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Sie kann innert zehn Tagen seit Zustellung durch Beschwerde bei der Finanzdirektion angefochten werden. Der Entscheid der Finanzdirektion unterliegt unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁵ Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

Art. 139 Abs. 3

³ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde bei der Finanzdirektion erheben.

Art. 156 Abs. 2 und 3

Abs. 2: *Aufgehoben*

³ Im übrigen sind die Bestimmungen über Steuerbehörden und allgemeine Verfahrensvorschriften bei der Staatssteuer sinngemäss anzuwenden.

Art. 204 Abs. 2 und 3

² Der Steuerpflichtige und die beteiligten Gemeinden können gegen den Ausscheidungsvorschlag innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der kantonalen Steuerverwaltung Einsprache erheben.

³ Gegen den Einspracheentscheid der kantonalen Steuerverwaltung ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Art. 208 Abs. 4

Abs. 4: «Rekursverfahren» durch «Beschwerdeverfahren» ersetzen.

Ziffer 21**Gesetz über die öffentlichen Abgaben von Wasserkraftwerken vom 1. Mai 1977:****Art. 6***Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Baudirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 22**Gesetz betreffend die Erhebung von Kurtaxen vom 5. Mai 1968:****Art. 5**

¹ Anstände über die Entrichtung von Kurtaxen entscheiden die Gemeinderäte.

² Gegen Verfügungen der Gemeinderäte kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Rechtskräftige Entscheide über die Entrichtung von Kurtaxen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 5^a

Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Kurtaxenwesen zu.

Art. 6

Wer die Meldepflicht nicht erfüllt oder falsche Angaben macht, wird mit Busse bis 1000 Franken bestraft.

Ziffer 23**Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz
vom 6. Mai 1979:****Art. 10^a***Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungserlasse ergehen, richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen untergeordneter Organe kann binnen 30 Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde geführt werden; deren Beschwerdeentscheide unterliegen unmittelbar der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

³ Der Regierungsrat entscheidet als letzte kantonale Instanz über

- a. Beschwerden betreffend die Beurteilung von Eignungsprüfungen für Jäger;
- b. Beschwerden gegen Verfügungen über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden.

Ziffer 24**Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die
Fischerei vom 1. Mai 1977:****VI. Rechtsschutz, Straf- und Schlussbestimmungen****Art. 19^a***Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungserlasse ergehen, richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen untergeordneter Organe kann binnen 30 Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde geführt werden; deren Beschwerdeentscheide unterliegen unmittelbar der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Ziffer 25**Baugesetz für den Kanton Glarus
vom 4. Mai 1952:****Art. 6 Abs. 2**

² Gegen die Bausperre kann beim Regierungsrat binnen 30 Tagen Beschwerde geführt werden. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Art. 8 Abs. 1

Abs. 1 letzter Satz: Gegen den Entscheid des Regierungsrates kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

	Art. 41	
Enteignung	Abs. 1: <i>unverändert</i>	Abs. 2: In solcher Weise geschützte Objekte sind im Amtsblatt zu publizieren und in das Verzeichnis geschützter Objekte aufzunehmen.
	Art. 42 Abs. 2	² Gegen Entscheide des Regierungsrates nach Artikel 40, 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1 kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
	Art. 46	
Vorprüfung	¹ Nach Eingang des Baugesuches prüft der Gemeinderat, ob das Baugesuch in formeller und materieller Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen genügt und ob das Baugesuch mit den Plänen übereinstimmt.	² Stellt der Gemeinderat Mängel fest, so verlangt er vom Gesuchsteller deren Behebung innert angemessener Frist mit der Androhung, dass andernfalls auf das Baugesuch nicht eingetreten werde.
		³ Das Baugesuch ist im Rahmen der Vorprüfung der Baudirektion zuhanden der zuständigen kantonalen Amtsstellen vorzulegen.
	Art. 47	
Publikation im Amtsblatt	Liegen die Stellungnahmen der zuständigen kantonalen Amtsstellen vor, so ist das Baugesuch im Amtsblatt zu veröffentlichen und von da an während 14 Tagen in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufzulegen.	
	Art. 47^a	
Oeffentlich-rechtliche Einsprachen	¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann binnen 14 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Gemeinderat schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen. Die Einsprache ist zu begründen.	² Die Einsprache ist dem Gesuchsteller unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme zuhanden des Gemeinderates anzusetzen.
	Art. 47^b	
Entscheid	¹ Der Gemeinderat entscheidet beförderlich über das Baugesuch und gleichzeitig über die öffentlich-rechtlichen Einsprachen.	² Der Gemeinderat hat von Amtes wegen zu prüfen, ob das Bauvorhaben den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften entspricht. Trifft dies nicht zu, so ist die Baubewilligung zu verweigern, sofern die Mängel nicht durch Auflagen und Bedingungen in der Baubewilligung behoben werden können.
		³ Die Abweisung des Baugesuches, der Entscheid über eine Einsprache sowie die Anordnung von Auflagen und Bedingungen sind zu begründen.
	Art. 47^c	
Privatrechtliche Klage	Wer die Verletzung privater Rechte geltend macht, kann binnen 14 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.	

Schadenersatzansprüche	<p>Art. 47^d</p> <p>Ueber Schadenersatzansprüche wegen missbräuchlicher oder mutwilliger Einsprachen und Klagen wird im ordentlichen Zivilprozess entschieden.</p>
Baubeginn	<p>Art. 47^e</p> <p>Solange eine rechtskräftige Baubewilligung nicht vorliegt beziehungsweise eine privatrechtliche Klage nicht erledigt ist, darf weder das Baugespann beseitigt noch mit Abbruch-, Aushub- oder irgendwelchen Bauarbeiten begonnen werden. Vorbehalten bleiben die Anordnung vorsorglicher Massnahmen sowie der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde.</p>
	<p>Art. 49</p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
Einstellung von Bauarbeiten	<p>Art. 50</p> <p>¹ Wird mit den Bauarbeiten begonnen, obwohl keine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, oder wird ein Bau in Abweichung von der erteilten Bewilligung erstellt, hat der Gemeinderat unverzüglich die Einstellung der Bauarbeiten anzuordnen. Soweit Interessen des Kantons unmittelbar betroffen sind, steht dieselbe Befugnis auch der Baudirektion zu.</p> <p>² Für den Fall der Widerhandlung droht der Gemeinderat oder die Baudirektion die Ueberweisung an den Strafrichter gemäss Artikel 57 dieses Gesetzes an.</p> <p>³ Baueinstellungsverfügungen sind vorläufig vollstreckbar. Einer Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, sofern dies die Beschwerdeinstanz verfügt.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Zivilrichters bei der Verletzung privater Rechte.</p>
Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	<p>Art. 51</p> <p>¹ Der Gemeinderat verfügt auf Kosten des Bauherrn nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Aenderung oder die Entfernung widerrechtlich erstellter Bauten, sofern die Abweichung gegenüber den Bauvorschriften nicht geringfügig ist.</p> <p>² Für sämtliche entstehenden Kosten steht der Gemeinde an der Liegenschaft ein gesetzliches, allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Pfandrecht ohne Eintragung ins Grundbuch zu, welches fünf Jahre nach der rechtskräftigen Vollstreckungsverfügung erlischt.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Zivilrichters bei der Verletzung privater Rechte.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 56</p> <p>Gegen alle Verfügungen der baupolizeilichen Organe der Gemeinden und des Kantons kann binnen 14 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>
	<p>Art. 57 Abs. 1</p> <p>¹ Uebertretungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungserlasse oder der baupolizeilichen Vorschriften der Gemeinden werden auf Antrag des Gemeinderates oder der Baudirektion vom Einzelrichter in Strafsachen mit Busse bestraft. Bei schwerwiegenden Uebertretungen kann zusätzlich auf Haft erkannt werden.</p>

Ziffer 26

Strassengesetz vom 2. Mai 1971:**Art. 59 Abs. 3**

³ Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch den Strassenplan in einem eigenen schutzwürdigen Interesse betroffen wird.

Art. 87

VI. Rechts-
schutz

Der Rechtsschutz gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder dessen Ausführungserlasse ergehen, bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 95

VII. Beseitigung
widerrechtlich
erstellter Bauten

Die Beseitigung widerrechtlich erstellter Bauten richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Baugesetzes.

Ziffer 27

Radroutengesetz vom 1. Mai 1983:**Art. 7***Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen von Gemeindeorganen kann binnen 30 Tagen bei der Baudirektion Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeentscheide der Baudirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 28

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 5. Mai 1985:**Art. 5***Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen des Strassenverkehrsamtes und der Gemeinderäte kann binnen 30 Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeentscheide der Polizeidirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Gegen Verfügungen der Polizeidirektion über Administrativmassnahmen gemäss Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes (SVG) kann binnen zehn Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Das Verwaltungsgericht kann auch die Angemessenheit der Verfügung überprüfen.

Ziffer 29

Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 12. Mai 1974:

Art. 8

Rechtsschutz Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Ziffer 30

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 4. Mai 1980:

Art. 10

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Ziffer 31

Gesetz über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge vom 1. Mai 1977:

Art. 9^a*Steuererhebung und Steuerbezug*

¹ Die Steuererhebung und der Steuerbezug obliegen dem kantonalen Polizeikommando (Schiffahrtskontrolle).

² Die Steuer wird im Laufe des ersten Quartals erhoben und ist innert 30 Tagen zu entrichten.

³ Für Wasserfahrzeuge, die erst nach dem 1. April zum Verkehr zugelassen werden, wird die Steuer mit der Zustellung der Betriebsbewilligung erhoben.

Art. 9^b*Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichung nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Gegen Verfügungen des Polizeikommandos (Schiffahrtskontrolle) kann binnen 30 Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeentscheide der Polizeidirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 32**Gesetz über das Gesundheitswesen
vom 5. Mai 1963:****Art. 2 Abs. 3***Aufgehoben***Art. 33 Abs. 3 (neu)**

³ Ansprüche gemäss Absatz 2 sind auf dem Weg der öffentlich-rechtlichen Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 35^a**

Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz bestimmt sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Die Sanitätsdirektion ist Beschwerdeinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen von Organen des Gesundheitswesens, insbesondere der Gesundheitsbehörden der Gemeinden, der Organe des Kantonsspitals sowie der Pflegerinnen- und Pflegerschule.

³ Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Sanitätsdirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁴ Beschwerdeentscheide der Sanitätsdirektion und des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁵ Beschwerdeentscheide der Sanitätsdirektion über Schulprüfungsergebnisse beurteilt in letzter Instanz der Regierungsrat.

Ziffer 33**Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom
3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel
vom 5. Mai 1957:****Art. 5^a**

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Sanitätsdirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Die Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 34**Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni
1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose
vom 6. Mai 1934:****Art. 12**

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann binnen 30 Tagen bei der Sanitätsdirektion Beschwerde erhoben werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Sanitätsdirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide der Sanitätsdirektion und des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 35

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 2. Mai 1976:

Art. 3

Aufgehoben

Art. 27

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden über die Erhebung von Abgaben gemäss Artikel 1 Absatz 4 dieses Gesetzes kann binnen 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide sowie gegen Verfügungen der Gemeindebehörden und der Baudirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 28, 29, 30, 31

Aufgehoben

Ziffer 36

Gesetz über die Einigungsstelle vom 2. Mai 1948:

Art. 3

Einlassung

Lassen sich die Parteien auf ein Verfahren vor der Einigungsstelle ein, so können Ausstandsgründe nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

Art. 22^a

Geltung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Soweit dieses Gesetz keine besondere Verfahrensbestimmungen aufweist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 25 und

Art. 25

Aufgehoben

Ziffer 37

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom
13. März 1964 über die Arbeit in Industrie,
Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
vom 1. Mai 1966:**

Art. 2

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 38

**Gesetz über die Bildung von
Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten
Wirtschaft vom 5. Mai 1957:**

Art. 17

Rechtsschutz

¹ Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann das Unternehmen binnen 30 Tagen Einsprache erheben.

² Gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Beschwerdeentscheide nach Artikel 12 des Bundesgesetzes sind auch für das kantonale Verfahren verbindlich.

Art. 18

Aufgehoben

Ziffer 39

**Gesetz über die Umwandlung der Staatlichen
Alters- und Invalidenversicherung für den
Kanton Glarus in eine Anstalt mit
geschlossenem Versicherungsbestand
vom 1. Mai 1966:**

Gliederungstitel vor Art. 35:

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36

Regierungsrat

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Reglemente und Wegleitungen.

Art. 37
 Zuständige
 Direktion Die Aufsicht über die Verwaltung im allgemeinen und die Anordnung von Sachverständigenberichten sind Aufgabe der zuständigen Direktion.

Art. 37^a
 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der Anstaltsorgane kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 40

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. Mai 1948:

II. Rechtsschutz

Art. 11
 Verwaltungs-
 gericht-
 beschwerde ¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskassen kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.
² Das Recht zur Beschwerdeführung steht auch den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Rentenansprechers zu.

Ziffer 41

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 7. Mai 1961:

Art. 2 Abs. 2

² Der Regierungsrat ordnet im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Organisation der Kommission.

Art. 3

Abs. 1 letzter Satz: Er bezeichnet auch den Protokollführer.

Abs. 2 (neu):

² Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

IV. Rechtsschutz

Art. 3^a

¹ Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.

² Das Recht zur Beschwerdeführung steht auch den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Rentenansprechers zu.

V. Finanzierung**Art. 4***unverändert***VI. Inkrafttreten****Art. 5***unverändert***Ziffer 42****Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Mai 1966:****Art. 19 Abs. 3**

³ Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 21*Aufgehoben***Art. 22**

Rechtsschutz

¹ Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.

² Das Recht zur Beschwerdeführung steht auch den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Leistungsansprechers zu.

Art. 23*Aufgehoben***Ziffer 43****Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung (in der Fassung vom 13. März 1964)***Neuer Titel:***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Krankenversicherung und zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung****A. Schiedsgericht****a. Organisation****Art. 1**Zusammen-
setzung und
Wahl

¹ Das Schiedsgericht, das gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und Artikel 57 des Bundesgesetzes

über die Unfallversicherung Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten zu entscheiden hat, besteht aus einem Vorsitzenden und jeweils vier Schiedsrichtern.

² Als Vorsitzender des Schiedsgerichtes amtiert der Präsident des Verwaltungsgerichtes.

³ Zwei Schiedsrichter vertreten die jeweiligen Versicherer, die beiden andern Schiedsrichter die Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten.

⁴ Der Regierungsrat bezieht auf Vorschlag der Krankenkassen, der Unfallversicherer sowie der Berufsorganisationen der Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten je zwei Schiedsrichter und zwei Ersatzschiedsrichter.

⁵ Der Präsident bestimmt den Sekretär des Schiedsgerichtes.

Abs. 6 und 7: *Aufgehoben*

Art. 2

«Der Obmann» durch «Der Vorsitzende» ersetzen.

b. Verfahren

Art. 4

Grundsatz

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Glarus. Vorbehalten bleiben die folgenden Vorschriften.

Art. 5

Schlichtungsverfahren

Der Behandlung eines Streitfalles hat ein Schlichtungsverfahren vorzugehen, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat.

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7

Rechtsmittel

Gegen den Entscheid des Schiedsgerichtes ist kein kantonales Rechtsmittel zulässig. Vorbehalten bleiben die Revision und die Erläuterung.

Art. 8 und 9

Aufgehoben

Art. 10

Aufsicht

Das Schiedsgericht steht unter der Aufsicht des Verwaltungsgerichtes.

B. Verwaltungsgericht

Art. 11

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Zuständige kantonale Instanz für die Beurteilung von Streitigkeiten gemäss Artikel 30 und 30^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung und gemäss Artikel 106 und 107 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung ist das Verwaltungsgericht.

² Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 12–16*Aufgehoben***Ziffer 44****Beschluss über die Ausführung von den
Artikeln 55–57 des Bundesgesetzes vom
20. September 1949 über die Militär-
versicherung***Neuer Titel:***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom
20. September 1949 über die Militär-
versicherung****Art. 1**Kantonales
Versicherungs-
gericht;
Zuständigkeit

Zuständige kantonale Instanz für die Beurteilung von Klagen im Sinne von Artikel 55 des Bundesgesetzes ist das Verwaltungsgericht.

Art. 2*Aufgehoben***Art. 3**

Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.² Die Klage ist binnen sechs Monaten seit der Zustellung der Verfügung der Militärversicherung zu erheben.**Art. 4–9***Aufgehoben***Ziffer 45****Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer
vom 12. Mai 1974:****Art. 17**

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kassen kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.² Das Verwaltungsgericht ist auch kantonale Rekursbehörde gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Ziffer 46

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 6. Mai 1984:

Art. 4*Beschwerdeinstanz*

Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 101 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes ist das Verwaltungsgericht.

Art. 10*Zuständigkeit*

¹ Ueber die Ausrichtung von Leistungen aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge gemäss Artikel 9 Buchstabe *a* entscheidet der Regierungsrat endgültig. (Rest unverändert.)

² In den Fällen von Artikel 9 Buchstaben *b* und *c* entscheidet die Direktion des Innern. Gegen ihre Verfügungen kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Beschwerdeentscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 11*Anwendbares Recht*

Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Vorschriften nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 12*Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindearbeitsämter kann binnen zehn Tagen beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen des kantonalen Arbeitsamtes und der Arbeitslosenversicherungskassen kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 13*Aufgehoben*

Ziffer 47

Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 1. Mai 1966:

Art. 23 Abs. 2

² In dringenden Fällen trifft der Fürsorgepräsident oder eine zu seiner Vertretung befugte Person die notwendigen vorsorglichen Massnahmen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 24

Abs. 1 und 2: *unverändert*

Fürsorge-
präsident

³ Die Aufgaben des Fürsorgepräsidenten können ganz oder teilweise andern Ratsmitgliedern, Fürsorgeangestellten oder, mit

Ausnahme des Erlasses von Verfügungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, privaten Fürsorgeeinrichtungen übertragen werden.

Abs. 4: *Aufgehoben*

Abs. 5: *unverändert*

Art. 28 Abs. 2

² Der Fürsorgebedürftige hat den Fürsorgebehörden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die verlangten Auskünfte zu erteilen und deren Weisungen zu befolgen. (Rest unverändert.)

Art. 35

Strafbestimmungen

Abs. 1 Schlusssatz:

Die Fürsorgebehörden können zur Durchsetzung ihrer Weisungen und Massnahmen polizeiliche Hilfe gemäss den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beanspruchen.

² Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden auf Antrag der Fürsorgebehörde vom Einzelrichter in Strafsachen mit Haft bis zu 30 Tagen oder mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Bei dauernden Zuwiderhandlungen ist beim Waisenamt Antrag auf vormundschaftliche Massnahmen zu stellen.

Art. 41 Abs. 2

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf von zehn Jahren von der letzten Unterstützungsleistung an gerechnet. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung um höchstens die Hälfte verlängert werden.

Art. 42

Verfahren

¹ Ueber die Pflicht zur Rückerstattung erlässt der Fürsorgerat eine Verfügung.

² Der Gemeinderat am Wohnsitz des Pflichtigen entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Verwandter Unterstützungsbeiträge nach den Artikeln 328 und 329 ZGB zu leisten hat. Die Verfügung des Gemeinderates unterliegt binnen 30 Tagen der Beschwerde an den Regierungsrat.

Art. 51

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Fürsorgeräte kann binnen 30 Tagen bei der Fürsorgedirektion Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen über die Betreuung Alkoholgefährdeter (Art. 34 dieses Gesetzes) ist auch die Fürsorgestelle für Alkoholgefährdete zur Beschwerde an die Fürsorgedirektion befugt.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Fürsorgedirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide der Fürsorgedirektion und des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 48

Gesetz über das Gastgewerbe sowie den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 3. Mai 1964:

Art. 17 Abs. 1

Letzter Satz streichen.

Art. 21 Abs. 6 (neu)

⁶ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kursorgane bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Durch regierungsrätliche Verordnung kann die Polizeidirektion anstelle des Regierungsrates als erste Beschwerdeinstanz bezeichnet werden.

Absatz 6 bisher wird neu zu Absatz 7.

Art. 27 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 52 Abs. 3

³ Für die Anpassung der Patenttaxen sind Artikel 27 Absätze 3 und 4 dieses Gesetzes massgebend.

Dritter Teil: Rechtsschutz, Vollstreckung und Strafbestimmungen

Art. 54

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Gegen Verfügungen der Polizeidirektion gemäss Artikel 17 steht die Beschwerdebefugnis auch dem Gemeinderat zu.

Art. 54^a

Vollstreckung

Wird ohne Patent gewirtet oder ohne Bewilligung im Sinne von Artikel 45 verkauft, so kann die Polizeidirektion die sofortige Schliessung der Gaststätte oder die Beschlagnahme der alkoholhaltigen Getränke oder beides verfügen. Im übrigen richtet sich die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 54^b

Strafbestimmung

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Haft oder Busse bestraft; vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 5.

Ziffer 49

Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Filmwesen vom 6. Mai 1979:**Art. 4***Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Neben den Betroffenen sind auch die Berufsverbände des Filmwesens sowie der Gemeinderat der betreffenden Gemeinde zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 5 Abs. 2*Aufgehoben*

Ziffer 50

Gesetz über die Handelspolizei vom 7. Mai 1922:**Art. 19 Abs. 2***Aufgehoben***Art. 30^a**

¹ Gegen Verfügungen von Gemeindebehörden kann binnen 30 Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide der Polizeidirektion sowie des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 51

Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 6. Mai 1973:**Art. 8 Abs. 4**

⁴ Zuständig für die Rückforderung ist die Direktion des Innern. Gegen ihre Verfügung kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 52**Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 5. Mai 1963:****Art. 5**

Rechtsschutz Einzige Rekursinstanz im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgesetzes ist der Regierungsrat.

Ziffer 53**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 3. Mai 1953:****I. Zuständigkeit****Art. 1**

Landwirtschafts-
direktion

¹ Soweit dieses Gesetz oder eine andere Bestimmung nichts Gegenteiliges anordnen, ist die Landwirtschaftsdirektion die zuständige kantonale Behörde nach dem Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

² Die Landwirtschaftsdirektion ist insbesondere zuständig:

- a. zum Einspruch gegen Liegenschaftskäufe gemäss Artikeln 18–21 des Bundesgesetzes und Artikeln 7–9 dieses Gesetzes;
- b. für die Erteilung der Bewilligung zur gewerbmässigen Liegenschaftsvermittlung (Art. 22 BG);

Art. 2

Rechtsschutz

Gegen Verfügungen sowie gegen Einsprüche der Landwirtschaftsdirektion gegen Liegenschaftskäufe gemäss Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Das Verwaltungsgericht überprüft auch die Angemessenheit.

Art. 12

Einspruchs-
verfahren

¹ Der Grundbuchverwalter ist verpflichtet, in allen Fällen, in denen nach den Unterlagen ein Einspruch in Frage kommen könnte, den Kaufvertrag und den Fragebogen mit einem kurzen Hinweis auf die in Betracht fallenden Einspruchsgründe unverzüglich nach der Anmeldung im Grundbuch der Landwirtschaftsdirektion zuzustellen. Das Grundbuchamt benachrichtigt die Parteien.

² Einen allfälligen Einspruch hat die Landwirtschaftsdirektion innert 30 Tagen seit der Anmeldung im Grundbuch schriftlich und begründet zu erheben und den Parteien unter Hinweis auf Artikel 2 dieses Gesetzes mitzuteilen.

³ Erhebt keine der Parteien innert 30 Tagen seit der Zustellung des Einspruches Beschwerde beim Verwaltungsgericht, erwächst der Einspruch in Rechtskraft. (Schlussatz unverändert.)

Art. 13Ablehnung des
Einspruchs¹ Das Verwaltungsgericht teilt dem Grundbuchamt und dem Bundesamt für Justiz den rechtskräftigen Beschwerdeentscheid mit.Abs. 2: *Aufgehoben*Abs. 3 und 4: *unverändert***Art. 16, 17 und 24***Aufgehoben***Ziffer 54****Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 2. Mai 1948:****Art. 2***Aufgehoben***Art. 4**

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion gemäss Artikel 1 dieses Gesetzes kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.² In den Fällen von Artikel 1 Buchstabe a entscheidet der Regierungsrat als einzige kantonale Beschwerdeinstanz.**Art. 4^a**Anmerkung im
Grundbuch

Die Landwirtschaftsdirektion beziehungsweise der Regierungsrat teilt den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch mit.

Art. 5 Abs. 2 und 3² Zuständig zur Vornahme der Schätzung gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes ist die kantonale Liegenschaftenschätzungskommission.³ Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, von denen zwei dem Bauernstande angehören müssen. Der Regierungsrat wählt die Kommission und zwei Ersatzmitglieder. Die Kommission bestimmt ihren Sekretär.**Art. 6 Abs. 1 und 3**

Abs. 1: «Rekursinstanz» durch «Beschwerdeinstanz» ersetzen.

Abs. 3: «Rekursfrist» durch «Beschwerdefrist» ersetzen.

Art. 7

Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Schätzungskommission kann binnen 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Das Verwaltungsgericht kann auch die Angemessenheit überprüfen.² Die Zustellung der Beschwerdeentscheide bestimmt sich nach Artikel 22 der Verordnung des Bundesrates über die Verhütung der Ueberschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften.**Art. 8–10***Aufgehoben*

Ziffer 55

Gesetz über die Bewirtschaftung der Alpen vom 14. Mai 1939:**Art. 7**

Wo die Alpen weder eigenes Holz noch urkundliche Holzhaurechte in genügendem Umfange besitzen, sind die anstossenden Waldeigentümer verpflichtet, gegen Entschädigung das zur Erbauung und Unterhaltung der Alpgebäude erforderliche Holz zu verabfolgen. In diesem Falle sollen indessen zur möglichsten Schonung der Wälder die Unterzüge der Gebäude in der Regel aus Steinen erstellt werden. Können sich Alp- und Waldbesitzer über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird dieser durch den Zivilrichter festgesetzt.

Ziffer 56

Gesetz über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und die Schädlingsbekämpfung vom 6. Mai 1979:**Art. 2 Abs. 2–4**

² Gegen Verfügungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes kann binnen 30 Tagen bei der Landwirtschaftsdirektion Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide der Landwirtschaftsdirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Landwirtschaftsdirektion zur endgültigen Festsetzung von Entschädigungen gemäss Artikel 67 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes.

Ziffer 57

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 6. Mai 1906:**Art. 16**

Abs. 1 letzter Satz: Ueber die Ablösungspflicht entscheidet die Forstdirektion.

Art. 34

«unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat» streichen.

Art. 35

¹ Die Feststellung der für die Expropriation von Eigentum und Rechten notwendig werdenden Entschädigungen erfolgt durch die Landesschatzungskommission nach Einholung eines Gutachtens des Kantonsforstamtes.

² Der Entscheid der Landesschatzungskommission unterliegt binnen 30 Tagen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, das auch die Angemessenheit überprüfen kann.

6. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 37

Bei Widersetzlichkeit des Waldeigentümers gegen die Vornahme einer anbefohlenen Arbeit ist letztere auf Kosten des Eigentümers von der Forstdirektion anzuordnen (Art. 47 des BG). Im übrigen gelten die Vollstreckungsvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 37^a

Der Rechtsmittelweg bestimmt sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Gegen Verfügungen des Kantonsforstamtes ist beim Regierungsrat Beschwerde zu führen.

Ziffer 58

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee vom 5. Mai 1985:

Art. 7

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Baudirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 59

Vollziehungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 5. Mai 1985:

IX. Rechtsschutz

Art. 26

Abs. 1: «Rekursinstanz» und «Rekurse» durch «Beschwerdeinstanz» bzw. «Beschwerden» ersetzen.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Landwirtschafts-, Sanitäts- oder Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide der Direktionen und des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Ziffer 60

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 4. Mai 1986:

Art. 5 Abs. 2

Abs. 2: «Regierungsrat» durch «Verwaltungsgericht» ersetzen.

Art. 9*Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

¹ Gegen Entscheide der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Abs. 2: «Regierungsrat» durch «Verwaltungsgericht» ersetzen.

³ Das Verwaltungsgericht überprüft auch die Angemessenheit.

Art. 10*Beschwerde an das Bundesgericht*

«Regierungsrat» durch «Verwaltungsgericht» ersetzen.

Art. 11 Abs. 2*Aufgehoben***II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen. Er kann sie gestaffelt in Kraft setzen.

§ 16 Wahlen

Wir verweisen hiezu auf die Ausführungen unter dem vorgehenden Geschäft, Abschnitt II am Schlusse.

Die Landsgemeinde hat somit einen Verwaltungsgerichtspräsidenten und acht Verwaltungsrichter zu wählen, dies gemäss Artikel 59 *a* der Kantonsverfassung und Artikel 21 *b* Absatz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, welche beiden Bestimmungen der Regierungsrat bereits in Kraft gesetzt hat.

Sollten sich infolge der Wahl des Verwaltungsgerichtspräsidenten oder von Verwaltungsrichtern Vakanzen in anderen Gerichtsstäben ergeben, sind im Anschluss daran die notwendigen Ersatzwahlen vorzunehmen.

In der Zwischenzeit hat Augenscheinrichter Fridolin Landolt, Näfels, auf die Landsgemeinde 1987 seinen Rücktritt erklärt. Es ist somit die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 17 **A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch**
B. Aenderung der Zivilprozessordnung
C. Aufhebung des Gesetzes über den Pflegekinderschutz und die Kinderheime

I. Vorgeschichte

Am 22. September 1985 wurde das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Aenderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht) vom Souverän in der Volksabstimmung angenommen. Der Bundesrat beschloss am 22. Januar 1986, das Gesetz auf den 1. Januar 1988 in Kraft zu setzen. Auf diesen Zeitpunkt hin muss die kantonale Ausführungsgesetzgebung der neuen Rechtslage angepasst werden.

Der Regierungsrat beschloss im Frühjahr 1986, mit der Ausarbeitung von Entwürfen für die Anpassungsgesetzgebung die jeweils unmittelbar betroffenen Behörden und Amtsstellen zu beauftragen. So befasste sich der Zivilgerichtspräsident mit den Aenderungen zivilprozessualer Vorschriften. Die Anpassungsarbeiten im Zivilstandswesen wurden dem Zivilstandsinspektorat, diejenigen betreffend das Güterrechtsregister dem Güterrechtsregisteramt übertragen. Die Fürsorgedirektion schliesslich hatte sich mit der Bestimmung des neuen Ehe-

rechts über die Ehe- und Familienberatungsstellen auseinanderzusetzen. Die aufgeführten Behörden nahmen diese Gelegenheit wahr, um für die ohnehin an das neue Eherecht anzupassenden Erlasse auch einige Aenderungen vorzuschlagen, die sich aus anderen Gründen aufdrängten. Der Regierungsrat verabschiedete die im Herbst eingereichten Entwürfe und fasste sie zu einer Gesamtvorlage zusammen.

II. Die Anträge im einzelnen

A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

1. Prozessuale Bestimmungen

Art. 1 Ziff. 5–14^a

In die vorliegende Aufzählung werden die eheschutzrichterlichen Tätigkeiten gemäss dem neuen Eherecht eingefügt. Im Kanton Glarus wurde bis anhin im EG ZGB formell nicht zwischen dem Eheschutzrichter und dem Einzelrichter unterschieden. Vielmehr wurde stets einfach der Zivilgerichtspräsident als zuständig erklärt. Weil Systematik und Gesetzestechnik der Zivilprozessordnung (ZPO) und des EG ZGB im Rahmen der jetzt vorzunehmenden Teilrevision im Interesse einer nicht noch schlechteren Uebersichtlichkeit beibehalten bleiben müssen, ist weiterhin lediglich vom Zivilgerichtspräsidenten zu sprechen, selbst wenn er materiell als Eheschutzrichter, als Befehlsrichter oder als Einzelrichter amtiert.

Es wird darauf verzichtet, Eheschutzverfahren als summarische zu bezeichnen, obschon zumindest die Eheschutzverfahren im engeren Sinne solche sind und bis heute auch stets als solche mit entsprechender Beweis- und Beweismittelbeschränkung abgehandelt wurden. Es muss einer Generalrevision vorbehalten bleiben, für alle Rechtsbereiche klare Unterscheidungen zu treffen. Das Herausgreifen eines Teilgebietes würde den Zugang zur ZPO und zu den Einführungsgesetzen nur noch mehr erschweren.

Bei Artikel 172 ZGB handelt es sich um die Grundregel für die gesamte eheschutzrichterliche Tätigkeit. Es rechtfertigt sich deshalb, diese allgemeine Bestimmung den übrigen Normen mit den einzeln aufgezählten Befugnissen voranzustellen (Ziff. 5). Wie bis anhin soll der Richter nicht nur vermittelnd auftreten, sondern dort, wo es gesetzlich vorgesehen ist, auch die erforderlichen Massnahmen anordnen. Letztere sind im ZGB einzeln aufgezählt und müssen nachstehend auch einzeln aufgeführt werden. Dagegen ist es gar nicht möglich, alle für die eheliche Gemeinschaft wichtigen Angelegenheiten zu enumerieren. Es ist deshalb auch darauf zu verzichten, die im ZGB erwähnten «wichtigen Angelegenheiten» (Art. 172 Abs. 1) im EG ZGB anzufügen. Wichtig ist zu wissen, dass der Richter in solchen Angelegenheiten um Vermittlung angegangen werden kann.

Für Artikel 179 ZGB muss keine separate Zuständigkeitsnorm ins EG ZGB aufgenommen werden, da es sich von selbst versteht, dass für die Abänderung von Massnahmen funktional derjenige Richter zuständig ist, der sie angeordnet hat.

Art. 2 Abs. 1 und 4

Im Absatz 1 soll klar festgehalten sein, dass die in Artikel 1 aufgezählten Verfahren keiner vorgängigen Vermittlung bedürfen (siehe Art. 6 Abs. 3 EG ZGB).

Absatz 4 wird an die ZPO, die den Begründungszwang nicht mehr kennt, angepasst.

Art. 2^a und 2^b

Diese Bestimmungen werden an den geänderten Artikel 1 angepasst. In Artikel 2^b Absatz 1 kann die Einschränkung «in der Regel» gestrichen werden, da es sich aus den Absätzen 2 und 3 der gleichen Bestimmung ergibt, wann ein Entscheid ohne Anhören der Gegenpartei erlassen werden kann.

Art. 4 Abs. 1

Gegen Entscheidungen über Massnahmen zum Schutze der ehelichen Gemeinschaft war bis heute als Rechtsmittel die Berufung vorgesehen. Weil ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass das Bundesgericht auch künftig Eheschutzverfügungen nicht als Endentscheidungen betrachtet und deshalb eine Berufung ans Bundesgericht unzulässig bleibt, ist neu als Rechtsmittel generell die Nichtigkeitsbeschwerde vorgesehen. Dies ergibt sich jedoch nur indirekt aus dem EG ZGB, indem die Entscheide in Eheschutzsachen in der vorliegenden Aufzählung berufungsfähiger Entscheide nicht mehr aufgeführt sind; die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 337 und 15 Absatz 1 Ziffer 3 der ZPO. Die vorgeschlagene Aenderung

entspricht dem Sinn des Eheschutzverfahrens. Dieses muss rasch, effizient und parteinah sein. Diesen Anforderungen wird ein Berufungsverfahren nicht gerecht; insbesondere mangelt es an der Parteinähe, indem in der Regel vor Obergericht keine mündliche Verhandlung stattfindet. Würde eine solche anberaumt, so würden sich die Parteien sieben Oberrichtern gegenübersehen. Es versteht sich von selbst, dass eine solche Konstellation ein ungehemmtes Gespräch verhindert und dem Eheschutzgedanken zuwiderläuft.

Art. 6 Abs. 1 und 3

Die Revision von Absatz 1 beinhaltet mit Ausnahme von Ziffer 4 lediglich die sich aus dem neuen Eherecht ergebende Aufhebung der bisherigen Ziffer 1 sowie Umstellungen. Der neu in Ziffer 4 aufgeführte Artikel 612 a ZGB hat – von den Entscheidungskompetenzen her betrachtet – grössere Verwandtschaft mit Artikel 613 ZGB als mit Artikel 612 ZGB. Während in Artikel 612 ZGB lediglich darüber zu entscheiden ist, ob ein Nachlassgegenstand öffentlich oder nur unter den Erben zu versteigern ist, wird in Artikel 612 a ZGB und in Artikel 613 ZGB über die Zuweisung von Eigentum befunden. Artikel 612 a ZGB ist deshalb hier und nicht in Artikel 1 aufzunehmen; zu bemerken bleibt indessen, dass im Verhältnis von Artikel 1 zu Artikel 6 längst keine Systematik mehr besteht. Absatz 3 wird an die Aufhebung von Artikel 260 Absatz 3 der ZPO sowie an den Wegfall des allgemeinen Begründungszwanges angepasst. Neu wird auch auf Artikel 260 Absatz 7 der ZPO verwiesen, da der Zivilgerichtspräsident auch in den im vorliegenden Artikel aufgeführten Fällen einen Sühneversuch unternehmen kann.

Art. 7

In Absatz 1 wird die Aufzählung zivilgerichtlicher Zuständigkeiten an die entsprechenden Klagen des neuen Eherechts angepasst.

Gemäss Absatz 2 sollen verschiedene Verfahren neu von der vorgängigen Vermittlung ausgenommen werden. Es betrifft dies eherechtliche Streitigkeiten, namentlich Ehescheidungen (Ziff. 11 bis 13), Klagen im Zusammenhang mit der Kindsvaterschaft (Ziff. 17 bis 18^a) sowie das Verfahren bei Anfechtung einer Adoption (Ziff. 16).

Hat ein Ehegatte den Entschluss zur Scheidung gefasst, so ist der Gang zum Vermittler eine reine Formsache. Mag der Vermittler vor längerer Zeit hie und da die Parteien noch versöhnt haben, so scheidet er heute regelmässig. Weil er auch nicht die Kompetenz hat, zwischen den Parteien einen rechtsverbindlichen Vergleich über die Nebenfolgen der Scheidung/Trennung herbeizuführen, wird die Vermittlung, die exklusiv Anwaltskosten bei normalem Verlauf gegen 100 Franken kostet, als reine Schikane empfunden. Muss die Vorladung ins Ausland erfolgen, so können Monate, in einzelnen Fällen sogar Jahre verfliessen, bis überhaupt ein Leitschein bezogen werden kann. Der damit verbundene administrative Aufwand ist gross und führt zu zusätzlichen Kosten, die oftmals im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung abgedeckt werden sollten. Im Hinblick auf das neue Eherecht entscheidend ist aber, dass dieses die ehesänzierenden Massnahmen weit früher als vor dem Vermittler eingreifen lassen will. Wohl kennt auch das geltende Recht das Instrument des Eheschutzes. Dieses ist aber ausgebaut worden, und insbesondere schreibt das neue Recht kantonale Eheberatungsstellen vor, was zeigt, dass der Gesetzgeber erkannt hat, dass eine Ehe – wenn überhaupt – nur noch dann gerettet werden kann, wenn frühzeitig eingegriffen wird. Ist man erst einmal vor dem Vermittler, so ist es zu spät, stellt doch die Klageeinleitung, mit welcher sinngemäss geltend gemacht wird, eine Fortsetzung der Ehe sei unzumutbar, die grösstmögliche Misstrauenskundgebung gegenüber dem Ehepartner dar. Sollte wider Erwarten doch noch eine Versöhnung als möglich erscheinen, so kann der Eheverhörer einen entsprechenden Versuch unternehmen (Art. 270 Abs. 6 ZPO) oder das Gericht könnte – bei Vorliegen eines speziellen Scheidungsgrundes – statt auf Scheidung nur auf Trennung erkennen (Art. 146 Abs. 3 ZGB).

Was die Klagen auf Festlegung der ausserordentlichen Beiträge (Ziff. 12) sowie über die güterrechtliche Auseinandersetzung (Ziff. 13) anbelangt, so rechtfertigt es sich wegen des engen Zusammenhangs mit Scheidungsklagen, auch diese als nicht vermittlungspflichtig zu erklären. Hingegen ist die Klage gegen Zuwendungsempfänger (Ziff. 13^a) der Vermittlung zu unterstellen.

Bei der Anpassung des kantonalen Rechts an das neue Kindesrecht wurden lediglich die Klagen auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung (Ziff. 14), nicht jedoch die Klagen auf Feststellung der Vaterschaft (Ziff. 18) von der Vermittlungspflicht ausgenommen. Dies hat sich als nachteilig erwiesen. Weil sich ein als Vater bezeichneter Beklagter regelmässig der Verantwortung entziehen will, hat er kein Interesse daran, kooperativ am Prozess mitzuwirken. Er wird also eine Verzögerungstaktik einschlagen. Dabei kommt es ihm gelegen, wenn nicht nur zur Hauptverhandlung vor Gericht, sondern auch zur Vermittlung zweimal vorgeladen werden muss. So können Jahre vergehen, bis überhaupt feststeht, ob der Beklagte auch tatsächlich der Vater ist. Dies schadet den Interessen des Kindes. In rechtlicher Hinsicht muss auch beachtet werden, dass vor dem Vermittler keine rechtswirksame Einigung zustandekommen kann. Es braucht immer (ausgenommen sind die Fälle, die auf dem Anerkennungsweg laufen – siehe Art. 260 ZGB) ein gerichtliches Urteil. Analoges gilt auch in

bezug auf Unterhaltsklagen (Ziff. 18^a), die mit einer Vaterschaftsklage verbunden werden können (Art. 280 Abs. 3 ZGB). Weil auch Klagen nach Artikel 295 ZGB vor dem für die Vaterschaftsklage zuständigen Richter abzuhandeln sind, ist es, obschon diesbezüglich vor dem Vermittler eine verbindliche Einigung zustandekommen könnte, sinnvoll, diese bis heute stets mit einer Vaterschaftsklage verbundenen Klagen von der Vermittlungspflicht auszunehmen.

Durch den neuen Absatz 3 soll im gleichen sachlichen Bereich dem Zivilgericht die Uebernahme von Kompetenzen des Zivilgerichtspräsidenten ermöglicht werden, was unnötige Verzögerungen eines laufenden Verfahrens verhindert.

Art. 59

Artikel 7 Absatz 2 des EG ZGB in der neu vorgesehenen Fassung nimmt auch die Vaterschaftsklage vom Erfordernis der vorgängigen Vermittlung aus. Im Falle der Annahme dieses Vorschlages kann Artikel 59 betreffend die Einleitung der Vermittlung bei Vaterschaftsklagen aufgehoben werden.

2. Bestimmungen betreffend Familienberatungsstellen, öffentliche Beurkundung und Güterrechtsregister

Art. 15 Ziff. 6^a

Das revidierte Eherecht beauftragt in Artikel 171 ZGB die Kantone, dafür zu sorgen, dass sich Ehegatten bei Eheschwierigkeiten gemeinsam an Ehe- und Familienberatungsstellen wenden können. Die Frage der Einrichtung einer Ehe- und Familienberatungsstelle wurde im Kanton Glarus bereits im Zusammenhang mit den Abstimmungen über den Schwangerschaftsabbruch gelöst. Der Bundesgesetzgeber verpflichtete die Kantone, Schwangerschaftsberatungsstellen einzurichten. In der Folge entstand im Kanton Glarus ein Verein, der eine Beratungsstelle für Familien-, Ehe- und Sexualfragen führt. Diesem Verein gehören nebst dem Kanton die beiden Landeskirchen an. Auch die Fürsorgegemeinden leisten Beiträge. Die Beratungsstelle steht jedermann offen. Die Berater sind ausgebildete Psychologen. Im weiteren schuf der Kanton schon früher eine kantonale Jugend- und Familienberatungsstelle. Auch diese bietet Hilfe bei Schwierigkeiten in der Ehe an, wobei aber hier mehr Gewicht auf die praktische Lebenshilfe gelegt wird.

Es zeigt sich, dass im Kanton Glarus ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen im Sinne von Artikel 171 ZGB besteht. Auch in Zukunft ist aber in fachlicher Hinsicht ein gewisser Standard aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zweck soll das Institut der Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen im Sinne von Artikel 171 ZGB geschaffen werden. Als geeignete Stelle für die Aussprechung dieser Anerkennung erweist sich der Regierungsrat.

Art. 19

Die Zeilen 2 und 3 unter littera *a* werden an die Bestimmungen des neuen Eherechts angepasst.

Art. 23 Abs. 2

Der bisherige Hinweis auf mögliche Eintragungen im Güterrechtsregister fällt weg, da dieses Register durch das neue Eherecht abgeschafft wird.

Art. 42

Durch die erwähnte Abschaffung des Güterrechtsregisters wird diese Bestimmung in der gegenwärtigen Fassung gegenstandslos. Mit der vorgeschlagenen Neufassung wird berücksichtigt, dass entsprechend Artikel 9e des Schlusstitels zum ZGB bis Ende 1988 noch ein Güterrechtsregister geführt werden muss und dass die bisherigen Eintragungen weiter gelten können.

3. Erbrechtliche Bestimmungen

Art. 103 Abs. 1

Im Zusammenhang mit der Revision des Eherechts ist das Nutzniessungsrecht der Urgrosseltern beziehungsweise der Geschwister der Grosseltern aufgehoben worden, weshalb der bisherige entsprechende Vorbehalt in der vorliegenden Bestimmung wegfällt.

Art. 104

Diese Bestimmung wird hinfällig, da das neue Recht bezüglich der Pflichtteilsberechtigung keinen Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts mehr kennt.

4. Zivilstandsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen des Kindesrechts

Art. 15 Ziff. 2 und 15^b Abs. 1

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 ZGB liegt die Zuständigkeit zur Bewilligung von Namensänderungen bei den kantonalen Regierungen. Wie der Bundesrat in seiner Botschaft zu der auf den 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Aenderung des ZGB festhält, darf diese Zuständigkeit delegiert werden (siehe Bundesblatt 1974, S. 93). Da es sich vorwiegend um Routinegeschäfte handelt, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, indem dafür die Direktion des Innern für zuständig erklärt wird.

Art. 15^b Abs. 2

Durch die hier vorgesehene Regelung wird für die Behandlung des im neuen Recht vorgesehenen Gesuches der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen (Art. 30 Abs. 2 ZGB), ein unkompliziertes, unnötige Registerberichtigungen vermeidendes Verfahren ermöglicht.

Art. 15 Ziff. 20

Artikel 59 des Schlusstitels zum ZGB in Verbindung mit Artikel 7e des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG) sieht für Eheschliessungen von Ausländern in der Schweiz eine Bewilligungspflicht vor. Das zurzeit im Bereinigungsverfahren bei den eidgenössischen Räten stehende neue Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) löst unter anderem Artikel 7e NAG ab. Das Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes ist wie beim neuen Eherecht auf den 1. Januar 1988 vorgesehen. Bewilligungen zur Eheschliessung von Ausländern sind dann von der Bundesgesetzgebung aus nur noch erforderlich, wenn beide ausländischen Brautleute ohne Wohnsitz in der Schweiz sind oder wenn die Voraussetzungen nach schweizerischem Recht nicht erfüllt sind und die in der Schweiz wohnhaften Ausländer die Anwendung ihres Heimatrechtes begehren. Der Entwurf zur neuen eidgenössischen Zivilstandsverordnung erkärt in diesen Fällen die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für zuständig, weshalb die vorliegende Ziffer 20 hinfällig wird. Sollte entgegen der heutigen Annahme das neue IPR-Gesetz auf den 1. Januar 1988 nicht in Kraft treten, wäre die zuständige Behörde gestützt auf Artikel 33 EG ZGB durch den Landrat zu bestimmen.

Art. 30 Abs. 4

Bedingt durch das neue Eherecht und das IPR-Gesetz wird die Registerführung auf dem Zivilstandsamt zunehmend anspruchsvoller und umfangreicher. Insbesondere die Familienregisterführung wird höhere Anforderungen an den Zivilstandsbeamten stellen. Artikel 113 der revidierten eidgenössischen Zivilstandsverordnung räumt deshalb den Kantonen die Möglichkeit ein, eine günstigere Organisationsstruktur für die Familienregisterführung zu schaffen. Genannt werden die Führung des Familienregisters benachbarter Zivilstandskreise durch einen einzigen Zivilstandsbeamten sowie eine zentrale Familienregisterführung. Ob und inwieweit sich derartige Vorkehren in unserem Kanton als notwendig und sinnvoll erweisen, kann zurzeit noch nicht festgestellt werden. Daher soll im jetzigen Zeitpunkt einstweilen lediglich die zuständige Behörde bezeichnet werden, wobei dies sinnvollerweise der Regierungsrat ist.

Art. 31 Abs. 3

In verschiedenen Gemeinden fallen die Gebühren heute in die Gemeindekasse. Der Zivilstandsbeamte erhält eine feste Entschädigung. Der Zusatz schafft die entsprechende gesetzliche Grundlage für diese saubere und klare Regelung.

Art. 33

Im Entwurf zu einer neuen eidgenössischen Zivilstandsverordnung werden die Kantone zum Erlass von neuen Vorschriften verpflichtet. Häufig fehlt indessen die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Behörde. Um bei zukünftigen Revisionen der kantonalen Zivilstandsverordnung über eine klare gesetzliche Grundlage zu verfügen, soll die vorliegende Bestimmung entsprechend ergänzt werden.

Art. 51

Seit dem 1. Januar 1978 schreibt die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) bei der Wiederverheiratung des Vaters oder der Mutter eines unmündigen ehelichen Kindes keine Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes mehr vor. Vorher war eine Mitteilungspflicht in Artikel 125 Absatz 1 Ziffer 6 ZStV festgehalten. Die vorliegende Bestimmung enthält immer noch eine solche Mitteilungspflicht, weshalb diese Vorschrift aufzuheben ist.

Art. 53

Für Absatz 2 dieser Bestimmung wird der Landsgemeinde bereits im Zusammenhang mit der Anpassung des EG ZGB an das Verwaltungsrechtspflegegesetz die Aufhebung beantragt. Da Absatz 1 nur wiederholt, was sich bereits aus Artikel 313 ZGB ergibt, kann er ebenfalls aufgehoben werden.

Art. 54

Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, da die hier aufgeführten Rechte einer unverheirateten Frau in Artikel 309 ff. ZGB umschrieben sind. Die Mitteilungspflichten des Zivilstandsamtes an die Vormundschaftsbehörde sind detailliert in Artikel 125 ZStV geregelt.

Art. 55 Abs. 2 und 3

Wie soeben erwähnt, sind die Mitteilungspflichten des Zivilstandsamtes umfassend in Artikel 125 ZStV geregelt, weshalb Absatz 2 hinfällig ist. Absatz 3 ist in Anbetracht des geltenden Kindesrechts überholt.

Art. 56 bis 58

Es sind hier dem Zivilstandsbeamten Aufgaben zugeordnet, die mit dem Zivilstandsdienst nichts zu tun haben. Jedenfalls haben sie seit dem Inkrafttreten des neuen Kindesrechts ihre Berechtigung verloren.

Art. 254^a

Artikel 8b des Schlusstitels zum ZGB lautet:

«Die Schweizerin, die sich unter dem bisherigen Recht verheiratet hat, kann binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts gegenüber der zuständigen Behörde ihres ehemaligen Heimatkantons erklären, sie nehme das Bürgerrecht, das sie als ledig hatte, wieder an.»

Mit dieser befristeten Uebergangslösung will der Gesetzgeber den unter dem bisherigen Recht verheirateten Frauen die Möglichkeit verschaffen, ihr Bürgerrecht dem neuen Eherecht zu unterstellen, wonach die Ehefrau das Bürgerrecht des Ehemannes erhält, ohne das Bürgerrecht zu verlieren, das sie als ledig hatte (Art. 161 ZGB). Diese Uebergangsregelung kann verfahrensmässig mit der Bürgerrechtsanerkennung von Kindern eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter verglichen werden. Diese Fälle werden vom Zivilstandsinspektorat erledigt, was auch für die Entgegennahme der oben genannten Erklärungen eine gute Lösung ist.

5. Bestimmungen betreffend das Pflegekinderwesen

Mit der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 hat der Bund das Pflegekinderwesen abschliessend geregelt. Dies gilt sowohl für die Kinder in Familien- und Tagespflege als auch für diejenigen in Heimpflege. Dem kantonalen Recht obliegt es, die entsprechenden Zuständigkeitsvorschriften zu erlassen. Diese sollen bei uns neu ins EG ZGB aufgenommen werden. Gemäss der bisherigen Regelung im Gesetz vom 3. Mai 1953 über den Pflegekinderschutz und die Kinderheime war die Aufsicht über die Kinder in Familien- und Tagespflege Sache der Waisenämter und unterstanden die Kinderheime der Bewilligungspflicht der Sanitätsdirektion.

Art. 9 Abs. 2 Ziff. 1^b und Art. 53^a Abs. 1

Für den Bereich der Pflegekinder in Familien- und in Tagespflege sollen nach wie vor die örtlichen Waisenämter zuständig sein.

Art. 53^a Abs. 2

Eine vom Bundesamt für Justiz 1984 durchgeführte Umfrage über Häufigkeit und Ursachen von Problemen bei der Adoption von ausländischen Kindern ergab, dass in vielen Fällen ein ausländisches Kind bei ungeeigneten Pflegeeltern untergebracht wird. Ausser auf Mängel der Untersuchung im Ausland muss dies zur Hauptsache auf ungenügende Abklärung der Verhältnisse bei den Pflegeeltern vor Bewilligung der Aufnahme zurückgeführt werden. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass die bei der Aufnahme eines ausländischen Kindes zu untersuchenden Aspekte in der erwähnten Pflegekinderverordnung sehr allgemein umschrieben sind. Andererseits zeigt sich aber auch, dass namentlich in kleineren Gemeinden die Komplexität der Aufgaben die lokalen Behörden zum Teil überfordert. Oft fehlen hier in Sozialarbeit geschulte Fachkräfte. Dazu kommt, dass die geringe Zahl der Fälle die Entwicklung und Befolgung klarer Richtlinien erschwert.

Bereits heute müssen für die Fremdenpolizei Sozialberichte erstellt werden. Die Zuständigkeit ist nicht geregelt. Dies hat dazu geführt, dass in Fällen, in denen der Bericht nicht den Intentionen der Gesuchsteller entsprach, einfach eine andere Stelle mit der Berichterstattung betraut werden konnte. Solche Entwicklungen

liegen zweifellos nicht im Interesse der Pflegekinder. Daher soll künftig die Fürsorgedirektion vor der Bewilligung eines Pflegeverhältnisses mit einem ausländischen Kind einen Bericht zuhanden des zuständigen Waisenamtes erstatten. Die Fürsorgedirektion verfügt in den Personen des kantonalen Fürsorgers und des Leiters der Jugend- und Familienberatungsstelle über geeignete Personen, die solche Berichte ausarbeiten können.

Art. 15^a Ziff. 5 und Art. 53^b Abs. 1

Für die Aufsicht über die Pflegekinder in Heimpflege soll nicht mehr die Sanitäts-, sondern die Fürsorgedirektion zuständig sein, da in der Pflegekinderverordnung von der Aufsicht einer Vormundschaftsbehörde die Rede ist.

Art. 53^a Abs. 3 und Art. 53^b Abs. 2

Durch die Verweisungen wird klargestellt, dass sich die inhaltliche Ausgestaltung der Aufsichtskompetenzen nach der Pflegekinderverordnung richtet.

Art. 53^c

Beschwerdeinstanzen sind bei Entscheiden des Waisenamtes die Fürsorgedirektion und das Verwaltungsgericht und bei erstinstanzlichen Entscheiden der Fürsorgedirektion der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht. Im übrigen ist auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz zu verweisen.

6. Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug

Nachdem das ZGB im Vormundschaftsrecht einen neuen, sechsten Abschnitt über die fürsorgerische Freiheitsentziehung erhalten hat, welcher mit weiteren Bestimmungen auf den 1. Januar 1981 in Kraft gesetzt wurde, hatte die Landsgemeinde vom 4. Mai 1980 die notwendigen Anpassungen des EG ZGB vorzunehmen. Man verzichtete bewusst auf den Erlass einer ausführlichen Verordnung zum Bundesgesetz und wollte auf Zusehen hin das Verfahren und die Anpassungen des Einführungsgesetzes so einfach wie möglich gestalten. Unabdingbar war lediglich die Bezeichnung der für die fürsorgerische Freiheitsentziehung zuständigen Verwaltungsbehörde (Art. 397b ZGB) sowie des zuständigen Richters. In der Zwischenzeit hat sich jedoch gezeigt, dass die bisherige Regelung den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Der materielle Gehalt ist zwar vollständig im ZGB enthalten. Der ganze formelle Bereich ist jedoch den Kantonen überlassen. Der fürsorgerische Freiheitsentzug als der einschneidendste vormundschaftsrechtliche Eingriff in das verfassungsmässig garantierte Grundrecht der persönlichen Freiheit bedarf auch in formeller Hinsicht einer detaillierten Regelung.

Art. 66 Abs. 3

Die Zuständigkeit für den fürsorgerischen Freiheitsentzug wird neu in Artikel 66^a geregelt, weshalb die vorliegende Zuständigkeitsvorschrift hinfällig wird.

Art. 66^a und 66^c

An der Zuständigkeit des Waisenamtes für den fürsorgerischen Freiheitsentzug wird gemäss Artikel 66^a Absatz 1 festgehalten. Bei einer unmittelbaren Gefahr soll gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung auch das Waisenamt am Aufenthaltsort der betroffenen Person den fürsorgerischen Freiheitsentzug aussprechen können, was der in Artikel 397b Absatz 1 ZGB festgelegten Kompetenzordnung entspricht. Sehr häufig kommt der Anstoss zu einem fürsorgerischen Freiheitsentzug von einem Arzt, da dieser von Berufes wegen am ehesten mit den betroffenen Personen in Kontakt kommt. Daher soll von der in Artikel 397b Absatz 2 ZGB vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Kompetenz zur Aussprechung eines fürsorgerischen Freiheitsentzuges für Fälle, wo Gefahr in Verzug ist, auch anderen geeigneten Stellen einzuräumen. Es sind dies die in Artikel 66^a Absatz 3 aufgeführten Aerzte. Dies bedeutet aber nicht, dass der fürsorgerische Freiheitsentzug in Zukunft ohne Mitwirkung einer Behörde vorgenommen werden darf. Die Freiheitsentziehungen durch Aerzte sind gemäss Artikel 66^c unverzüglich dem Waisenamt am Wohnsitz des Eingewiesenen zu melden, und dieses hat innert fünf Tagen die Massnahme zu bestätigen, andernfalls der Freiheitsentzug ohne weiteres dahinfällt. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn ein fürsorgerischer Freiheitsentzug in Anwendung von Artikel 66^a Absatz 2 vom Waisenamt am Aufenthaltsort der betroffenen Person ausgesprochen wurde (siehe Art. 66^c Abs. 1).

Art. 66^b

Hier wird der Anspruch der von einem fürsorgerischen Freiheitsentzug betroffenen Person auf das rechtliche Gehör geregelt. Das Erfordernis des Beizuges eines Sachverständigen gemäss Absatz 3 bedeutet nicht, dass vor jedem Freiheitsentzug ein psychiatrisches Gutachten erstattet werden muss, ansonsten bei Psychischkranken diese Massnahme gar nicht mehr innert nützlicher Frist angeordnet werden könnte, selbst wenn Gefahr im Verzuge wäre. Vielmehr soll sich der Sachverständige vor dem Waisenamt entweder mündlich über die Massnahme äussern oder aber einen Bericht oder ein ärztliches Zeugnis erstatten.

Art. 66^d

Diese Bestimmung umschreibt die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Eröffnung des Entscheides über einen fürsorgerischen Freiheitsentzug.

Art. 66^e

Da sehr häufig rasch gehandelt werden muss, reicht die Zeit praktisch nie aus, um einen Waisenamtsbeschluss herbeizuführen. Daher behalf man sich schon bisher mit dem Mittel des Präsidialentscheides, welches mit der vorliegenden Bestimmung gesetzlich geregelt werden soll.

B. Aenderung der Zivilprozessordnung (ZPO)

Art. 1 Abs. 2

Die Anordnung der Gütertrennung fällt gemäss Artikel 1 Ziffer 13 des EG ZGB in der vorgeschlagenen Neufassung in die Zuständigkeit des Zivilgerichtspräsidenten. Da im neugefassten Artikel 2 Absatz 1 des EG ZGB schon festgehalten ist, dass keine vorgängige Vermittlung stattfindet, kann Ziffer 4 der vorliegenden Bestimmung als überflüssig aufgehoben werden.

Die Gründe für die vorgeschlagene Aufhebung der Vermittlungspflicht bei Klagen betreffend Ehestreitigkeiten und Kindsvaterschaft wurden schon im Zusammenhang mit der Aenderung des EG ZGB erörtert. Hier bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der gesetzlichen Aufzählung (Ziffer 3^a und 6 bis 6^b).

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9

Da bezüglich der hier aufgeführten Klagen die Vermittlung abgeschafft werden soll, wird diese Bestimmung gegenstandslos. Der Gerichtsstand ergibt sich im übrigen aus dem ZGB direkt (siehe Art. 144, 253, 279 Abs. 2 sowie Art. 295 Abs. 1 ZGB).

Art. 8 Ziff. 1

Die Ehefrau hat unter dem neuen Eherecht stets einen selbständigen Wohnsitz, weshalb diese Ziffer hinfällig wird.

Art. 266 bis 268

Diese Bestimmungen betreffen das Vermittlungsverfahren, welches für Ehestreitigkeiten abgeschafft werden soll. Sie werden somit ebenfalls gegenstandslos.

Art. 269

Obschon in Artikel 1 Absatz 3 die Art und Weise geregelt ist, wie eine nicht vermittlungspflichtige Klage eingeleitet werden muss, ist es angezeigt, hier die Regel mit der Ergänzung zu wiederholen, dass der schriftlichen Eingabe die erforderlichen Dokumente beizulegen sind.

Art. 282 Ziff. 6

Die Befugnis des Ehegatten, einen Dritten zur Auskunft über die finanziellen Verhältnisse des andern Ehegatten zu veranlassen (Art. 170 Abs. 2 ZGB), soll im Befehlsverfahren durchgesetzt werden können.

C. Aufhebung des Gesetzes über den Pflegekinderschutz und die Kinderheime

Wie bereits im Zusammenhang mit der beantragten Aenderung des EG ZGB erwähnt, hat der Bund durch die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 das Pflegekinderwesen abschliessend geregelt. Die zur Ausführung des Bundesrechts notwendigen kantonalen Vorschriften sind im Antrag auf Aenderung des EG ZGB enthalten (siehe Art. 53^a bis 53^c EG ZGB). Dem vorliegenden Gesetz kommt somit keinerlei Bedeutung mehr zu, weshalb es auch formell aufgehoben werden soll.

III. Beratung der Vorlage in der landrätlichen Kommission und im Landrat

Die mit der Vorbereitung der Vorlage befasste landrätliche Kommission nahm am regierungsrätlichen Entwurf einige Ergänzungen und redaktionelle Aenderungen vor und stimmte diesem im übrigen zu. Im Kommissionsbericht wird unter anderem ausgeführt: «Soweit es bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen um fällige Anpassungen ans revidierte Bundesrecht geht, kommt ein weiteres Zuwarten nicht in Frage, und wir halten es für richtig, dass bei dieser Gelegenheit auch einige weitere Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.» Der Bericht hält im weiteren fest, dass die in der Vorlage enthaltene unvermeidliche Teilrevision des EG ZGB nichts an der Notwendigkeit ändere, dieses Gesetz bei nächster Gelegenheit einer Totalrevision zu unterziehen. Mehrere Abschnitte bedürften der inhaltlich-systematischen Gesamtüberprüfung im Rahmen einer generellen Revision des Verfahrensrechts. Dabei werde auch hängigen Vorstössen, die auf eine Verselbständigung des Enteignungs- und des Beurkundungsrechts abzielten, Rechnung zu tragen sein. Der Landrat beschloss eine einzige redaktionelle Aenderung und stimmte im übrigen der Vorlage zu.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Für die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vorgesehenen Verfügungen auf einseitiges Begehren ist der Zivilgerichtspräsident in nachfolgenden Fällen zuständig:

- | | |
|-----------------------------|--|
| ZGB | |
| Ziff. 1–4 | <i>unverändert</i> |
| 5. Art. 172, | Schutz der ehelichen Gemeinschaft und Vermittlung unter den Parteien; |
| 6. Art. 166 | und 174, Vertretung der ehelichen Gemeinschaft und Entzug der Vertretungsbefugnis; |
| 7. Art. 178, | Beschränkung der Verfügungsbefugnis; |
| 8. Art. 169, | Kündigung der Wohnung der Familie; |
| 9. Art. 170, | Auskunftspflicht; |
| 10. Art. 173, | Festlegung der Geldbeiträge an den Unterhalt der Familie oder an den haushaltführenden Ehegatten; |
| 11. Art. 176, | Regelung des Getrenntlebens; |
| 12. Art. 177, | Anweisung an den Schuldner; |
| 13. Art. 185, | 187, 189 und 191, Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung; |
| 14. Art. 203 | Abs. 2, Art. 218 Abs. 1, Art. 235 Abs. 2, Art. 250 Abs. 2 ZGB sowie Art. 11 SchIT, Einräumung von Zahlungsfristen, Sicherstellungen; |
| 14 ^a . Art. 230, | Ausschlagung und Annahme von Erbschaften; |
| Ziff. 15–42 | <i>unverändert</i> |

Art. 2 Abs. 1 und 4

¹ Die in Artikel 1 vorgesehenen Begehren sind beim Zivilgerichtspräsidenten entweder schriftlich einzureichen oder ausnahmsweise zu Protokoll zu geben. Eine vorgängige Vermittlung findet nicht statt.

⁴ Eröffnung und Begründung des Entscheides richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Art. 2^a

Der Zivilgerichtspräsident ist befugt, in den Fällen von Artikel 1 Ziffern 1, 2, 3, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 30, 31, 33, 39 und 40 sowie im Falle der Erteilung provisorischer Bauhandwerkerpfandrechte ohne Anhören der Gegenpartei zu entscheiden.

Art. 2^b Abs. 1

¹ In den übrigen Fällen von Artikel 1 entscheidet der Zivilgerichtspräsident nach Anhören der Gegenpartei. Die Vorladungen sind den Parteien spätestens drei Tage vor der Verhandlung zuzustellen.

Art. 4 Abs. 1

¹ In den in Artikel 1 Ziffern 1, 15^a, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 37, 38 und 42 bezeichneten Fällen kann gegen den Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten und ebenso gegen den Entscheid des Zivilgerichtes über Verschollenerklärung und Feststellung des Lebens oder Todes einer Person (Art. 3) binnen zehn Tagen nach Empfang des Entscheides schriftlich die Berufung an das Obergericht ergriffen werden.

Art. 6 Abs. 1 und 3

¹ Der Zivilgerichtspräsident ist in folgenden Fällen zuständig:

ZGB

1. Art. 28, Klagen betreffend das Gegendarstellungsrecht gegenüber Medien;
2. Art. 157 und 286 Abs. 2, Neubestimmung des Unterhaltsbeitrages an die Kinder bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;
3. Art. 348 Abs. 2, Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft des Uebernehmers;
4. Art. 612^a und 613, Verfügung über die Zuweisung, allenfalls Veräusserung besonderer Gegenstände bei der Erbteilung;
5. Art. 927 und 928, Besitzesklagen betreffend beweglicher und unbeweglicher Sachen;

³ Vertretung durch Anwälte ist gestattet. Eine Vermittlung findet nicht statt. Die Vorladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 257, Artikel 260 Absatz 4–7, Artikel 261 und Artikel 262 ZPO.

Art. 7

¹ Das Zivilgericht entscheidet insbesondere über:

ZGB

1. Art. 28, Klage wegen Störung in den persönlichen Verhältnissen; vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 1 Ziffer 1;
- Ziff. 2–11 *unverändert*
12. Art. 165, Festlegung der ausserordentlichen Beiträge;
13. Art. 194 und Art. 9^d Abs. 2 SchIT, Klagen über die güterrechtliche Auseinandersetzung;
- 13^a. Art. 220, Klagen gegen Zuwendungsempfänger, sofern der Streitwert 8000 Franken übersteigt;
- Ziff. 14–25 *unverändert*

² In den unter Ziffer 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18 und 18^a bezeichneten Fällen findet keine Vermittlung statt, sondern es hat der Kläger sein Rechtsbegehren durch schriftliche Eingabe beim Zivilgerichtspräsidenten anhängig zu machen.

³ Ist vor dem Zivilgericht ein Verfahren anhängig und muss im Zusammenhang mit diesem über eine Frage entschieden werden, die an sich in die Kompetenz des Zivilgerichtspräsidenten fallen würde, so kann das Zivilgericht selbst darüber entscheiden.

Art. 9 Abs. 2

² Ferner liegen dem Waisenamt folgende Verrichtungen ob:

ZGB
 Ziff. 1 und 1^a *unverändert*
 1^b. Art. 316, Pflegekinderaufsicht über Kinder in Familien- und Tagespflege;
 Ziff. 1^c-7 *unverändert*

Art. 15

Der Regierungsrat ist zuständige Behörde in folgenden Fällen:

ZGB
 Ziff. 1 *unverändert*
 Ziff. 2 *Aufgehoben*
 Ziff. 3-6 *unverändert*
 6^a. Art. 171, Anerkennung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
 Ziff. 7-19 *unverändert*
 Ziff. 20 *Aufgehoben*

Art. 15^a

Die Fürsorgedirektion ist zuständig:

Ziff. 1-4 *unverändert*
 5. Art. 316 ZGB, Pflegekinderaufsicht über Kinder in Heimpflege.

Art. 15^b (neu)

¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB).

² Das Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen, ist bei jenem Zivilstandsamt anzubringen, das die Verkündung leitet. Solche Gesuche sind unverzüglich an die Direktion des Innern weiterzuleiten.

Art. 19 Bst. a

Zuständig für die öffentliche Beurkundung sind:

ZGB
 a. bei Art. 81, Errichtung einer Stiftung;
 bei Art. 184, Ehevertrag;
 bei Art. 195a, Aufnahme eines Inventars;
 bei Art. 268, Bestimmungen über die elterlichen Vermögensrechte und das Erbrecht bei der Kindesannahme;

Rest unverändert

je nach Wahl des Gesuchstellers die vom Obergericht zu der öffentlichen Beurkundung ermächtigten Anwälte, die Regierungskanzlei und die Gerichtskanzleien;

Art. 23 Abs. 2

² Urkunden, über die nicht im Grundbuch eine Eintragung erfolgt, sind ganz in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 30 Abs. 4 (neu)

⁴ Zuständige Behörde für den Erlass von Vorschriften über die gemeinsame Führung von Familienregistern im Sinne von Artikel 113 Absatz 3 und 4 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung ist der Regierungsrat.

Art. 31 Abs. 3

³ Ausser der festen Besoldung kann der Zivilstandsbeamte die gemäss Artikel 240 vom Landrat zu bestimmenden Gebühren beziehen. Die Gemeinden können bestimmen, dass die Gebühren in die Gemeindekasse fallen.

Art. 33

Der Landrat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften des Bundes weitere Verordnungen zu erlassen (vgl. Art. 119 ZGB). Er bezeichnet insbesondere die zuständigen Behörden gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung und erlässt Vorschriften über die Organisation der Zivilstandsämter.

Art. 42

Das Güterrechtsregister nach Artikel 251 ZGB in der Fassung vom 10. Dezember 1907 liegt beim Handelsregister zur Einsichtnahme auf, welches auch die Erklärungen nach Artikel 9 e SchIT entgegennimmt.

Art. 51

Aufgehoben

Art. 53

Aufgehoben

Art. 53^a (neu)

¹ Zuständig für die Pflegekinderaufsicht über Kinder in Familienpflege und Tagespflege ist das Waisenamt am Orte der Unterbringung des Unmündigen.

² Die Bewilligung zur Aufnahme eines ausländischen Pflegekindes, das bisher im Ausland gelebt hat, zum Zwecke einer späteren Adoption bedarf der vorgängigen Erstattung eines Abklärungsberichtes durch die Fürsorgedirektion.

³ Die Aufsicht richtet sich im übrigen nach der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977. Die Fürsorgedirektion erlässt hierüber ergänzende Weisungen.

Art. 53^b (neu)

¹ Zuständig für die Pflegekinderaufsicht über Kinder in Heimpflege ist die Fürsorgedirektion.

² Die Aufsicht richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977. Die Fürsorgedirektion erlässt hierüber ergänzende Weisungen.

Art. 53^c (neu)

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach Artikel 67 dieses Gesetzes sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 54

Aufgehoben

Art. 55 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 56–59*Aufgehoben***Art. 66 Abs. 3***Aufgehoben***Art. 66^a (neu)**

¹ Zuständig für den fürsorgerischen Freiheitsentzug ist das Waisenamt am Wohnsitz der betroffenen Person.

² Falls eine unmittelbare Gefahr für die betroffene Person, für ihre Angehörigen oder für Dritte besteht, kann auch das Waisenamt am Aufenthaltsort der betroffenen Person den fürsorgerischen Freiheitsentzug anordnen.

³ Sind die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllt, können neben dem Waisenamt die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton zugelassenen Aerzte sowie Chefärzte, leitende Aerzte und Oberärzte in kantonalen Heilanstalten vorsorglich einen fürsorgerischen Freiheitsentzug aussprechen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Vormundes im Sinne von Artikel 405 a Absatz 1 ZGB.

Art. 66^b (neu)

¹ Jeder von einem fürsorgerischen Freiheitsentzug betroffenen Person ist vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich mündlich zur geplanten Anstaltseinweisung zu äussern.

² Ist Gefahr im Verzug, kann die Anhörung nach der Anstaltseinweisung durch das einweisende Waisenamt oder die Vormundschaftsbehörde am Aufenthaltsort des Eingewiesenen erfolgen.

³ Bei Psychischkranken bedarf der fürsorgerische Freiheitsentzug des Beizuges eines Sachverständigen.

Art. 66^c (neu)

¹ Jeder fürsorgerische Freiheitsentzug gemäss Artikel 66^a Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes ist der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Eingewiesenen unverzüglich mitzuteilen.

² Die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Eingewiesenen hat innert fünf Tagen den fürsorgerischen Freiheitsentzug gemäss Artikel 66^a Absatz 1 zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, fällt der Freiheitsentzug ohne weiteres dahin.

³ Die Bestimmungen über das rechtliche Gehör sind im Bestätigungsverfahren sinngemäss anwendbar. Die Rechtsmittelfrist läuft erst ab der Eröffnung des Bestätigungsbeschlusses.

Art. 66^d (neu)

¹ Der fürsorgerische Freiheitsentzug ist der betroffenen Person oder ihrem Vertreter schriftlich zu eröffnen. Eine Mitteilung hat ebenfalls an die Anstalt, in welche die betroffene Person eingewiesen wird, zu erfolgen.

² Der Entscheid hat die Gründe des fürsorgerischen Freiheitsentzuges im Sinne von Artikel 397 a ZGB zu enthalten.

³ Sofern dem Entscheid aufschiebende Wirkung zukommen soll, hat dies der Entscheid anzuordnen.

⁴ Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen seit Eröffnung des Entscheides ein Begehren um gerichtliche Beurteilung stellen kann.

Art. 66^e (neu)

¹ Ein fürsorgerischer Freiheitsentzug kann durch Beschluss des Waisenamtes oder durch Verfügung des Präsidenten erfolgen.

² Präsidialverfügungen bedürfen der Genehmigung durch die Gesamtbehörde innert zehn Tagen.

Art. 103 Abs. 1

¹ Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen, so fällt die Erbschaft:

- a. von Kantonsbürgern an die Schul- und Fürsorgegüter der Heimatgemeinde des Erblassers;
- b. von Nichtkantonsbürgern an den Kanton bzw. die vom Regierungsrat zu bezeichnenden kantonalen gemeinnützigen Zwecke.

Art. 104

Aufgehoben

Art. 254^a (neu)

Zuständige Behörde für die Entgegennahme von Begehren um Wiederannahme des früheren Kantons- und Gemeindebürgerrechtes nach Artikel 8b SchlT ZGB ist das kantonale Zivilstandsinspektorat.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

B. Aenderung der Zivilprozessordnung

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I.

Die Zivilprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Ausgenommen sind:

- | | |
|------------------|---|
| Ziff. 1–3 | <i>unverändert</i> |
| 3 ^a . | Klagen auf Scheidung oder Trennung sowie Abänderungsklagen; |
| Ziff. 4 | <i>Aufgehoben</i> |
| Ziff. 5 | <i>unverändert</i> |
| 6. | Klagen auf Feststellung des Kindesverhältnisses; |
| 6 ^a . | Unterhaltsklage des Kindes; |
| 6 ^b . | Klagen der unverheirateten Mutter nach Artikel 295 ZGB; |
| Ziff. 7–15 | <i>unverändert</i> |

Art. 7 Abs. 1

¹ In allen privatrechtlichen Streitigkeiten hat der Kläger den Beklagten vor das Vermittleramt des Ortes vorladen zu lassen, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, mit folgenden Abweichungen:

- | | |
|-------------|--------------------|
| Ziff. 1–8 | <i>unverändert</i> |
| Ziff. 9 | <i>Aufgehoben</i> |
| Ziff. 10–13 | <i>unverändert</i> |

Art. 8

Als Wohnsitz gilt:

- | | |
|-----------|--------------------|
| Ziff. 1 | <i>Aufgehoben</i> |
| Ziff. 2–6 | <i>unverändert</i> |

Art. 266–268*Aufgehoben***Art. 269**Einleitung des
Prozesses

Die klägerische Partei hat die Klage durch schriftliche Eingabe ihres Rechtsbegehrens beim Zivilgerichtspräsidenten einzuleiten. Der Eingabe sind ein Auszug aus dem Familienregister der Eheleute oder, im Falle ausländischer Ehegatten, gleichwertige Dokumente beizulegen.

Art. 282

Das Befehlsverfahren bezweckt:

Ziff. 1–5 *unverändert*

6. die Anordnung der Auskunft Dritter gegenüber einem Ehegatten.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

C. Aufhebung des Gesetzes über den Pflegekinderschutz und die Kinderheime

(Beschlissen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

Das Gesetz vom 3. Mai 1953 über den Pflegekinderschutz und die Kinderheime wird auf den 1. Januar 1988 aufgehoben.

§ 18 Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

I. Ausgangslage

Zuhanden der Landsgemeinde 1986 wurden folgende drei Memorialsanträge eingereicht:

1. Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Glarus (CVP)

Der Kanton fördert den öffentlichen Verkehr durch eine Beteiligung an den dazu erforderlichen Investitionskosten.

Unter der Voraussetzung, dass die Schweizerischen Bundesbahnen einen leistungsfähigen Regionalverkehr garantieren, beteiligt er sich insbesondere auch an den Kosten für neue unbediente Haltestellen auf der SBB-Linie Ziegelbrücke–Glarus–Linthal.

Der Regierungsrat legt der Landsgemeinde 1987 die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vor und leitet ohne Verzug Verhandlungen mit den Trägern der öffentlichen Verkehrsmittel ein.

Zur *Begründung* wird ausgeführt:

Der Antrag bezweckt ein rasches Umsteigen der Verkehrsteilnehmer auf öffentliche Verkehrsmittel durch eine Erhöhung der Attraktivität derselben. Erreicht werden soll eine Verminderung der Schadstoffbelastung der Luft, aber auch eine Verminderung der Unfallgefahren, der Bodenbeanspruchung und der Lärmimmissionen, was insgesamt zur Erhaltung der Lebensqualität in unserem Kanton dringend erforderlich ist.

Für die Entwicklung des Kantons ist es besonders wichtig, dass die Wohngebiete im Glarner Hinterland und auf dem Kerenzerberg rasch und bequem mit den Arbeitsplätzen im Glarner Unter- und Mittelland verbunden werden können. Die Bahn kann hiezu einen erheblich grösseren Beitrag leisten, als dies heute der Fall ist.

Die Belastung durch den motorisierten Strassenverkehr hat in manchen Gemeinden ein unerträgliches Mass erreicht, während die SBB auf der Glarner Linie mit fast sechzigjährigen Triebfahrzeugen einen Bummelbetrieb unterhalten müssen.

Durch ein Mittragen hauptsächlich der baulichen Investitionen sollen die SBB dazu bewegt werden, auf der Glarner Linie möglichst schnell modernes Rollmaterial einzusetzen, die Fahrzeiten zu verringern, einen echten Taktfahrplan einzuführen. Mit neuen unbedienten Haltestellen nördlich und südlich von Näfels und Mollis und nördlich von Glarus können zahlreiche Wohnsiedlungen und Arbeitsstätten neu erschlossen werden. Beispielsweise würde eine neue Station Färbli (südlich Näfels) im 10-Minuten-Fussgängerbereich all die neuen Siedlungen in Näfels (Feld, Erlen, Altweg) und Mollis (Allmeindquartier, Moos, Oberrüteli, Sonnenhof) (nördlich Flugplatz) leicht erschliessen. Die Glarner Linie ist für einen leistungsfähigen S-Bahn-Betrieb geradezu prädestiniert. Die Möglichkeiten, welche das neue nationale Konzept «Bahn 2000» bietet, müssen voll ausgeschöpft werden. Gute, naheliegende Beispiele (Linthal-Braunwaldbahn, Glattallinie, Jona) zeigen, dass die SBB bereit sind, ihr Angebot wesentlich zu verbessern, wenn Regionen und Gemeinden ihr Interesse nicht nur mit schönen Worten bekunden.

2. Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus (SP)

Es sei der Landsgemeinde 1986 ein Beschlussesentwurf über Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs vorzulegen.

Der Kanton leistet an die Abonnemente des täglichen Gebrauchs (Serien 12 und 20) Beiträge in einem noch zu bestimmenden und für ihn tragbaren Ausmasse, allenfalls im Ausmass von 50 Prozent des ordentlichen Abonnementspreises. Der Kostenbeitrag wird allen im Kanton wohnhaften Abonnenten gewährt und kann für alle im Kanton Glarus (inkl. Ziegelbrücke) gelösten Abonnemente nach Bahn- und Busstationen im Kanton Glarus geltend gemacht werden.

Begründung:

Der Umweltschutz ist die wichtigste Aufgabe unserer Zeit. Er wird das auch in Zukunft bleiben. Dieser Einsicht müssen wir mit Taten folgen. Es geht um den Schutz des physischen Lebensraumes und der elementarsten Lebensgrundlagen des Menschen. Staat und Privatpersonen sind in allen Lebensbereichen gleichermaßen verantwortlich, gegen die Verschmutzung des menschlichen Lebensraumes zu kämpfen. Die bisherige Umweltschutzgesetzgebung hat für dieses Ziel zu wenig getan.

Der Kanton kann auf dem Wege der Förderung des öffentlichen Verkehrs einen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus beantragt die Subventionierung der für den täglichen Gebrauch bestimmten Abonnemente der öffentlichen Verkehrsmittel im Kanton Glarus. Die Subventionierung soll in einem für den Kanton tragbaren Ausmass erfolgen, allenfalls bis zur Hälfte des ordentlichen Abonnementspreises.

Ziel des Antrages ist die Mehrbenützung der die Umwelt wenig belastenden öffentlichen Verkehrsmittel und die Reduzierung des motorisierten Strassenverkehrs. Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs als aktive Umweltschutzmassnahme bislang vernachlässigt wurde. Der Kanton kann hier ein wegweisendes Zeichen setzen. Seine Finanzlage gestattet ihm das. Die Umwelt ist kein kostenloses Gut mehr.

3. Antrag eines Bürgers

Das Glarner Volk wünscht auf der SBB-Strecke Ziegelbrücke–Linthal einen Halbstundentakt mit kurzen Umsteigezeiten in Ziegelbrücke.

Der Regierungsrat setzt sich für stündliche Intercity-Verbindungen von und nach Zürich ein. Die Abfahrts-, respektive Ankunftszeiten der Intercitys in Zürich sind so zu wählen, dass der Halbstundentakt im Glarnerland, unter Wahrung kurzer Umsteigezeiten in Ziegelbrücke, möglich ist.

Auf der Glarner Linie Ziegelbrücke–Linthal wird der Halbstundentakt eingeführt. Der Kanton ist bereit, den SBB für den zusätzlichen Einsatz von Personal und Rollmaterial jährlich maximal eine Million Franken zu entrichten. Diese Massnahmen sind bis Fahrplanwechsel Herbst 1987 zu realisieren.

Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt:

Gründe für diesen Antrag gibt es viele. Ich bin überzeugt, dass ein besseres Angebot des öffentlichen Verkehrs im Interesse aller liegt.

Zur Umweltschutzproblematik sind keine weiteren Worte zu verlieren (vom Autoverkehr geplagte Dörfer wie z. B. Netstal und Näfels sollen diesen Problembereich illustrieren).

Ich will nur die wesentlichen Vorteile dieser Massnahmen herausstreichen.

1. Die SBB werden attraktiver.
2. Die Fahrzeit Ziegelbrücke–Linthal beträgt neu 36 Minuten.
3. Wer die SBB benützen wollte, dies aber wegen der schlechten Verbindungen nicht konnte, hat in Zukunft die Möglichkeit, die SBB zu wählen.
4. Die Glarner Gemeinden werden aufgewertet. Diesen Vorteil wissen sicher die Gemeinden hinter Glarus zu schätzen, die besonders hart von Abwanderung und Ueberalterung betroffen sind. Wahrscheinlich werden dadurch auch diese beiden Probleme verkleinert.

5. Das Glarnerland hat wenig Dienstleistungsstellen anzubieten. Der Arbeitsort Zürich mit seinem Stellenangebot in diesem Bereich rückt näher. Im Dienstleistungssektor beschäftigte Steuerzahler wandern nicht ab, sondern bleiben im Glarnerland.

Zum Antrag der CVP wurde im Landsgemeinmemorial 1986 folgendes ausgeführt:

«Verschiedene Kantone (ZH, BE, LU, SZ, SO, BL, AG, VS) verfügen bereits über Gesetze zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Wir erachten es als richtig und zweckmässig, wenn nicht von Fall zu Fall über einzelne Massnahmen und deren Finanzierung entschieden wird. Es scheint deshalb unerlässlich, dass ein Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs geschaffen wird, in dem die Kompetenzen und die finanziellen Leistungen von Kanton und Gemeinden geregelt werden. Deshalb unterstützen wir den Antrag der CVP, wonach Regierungsrat und Landrat durch die Landsgemeinde beauftragt werden, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen der Landsgemeinde 1987 zu unterbreiten. Im Hinblick auf das zu erlassende Gesetz ist dann zu prüfen, wie weit den konkreten Forderungen der beiden andern Memorialsanträge entsprochen werden kann, d.h. sie in diesem Gesetz Berücksichtigung finden können; in diesem Sinne sollen sie auf die Landsgemeinde 1987 verschoben werden. Mit Bezug auf Anträge, die betriebliche oder technische Änderungen oder Verbesserungen zum Gegenstand haben, ist allerdings schon heute darauf hinzuweisen, dass solche Entscheide, auch bei einer finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand, nach wie vor in die alleinige Kompetenz der betreffenden Verkehrsunternehmungen fallen.»

Die Landsgemeinde beschloss hierauf gemäss Memorialsantrag der CVP, Regierungsrat und Landrat zu beauftragen, der Landsgemeinde 1987 ein Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs zu unterbreiten. Die beiden Memorialsanträge der SP und eines Bürgers wurden im Hinblick auf das zu erlassende Gesetz auf die Landsgemeinde 1987 verschoben.

Durch den Landsgemeindebeschluss 1986 hat sich der Wille des Souveräns klar manifestiert, dass sich Kanton und Gemeinden für die Förderung des öffentlichen Verkehrs einsetzen sollen. Ueber die Notwendigkeit und das Bedürfnis eines solchen Engagements bedarf es deshalb keiner weiteren Erörterungen mehr. Die Tendenz in diese Richtung hat sich im Laufe des letzten Jahres insbesondere auf Bundesebene markant verstärkt. Es sei hier lediglich auf die diesbezüglichen Beschlüsse des Parlaments zum Projekt «Bahn 2000» und die Massnahmen auf dem Tarifsektor (Halbtaxabonnement) verwiesen.

II. Zielsetzungen des neuen Gesetzes

Der Kanton Glarus wird mit öffentlichen Verkehrsmitteln verhältnismässig gut erschlossen. Der Hauptteil des öffentlichen Verkehrs wickelt sich über die Schweizerischen Bundesbahnen ab, da nur ein Siebentel der Bevölkerung in Ortschaften wohnt, die nicht direkt ans SBB-Netz angeschlossen sind. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Kanton Glarus wesentlich von vielen Kantonen, in denen grosse Gebiete durch Privatbahnen und konzessionierte Busunternehmungen bedient und erschlossen werden. Will man in unserem Kanton den öffentlichen Verkehr wirksam fördern und den Pendler zum Umsteigen aufs öffentliche Verkehrsmittel bewegen, müssen daher in erster Linie Massnahmen bei den SBB angestrebt und verwirklicht werden. Um jedoch die von den SBB nicht direkt erschlossenen Gemeinden nicht zu benachteiligen, muss auch hier ein Ausbau des Angebotes ins Auge gefasst werden. Aus den gleichen Ueberlegungen einer möglichsten Gleichstellung aller Gemeinden ist vorgesehen, dass gemäss bisheriger Praxis die vom Bund nicht gedeckten Betriebsfehlbeträge nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vollumfänglich vom Kanton übernommen werden. Defizite aufgrund der vor 1973 angebotenen Kurse des Automobildienstes der PTT übernimmt die PTT voll. Defizite aufgrund neuerer Kurse müssen nach Abzug des Bundesbeitrages vom Kanton gedeckt werden, der seinerseits solche Beiträge ganz oder teilweise auf die Gemeinden überwälzen könnte. Im Kanton Glarus mussten bis heute keine solchen Defizitbeiträge an die PTT ausgerichtet werden. Aus dem vorliegenden Entwurf geht klar hervor, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs als gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden zu betrachten ist. Die Mitsprache des Bürgers für Beiträge an Investitionen soll gemäss der bisher bewährten Praxis beibehalten werden. Zurzeit können keine konkreten Aussagen über bevorstehende Massnahmen für technische Verbesserungen und Einrichtungen gemacht werden. Denkbar sind vor allem Investitionen im Zusammenhang mit der «Bahn 2000», die Schaffung zusätzlicher Haltestellen sowie allgemeine Fahrplanverbesserungen. Der Gesetzesentwurf ist insbesondere unter dem Aspekt der durch den Individualverkehr verursachten Umweltbelastung zu beurteilen; daraus ist der Umfang der Förderungsmassnahmen im öffentlichen Verkehr festzulegen, wobei selbstverständlich bei allen Entscheiden auch die finanzielle und volkswirtschaftliche Tragbarkeit in Rechnung zu stellen ist. Der Entwurf trägt der Tatsache Rechnung, dass Massnahmen auf mehreren Ebenen erforderlich sind. Das Gesetz soll eine dauerhafte

Förderung des öffentlichen Verkehrs in den nächsten Jahren ermöglichen, die Kompetenzen regeln und über die Kostentragung zwischen Kanton und Gemeinde klare Verhältnisse schaffen.

In Übereinstimmung mit den vor Jahresfrist von der Landsgemeinde gutgeheissenen Memorialsanträgen der CVP, der SP sowie eines Bürgers vertritt der Landrat die Ansicht, dass zum Schutze unserer Umwelt auch im Bereiche des Verkehrs geeignete Vorkehren zu treffen sind. Dazu bildet das vorliegende Gesetz eine wertvolle Grundlage, indem es einerseits verschiedene Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs offenhält, andererseits auf die besondere Situation des Glarnerlandes mit seiner typischen Ausrichtung auf die SBB gebührend Rücksicht nimmt.

III. Vernehmlassungsverfahren

Der Gesetzesentwurf wurde im Vernehmlassungsverfahren den Gemeinderäten und den Verkehrsunternehmungen zur Stellungnahme unterbreitet. Die Verkehrsunternehmungen äusserten sich durchwegs positiv zum unterbreiteten Entwurf. 22 Gemeinderäte beteiligten sich am Vernehmlassungsverfahren. Den dabei gemachten Anregungen wurde soweit als möglich Rechnung getragen.

IV. Kommentar zur Gesetzesvorlage

Art. 1

Die Funktion des Zweckartikels liegt vorwiegend in einer Orientierung über Ziele und Prioritäten der gesetzlichen Regelung. Von grundlegender Bedeutung dabei ist, dass sich das Verkehrsangebot an den Verkehrsbedürfnissen orientiert.

Art. 2

Das Gesetz ist anwendbar auf alle Verkehrsunternehmungen, die im Interesse des Kantons oder der Regionen im öffentlichen Verkehr tätig sind.

Art. 3

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs wird zur gemeinsamen Aufgabe von Kanton und Gemeinden erklärt. Die Förderungsmassnahmen gemäss Absatz 2 werden breit gefächert, damit der gesamte Bereich von möglichen Massnahmen abgedeckt wird.

Art. 4

Nebst den Transportunternehmungen können auch andere Träger von Investitionen, z. B. Gemeinden, beim Bau von neuen Haltestellen, der Sicherung oder Beseitigung von Niveauübergängen oder Betriebe für die Erstellung privater Anschlussgeleise in den Genuss von Beiträgen gelangen.

Art. 5

Je nach Grössenordnung des Kantonsbeitrages sollen Regierungsrat, Landrat oder Landsgemeinde über die Ausrichtung von Beiträgen entscheiden. Das Gesetz hält sich damit an die bisherige Praxis (Landsgemeindebeschluss 1967 betreffend Krediterteilung für die Umstellung der Sernftalbahn von Bahnbetrieb auf Automobilbetrieb; Landsgemeindebeschluss 1981 über die Erteilung eines Kredites an die Braunwaldbahn AG für den Bau einer neuen Talstation).

Art. 6

Ist eine Umstellung des Betriebes auf Strassentransportdienste als Ergänzung oder anstelle der Bahn angezeigt, so wird diese Massnahme vom Bund gefördert (Art. 57 EBG). Die alleinige Kostentragung durch den Kanton setzt somit die Ausrichtung eines Bundesbeitrages voraus. Sofern der Gemeindeanteil nach Absatz 2 von mehreren Gemeinden zu tragen ist, legt der Regierungsrat den Verteiler fest, wobei für die Bemessung der Aufteilung die Bevölkerungszahl, die Finanzkraft und der Vorteil, den die Investition der Gemeinde bringt, massgebende Kriterien sind.

Art. 7

Gemäss Artikel 58 EBG gewährt der Bund an konzessionierte Bahn- und Busbetriebe zur Aufrechterhaltung des Betriebes Beiträge oder kurzfristige zinsfreie Darlehen. Die Mitwirkung des Bundes setzt das Mitmachen des Kantons voraus. Gemäss Artikel 61 EBG entscheidet der Bundesrat, ob eine Unternehmung im Sinne des EBG unterstützt wird. Er legt die Höhe der kantonalen Ansätze fest. Mit Absatz 1 und 2 wird die bisherige Praxis für die Defizitdeckung der Autobetrieb Sernftal AG übernommen. Diese Praxis wurde zudem durch den Landsgemeindebeschluss von 1967 für die Betriebsumstellung von der Bahn auf den Busbetrieb bestätigt.

In den ersten Jahren kommt in den gemäss Absatz 3 erwähnten Fällen die Hilfe des Bundes gemäss Artikel 58 EBG noch nicht zum Tragen. Allfällige anfallende Defizite während der Versuchsperiode müssen deshalb vollumfänglich von den Gemeinden und vom Kanton übernommen werden, wobei hiefür eine Halbierung der Kosten vorgesehen ist.

Mit Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, für eine Verkehrsverbindung nach Ablauf der Versuchsphase ohne Finanzierungshilfe des Bundes Beiträge des Kantons auszurichten.

Art. 8 und 9

Diese beiden Artikel tragen dem Bedürfnis nach Förderungsmassnahmen im betrieblichen Bereich Rechnung. Um solche Massnahmen möglichst angepasst und zweckmässig zu gestalten, soll der Regierungsrat mit den Verkehrsunternehmungen Vereinbarungen abschliessen können. Die Finanzkompetenz des Regierungsrates für solche Vereinbarungen wird auf 30 000 Franken pro Jahr limitiert. Vereinbarungen mit höheren Folgekosten bedürfen der Genehmigung des Landrates.

Art. 10

Mit der Verkehrskommission soll ein Organ geschaffen werden, welches die aus der Sicht des Kantons und der Gemeinden in Frage stehenden Massnahmen beurteilt und dem Regierungsrat als beratendes Organ zur Seite steht. Es soll sich dabei aber nicht um ein reines Fachgremium handeln; vielmehr sollen der Kommission Leute aus verschiedenen Bereichen, Vertreter des Kantons, der Gemeinden und der Verkehrsunternehmungen angehören.

V. Schlussbemerkungen

Mit der Vorlage dieses Gesetzesentwurfs wird der durch die letztjährige Landsgemeinde an den Regierungsrat und Landrat erteilte Auftrag erfüllt. Den beiden verschobenen Memorialsanträgen der SP und eines Bürgers wird insofern Rechnung getragen, als mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit geschaffen wird, Förderungsmassnahmen in die Wege zu leiten, wie sie von den Antragstellern postuliert werden. Ob und in welchem Umfange Abonnementsverbilligungen gemäss Antrag der SP durch den Kanton anzustreben sind, muss noch abgeklärt werden. Im jetzigen Zeitpunkt scheint eine solche Massnahme eher fraglich, nachdem erst kürzlich auf Bundesebene spürbare Tarifierduktionen beschlossen wurden. Der seitens des Bürgers beantragte Halbstundentakt erscheint in der vorliegenden Form als nicht realisierbar, doch wird seinem Anliegen insofern Rechnung getragen, als in Artikel 3 Absatz 2 die Sicherstellung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen im ganzen Kanton als erste Zielsetzung der anzustrebenden Förderungsmassnahmen genannt wird. Die drei eingangs erwähnten Memorialsanträge sollen daher als durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erledigt abgeschrieben werden.

Für die Beurteilung der Gesetzesvorlage und die damit anvisierten Förderungsmassnahmen sei an dieser Stelle nochmals an die Ausführungen von Prof. H. Brändli, Institut für Verkehrsplanung und Transporttechnik ETH, erinnert:

«Beiträge der öffentlichen Hand, Entscheidungskompetenzen und Unternehmungszugehörigkeit sollen eine Angebotsoptimierung der Gesamtheit öffentlicher Verkehrsmittel weder verhindern noch erschweren. Für einen wirksamen und effizienten öffentlichen Verkehr ist es unabdingbar, dem Kunden ein gesamthaft und nicht nur sektoriell optimiertes Gesamtangebot anzubieten und auch als ausgewogenes Ganzes zu präsentieren.»

Wir sind davon überzeugt, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs nur Erfolg haben kann, wenn bei den zu treffenden Massnahmen und Entscheiden diese Kriterien beachtet werden.

VI. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde die Abschreibung der eingangs erwähnten Memorialsanträge der Christlichdemokratischen Volkspartei, der Sozialdemokratischen Partei und eines Bürgers und die Zustimmung zur nachstehenden Gesetzesvorlage:

Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

(Verkehrsförderungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

Art. 1

Zweck

Das Gesetz bezweckt, den öffentlichen Verkehr im ganzen Kanton nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft zu gestalten und zu fördern.

Art. 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist anwendbar auf alle Verkehrsunternehmungen, die im Interesse des Kantons oder der Regionen im öffentlichen Verkehr tätig sind.

Art. 3

Förderungsmassnahmen

¹ Der Kanton fördert zusammen mit den Gemeinden unter dem Vorbehalt der Bundesvorschriften den öffentlichen Verkehr durch eine aktive Verkehrspolitik sowie durch die Ausrichtung von Beiträgen.

² Die Förderungsmassnahmen richten sich nach folgenden Zielsetzungen:

- a. Sicherstellung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen im ganzen Kanton;
- b. Verbesserung der Anschlüsse an die angrenzenden regionalen und übergeordneten Verkehrsnetze und rasche Erreichbarkeit ausserkantonaler zentraler Orte, insbesondere Zürich;
- c. Gewährung möglichst gleicher Entwicklungschancen für alle Gemeinden unter Berücksichtigung volks- und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte;
- d. Verbesserung der Nahtstellen zwischen dem öffentlichen und privaten Verkehr;
- e. Schaffung finanzieller und anderer Anreize zur vermehrten Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Art. 4

Investitionen

a. Beiträge

¹ Für Investitionen, die zur Förderung des öffentlichen Verkehrs erforderlich sind, können konzessionierten Transportunternehmungen oder andern Trägern Beiträge ausgerichtet werden.

² Die Beitragsleistung kann auch in Form von Kapitalbeteiligungen oder Darlehen erfolgen.

Art. 5

b. Zuständigkeit

¹ Ueber Beiträge für technische Verbesserungen, wie Erstellung und Ergänzung von Anlagen und Einrichtungen, Beschaffung von Rollmaterial und Fahrzeugen, Sicherung oder Beseitigung von Niveauübergängen, Bau von Parkplätzen an Bahnhöfen, Erstellung privater Anschlussgeleise sowie Umstellungen des Betriebes gemäss den Bestimmungen des eidgenössischen Eisenbahngesetzes (EBG), entscheidet die im Rahmen der Ausgabenbefugnis nach Kantonsverfassung zuständige Behörde.

² Vor der Beschlussfassung sind die Gemeinden anzuhören.

Art. 6*c. Kostenbeteiligung der Gemeinden*

¹ Kostenanteile an Betriebsumstellungen gemäss Artikel 57 EBG gehen vollumfänglich zu Lasten des Kantons.

² Bei den übrigen technischen Verbesserungen beteiligen sich die Gemeinden mit 10–40 Prozent an den nicht anderweitig gedeckten Kosten. Der Gemeindeanteil bemisst sich nach der Bevölkerungszahl, der Finanzkraft und dem Vorteil, den die Investition der Gemeinde bringt; er wird vom Regierungsrat festgelegt.

³ Sind mehrere Gemeinden von der Linienführung der Verkehrsunternehmung betroffen, so richtet sich die Höhe der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile nach der Bevölkerungszahl und dem Vorteil, den die Investition der Gemeinde bringt; der Regierungsrat legt den Verteiler fest.

⁴ Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden entfällt ganz, wenn Investitionen von gesamtkantonaalem Nutzen sind und somit eine Zuordnung des Vorteils auf die Gemeinden nicht möglich ist.

Art. 7*Betrieb**a. Kantonsanteile gemäss Eisenbahngesetz*

¹ Die vom Bund nicht gedeckten Kosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes gemäss Artikel 58 EBG werden vollumfänglich vom Kanton übernommen.

² Die Leistungen des Kantons richten sich nach den Beschlüssen des Bundes gemäss Artikel 61 EBG.

³ Werden bei neuen Verkehrsrechten, neueröffneten Verkehrsverbindungen oder bei Verlängerung bestehender Verkehrsverbindungen während der ersten Jahre noch keine Bundeshilfen zur Aufrechterhaltung des Betriebes gewährt, so sind allfällige Betriebskostendefizite je zur Hälfte vom Kanton und von den betroffenen Gemeinden zu tragen.

⁴ Leistet der Bund nach Ablauf der Versuchsperiode keine Bundeshilfe an die Deckung des Betriebsfehlbetrages gemäss Artikel 58 EBG, entscheidet der Regierungsrat über die weitere Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Sinne von Absatz 3.

Art. 8*b. Zusatzleistungen der Unternehmungen*

¹ Der Regierungsrat kann mit den Verkehrsunternehmungen des Bundes (SBB, PTT) oder mit den vom Bund konzessionierten Verkehrsunternehmungen Vereinbarungen über Zusatzleistungen, wie Verbilligung von Abonnements für Schüler, Studenten und Pendler, Beiträge zur Förderung eines Tarifverbundes zwischen Bahn- und Automobilunternehmungen, Sicherstellung von Verkehrsverbindungen im allgemeinen und in Randzeiten, Verdichtung des Fahrplans usw., abschliessen.

² Vereinbarungen, deren Folgekosten den Betrag von 30 000 Franken pro Jahr für Kanton und Gemeinden übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Landrates.

³ Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Art. 9*c. Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden*

¹ Die Kosten, die sich aus diesen Vereinbarungen ergeben, werden zu 60 Prozent vom Kanton und zu 40 Prozent von den Gemeinden übernommen.

² Die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden erfolgt nach den Kriterien gemäss Artikel 6 Absatz 3 durch den Regierungsrat.

³ Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden entfällt ganz, wenn Zusatzleistungen von gesamtkantonaalem Nutzen sind und somit eine Zuordnung des Vorteils auf die Gemeinden nicht möglich ist.

Art. 10

Verkehrskommission

Zur Beratung in Fragen der Förderung des öffentlichen Verkehrs bestellt der Regierungsrat eine Verkehrskommission.

Art. 11

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 12

Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat.

² Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

§ 19 A. Energiegesetz B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch C. Aenderung des Baugesetzes

I. Einleitung

Mehrere Bürger haben zuhanden der Landsgemeinde 1985 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

«Die Landsgemeinde von 1985 beauftragt Regierungs- und Landrat, zuhanden der Landsgemeinde von 1986 den Entwurf eines kantonalen Energiegesetzes vorzulegen.»

Begründung:

Dem Energiesparen kommt heute ein Stellenwert zu, der ein eigens dafür geschaffenes Gesetz rechtfertigt. Das Energiegesetz umfasst alle – mit der komplexen Energieproblematik zusammenhängenden – Empfehlungen und Bestimmungen, nach denen bislang in den verschiedensten Verordnungen gesucht werden musste. Es ist im einzelnen zu überprüfen, wo Empfehlungen genügen und wo verbindliche Richtlinien notwendig sind.

Bundespräsident Schlumpf hat anlässlich der Abstimmung über die Energie- und die Atominitiative vom 23. September 1984 verschiedentlich darauf hingewiesen, dass es nun Sache der Kantone sei, nach Lösungen für die aufgeworfenen Fragen zu suchen. Dieser Aufforderung gilt es zu entsprechen. Ein Energiegesetz ist ein Schritt in diese Richtung.

Das Energiegesetz bezweckt:

- die Förderung des Energiesparens
- die Förderung einer umweltschonenden Verwendung der Energie
- die Verminderung der Abhängigkeit von importierten Energieträgern
- die Förderung der Substitution von nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie.

Das Energiegesetz bietet Handhabe zur rechtlichen Durchsetzung verschiedener dringlicher Massnahmen zur Eindämmung der Energieverschwendung wie z. B.:

- Festlegung von Mindestwerten für den Wirkungsgrad von Anlagen (Heizungen, Lüftungen, Klimaanlage usw.)
- restriktive Bewilligungspflicht für Klimaanlage.

Das Energiegesetz schafft u. a. die Voraussetzungen für:

- die Förderung des freiwilligen Energiesparens durch steuerliche Begünstigung entsprechender Investitionen
- die Schaffung von Vorschriften über eine vom Verbrauch abhängige Wärmekostenverteilung (individuelle Heizkostenabrechnung).

Der von den Antragstellern und Antragstellerinnen vorgeschlagene Gesetzgebungsaufwand dürfte nicht gross sein, da gewisse Einzelbestimmungen schon vorliegen und im übrigen auf vergleichbare Erlasse anderer Kantone zurückgegriffen werden kann. Je speditiver die Kantone ihre eigenen Energiesparbestimmungen komplettieren, umso kleiner ist die Gefahr einer künftigen Gleichmacherei von Bundesrechts wegen.

Die Landsgemeinde vom 5. Mai 1985 hat gemäss Antrag des Landrates beschlossen, dass der Landsgemeinde 1987 der Entwurf eines kantonalen Energiegesetzes vorzulegen sei, dies unter der Voraussetzung, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch Bereiche vorhanden seien, die neben den bundesrechtlichen Bestimmungen einer kantonalen Regelung bedürfen.

In der Zwischenzeit ergab sich eine Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen auf dem Gebiete der Energiepolitik. Gemäss dieser Aufgabenteilung fallen insbesondere in die kantonale Zuständigkeit:

- Vorschriften über die Wärmedämmung
- Ausrüstung und Dimensionierung von Heiz- und Warmwasseranlagen
- Klima- und Lüftungsanlagen
- Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung
- Schwimmbäder
- Steuererleichterungen
- Forschung und Entwicklung
- Pilot- und Demonstrationsanlagen
- Information und Beratung.

Die Vorschriften über die Wärmedämmung sind seit 1979 in Kraft (Baugesetz und Verordnung), und die Baudirektion übernimmt seit dem gleichen Zeitpunkt Information und Beratung. Für die übrigen Bereiche, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen, fehlt noch eine Regelung.

Aufgrund dieser Entwicklung in der Energiepolitik ergibt sich, dass nun tatsächlich grössere Bereiche in die Kompetenz der Kantone fallen. Die anderslautenden Ausführungen im Memorial zur Landsgemeinde 1985 erscheinen deshalb überholt. Der Erlass eines kantonalen Energiegesetzes ist aufgrund dieser Sachlage gerechtfertigt.

II. Das Energiegesetz

Der vorliegende Entwurf eines Energiegesetzes erfüllt weitgehend die Forderungen des Memorialsantrages, der zuhanden der Landsgemeinde 1985 eingereicht wurde, und enthält ausserdem den Bereich Energiegewinnung und Energieverteilung. In diesem Bereich wird auch versucht, Grundlagen im Sinne des Kapitels «Energieversorgung» des Entwicklungspolitischen Leitbildes zu schaffen.

Als Grundlage für unseren Entwurf dienten uns:

- das EG zum ZGB für den Kanton Glarus
- das Gesetz über die öffentlichen Abgaben von Wasserkraftwerken
- das Energiegesetz des Kantons Zug

Der Gesetzesentwurf ist in vier Abschnitte gegliedert, nämlich:

- I Zweck
- II Energiegewinnung und Energieverteilung
- III Energieverwendung
- IV Allgemeine Bestimmungen

Der 1. Abschnitt enthält lediglich den Zweckartikel (Art. 1).

Der 2. Abschnitt, Energiegewinnung und Energieverteilung, enthält die diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen. In Artikel 2, der sinngemäss den Artikeln 175, 176 und 176a EG zum ZGB entspricht, wird festgehalten, dass Energiegewinnungsanlagen aller Art (auch Solaranlagen, Anlagen zur Gewinnung der geothermischen Tiefenenergie, Windanlagen usw.) einer Bewilligung des Regierungsrates bedürfen. Von dieser Bewilligungspflicht sind kleine Anlagen ausgenommen. Die Artikel 3 und 4 regeln die Abgaben aus dem Betrieb der Energiegewinnungsanlagen. Abgabepflichtig sollen nicht nur Wasserkraftwerke, sondern allgemein Anlagen zur Energiegewinnung sein. Die Ausnahmen sind in Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 3 umschrieben. Die Abgabepflicht besteht grundsätzlich nur einmal; Pumpspeicherenergie z. B. unterliegt nur einmal der Abgabepflicht. Von der Abgabepflicht vollständig ausgenommen ist die aus eingeführten Energieträgern gewonnene Energie. Im übrigen entsprechen die Artikel 3 und 4 grundsätzlich dem geltenden Gesetz über die öffentlichen Abgaben von Wasserkraftwerken. Die Ansätze in Artikel 4 wurden auf das jetzt gültige Wasserzinsmaximum von 40 Franken pro kW umgerechnet und um den Anteil erhöht, welcher durch den Wegfall der Qualitätsstufen im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bedingt ist. In Artikel 5 ist neu eine Uebernahmeverpflichtung für Ueberschussenergie aus Eigenerzeugungen vorgesehen. Diese Regelung soll die Erstellung

und Erneuerung von Kleinkraftwerken attraktiver machen. Die Uebernahmeverpflichtung besteht für Gesellschaften wie Elektrizitätswerke usw., die sich mit dem Verkauf und der Verteilung von Energie befassen, solange sie Energie von dritter Seite beziehen. Die Regelung der Uebernahmeformen ist in erster Linie Sache der direkt Betroffenen. Der Staat greift erst ein, wenn sich die Parteien nicht selber einigen können. Artikel 6 regelt, analog zu Artikel 2, die Bewilligungspflicht für überörtliche Anlagen zur Energieübertragung und Energieverteilung. In Artikel 7 wird die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen geregelt; dabei wurde der Kompetenzbereich entsprechend den verfassungsmässigen Limiten für Vorsorge und Anlage festgelegt.

Der 3. Abschnitt regelt die Energieverwendung. Artikel 8 behandelt den Energiehaushalt von Gebäuden und Anlagen und umfasst auch den Bereich, der jetzt durch Artikel 22 Absatz 4 des Baugesetzes geregelt ist. Neben der Wärmedämmung können neu auch Ausrüstung und Dimensionierung der technischen Anlagen erfasst werden. Wie bisher für die Wärmedämmung, soll der Regierungsrat grundsätzlich Normen und Empfehlungen der anerkannten Fachorganisationen, wie z. B. des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA), als verbindlich erklären können. Neu werden in Artikel 8 Absatz 4 auch die zulässigen Ausnahmen umschrieben.

Einer besonderen Bewilligungspflicht unterliegen Klimaanlage, Lüftungsanlagen, offene bauliche Anlagen, Schwimmbäder, Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee, alles Anlagen, die einen besonderen hohen Energiebedarf aufweisen. Artikel 10 regelt die Abwärmenutzung und Artikel 11 die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, welche insbesondere im Wohnungsbau von grosser Bedeutung ist. In Artikel 15 schliesslich liegt die Grundlage für die Anordnung von Heizzentralen für grössere Ueberbauungen. Artikel 16 besagt, dass Aufwendungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, welche zur Verminderung des Energieverbrauches führen oder zur Substitution von Erdölprodukten beitragen (Sanierungen), in steuerlicher Hinsicht gleich zu behandeln sind wie Aufwendungen für den Gebäudeunterhalt.

Im 4. Abschnitt sind die allgemeinen Bestimmungen enthalten. Artikel 17 bildet die Grundlage für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Untersuchungen auf dem Gebiete des Energiewesens (z. B. Abklärungen betreffend Ferngasversorgung, Abklärungen im Rahmen des Erdölkonkordates usw.). Artikel 18 regelt die kantonale Tätigkeit im Bereiche Information und Beratung und gibt zudem dem Regierungsrat die Kompetenz zur Einsetzung einer beratenden Kommission für Energiefragen. Artikel 19 regelt den Vollzug des Gesetzes; danach hat der Landrat die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Vorschriften zu erlassen. Er bezeichnet auch die zuständige Direktion; gegenwärtig ist die Baudirektion für das Energiewesen zuständig. Der Vollzug der Massnahmen bei Gebäuden und Anlagen ist Sache der Gemeinden und soll soweit als möglich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden. Da vorauszusehen ist, dass für Anlagen, die eine Bewilligung gemäss Energiegesetz benötigen, auch Bewilligungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen notwendig sind (z. B. EG zum ZGB, Gewässerschutzgesetz usw.), wird in Artikel 20 vorgeschrieben, dass die Verfahren soweit möglich zusammenzulegen sind. Das Inkrafttreten (Art. 24) des Gesetzes ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen in Artikel 3 und 4 auf den Anfang eines neuen hydrologischen Jahres festzusetzen.

III. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und des Baugesetzes

Der Erlass eines Energiegesetzes erfordert entsprechende Anpassungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) und des Baugesetzes, die keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Energiegesetzes sind nicht allzu gross. Was die Erhöhung der Bewilligungsgebühren in Artikel 2 Absatz 5 ausmachen wird, kann nicht abgeschätzt werden, weil Zahl und Art der neuen Anlagen unbekannt sind. Die neuen Abgabesätze in Artikel 4 Absatz 1 bewirken eine Erhöhung der Einnahmen um zirka 15 Prozent. Die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 17 werden sich im bisherigen Rahmen halten. Mehrausgaben können sich für den Kanton und die Gemeinden durch den Vollzug des Gesetzes ergeben (Personalkosten).

V. Vernehmlassung

Der Entwurf des Energiegesetzes wurde seinerzeit den Gemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. An der Vernehmlassung haben sich 20 Gemeinden beteiligt. Sieben Gemeinden waren mit dem vorgelegten Entwurf ohne Aenderungen einverstanden. 13 Gemeinden haben zu insgesamt 20 Artikeln kleinere und grössere Aenderungswünsche unterbreitet, denen im Rahmen der Ueberarbeitung des ersten Entwurfes soweit als möglich entsprochen worden ist.

VI. Beratung der Vorlage im Landrat

Diese Vorlage ist im Landrat sehr eingehend beraten worden, besonders die Artikel 9 (Klima- und Lüftungsanlagen), 11 (verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung), 13 (Schwimmbäder) und 14 (Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee). Mit dem vorliegenden Gesetz möchte der Landrat einen Beitrag zur sinnvollen und umweltgerechten Verwendung der Energie im Kanton Glarus leisten.

In der Detailberatung haben die landrätliche Kommission und dann auch der Landrat am regierungsrätlichen Entwurf einige Aenderungen vorgenommen; im grossen und ganzen hat indessen dieser Entwurf eine gute Aufnahme gefunden.

Die wichtigste Abweichung zur Vorlage des Regierungsrates betrifft die Streichung eines Artikels, der die Grundlage für die Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft gebildet hätte. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Kompetenzübertragung zur Gründung einer eigenen kantonalen Energiegesellschaft an den Landrat wurde als zu weitgehend erachtet, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Kreditlimite von 2,5 Mio. Franken bei Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Art. 7 Abs. 4). Die finanziellen Auswirkungen der Gründung einer kantonalen Energiegesellschaft würden voraussichtlich diesen Kreditbetrag um ein Mehrfaches übersteigen. Sollte sich die Gründung einer solchen Gesellschaft zu einem spätern Zeitpunkt als notwendig und nützlich erweisen, wäre es Regierungsrat und Landrat unbenommen, dannzumal der Landsgemeinde einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

VII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen und damit den eingangs erwähnten Memorialsantrag als erledigt abzuschreiben:

A. Energiegesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

I. Zweck

Art. 1

Kanton und Gemeinden fördern im Rahmen dieses Gesetzes die sichere und umweltgerechte Versorgung mit Energie, ihre sparsame und wirtschaftliche Nutzung sowie die Verwendung erneuerbarer Energien. Sie treffen die erforderlichen Massnahmen.

II. Energiegewinnung und Energieverteilung

Art. 2

Anlagen zur Energiegewinnung

¹ Die Neuerstellung oder Erweiterung einer Anlage zur Gewinnung von Energie mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW oder einer thermischen Leistung von mehr als 1000 kW bedarf einer Bewilligung des Regierungsrates.

² Der Bewilligungspflicht sind alle Arten der Energiegewinnung unterstellt, insbesondere die Energiegewinnung aus der Tiefe, dem Boden, dem Grundwasser, den stehenden und fliessenden Gewässern, der Luft und der Sonne.

³ Vor der Bewilligungserteilung holt der Regierungsrat die Stellungnahme der Standortgemeinde ein; er nimmt im öffentlichen Interesse liegende Auflagen in die Bewilligung auf. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlage den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Die Bewilligung wird für eine bestimmte Frist, die 80 Jahre nicht übersteigen darf, erteilt. Wenn die Bewilligung vor Ablauf der Bewilligungszeit nicht erneuert wird, ist der Bewilligungsnehmer verpflichtet, soweit möglich und sinnvoll, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

⁵ Die Gebühren werden in der landrätlichen Vollzugsverordnung geregelt; sie betragen höchstens 50 Franken pro kW.

Art. 3

Abgabepflicht

¹ Für gewonnene Energie aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kW ist neben den ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern eine jährliche Abgabe an den Kanton zu entrichten. Der Regierungsrat kann Alternativenergie von dieser Abgabe ganz oder teilweise befreien; diese Befreiung kann befristet werden.

² Für Energie, die aus einem Energieträger gewonnen wird, der bereits der Abgabepflicht gemäss Absatz 1 unterstellt ist, wie im Fall von Pumpspeicherkraftwerken, entfällt die Abgabe.

³ Für Energie, die aus Holz, Kehrlicht oder aus Energieträgern, die in den Kanton Glarus eingeführt werden, gewonnen wird, entfällt die Abgabe.

Art. 4

Höhe der jährlichen Abgabe

¹ Die jährliche Abgabe beträgt für Anlagen mit einer Jahresenergieproduktion

– bis 16 000 000 kWh	0,201 Rp./kWh
– über 16 000 000 bis 32 000 000 kWh	0,242 Rp./kWh
– über 32 000 000 kWh	0,282 Rp./kWh

² Als Einschätzungseinheit gelten Anlagen, die in der gleichen Zentrale bzw. im gleichen Gebäude untergebracht sind und dem gleichen Eigentümer gehören.

³ Die Produktion wird am Abgabepunkt (z. B. an der Generatorklemme) mittels vorschriftsgemäss periodisch geeichtem Zähler gemessen. Bei einem allfälligen Zählerausfall errechnet sich die Energie während der Zeit des Ausfalls aus dem Mittel der zeitgleichen Periode vor und nach dem Ausfall.

⁴ Diese Abgabesätze gelten bei einem im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegten Wasserzinsmaximum von 40 Franken pro kW Bruttoleistung. Steigt oder fällt dieser Ansatz infolge Aenderung des Bundesgesetzes, so steigen oder fallen die kantonalen Abgabesätze im gleichen Verhältnis.

⁵ Wenn die laut Bundesgesetz höchstzulässigen Abgaben infolge dieses Gesetzes überschritten werden, so wird der Differenzbetrag nicht erhoben.

Art. 5

Uebernahme von Ueberschussenergie

¹ Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechtes, die sich mit der Verteilung und dem Verkauf von leitungsggebundener Energie befassen, haben die Ueberschussenergie von Eigenerzeugern in ihrem Versorgungsgebiet solange zu übernehmen, als sie Energie von dritter Seite beziehen. Der Uebernahmepreis soll dem jeweiligen Marktwert für gleichwertige Energie entsprechen.

² Falls sich die Parteien über die Uebernahmebedingungen nicht einigen können, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 6

Anlagen zur Verteilung und Uebertragung von Energie

¹ Bei der Neuerstellung oder Erweiterung von Anlagen zur Verteilung und Uebertragung von leitungsgebundener Energie oder von Energieträgern, die sich über ein einzelnes Gemeindegebiet hinaus erstrecken, sind die Interessen der beteiligten Gemeinden aufeinander abzustimmen.

² Falls sich die Parteien bzw. die Gemeinden nicht einigen können, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 7

Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen

¹ Der Kanton kann sich an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, deren Haupttätigkeit die Gewinnung von Energie sowie die Verteilung von Energie oder leitungsgebundener Energieträger umfasst, beteiligen.

² Die Beteiligung kann in bar oder in Form der Gewährung von Energiebezugsrechten oder in anderen Rechten erfolgen.

³ Es können auch Beiträge, zinslose oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden.

⁴ Beteiligungen bis zu 2 500 000 Franken bedürfen der Genehmigung durch den Landrat, solche über 2 500 000 Franken der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

III. Energieverwendung

Art. 8

Energiehaushalt von Gebäuden und Anlagen

¹ Gebäude und Anlagen, die ihrem Zweck entsprechend Energie verbrauchen, insbesondere geheizt oder gekühlt werden, sind so zu erstellen und die Anlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass der Energiebedarf möglichst gering ist.

² Bestehende Gebäude und Anlagen sind diesen Anforderungen anzupassen, wenn sie wesentlich geändert oder erneuert werden.

³ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften; er kann einschlägige Normen und Empfehlungen der anerkannten Fachorganisationen als verbindlich erklären.

⁴ Ausnahmen sind zulässig bei wertvollen Gebäuden im Sinne der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes und in Fällen, wo die Durchsetzung energietechnischer Vorschriften offensichtlich unzweckmässig wäre.

Art. 9

Klima- und Lüftungsanlagen

¹ Der Einbau von Klima- und Lüftungsanlagen sowie von Warmluftvorhängen mit einer Leistung von mehr als 10 kW bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a. der Zweck oder der Standort des Gebäudes eine solche Anlage erfordert und
- b. die Anlage, soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar, mit einer Wärmerückgewinnung verbunden ist.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme der Standortgemeinde einzuholen.

Art. 10*Nutzung von Abwärme*

Abwärme ist, soweit zumutbar, nach dem Stande der Technik zu nutzen und allenfalls Dritten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Art. 11*Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung*

¹ Neubauten mit mehr als einem Wärmebezüger sind mit Einrichtungen zu versehen, mit deren Hilfe der Wärmeverbrauch jedes Bezügers ermittelt werden kann.

² Der Regierungsrat erlässt für bestehende Gebäude mit mehreren Wärmebezügern Vorschriften über die Ermittlung des Wärmeverbrauchs jedes Bezügers.

³ Wo die Erfassungsgeräte zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs installiert sind, müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil den einzelnen Wärmebezügern nach dem ermittelten Verbrauch abgerechnet werden.

Art. 12*Offene bauliche Anlagen*

¹ Das Heizen offener Anlagen, wie Terrassen, Rampen, Passagen, Brücken und dergleichen mit einer Leistung von mehr als 10 kW bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Sicherheit einer offenen Anlage ohne Heizung nicht gewährleistet wäre, und dass zumutbare Massnahmen für eine sparsame Energieverwendung, wie automatische Regelung und dergleichen, getroffen werden.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme der Standortgemeinde einzuholen.

Art. 13*Schwimmbäder*

¹ Heizbare Schwimmbäder bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Hallenbäder müssen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme ausgestattet sein.

Art. 14*Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee*

¹ Kunsteisbahnen und Anlagen zur Erzeugung von künstlichem Schnee bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Direktion. Diese kann nur erteilt werden, wenn im öffentlichen Interesse ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht.

² Kunsteisbahnen müssen mit Einrichtungen zur Nutzung der Abwärme ausgestattet sein.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung ist die Stellungnahme der Standortgemeinde einzuholen.

Art. 15*Heizzentralen*

Der Gemeinderat kann für Neuüberbauungen, insbesondere im Rahmen von Bebauungsplänen und Arealbebauungen, soweit wirtschaftlich zumutbar, gemeinsame Heizzentralen vorschreiben. Wenn sich die Grundeigentümer nicht einigen, kann er die Anschlusspflicht für die einzelnen Liegenschaften festlegen.

Art. 16*Steuerliche Auswirkungen*

Aufwendungen an bestehenden Gebäuden und Anlagen, die zur Verminderung des Energieverbrauches oder zur Substitution von Erdölprodukten beitragen, sind in steuerlicher Hinsicht den Gebäudeunterhaltsaufwendungen gleichgestellt.

IV. Allgemeine Bestimmungen**Art. 17***Kantonsbeiträge*

An Untersuchungen auf dem Gebiete des Energiewesens sowie an Versuchs- oder Pilotanlagen, sofern daran ein öffentliches Interesse im Kanton oder in der Region besteht, können Beiträge ausgerichtet werden. Für alle Arten von Beitragsleistungen gelten die verfassungsrechtlichen Ausgabenkompetenzen.

Art. 18*Energiefachstelle und beratende Kommission*

¹ Bei der zuständigen Direktion besteht eine kantonale Energiefachstelle. Diese Dienststelle kann aus Mitarbeitern bestehender Aemter gebildet werden.

² Der Regierungsrat bestellt eine Kommission, der auch private Fachleute angehören. Sie berät die zuständige Direktion und den Regierungsrat in Energiefragen.

Art. 19*Vollzug*

¹ Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften und bezeichnet die zuständige Direktion. Er kann seine Verordnungskompetenz in Teilbereichen an den Regierungsrat delegieren.

² Der Vollzug der Massnahmen bei Gebäuden und Anlagen ist Sache der Gemeinden und erfolgt soweit möglich im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 20*Zusammenlegung von Verfahren*

Sind für Anlagen, welche gemäss dem vorliegenden Gesetz einer Bewilligung bedürfen, auch Bewilligungen aufgrund anderer Vorschriften notwendig, so sind die Verfahren nach Möglichkeit zusammenzulegen.

Art. 21*Rechtsschutz*

¹ Gesuche um Bewilligungen gemäss Artikel 2 werden im Amtsblatt veröffentlicht und von da an während 14 Tagen auf der zuständigen Direktion zur Einsichtnahme aufgelegt.

² Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann binnen 14 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Regierungsrat schriftlich Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen einreichen. Die Einsprache ist zu begründen.

³ Die Einsprache ist dem Gesuchsteller unverzüglich mitzuteilen und ihm eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates anzusetzen.

⁴ Bewilligungen des Regierungsrates gemäss Artikel 2 werden im Amtsblatt publiziert.

⁵ Gegen alle Verfügungen der Gemeinden oder der zuständigen Direktion kann binnen 14 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide binnen 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 22*Strafbestimmung*

¹ Uebertretungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden auf Antrag des Gemeinderates oder der zuständigen Direktion mit Busse bestraft. Bei schwerwiegenden Uebertretungen kann zusätzlich auf Haft erkannt werden.

² Das Strafverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen für Uebertretungen.

³ Die Busse enthebt nicht von einer allfälligen Verpflichtung, den gesetzmässigen Zustand herbeizuführen.

Art. 23*Vorbehalt von Erlassen*

¹ Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse, insbesondere solche des Bundes, bleiben vorbehalten.

² Der Beschluss der Landsgemeinde vom 5. Mai 1918 über Verwertung von Wasserkraften im Kanton Glarus und Artikel 178 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 24*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Oktober 1987 in Kraft.

Art. 25*Aufhebung bestehenden Rechtes*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz vom 1. Mai 1977 über die öffentlichen Abgaben von Wasserkraftwerken aufgehoben.

B. Aenderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch) wird wie folgt geändert:

Art. 167 Abs. 2

² Die Bewilligung kann an sichernde Bedingungen geknüpft werden; die Bestimmungen des Energiegesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 169^a Abs. 2 und 4

² Für die Einreichung der Gesuche und deren Erledigung wird auf Artikel 175 verwiesen.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 175

¹ Zur Erstellung oder Aenderung von Anlagen, die der Nutzung eines Gewässers dienen, ist eine Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Die Bestimmungen des Energiegesetzes bleiben vorbehalten.

² Ueber den Inhalt der Gesuche bzw. die notwendigen Unterlagen sowie über das Verfahren erlässt der Regierungsrat Vorschriften.

³ An die Bewilligungen können die im öffentlichen Interesse notwendigen Auflagen geknüpft werden. Wenn überwiegende öffentliche Interessen dagegenstehen, kann die Bewilligung auch verweigert werden.

⁴ Der Entscheid der Streitigkeiten privatrechtlicher Natur bleibt Sache der zuständigen Gerichte.

Art. 176

Aufgehoben

Art. 176^a

Aufgehoben

Art. 177 Abs. 1

¹ Ausser der in Artikel 711 ZGB ausgesprochenen Pflicht zur Abtretung von Quellen, Brunnen oder Bächen, die dem Eigentümer von keinem oder im Verhältnis zu ihrer Verwertbarkeit von ganz geringem Nutzen sind, und ausser dem Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht gemäss Artikel 691 ZGB, können auf dem Wege der Enteignung gegen volle Entschädigung für im öffentlichen Wohl liegende Unternehmungen erworben werden:

- a. Wasserkräfte und Wasserwerke nebst baulichen Anlagen sowie das für die Nutzbarmachung oder Uebertragung der Kraft an einen andern Ort erforderliche Grundeigentum und andere Rechte;
- b. Grundeigentum und andere Rechte für weitere Anlagen zur Gewinnung, Uebertragung und Verteilung von Energie;
- c. Wasser für Speisung vorhandener oder zu errichtender öffentlicher Brunnen, Wasserversorgungs- und damit verbundener Wasserwerkanlagen von Gemeinden und Brunnenkorporationen sowie das Recht der Zu- und Ableitung.

Art. 188

Die Nichtbeachtung oder Uebertretung der Artikel 174, 175 und 187 dieses Gesetzes werden mit Busse bestraft.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Oktober 1987 in Kraft.

C. Aenderung des Baugesetzes

I.

Das Baugesetz vom 4. Mai 1952 wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 4

⁴ Die Vorschriften des Energiegesetzes bleiben vorbehalten.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Oktober 1987 in Kraft.

§ 20 Beschluss über die Beteiligung an der Erdgasversorgung des Kantons Glarus

I. Ausgangslage

Anlässlich der Sitzung vom 29. Oktober 1986 hat der Landrat in bezug auf ein Postulat der FDP-Fraktion «Erschliessung des Kantons Glarus mit Erdgas» wie folgt beschlossen:

1. Der Landrat gewährt für die Finanzierung der Vorarbeiten zur Gründung der Trägerschaft Erdgas einen Kredit von 181 000 Franken.
2. Im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Versorgung des Glarnerlandes mit Erdgas wird der Regierungsrat beauftragt, die Gewährung eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens bzw. eine Beteiligung durch den Kanton zu prüfen und dem Landrat, wenn möglich zu Handen der Landsgemeinde 1987, Antrag zu stellen.
3. Im Sinne der Entwicklungsförderung des Grosstaales wird der Regierungsrat beauftragt zu prüfen, ob nicht die Investitionskosten der Erdgasleitung Schwanden–Linthal vom Kanton übernommen werden könnten.

Bereits am 5. Dezember 1984 hatte der Landrat eine Motion der Landratsfraktion der SVP auf Anschluss des Kantons Glarus an das Versorgungsnetz mit Erdgas erheblich erklärt.

Die Vorarbeiten gemäss Ziffer 1 des eingangs erwähnten Beschlusses wurden im Rahmen des bereits bestehenden Arbeitsausschusses Erdgas Glarnerland in Zusammenarbeit mit der Firma Helbling Engineering AG, Zürich, weitergeführt. Als Resultat dieser Vorarbeiten liegt ein überarbeiteter Bericht der Helbling Engineering AG vom 23. Januar 1987 vor. Dieser Bericht «Erdgasstudie Glarnerland» wird in Abschnitt IV hernach wörtlich wiedergegeben.

II. Die Gasversorgung des Kantons

Die Gasversorgung weiter Teile des Kantons Glarus erfolgt durch das Gaswerk Glarus, welches der Gemeinde Glarus gehört. Zur Ueberprüfung einer Sanierung des Gaswerkes wurde im Jahre 1983 eine Studie erarbeitet. Diese Studie ergab, dass die Gasversorgung in der heutigen Form durch die Gemeinde Glarus mittel- und langfristig nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die bestehende Gasproduktion ist unwirtschaftlich, und die Produktionsanlagen haben bald ausgedient. Zudem sind grosse Investitionen für die Sanierung der Leitungsnetze und Anlagen in den nächsten Jahren unumgänglich. Als sehr prekär muss z. B. der Zustand der zirka 75jährigen Gasausgleichsbehälter (Gaskessel) Näfels und Schwanden bezeichnet werden.

Gemäss dem Geschäftsbericht mit Jahresrechnung pro 1986 (1. Oktober 1985–30. September 1986) ergab sich eine totale Gasabgabe ab Werk von 11,7 GWh (davon 2,4 GWh Verluste). 60 Prozent des verkauften Gases entfielen auf Haushalte und Kleingewerbe, gut 30 Prozent auf Heizungen und knapp 10 Prozent auf die Industrie. Die Betriebsrechnung der letzten Jahre zeitigte folgende Betriebsverluste:

1982	129 694.95 Franken
1983	133 097.45 Franken
1984	122 602.45 Franken
1985	240 617.50 Franken
1986	107 876.85 Franken

Das Konto Rückschläge, in der Bilanz per 30. September 1986, weist einen Stand von 733 889.20 Franken auf, wobei das Vertriebsnetz, die Speicher und Regleranlagen Glarus, Näfels und Schwanden sowie der Leitungsbau mit 585 648.75 Franken aktiviert sind. Diese Sachlage zwang das Gaswerk Glarus dazu, die Gaslieferverträge für die Gemeinden Nidfurn bis Linthal definitiv und für die übrigen Gasbezüger provisorisch auf Ende 1988 zu kündigen.

Die durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass eine Sanierung der Gasversorgung nur möglich ist, wenn ein Anschluss an das schweizerische Erdgasnetz hergestellt und gleichzeitig das Absatzpotential wesentlich vergrössert werden kann. In diese Richtung wurden deshalb die Untersuchungen weitergetrieben.

III. Erdgas

Das Erdgas ist eine wichtige Energieform. Die bekannten Vorräte können den Bedarf auf Jahrzehnte decken. Allerdings besitzt die Schweiz keine nennenswerten eigenen Erdgasvorräte; das Gas muss aus dem Ausland bezogen werden. Die Gasversorgung, gesamtschweizerisch gesehen, erscheint jedoch durch den Abschluss langfristiger Lieferverträge gesichert. Der Grossbezügerpreis des Gases bewegt sich ungefähr parallel zum Erdölpreis, wobei die Preisentwicklung beim Gas nachhinkend und ausgeglichen ist. Gegenüber dem Erdöl hat das Gas den Vorteil, dass bei der Verbrennung viel weniger umweltbelastende Stoffe entstehen. Bei einem angenommenen Potential von 170 GWh ergeben sich folgende Verbesserungen für die Umwelt:

Stoff	Ist-Zustand Heizöl leicht und schwer (in Tonnen)	Erdgas (in Tonnen)	Differenz (in Tonnen)
Feststoff (Russ, Staub)	192	0	192
Schwefeldioxyd SO ₂	215	0,4	215
Stickoxyd NOX	63	18	45
Kohlenmonoxyd CO	30	27	3

Im Kapitel über die Energieversorgung des Entwicklungspolitischen Leitbildes für den Kanton Glarus wird zum Erdgas folgendes ausgeführt:

«Zur Substitution von Heizöl und zur Förderung der Luftreinhaltung ist die Möglichkeit des Einsatzes von Erdgas vor allem im Glarner Mittel- und Unterland zu prüfen.»

Da die zulässigen Höchstwerte für Rauchgase gemäss der neuen Luftreinhalteverordnung des Bundes bei vielen bestehenden Anlagen, insbesondere der Industrie, nicht mehr eingehalten werden können, sind innerhalb der nächsten fünf Jahre viele Sanierungen bestehender Anlagen notwendig. Bei diesen Sanierungen ist die Umstellung auf Erdgas eine technisch interessante Alternative. Es ist aber selbstverständlich, dass auch die Energiekosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen einbezogen werden müssen.

IV. Die Erdgasstudie Glarnerland

Der Bericht der Helbling Engineering AG vom 23. Januar 1987 lautet wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Arbeitsausschuss Erdgas Glarnerland hat im August 1986 seine Arbeiten aufgenommen. In einer ersten Phase sind zur Konkretisierung und Erhärtung der in der ersten Erdgasstudie aufgezeigten Resultate weitere detaillierte Abklärungen durchzuführen.

Nachfolgend sind die wichtigsten Resultate dieser Vorarbeiten zusammengefasst.

2. Absatzpotential

2.1 Hauptvariante

Die Grossverbraucher (77% des Absatzpotentials) wurden in den Monaten September/Oktober 1986 besucht, deren Verbrauchsdaten sowie das Interesse an einem Erdgasanschluss neu aufgenommen.

Generell kann festgehalten werden, dass die Anschlusswilligkeit, sofern der Preis stimmt, hoch ist.

Kat. A	Grossindustrie	148,0 GWh *
Kat. B	Oeffentliche Hand	18,0 GWh
Kat. C	Private (Heizungen, Warmwasser)	22,6 GWh
Kat. D	Haushalte	2,4 GWh
Total Absatzpotential		191,0 GWh

Absatzpotential gemäss Erhebung erste Studie 170,5–190,0 GWh

2.2 Zusatzvariante Grosstal

Aufgrund unserer Abklärungen sind Industrieanschlüsse im Grosstal bis und mit Hätzingen anschlusswürdig.

Mögliches Zusatzpotential (Industrie)	18,3 GWh
Total Absatzpotential bis Linthal	23,5 GWh

2.3 Variante *nur* Industrie (keine Ortsversorgungen)

Bilten bis Schwanden	Total	148 GWh
----------------------	-------	---------

* GWh = Gigawattstunde = 10⁶ kWh

3. Technisches Konzept

Aufgrund neuer Rahmenbedingungen seitens des Gasverbundes Ostschweiz (GVO) wurde die Anschlussvariante Wattwil neu in die Ueberprüfung der Resultate aufgenommen.

Für die Ueberprüfung standen somit drei Varianten bis Bilten zur Verfügung:

1. Rapperswil 5 bar (gemäss Vorschlag erste Studie)
2. Rapperswil 25 bar
3. Wattwil 25 bar

Die Ueberprüfung hat zu folgenden Resultaten geführt:

	Variante Rapperswil 5 bar	Variante Rapperswil 25 bar	Variante Wattwil 25 bar
Investitionskosten	¹⁾ 9,6 Mio. Franken	11,5 Mio. Franken ²⁾ 1,6 Mio. Franken	10,6 Mio. Franken
Kumulierte Jahreskosten (20 Jahre) franko Bilten	100,6 Mio. Franken	103,4 Mio. Franken	98,3 Mio. Franken
Anschluss 25 bar	nie	frühestens ab 1995 möglich	sofort
Lieferant	Gasversorgung Zürich	Gasversorgung Zürich	Gasverbund Ostschweiz

¹⁾ inkl. Kompressorstation; ²⁾ 1,6 Mio. Franken für Anschlussleitung Rapperswil–Wetzikon

Beurteilung:

Der 25-bar-Variante Wattwil ist bei gleichen Jahreskosten, da sie betriebssicherer, ausbaufähiger und für eine eventuelle Speicherhaltung im Raum Bilten kostengünstiger ist, der Vorzug zu geben.

Die Streckenführung von Wattwil nach Bilten führt anfänglich über topographisch schwierigeres Gelände, die Trassierung ist aber technisch lösbar.

Für die weiteren Berechnungen werden aus diesen Gründen die Kosten der Variante Wattwil berücksichtigt. Eine definitive Festlegung ist noch nicht notwendig.

Die Kontakte mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Schwyz sind nach wie vor aktuell und werden wieder aufgenommen, sobald in Glarus ein positiver Grundsatzentscheid gefällt ist.

4. Investitionskosten

4.1 Hauptvariante

Aufgrund der neuen Variante Wattwil ergaben sich folgende Gesamtinvestitionskosten:

Transportleitungen		
Wattwil–Bilten	9,969 Mio. Franken	
Bilten–Näfels	2,937 Mio. Franken	
Näfels–Schwanden (Sanierung)	<u>0,945 Mio. Franken</u>	13,850 Mio. Franken
Versorgungsleitungen		
Niederurnen–Schwanden (Sanierungen)		12,000 Mio. Franken
Druckreduzier- und Messstationen		
Wattwil–Bilten 25/5 bar	0,620 Mio. Franken	
Niederurnen–Schwanden 5 bar/22 mbar	<u>0,480 Mio. Franken</u>	1,100 Mio. Franken
Speicher (Versetzungsbauarbeiten Glarus)		0,130 Mio. Franken
Geräteumstellkosten		0,800 Mio. Franken
Organisationskosten		<u>0,300 Mio. Franken</u>
Total Investitionskosten		<u>28,200 Mio. Franken</u>
Die Investitionskosten der 5-bar-Variante Rapperswil der ersten Studie betragen		25,600 Mio. Franken
inkl. Zusatzinvestition 25 bar		<u>29–30 Mio. Franken</u>

Die Mehrkosten der 25-bar-Variante Wattwil gegenüber der 5-bar-Variante Rapperswil werden durch die günstigeren Gaseinkaufs- und Betriebskosten der Variante Wattwil aufgefangen.

4.2 Zusatzvariante Grosstal

Notwendige Zusatzinvestitionen bei Kombination mit dem Bau des Abwasserverbandkanales:

Notwendige Zusatzinvestition bis Hätzingen zirka 0,8 Mio. Franken

Notwendige Zusatzinvestition bis Linthal zirka 2 bis 2,6 Mio. Franken

4.3 Variante *nur* Industrie

Transportleitungen		
Wattwil–Bilten	9,969 Mio. Franken	
Bilten–Näfels	2,937 Mio. Franken	
Näfels–Schwanden	<u>2,430 Mio. Franken</u>	15,336 Mio. Franken
Industrieanschlussleitungen		2,812 Mio. Franken
Druckreduzier- und Messstationen		
Wattwil–Bilten 25/5 bar	0,620 Mio. Franken	
Industrieanschlüsse	<u>0,350 Mio. Franken</u>	0,970 Mio. Franken
Speicher		0,200 Mio. Franken
Organisationskosten		<u>0,300 Mio. Franken</u>
Total Investitionskosten		<u>19,618 Mio. Franken</u>

5. Struktur der Versorgung

5.1 Hauptvariante

Aufgrund der Diskussionen im Arbeitsausschuss sowie der Verhandlungen mit dem Gasverbund Ostschweiz wird die folgende Struktur vorgeschlagen:

5.1.1 Trägerschaft

Die Trägerschaft soll durch eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gebildet werden.

Als Aktionäre sind folgende Gruppen vorgesehen:

Kanton: Anteil 2,5 Mio. Franken

Gemeinden: Anteil 2,0 Mio. Franken (30 000 bis 180 000 Franken je Gemeinde, Glarus 1 Mio. Franken)

Industrie:* Anteil 1,5 Mio. Franken (25 000 bis 225 000 Franken je Unternehmen)

* evtl. 2,0 Mio. Franken (mit Zusatzvariante Grosstal)

Total Aktienkapital 6,0 Mio. Franken

5.1.2 Betriebsgesellschaft

Die Führung des Betriebes (Verkauf, Administration, Betrieb, Unterhalt) soll weiterhin von den Gas- und Wasserwerken Glarus durchgeführt werden. Circa 80 Prozent des Aufwandes entfallen auf die Gasversorgung, circa 20 Prozent auf die Wasserversorgung.

Grundsätzlich sind drei Varianten möglich:

1. Das Gas- und Wasserwerk gehört nach wie vor der Gemeinde Glarus. Sie führt im Auftrag und auf Rechnung der Trägerschaft die regionale (kantonale) Gasversorgung. Bezüglich Gaswerk ist der Verwaltungsrat der Trägerschaft oder dessen Ausschuss zuständig, bezüglich Wasserwerk die Werkkommission der Gemeinde Glarus.
2. Das Gas- und Wasserwerk Glarus wird neu der Trägerschaft unterstellt. Sie führt im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Glarus die Wasserversorgung Glarus.
3. Gleiche Organisation wie Variante 2. Zusätzlich führt sie die Wasserversorgung im Auftrag und auf Rechnung für weitere Gemeinden im Kanton.

Für die Varianten 1 und 2 fallen jährlich in etwa die gleichen Betriebskosten an. Variante 3 könnte wegen des grösseren Volumens etwas günstiger ausfallen.

5.1.3 Lieferant

Als Lieferant tritt neu bei der Variante Wattwil der Gasverbund Ostschweiz (GVO) auf.

Grundsätzlich könnte Glarus dem Gasverbund als neuer Partner (Aktionär) beitreten. Die Höhe der Beteiligung misst sich am Gasbezug der ersten Jahre. Aus diesem Grunde wird Glarus vorerst als Direktabnehmer beliefert (Konditionen annähernd gleich wie Partner). Ein Einsitz in den Verwaltungsrat des GVO als Beisitzer wurde zugesichert. Eine spätere Aufnahme als Partner ist jederzeit möglich.

Als Direktabnehmer fallen neben den Gasbezugskosten pro Jahr 75 000 Franken (während 20 Jahren) für Vorinvestitionen (Anpassung der Transportleitung Wil–Wattwil) seitens des GVO an.

5.2 Variante *nur* Industrie

Diese Variante wurde bezüglich Trägerschaft und Betriebsgesellschaft noch nicht im Detail studiert. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde ein AK von 1,5 Mio. Franken angenommen.

6. Wirtschaftlichkeitsanalyse

6.1 Hauptvariante

Als Basis für die Wirtschaftlichkeitsrechnung sind folgende Daten verwendet worden.

Gaseinkaufspreise (Angabe GVO) (Basis Fr. 30.–/100 kg Heizöl leicht)

Arbeits- und Grundpreis 1,3 Rp./kWh

Leistungspreis 34 Fr./kW

Gasverkaufspreise Mittelwerte*

Kat. A zirka 3,1 Rp./kWh

Kat. B 4,4 Rp./kWh

Kat. C 5,5 Rp./kWh

Kat. D 18 Rp./kWh

* Abweichung vom approx. Mittel in Abhängigkeit der Verbrauchsstruktur, Abschaltbarkeit, Anteil Prozesswärme.

Führungskosten Trägerschaft	75 000 Franken/Jahr
Unterhalt Netz, Anlagen	485 000 Franken/Jahr
Administration und Installation inkl. Mieten	500 000 Franken/Jahr
Grundgebühr GVO	75 000 Franken/Jahr
Total Jahreskosten	<u>1 135 000 Franken/Jahr</u>
Kapitalkosten Hauptvariante (11. Jahr) (Abschreibung 35/20 Jahre, Verzinsung 5 %, teilweise über zehn Jahre linear ansteigend)	1,5 Mio. Franken/Jahr
Kapitalkosten inkl. Grosstal (11. Jahr)	1,55 Mio. Franken/Jahr
Kalkulatorische Abschreibungen (für den noch intakten Netzteil über zehn Jahre linear ansteigend)	32 000 bis 321 000 Franken/Jahr
Aktienkapital (zinslos [ohne Dividendenauszahlung])	6 Mio. Franken
Zinslose Darlehen (zinslos, rückzahlbar nach zehn Jahren)	10 Mio. Franken

6.2 Variante *nur Industrie*

Als Basis für die Wirtschaftlichkeitsrechnung sind folgende Daten verwendet worden:

Gaseinkaufspreise (Angabe GVO) (Basis 30 Fr./100 kg Heizöl leicht)

Arbeits- und Grundpreis 1,3 Rp./kWh

Leistungspreis 34 Fr./kW

Gasverkaufspreise Mittelwerte*

Kat. A zirka 3,3 Rp./kWh

* Abweichung vom approx. Mittel in Anhängigkeit der Verbrauchsstruktur, Abschaltbarkeit, Anteil Prozesswärme.

Führungskosten Trägerschaft	60 000 Franken/Jahr
Unterhalt Netz, Anlagen	310 000 Franken/Jahr
Administration und Installation inkl. Mieten	70 000 Franken/Jahr
Grundgebühr GVO	75 000 Franken/Jahr
Total Jahreskosten	<u>515 000 Franken/Jahr</u>
Kapitalkosten Industrie (11. Jahr) (Abschreibung 35/20 Jahre, Verzinsung 5 %, teilweise über zehn Jahre linear ansteigend)	1,15 Mio. Franken/Jahr
Aktienkapital (zinslos [ohne Dividendenauszahlung])	1,5 Mio. Franken

7. Beurteilung

7.1 Hauptvariante

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse zeigt, dass mit den unter Ziffer 6.1 aufgeführten Rahmenbedingungen folgende Resultate erzielt werden können:

- erste Eigenwirtschaftlichkeit im 4. bis 5. Betriebsjahr
- maximal kumulierte Anfangsverluste 2 bis 3 Mio. Franken
- Tilgung der kumulierten Anfangsverluste ist zwischen dem 10. und 20. Betriebsjahr möglich, in Abhängigkeit der Potentialentwicklung und der realisierbaren Preisgestaltung.

Sollte das zinslose Darlehen und das Aktienkapital in der aufgezeigten Grössenordnung nicht realisierbar sein, ist der rasche Aufbau durch zu hohe Verkaufspreise gefährdet und damit die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt.

7.2 Zusatzvariante Grosstal

Der Ausbau Grosstal bis Hätzingen verhält sich kostenneutral. Ein positiver Deckungsbeitrag an die Gasversorgung kann nicht erwartet werden.

Ein Ausbau bis Linthal ist nicht kostendeckend.

7.3 Variante *nur* Industrie

7.3.1 Die Wirtschaftlichkeitsanalyse zeigt, dass mit den unter Ziffer 6.1 aufgeführten Rahmenbedingungen folgende Resultate erzielt werden können:

- erste Eigenwirtschaftlichkeit im 7. bis 8. Betriebsjahr
- maximale kumulierte Anfangsverluste 4,8 Mio. Franken
- Tilgung der kumulierten Anfangsverluste ist zwischen dem 20. und 30. Betriebsjahr möglich, in Abhängigkeit der Potentialentwicklung und der realisierbaren Preisgestaltung.

Der Aufbau des Industriepotentials ist durch den gewählten Verkaufspreis von durchschnittlich 3,3 Rp./kWh in Frage gestellt.

7.3.2 Um mit der Hauptvariante vergleichbare Resultate zu erhalten, sind bei einem durchschnittlichen Verkaufspreis von 3,1 Rp./kWh annähernd die gleichen Finanzierungserleichterungen (Aktienkapital und zinsloses Darlehen) wie bei der Hauptvariante erforderlich.

7.3.3 Die Variante Industrie hat für die öffentliche Hand und Private folgende nachteilige Auswirkungen:

- der umweltfreundliche Energieträger Gas geht einem grossen Teil der Glarner Bevölkerung verloren;
- die heute mit Gas versorgten Liegenschaften müssen erzwungenermassen auf Strom- oder Flüssiggasversorgung umstellen, was mit erheblichen Investitionskosten verbunden ist (12 000 bis 20 000 Franken pro Wohneinheit);
- die vom Bund geforderte Substitution von Erdöl durch Erdgas für Raumheizungen ist nicht möglich;
- Stromversorgungsspitzen durch vermehrten Einsatz von Erdgas abmindern helfen entfällt.

8. Antrag an den Regierungsrat des Kantons Glarus

Die in diesem Bericht ausgewiesenen Resultate zeigen:

1. Mit einer Vollversorgung von Bilten bis Schwanden können 190 GWh Erdgas abgesetzt respektive bis zu 16 000 t Heizöl ersetzt werden. Damit lassen sich vor allem Feststoff- und Schwefeldioxyd-Emissionen in beträchtlichem Ausmass reduzieren. Der Schwefeldioxyd-Ausstoss würde sich beispielsweise um mehr als 100 t pro Jahr reduzieren.
2. Der Industrie mit zirka 77 Prozent Anteil kann ein attraktiver, umweltfreundlicher Energieträger angeboten werden.
3. Der Kanton Glarus erhält einen zusätzlichen Energieträger, die vorhandene Infrastruktur kann genutzt werden und die privaten Abnehmer sind nicht gezwungen, mit hohen Kosten ihre Installationen und Geräte umzustellen (Umstellungskosten der bestehenden Abonnenten und Ausbauskosten für die EW-Infrastruktur zirka 10 bis 30 Mio. Franken).
4. Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist von einem möglichst grossen Absatzvolumen abhängig. Das Absatzvolumen andererseits ist von einem attraktiven Gaspreis abhängig und dieser Gaspreis wiederum von tiefen Infrastrukturkosten.
Die lange Zuleitung sowie der schlechte Zustand eines Teils der Versorgungsleitungen führen zu erhöhten Infrastrukturkosten. Aus diesem Grunde ist es unabdingbar notwendig, dass ein Teil des Investitionskapitals durch nichtverzinsliches Aktienkapital und Darlehen beigebracht werden kann.
Durch zinslose Darlehen und ein dividendenloses Aktienkapital können die Resultate der Aufbaujahre nachhaltig verbessert, d. h. von Anfang weg ein attraktiver Gaspreis angeboten werden.
5. Die Variante *nur* Industrie mit kleinerem Absatzpotential und kleineren Margen wird durch den Einkauf in das bestehende Transportnetz zusätzlich belastet, so dass auch bei dieser Variante eine günstige Finanzierungshilfe notwendig ist. Gegenüber der Hauptvariante, bei der auch Gewerbe, private und öffentliche Liegenschaften mitversorgt würden, bietet die Variante *nur* Industrie keine Vorteile.

Wir beantragen deshalb, dass der Kanton:

1. die Hauptvariante (allenfalls inkl. Grosstal bis Hätzingen) in erster Priorität weiterverfolgt;
2. mit 2,5 Mio. Franken der Gesellschaft als Aktionär beiträgt;
3. der Gesellschaft ein unverzinsliches Darlehen von 10 Mio. Franken für die Dauer von max. zehn Jahren zur Verfügung stellt. Die Rückzahlung erfolgt ab 10. Betriebsjahr.

Zur Erdgasstudie Glarnerland führte der Regierungsrat in seinem Bericht an den Landrat folgendes aus:

Absatzpotential

Ein Vergleich mit dem gegenwärtigen Gasabsatz sieht folgendermassen aus:

	Abgabe 1986 GWh	%	Prognose ohne Grosstal GWh	%	Prognose mit Grosstal GWh	%
A Industrie	0,8	8,5	148,0	77,5	166,3	79,5
B Oeffentliche Hand	—	—	18,0	9,4	18,0	8,6
C Heizungen/Warmwasser	2,9	31,1	22,6	11,8	22,6	10,8
D Haushalte	5,6	60,4	2,4	1,3	2,4	1,1
Total	9,3	100	191,0	100	209,3	100

Die Absatzzunahme auf die Werte der Prognose sollen sich in einem Zeitraum von insgesamt zehn Jahren ergeben. Bei der Industrie und der öffentlichen Hand werden 80 Prozent der Zunahme in den ersten drei Jahren erwartet.

Wir beurteilen diese Absatzprognose als zu optimistisch.

Technisches Konzept

Wir erachten die neue Variante «Wattwil 25 bar» als die im Gesamtvergleich günstigste. Diese Variante erlaubt auch eine Versorgung von Teilen des Kantons St. Gallen (Uznach, Kaltbrunn usw.), wofür ein grosses Interesse besteht. Der Anteil der durch den Kanton St. Gallen zu übernehmenden Investitionskosten der Transportleitung Wattwil–Bilten beträgt 0,5–1,0 Mio. Franken.

Der Kanton Schwyz, Teil Ausserschwyz, wird gemäss dem heutigen Wissensstand mit einer 5-bar-Leitung von Rapperswil über den Seedamm erschlossen. Für eine fernere Zukunft scheint der Zusammenschluss der Versorgungsgebiete Höfe/March mit der Transportleitung Wattwil–Bilten im Sinne eines «Ringes» möglich und zweckmässig.

Investitionskosten

Im Zusammenhang mit den folgenden Ausführungen zur Struktur der Versorgungsgesellschaft sind zu den Investitionskosten im Bericht die Uebernahmekosten für das bestehende Gaswerk Glarus einzurechnen. Gemäss der Bilanz per 30. September 1986 beträgt das Anlagevermögen 585 675.75 Franken. Die Uebernahme soll zum Bilanzwert des Anlagevermögens erfolgen und muss die im Anlagevermögen zusammengefassten Immobilien und Mobilien umfassen. Es ist anzunehmen, dass infolge der Uebernahme die Investitionskosten um 0,6 Mio. Franken ansteigen.

Struktur der Versorgungsgesellschaft

Der Bildung einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft als Trägerin der Gasversorgung stimmen wir zu. Das Aktienkapital von 6 Mio. Franken sollte unserer Auffassung nach je zu einem Drittel durch den Kanton, die interessierten Gemeinden und die Hauptgasbezüger (Industrie) übernommen werden.

Für die Führung des Betriebes soll die bestehende Organisation (Belegschaft) in die Gesellschaft übernommen werden. Es ist vorgesehen, dass die neue Aktiengesellschaft auf Rechnung der Gemeinde Glarus die Wasserversorgung dieser Gemeinde führt; sie soll je nach Bedarf gleiche oder ähnliche Dienstleistungen für weitere Gemeinden und Dritte erbringen können. Es ergäbe sich dann folgende Organisationsstruktur:

Gasversorgung Glarnerland AG

- Verwaltungsrat
- Ausschuss des Verwaltungsrates
- Direktion
- Personal

Diese Lösung entspricht der günstigsten Variante gemäss Bericht Helbling; sie hätte den Vorteil, dass eine klare Abgrenzung gegenüber der Gemeinde Glarus erfolgt. Vor der Uebernahme des Betriebes durch die neue Trägerschaft müsste das alte Gaswerk Glarus zu Lasten der Gemeinde Glarus liquidiert werden.

Wirtschaftlichkeitsanalyse

Im Bericht Helbling wird davon ausgegangen, dass die Positionen Führungskosten Trägerschaft, Unterhalt Netz und Anlagen, Administration und Installation inkl. Mieten zusammen 1 060 000 Franken Jahreskosten verursachen. Die Aufwendungen des Gaswerkes Glarus für die gleichen Positionen betragen in den letzten Jahren:

1983	726 995.05 Franken
1984	705 349.60 Franken
1985	849 449.15 Franken
1986	657 504.20 Franken

Es darf deshalb erwartet werden, dass diese jährlich anfallenden Kosten den vorgesehenen Betrag nicht erreichen werden.

V. Stellungnahme des Regierungsrates

In seinem Bericht an den Landrat hat der Regierungsrat ausdrücklich festgestellt, dass mit dieser Vorlage ein bestimmter Energieträger, nämlich das Erdgas, gegenüber andern Energieträgern (z. B. die Elektrizität) durch Mittel der öffentlichen Hand bevorzugt wird. Des weitern führt er aus, dass von der Versorgung mit Erdgas nicht das ganze Kantonsgebiet wird profitieren können. Die hiezu aufzubringenden Mittel des Kantons kommen mit andern Worten nur einem Teil unserer Bevölkerung zugute. Wenn der Regierungsrat trotzdem dieser Vorlage positiv gegenübersteht, so geschieht dies aus Gründen der Wirtschaftsförderung, der Erhaltung von Arbeitsplätzen, vor allem jedoch aus solchen des Umweltschutzes. Zweifellos ist es auch mittel- und langfristig betrachtet für unseren Kanton ein nicht zu unterschätzender Vorteil, wenn die Energieversorgung auch auf den Pfeiler «Erdgas» abgestützt werden kann.

Auf der andern Seite macht der Regierungsrat darauf aufmerksam, dass zurzeit noch einige Fragen offen sind, so vor allem zur Absatzprognose. Insbesondere liegen seitens der Industrie noch keine bindenden Zusagen vor. Auch zur Wirtschaftlichkeitsanalyse (vgl. Erdgasstudie) erscheint eine abschliessende Beurteilung aufgrund der heute zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich. Wegen der Dringlichkeit der Sanierung der Gasversorgung im Zusammenhang mit dem prekären technischen Zustand der Anlagen im Gaswerk Glarus ist indessen rasches Handeln erforderlich, weshalb sich der Regierungsrat trotz der noch offenen Fragen zur Vorlage des Geschäftes an die Landsgemeinde 1987 entschlossen hat.

Der Regierungsrat verweist sodann auf die Vorschrift von Artikel 2 des Finanzhaushaltgesetzes, wonach für neue Ausgaben von grosser Tragweite zusätzliche oder besondere Deckung zu schaffen ist, welcher Vorschrift unbedingt nachgelebt werden müsse. In diesem Sinne hat er dem Landrat die Erhebung einer neuen Sondersteuer in Form einer «Umweltschutzsteuer» von einem Prozent der einfachen Staatssteuer vorgeschlagen. Gemäss Landesrechnung 1985 würde dies einem Betrag von rund 860 000 Franken entsprechen. Diese Steuer soll nicht nur für die Finanzierung der seitens des Kantons gemäss Ziffer 2 des Beschlussesentwurfes zu leistenden jährlichen Beiträge von maximal 500 000 Franken zur Verfügung stehen, sondern darüber hinaus für weitere Umweltschutzaufgaben. Allerdings möchte der Regierungsrat diese Steuer nur unter der Voraussetzung erheben, dass die zu bildende Aktiengesellschaft zustandekommt.

VI. Beratung der Vorlage im Landrat

Auch der Landrat hat sich für Eintreten auf diese Vorlage ausgesprochen, obwohl recht weittragende Entscheide unter Zeitdruck gefällt werden müssen. Es sprechen aber nach seiner Auffassung gewichtige Gründe dafür, dies vorliegendenfalls in Kauf zu nehmen. Zum einen sind die betrieblichen Anlagen des Gas- und Wasserwerkes Glarus zu einem grossen Teil derart veraltet, dass mit einer Sanierung nicht länger zugewartet werden kann. Das Risiko, dass die Anlagen ihren Dienst vor Inangriffnahme der Sanierungsarbeiten durch die zu gründende Gesellschaft «Erdgasversorgung des Kantons Glarus» endgültig versagen, nimmt ständig zu. Zum andern hat die Luftverschmutzung auch im Glarnerland ein bedenkliches Mass angenommen, weshalb die eine Entlastung der Luft von Schadstoffen ermöglichende Erdgaserschliessung ebenfalls als dringlich zu betrachten ist. Ein beförderliches Vorantreiben der Erdgasversorgung setzt voraus, dass die Rechtsgrundlagen für die Beteiligung des Kantons baldmöglichst geschaffen werden.

Der grundsätzliche Entscheid für eine Beteiligung des Kantons an der geplanten Unternehmung für die Erdgasversorgung wird zudem mit den Anliegen der Wirtschaftsförderung begründet, welcher Argumentation

sich auch der Landrat anschliessen kann. Was die Wirtschaftsförderung betrifft, so kommt diese zwar nicht dem ganzen Kanton zugute. Hingegen profitiert von der im Vordergrund stehenden Verbesserung der Luftqualität selbstredend das gesamte Glarnerland.

In bezug auf die Höhe der Defizitbeiträge des Kantons an die zu bildende Aktiengesellschaft entschied sich der Landrat mehrheitlich für maximal 500 000 Franken pro Jahr während der ersten zehn Betriebsjahre; ein Antrag, lediglich auf 300 000 Franken zu gehen, blieb in Minderheit. Damit soll aber ein den wirtschaftlichen Vorteilen des Anschlusses entsprechendes Engagement der betreffenden Gemeinden keineswegs ausgeschlossen werden.

Ueber den Antrag des Regierungsrates hinausgehend hat der Landrat beschlossen, die Landsgemeinde möge ihn ermächtigen, für die Uebernahme der Investitionskosten der Erdgasleitung Hätzingen–Linthal einen Kredit von höchstens 1,8 Mio. Franken zu bewilligen. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Bericht Helbling Ziffer 4.2 «Zusatzvariante Grosstal», wonach die notwendigen Zusatzinvestitionen bis Linthal sich auf höchstens 2,6 Mio. Franken stellen; abzüglich der Zusatzinvestition bis Hätzingen von 0,8 Mio. Franken ergibt dies für die Strecke Hätzingen–Linthal 1,8 Mio. Franken. Es hat dabei die Meinung, dass der Landrat zu gegebener Zeit und in Würdigung aller massgebenden Umstände darüber entscheiden kann, ob die Zusatzvariante Grosstal realisiert werden soll und dass er für diesen Fall über die hierfür notwendige Kreditkompetenz verfügt.

Der Landrat hat sich auch der Auffassung des Regierungsrates angeschlossen, dass die Ausgaben für die erwähnten Kantonsbeiträge durch entsprechende zusätzliche Steuereinnahmen ausgeglichen werden sollten. Er ist indessen der Auffassung, dass nicht für jede neue Aufgabe des Kantons eine zusätzliche Sondersteuer geschaffen werden sollte, die dann allenfalls weniger als ein Prozent der einfachen Staatssteuer ausmachen kann. Auf dieser Ueberlegung beruht der Vorschlag, an die bestehende Zwecksteuer des Gewässerschutzzuschlages gemäss Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz anzuknüpfen, wobei der dortige Zuschlag um maximal ein Prozent erhöht werden soll. Ob, wann und in welchem Ausmass von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ist, soll der Landrat von Jahr zu Jahr entscheiden, wie dies in Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz für den ordentlichen Gewässerschutzzuschlag vorgesehen ist.

Was die Bedingungen der Uebernahme des Leitungsnetzes und der übrigen Betriebsanlagen des Gemeindegewerkes durch die zu gründende Gesellschaft betrifft, soll die neue Gesellschaft Eigentümerin der für den Betrieb der Erdgasversorgung erforderlichen Anlagen werden. Eine – vorübergehend ebenfalls in Betracht gezogene – mietvertragliche Lösung würde das Risiko unnötiger Komplikationen (Uneinigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über Kostentragung von Reparaturen usw.) in sich bergen. Für den Betrieb der Erdgasversorgung werden aber nicht alle Anlagen benötigt, über die das Gas- und Wasserwerk Glarus heute verfügt. In Ziffer 4 Buchstabe *b* des Beschlussesentwurfes wird daher ausdrücklich festgehalten, dass es – nebst dem bestehenden Leitungsnetz – um den Erwerb der für den Betrieb der Erdgasversorgung und den Unterhalt der entsprechenden Einrichtungen *erforderlichen* Anlagen geht. Der Landrat erachtet den für diese Anlagen (exklusiv Leitungsnetz) von der Gesellschaft zu bezahlenden Maximalpreis von 600 000 Franken als angemessen.

Abschliessend wurde im Landrat darauf hingewiesen, dass bezüglich der Inanspruchnahme des Erdgasangebotes, insbesondere durch die Industrie, derzeit erst Prognosen aufgrund entsprechender Vorgespräche bestehen. Das tatsächliche Anschlussinteresse wird wesentlich vom dannzumaligen Preisangebot abhängen, über welches heute ebenfalls noch keine genauen Angaben gemacht werden können (vgl. Erdgasstudie). Der Landrat erachtet es daher als wichtig, dass der Kanton auch *nach* der Gründung der Aktiengesellschaft einen massgeblichen Einfluss auf den Entscheid behält, ob aufgrund der dannzumaligen Rahmenbedingungen (insbesondere Zahl der verbindlichen Anschlussvereinbarungen mit der Industrie) die effektive Gesellschaftstätigkeit (Bau der geplanten Erdgasleitung zum Kanton Glarus, Sanierung des bestehenden Leitungsnetzes, Erwerb der übrigen Betriebsanlagen) aufgenommen werden soll. Dies setzt voraus, dass eine entsprechende Rechtsstellung des Kantons in den Statuten der zu gründenden gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft verankert wird.

Gerade diese Ueberlegung zeigt, dass mit der beantragten Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf zwar die notwendigen rechtlichen Grundlagen für ein Engagement des Kantons im Bereiche der Erdgasversorgung geschaffen werden, dem Kanton aber noch ein breiter Handlungs- und Entscheidungsspielraum offengelassen wird.

VII. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluss über die Beteiligung an der Erdgasversorgung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

1. Der Kanton Glarus tritt einer zu bildenden Aktiengesellschaft «Erdgasversorgung des Kantons Glarus» mit einem Gesamtkapital von 6 000 000 Franken bei und übernimmt davon ein Drittel.
2. ¹ Der Landrat kann der neuen Aktiengesellschaft während der ersten zehn Betriebsjahre Defizitbeiträge von höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausrichten.
² Zur Finanzierung dieser Beiträge sowie weiterer Umweltschutzaufgaben wird unter der Voraussetzung, dass die zu bildende Aktiengesellschaft zustandekommt, der Gewässerschutzzuschlag gemäss Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz um maximal 1 Prozent erhöht.
³ Ueber das Inkrafttreten und eine allfällige weitere Verwendung dieses Steuerzuschlages beschliesst der Landrat.
3. ¹ Die Landsgemeinde ermächtigt den Landrat, für die Uebernahme der Investitionskosten der Erdgasleitung Hätzingen–Linthal einen Kredit von höchstens 1 800 000 Franken zu bewilligen.
² Dieser Kantonsbeitrag ist durch jährliche Anteile aus dem Ertrag der Erhöhung des Gewässerschutzzuschlages gemäss Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz zu finanzieren.
4. Die Leistungen des Kantons werden davon abhängig gemacht, dass
 - a. die Aktiengesellschaft innerhalb zweier Jahre in der vorgesehenen Art gegründet werden kann;
 - b. die Gemeinde Glarus das bestehende Gaswerk bis zum Zeitpunkt des Beginns der neuen Gesellschaft auf eigene Rechnung weiterführt und sodann liquidiert, wobei das Leitungsnetz zum Bilanzwert und die für den jetzigen und künftigen Betrieb und Unterhalt erforderlichen Anlagen zu höchstens 600 000 Franken durch die neue Gesellschaft übernommen werden;
 - c. auf dem Aktienkapital während der ersten zehn Jahre keine Dividenden ausbezahlt werden.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 21 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

I. Verordnung des Landrates

Am 19. November 1986 hat der Landrat eine Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht erlassen. Diese Verordnung drängte sich deshalb auf, weil das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) bereits am 20. Oktober 1986 teilweise in Kraft trat, der Erlass eines kantonalen Einführungsgesetzes aber erst an der Landsgemeinde erfolgen kann. Die landrätliche Verordnung hat somit lediglich den Zweck, einen rechtslosen Zustand zwischen dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes und dem Erlass des kantonalen Einführungsgesetzes durch die Landsgemeinde zu vermeiden. Mit Inkrafttreten des Einführungsgesetzes fällt die Verordnung dahin.

Gemäss Artikel 58 Absatz 1 LPG sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen erst gültig, wenn sie der Bundesrat genehmigt hat. Die erwähnte Verordnung wurde vom Bundesrat am 13. Januar 1987 genehmigt.

II. Vorbehalte kantonalen Rechts im Bundesgesetz

Das LPG sieht zweierlei Vorbehalte kantonalen Rechts vor. Zum einen haben die Kantone das übliche Vollzugsinstrumentarium für das Bundesrecht zur Verfügung zu stellen (Art. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes). Zum anderen können die Kantone dort, wo dies das LPG ausdrücklich bestimmt, gesetzliche Regelungen erlassen, die vom LPG abweichen oder dieses ergänzen (Art. 5 und 6 des Einführungsgesetzes).

III. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Nach Artikel 1 übernimmt die Landwirtschaftsdirektion wesentliche Aufgaben, die sich aus dem LPG ergeben. Die Landwirtschaftsdirektion ist in den Fällen von Buchstaben *a–c* Bewilligungsbehörde und in den Fällen von Buchstaben *d–e* entscheidende Behörde bei Einsprachen gemäss Artikel 2. Zudem verlangt Artikel 49 LPG die Bezeichnung einer Behörde, die Feststellungsverfügungen erlässt.

Artikel 2

Um eine möglichst grosse Unabhängigkeit der einspracheberechtigten von der einspracheentscheidenden Behörde zu gewährleisten, soll eine «Kommission für Einsprachen im Pachtwesen» geschaffen werden. Da Einsprachen sich auch gegen den Pachtzins für Alpen richten können, soll die Alpkommission mit einem Mitglied in dieser Kommission für Einsprachen vertreten sein; ein weiteres Mitglied hat einer Gemeindebehörde anzugehören.

Die Regelung der Zuständigkeit zur Einsprache von Behörde und Privaten ergibt sich aus dem LPG. Das kantonale Recht wiederholt bloss dessen Regelung.

Artikel 3

Indem statuiert wird, dass die Bodenrechtskommission einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist, wird ein Weiterzug dieser Fälle ans Verwaltungsgericht ausgeschlossen. Wir gelangen zu dieser Lösung aus folgenden Überlegungen: Nach Bundesgesetz (Art. 47) müssen die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen. Letztinstanzliche kantonale Beschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an die Eidgenössische Pachtrekurskommission, die dann endgültig entscheidet. Wollte man im kantonalen Beschwerdeverfahren noch das Verwaltungsgericht einschalten, hätte man bis zum endgültigen Entscheid insgesamt drei Instanzen, was der Forderung nach einem einfachen und raschen Verfahren widerspricht. Eine andere Lösung wäre es freilich, das Verwaltungsgericht anstelle der Bodenrechtskommission als einzige kantonale Beschwerdeinstanz einzusetzen. Von dieser Lösung möchten wir aber deshalb absehen, weil es sich bei diesen Streitigkeiten um eine ausgesprochene Spezialmaterie handelt, die von seiner Zusammensetzung her wohl besser von der bisherigen Bodenrechtskommission als vom Verwaltungsgericht behandelt wird; in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Vorschrift, dass der Bodenrechtskommission mindestens zwei Mitglieder aus dem Bauernstand angehören müssen.

Artikel 4

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 48 LPG, wonach Klagen aus dem Pachtvertrag der Richter beurteilt. Auch dafür gilt, dass die Kantone ein rasches und einfaches Verfahren vorzusehen haben. Deshalb wird in Absatz 3 statuiert, dass bei Forderungsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 8000 Franken das gleiche Verfahren wie bei den Forderungsstreitigkeiten über den Arbeitsvertrag zur Anwendung kommt. Für Klagen auf Pachterstreckung gilt sinngemäss dasselbe; es kommt hier das Verfahren wie bei der Erstreckung des Mietverhältnisses zur Anwendung.

Artikel 5

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b* LPG gilt das Bundesrecht nicht für landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und unter 25 Aren. Nach Absatz 2 bleibt es den Kantonen vorbehalten, auch kleinere Grundstücke ohne Gebäude dem LPG zu unterstellen. Angesichts unserer kleinräumlichen Verhältnisse empfiehlt es sich, die entsprechende Grenze bei 15 Aren festzusetzen.

Artikel 6

Gemäss Artikel 3 LPG können die Kantone für die Pacht von Alpen und Weiden sowie von Nutzungs- und Anteilsrechten an solchen abweichende Bestimmungen erlassen.

Zu Absatz 2: Nachdem der Landrat die Pachtmindestdauer für Alpen und Weiden auf drei Jahre herabgesetzt hat, soll in diesen Fällen auch keine Pächterstreckung möglich sein; man geht dabei von der Ueberlegung aus, dass nur schlechten Alpbewirtschaftern gekündigt wird, welchen kein Anspruch auf Pächterstreckung zustehen soll. Im weitern sollen auch auswärtige Sentenbauern nicht die Möglichkeit haben, die Alpverpachtung an Tagwensbürger durch eine Pächterstreckung zu verzögern.

Artikel 7

Dieser Artikel stellt eine blosse Wiederholung von Artikel 60 LPG dar. Erfahrungsgemäss wird, weil es zugänglicher ist, vom Rechtsuchenden in erster Linie das kantonale Recht konsultiert.

IV. Vorpachtrecht

Nach Artikeln 5 und 6 LPG kann das kantonale Recht ein Vorpachtrecht der Nachkommen des Verpächters sowie ein Vorpachtrecht an benachbarten Alpweiden vorsehen. In unseren Verhältnissen drängt sich keine solche Regelung auf. Eine erzwungene Pacht eines Nachkommens gegen den Willen des Verpächters müsste zu erheblichen Spannungen führen, vor allem dann, wenn der Verpächter weiterhin auf dem Hof wohnhaft bliebe. Angesichts der ausserordentlich geringen Zahl von Streiffällen in den letzten Jahren wäre die Bedeutung eines Vorpachtrechts der Nachkommen als gering einzustufen.

Ein Vorpachtrecht an benachbarten Alpweiden ist entbehrlich, wird es doch immer schwieriger, geeignete Pächter in genügender Zahl zu finden. Zudem müsste eine solche Regelung das Entscheidungsrecht des Alpeigentümers, in unseren Verhältnissen oft die öffentliche Hand, erheblich einschränken.

V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Zustimmung zur nachstehenden Vorlage:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1987)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über landwirtschaftliche Pacht (LPG),

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Landwirtschaftsdirektion

¹ Die Landwirtschaftsdirektion ist die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde nach Artikel 53 LPG. Sie entscheidet insbesondere:

- a. über Bewilligungen einer kürzeren Pachtdauer (Art. 7 und 8 LPG);
- b. über Bewilligungen der parzellenweisen Verpachtung (Art. 30–32 LPG);
- c. über Pachtzinsbewilligungen für landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 42 und 44 LPG);
- d. über Einsprachen gegen die Zupacht (Art. 33–35 LPG);
- e. über Einsprachen gegen den Pachtzins landwirtschaftlicher Grundstücke, Alpen und Weiden (Art. 43 und 44 LPG; Art. 5 und 6 dieses Einführungsgesetzes).

² Ausserdem trifft die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag einer Partei, die daran ein schutzwürdiges Interesse hat, Feststellungsverfügungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Absatz 1 (Art. 49 LPG).

Art. 2*Einspracheberechtigte Behörde und Personen*

¹ Einspracheberechtigte Behörde ist die vom Regierungsrat gewählte Kommission für Einsprachen im Pachtwesen. Sie besteht aus drei Mitgliedern, wovon eines gleichzeitig der kantonalen Alpkommission und eines einer Gemeindebehörde anzugehören hat, sowie aus zwei Ersatzmitgliedern.

² Die Kommission kann auf Anzeige hin oder von Amtes wegen bei der Bewilligungsbehörde schriftlich und begründet Einsprache erheben gegen:

- a. die vereinbarten Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden nach Artikel 43 LPG;
- b. die Zupacht eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder einer Parzelle nach Artikel 33 LPG.

³ In den Fällen von Absatz 2 Buchstabe *b* steht das Einspracherecht auch Personen zu, welche ein schutzwürdiges Interesse nachweisen (Art. 33 Abs. 4 LPG).

⁴ Die Einsprachefrist beträgt drei Monate seit Kenntnis des entsprechenden Vertragsabschlusses oder der Anpassung eines Pachtzinses. Nach Ablauf eines halben Jahres seit Antritt einer Zupacht sind nur noch entsprechende Einsprachen der Behörde nach Absatz 1 zulässig.

Art. 3*Beschwerdeinstanz*

¹ Die kantonale Bodenrechtskommission, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei dem Bauernstand angehören müssen, ist einzige kantonale Beschwerdeinstanz im Sinne der Artikel 50 und 53 LPG.

² Beschwerden sind binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 4*Zivilrechtliche Klagen*

¹ Klagen aus dem Pachtvertrag (Art. 48 LPG) beurteilt das Augenscheingericht.

² Bis zu einem Streitwert von 8000 Franken sowie für Klagen auf Pächterstreckung ist der Augenscheingerichtspräsident zuständig.

³ Bei Forderungsstreitigkeiten gemäss Absatz 2 entspricht das Verfahren demjenigen bei Forderungsstreitigkeiten über den Arbeitsvertrag (Art. 26 ff. Einführungsgesetz zum Obligationenrecht), bei Klagen auf Pächterstreckung demjenigen bei Erstreckung des Mietverhältnisses (Art. 2 Einführungsgesetz zum Obligationenrecht).

II. Kantonale Vorschriften über den Geltungsbereich**Art. 5***Kleine Grundstücke*

Kleine landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude und mit einer Fläche von mehr als 15 Aren unterstehen ebenfalls den Vorschriften des LPG.

Art. 6*Alpen und Weiden*

¹ Bei der Pacht von Alpen und Weiden sowie bei Nutzungs- und Anteilsrechten an solchen beträgt die erstmalige Pachtdauer mindestens drei Jahre; wird der Pachtvertrag auf Ablauf der Pachtdauer nicht ordnungsgemäss gekündigt oder wird ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag stillschweigend fortgesetzt, so gilt er für jeweils weitere drei Jahre.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des Bundes über die Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pächterstreckung gemäss Artikel 26 ff. LPG.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 7

Uebergangsrecht

Das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht und die vorstehenden kantonalen Ausführungsbestimmungen gelten mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pachtdauer, die parzellenweise Verpachtung und die Zupacht auch für Pachtverhältnisse, welche vor deren Inkrafttreten abgeschlossen oder fortgesetzt worden sind. Beginnt die Fortsetzung einer Pacht nach dem Inkrafttreten, gilt die neue Fortsetzungsdauer (Art. 60 LPG).

Art. 8

Aufhebung widersprechender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes sind alle widersprechenden kantonalen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Einführungsgesetzes vom 3. Mai 1953 zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, aufgehoben, namentlich dessen Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben *c*, *d* und *e*, Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* und Absatz 2 sowie Artikel 16.

Art. 9

Inkrafttreten

Dieses Einführungsgesetz tritt mit seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

§ 22 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels

Die Amtsdauer dieser Stellen läuft am 31. Oktober 1987 ab. Nachdem auf die erfolgte Ausschreibung für die Stellen der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels keine Bewerbungen eingegangen sind, gelten die bisherigen Inhaber als angemeldet, nämlich:

- als Ratsweibel: Fritz Schindler, von Glarus, und
Ernst Moor, von Basel
- als Gerichtsweibel: Felix Weber, von Netstal



Staatsrechnung

des Kantons Glarus
vom Jahre 1986

und

**Voranschlag
für das Jahr 1987**

Staatssteuerertrag 1986

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer	Einkommens- und Reinertrags- steuer	Pauschale Steuer anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	166 960.90	1 018 876.40	---	1 018 876.40	1 185 837.30
Obstalden	98 939.30	530 470.70	---	530 470.70	629 410.--
Filzbach	91 286.95	566 316.40	---	566 316.40	657 603.35
Bilten	541 555.15	3 074 430.95	510.75	3 073 920.20	3 615 475.35
Niederurnen	1 473 821.90	8 719 214.30	7 252.75	8 711 961.55	10 185 783.45
Oberurnen	356 223.35	2 774 700.10	---	2 774 700.10	3 130 923.45
Näfels	1 268 175.95	7 810 077.10	2 167.60	7 807 909.50	9 076 085.45
Mollis	778 305.50	5 490 738.15	401.90	5 490 336.25	6 268 641.75
Netstal	1 302 374.60	5 985 735.60	7 124.90	5 978 610.70	7 280 985.30
Riedern	96 311.20	953 153.30	38.75	953 114.55	1 049 425.75
Glarus	2 897 943.65	15 293 188.70	22 806.65	15 270 382.05	18 168 325.70
Ennenda	998 944.10	5 434 077.55	12 529.75	5 421 547.80	6 420 491.90
Mitlödi	384 976.45	1 902 593.95	240.25	1 902 353.70	2 287 330.15
Sool	51 724.95	415 868.20	---	415 868.20	467 593.15
Schwändi	69 925.60	440 169.--	171.70	439 997.30	509 922.90
Schwanden	1 192 087.25	5 673 212.70	2 728.10	5 670 484.60	6 862 571.85
Nidfurn	54 266.30	376 280.50	---	376 280.50	430 546.80
Leuggelbach	34 588.90	238 045.70	---	238 045.70	272 634.60
Luchsingen	103 795.75	847 819.75	9.95	847 809.80	951 605.55
Haslen	129 460.90	746 886.30	---	746 886.30	876 347.20
Hätzingen	63 055.15	521 382.30	33.65	521 348.65	584 403.80
Diesbach	57 284.25	400 795.25	98.35	400 696.90	457 981.15
Betschwanden	43 815.30	204 353.85	---	204 353.85	248 169.15
Rüti	71 775.65	564 433.30	---	564 433.30	636 208.95
Braunwald	321 711.80	1 048 306.55	3 462.75	1 044 843.80	1 366 555.60
Linthal	667 322.55	2 428 919.15	47.15	2 428 872.--	3 096 194.55
Engi	217 787.15	939 298.80	---	939 298.80	1 157 085.95
Matt	114 235.75	591 638.55	98.05	591 540.50	705 776.25
Elm	283 551.50	1 140 154.20	---	1 140 154.20	1 423 705.70
Total	13 932 207.75	76 131 137.30	59 723.--	76 071 414.30	90 003 622.05

*) inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1986		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	47 455.15		53 500.-		51 381.20	
10 Landsgemeinde	47 455.15		53 500.-		51 381.20	
11 Landrat	193 804.95		116 800.-		198 420.25	
10 Landrat	193 804.95		116 800.-		198 420.25	
12 Ständerat	61 069.20		72 500.-		52 500.45	
10 Ständerat	61 069.20		72 000.-		52 500.45	
13 Regierungsrat	924 541.90	26 460.--	886 300.-	24 000.-	841 894.05	36 026.25
10 Regierungsrat	924 541.90	26 460.--	886 300.-	24 000.-	841 894.05	36 026.25
14 Regierungskanzlei	1 565 735.45	243 887.05	1 537 070.-	235 000.-	1 306 246.60	145 586.50
10 Regierungskanzlei	717 600.25	82 712.--	642 770.-	80 000.-	636 085.90	88 510.--
15 Weibelamt	240 824.05	14 299.30	297 510.-	13 000.-	226 907.80	14 313.10
18 Telefonzentrale	392 545.95	138 498.75	368 620.-	125 000.-	284 688.70	34 429.40
20 Gesetzessammlung	51 797.85	6 377.--	66 200.-	7 000.-	57 242.15	5 334.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung	31 126.85		37 000.-		12 408.05	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege	79 845.20	2 000.--	70 470.-	10 000.-	64 296.35	3 000.--
40 Fahrtsfeier	19 931.80		17 000.-		16 484.20	
90 Beiträge	32 063.50		37 500.-		8 133.45	
15 Richterliche Behörden	1 914 707.55	1 117 251.35	1 966 700.-	605 900.-	1 920 625.75	939 035.85
05 Gerichtskanzlei	751 843.75	14 644.95	734 050.-	10 500.-	743 012.70	12 989.90
10 Verhöramt	327 361.45	17 610.35	297 050.-	12 000.-	309 936.75	28 966.25
15 Strafgerichte	164 390.65	750 966.95	172 900.-	379 700.-	177 055.15	652 904.05
20 Zivilgerichte	333 328.20	264 145.55	311 950.-	181 600.-	297 927.05	199 396.80
25 Konkursamt	88 947.90		85 300.-		87 263.65	
30 Obergericht	84 971.25	41 303.10	85 750.-	17 100.-	90 633.75	32 629.30
35 Strafvollzug	163 864.35	28 580.45	279 700.-	5 000.-	214 796.70	12 149.55
20 Finanzdirektion	67 939 741.78	124 553 018.32	57 924 024.-	114 671 274.-	68 336 336.96	122 662 218.86
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	331 472.95	525.--	275 000.-	22 500.-	359 863.45	87 000.--
10 Staatskasse	1 331 443.20	23 804.80	1 381 400.-	7 200.-	1 261 058.01	34 406.70
15 Finanzkontrolle	188 186.55	40 263.--	170 900.-	36 000.-	157 629.10	36 285.50
20 Steuerverwaltung	1 900 587.63	39 648.90	1 818 100.-	25 000.-	1 870 059.25	16 439.55

25 Handelsregister	167 435.05	170 579.75	166 100.--	171 500.--	163 435.60	188 090.06
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung .	40 803 768.75	90 249 520.75	36 750 000.--	81 435 500.--	39 333 028.50	86 907 630.90
35 Bausteuerzuschlag		2 309 884.65		5 027 000.--		5 489 210.55
40 Gewässerschutzzuschlag		1 801 752.90		1 627 000.--		1 735 224.70
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	909 919.10	2 599 768.80	507 500.--	1 450 000.--	992 369.45	2 835 341.25
50 Grundstückgewinnsteuer	1 050 000.80	2 100 001.60	750 000.--	1 500 000.--	1 356 707.70	2 713 415.50
55 Billettsteuer	127 845.85	127 845.85	120 000.--	120 000.--	146 774.45	146 774.45
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen .		11 227 920.90		10 680 000.--		10 389 414.85
65 Regalien, Konzessionen, Wasserzinsen, Bezugsrechte	3 200.--	1 896 487.95		1 609 000.--		1 538 159.20
70 Steuern der Domizilgesellschaften		4 399 018.80		5 000 000.--		2 852 846.45
75 Gewinnanteil an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	831 785.20	831 785.20	760 000.--	760 000.--	799 438.80	799 438.80
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 361 849.30	4 994 150.45	1 185 000.--	4 676 000.--	1 411 135.20	4 783 752.95
85 Abschreibungen	17 039 510.34	205 559.02	10 619 990.--	114 574.--	19 884 837.45	1 314 486.--
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 892 737.06	1 534 500.--	3 420 034.--	410 000.--	600 000.--	794 301.45
30 Polizeidirektion	13 062 329.75	8 599 759.05	12 065 389.--	7 991 100.--	12 575 390.60	8 492 633.70
10 Direktionsekretariat	280 132.25	319 299.45	236 750.--	261 500.--	242 127.85	320 410.15
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro . . .	263 836.30	327 891.55	225 325.--	316 500.--	230 719.40	324 480.50
30 Jagdwesen	421 862.35	446 566.70	422 610.--	352 600.--	426 820.50	396 728.25
40 Fischereiwesen	188 764.45	167 494.15	185 774.--	170 300.--	172 949.20	176 633.40
50 Messwesen	26 236.60		22 430.--		25 393.65	
60 Strassenverkehrsamt	6 300 069.25	6 300 069.25	5 891 000.--	5 891 000.--	6 323 439.80	6 323 439.80
70 Schifffahrtskontrolle	44 204.90	99 471.50	44 400.--	88 500.--	42 677.60	83 773.50
80 Kantonspolizei	5 537 223.65	938 966.45	5 037 100.--	910 700.--	5 111 262.60	867 168.10
35 Militärdirektion	5 379 177.75	3 930 957.05	4 849 505.--	3 085 375.--	5 128 010.80	3 627 155.40
10 Direktionsekretariat / Kreiskommando . . .	433 254.80	101 226.25	451 300.--	88 500.--	458 765.30	97 764.40
20 Zivilschutzverwaltung	503 063.85	11 187.20	411 450.--	8 000.--	416 525.30	11 627.30
25 Zivilschutz-Ausbildung	361 725.35	227 212.95	480 160.--	237 255.--	390 821.--	239 896.10
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	323 814.35	272 133.30	204 770.--	135 820.--	202 383.05	155 485.45
35 Zivilschutzbauten	69 204.10	89 344.90	11 500.--	6 000.--	4 827.--	3 186.--
40 Geschützte Operationsstelle	23 196.20		61 675.--		24 774.55	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab .	47 636.55		59 000.--	3 000.--	110 907.--	3 417.45
55 Kulturgüterschutz			7 000.--		220.80	
60 Zeughausbetrieb	3 587 232.35	3 191 323.20	3 131 150.--	2 594 800.--	3 498 266.60	3 101 784.60
65 ALST Unterkunft	30 050.20	38 529.25	31 500.--	12 000.--	20 520.20	13 994.10

	Rechnung 1986		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	11 811 820.45	8 785 813.75	12 074 400.--	7 780 500.--	11 818 783.40	9 201 909.10
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	1 995 929.55	478 234.70	1 881 000.--	330 000.--	1 725 990.95	570 354.70
10 Verwaltungsliegenschaften	1 056 458.20	127 929.50	1 227 200.--	114 000.--	803 736.05	161 610.55
20 Unterhalt Kantonsstrassen	5 729 541.80	5 729 541.80	5 300 000.--	4 491 500.--	5 543 873.60	5 543 873.60
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	2 238 010.10	2 238 010.10	2 609 000.--	2 609 000.--	2 425 904.75	2 425 904.75
35 Ölwehr	23 382.40	7 303.65	39 200.--	13 000.--	56 301.50	17 003.95
50 Beiträge	768 498.40	204 794.--	1 018 000.--	223 000.--	1 262 976.55	483 161.55
50 Erziehungsdirektion	29 022 309.05	7 061 256.05	27 369 500.--	5 861 500.--	27 199 805.65	5 831 560.30
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	173 783.05	20 000.--	178 300.--	20 000.--	175 933.90	20 000.--
10 Schulinspektorat	301 724.35	1 120.--	272 700.--	1 000.--	283 257.60	
15 Landesarchiv / Landesbibliothek	419 893.75	400.--	389 250.--	2 500.--	422 965.25	784.--
20 Turn- und Sportamt	239 922.70	84 392.95	243 500.--	86 000.--	237 475.90	91 825.55
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	60 190.15		51 650.--		23 267.80	
30 Berufsberatung	186 426.40	58 318.50	187 400.--		194 496.90	55 939.--
35 Schulpsychologischer Dienst	247 945.90	49 173.10	245 500.--	45 500.--	238 413.25	51 839.25
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 865 508.85	1 155 484.60	1 577 150.--	687 000.--	1 632 214.40	705 424.75
45 Volksschule und Kindergärten	14 294 987.65	1 949 161.75	12 990 500.--	1 339 000.--	13 339 428.35	1 277 915.90
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 624 614.05	1 808 457.60	2 490 200.--	1 733 500.--	2 529 245.70	1 688 537.55
55 Kantonsschule	4 219 245.05	892 445.40	4 308 000.--	888 000.--	4 259 939.80	971 990.50
60 Beiträge an Schulen	3 232 378.60	608 506.15	3 149 500.--	642 000.--	2 713 807.05	571 396.20
65 Stipendien	977 100.--	400 049.--	1 102 000.--	405 000.--	968 568.--	385 103.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	124 806.30	33 435.--	128 000.--	12 000.--	127 090.65	10 574.--
75 Freulerpalast	53 782.25	312.--	55 850.--		53 701.10	230.60
60 Sanitätsdirektion	11 681 215.33	344 496.25	12 060 160.--	298 600.--	10 817 975.60	363 956.90
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	1 871 876.65	103 028.--	1 940 550.--	102 300.--	1 200 564.45	104 093.20
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	305 386.35	42 370.15	312 160.--	19 800.--	294 251.05	42 734.--
30 Fleischschau	26 519.80	18 666.50	27 550.--	20 000.--	25 007.50	18 842.--
40 Sanitätsdienst	38 002.25	7 520.--	38 900.--	2 000.--	64 713.95	1 920.--
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	994 808.--	1 734.30	1 002 500.--	6 500.--	894 051.--	4 533.20
50 Drogenberatungsstelle	72 600.85		71 000.--		64 232.75	
80 Kantonsspital	8 372 021.43	171 177.30	8 667 500.--	148 000.--	8 275 154.90	191 834.50
65 Fürsorgedirektion	602 566.--	207 146.--	533 500.--	149 900.--	510 001.50	131 604.45
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	237 389.05	9 291.80	218 700.--	7 300.--	184 494.75	9 291.80
20 Jugendamt und Jugendgericht	41 100.20	8 934.50	42 900.--	8 500.--	44 423.05	9 563.50
30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	81 480.45	41 574.60	79 600.--	37 600.--	86 130.70	40 930.05

40	Schutzaufsicht	16 445.--		18 100.--		16 361.--	
50	Familienberatungsstelle	78 806.20		77 700.--		106 772.90	
65	Beiträge aus Alkoholzehntel	147 345.10	147 345.10	96 500.--	96 500.--	71 819.10	71 819.10
	70 Forstdirektion	1 309 316.40	465 641.95	1 996 000.--	829 000.--	3 253 952.40	1 539 677.10
10	Forstamt	726 440.85	199 280.95	658 800.--	129 000.--	626 135.40	148 420.60
20	Amt für Natur- und Landschaftsschutz	36 294.55		37 200.--		26 105.--	
50	Bekämpfung der Waldschäden	546 581.--	266 361.--	1 300 000.--	700 000.--	2 601 712.--	1 391 256.50
	75 Landwirtschaftsdirektion.	7 867 421.25	6 576 755.35	8 154 700.--	6 772 300.--	7 959 654.95	6 497 977.70
05	Sekretariat und Alpaufsichtskommission	95 039.55		97 550.--		100 311.90	
10	Meliorationsamt	210 540.65	14 820.--	214 350.--	16 200.--	203 142.70	25 032.--
20	Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	299 632.95	109 432.40	323 800.--	76 600.--	270 896.35	116 606.65
45	Preiskontrolle	923.50		2 000.--		60.--	
50	Veterinärdienst	296 578.70	89 207.50	305 200.--	91 500.--	459 032.20	91 907.50
55	Viehwirtschaft.	929 425.75	543 274.95	1 000 600.--	590 500.--	940 788.25	495 250.95
60	Viehprämien	31 312.--		35 000.--	7 500.--	28 411.--	5 488.20
65	Beiträge	6 003 968.15	5 820 020.50	6 177 000.--	5 990 000.--	5 957 012.55	5 763 692.40
	80 Direktion des Innern.	14 083 108.65	7 849 106.45	13 118 945.--	7 235 466.--	13 442 900.75	7 588 525.20
10	Direktionssekretariat	63 022.60		66 100.--		66 222.40	250.--
15	Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	199 800.45	47 578.10	199 000.--	29 500.--	238 259.95	27 504.--
20	Grundbuchamt	543 816.05	1 298 185.85	515 925.--	930 000.--	517 965.50	1 358 317.05
30	Kant. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	293 847.95	99 995.25	247 750.--	95 000.--	300 947.35	87 307.80
40	Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	293 009.40	35 076.--	345 650.--	29 300.--	207 849.15	21 600.--
50	Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	34 421.95		27 120.--		28 224.70	
60	Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	58 110.50	27 715.--	13 200.--	5 000.--	45 746.05	10 273.--
70	AHV, IV, Ergänzungsleistungen	11 431 047.90	5 202 693.20	10 362 500.--	4 846 666.--	10 242 611.90	5 201 840.05
80	Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 137 863.05	1 137 863.05	1 300 000.--	1 300 000.--	881 433.30	881 433.30
90	Beiträge	28 168.80		41 700.--		913 640.45	
	90 Teuerungen			1 300 000.--			
10	Teuerungszulagen auf Besoldungen			1 300 000.--			
	95 Übertrittsaktion Sparmitglieder	1 412 688.--					
10	Einmalige Einkaufssummen	1 412 688.--					

Zusammenstellung

	Rechnung 1986		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde	47 455.15		53 500.-		51 381.20	
11 Landrat	193 804.95		116 800.-		198 420.25	
12 Ständerat	61 069.20		72 000.-		52 500.45	
13 Regierungsrat	924 541.90	26 460.--	886 300.-	24 000.-	841 894.05	36 026.25
14 Regierungskanzlei	1 565 735.45	243 887.05	1 537 070.-	235 000.-	1 306 246.60	145 586.50
15 Richterliche Behörden	1 914 707.55	1 117 251.35	1 966 700.-	605 900.-	1 920 625.75	939 035.85
20 Finanzdirektion	67 939 741.78	124 553 018.32	57 924 024.-	114 671 274.-	68 336 336.96	122 662 218.86
30 Polizeidirektion	13 062 329.75	8 599 759.05	12 065 389.-	7 991 100.-	12 575 390.60	8 492 633.70
35 Militärdirektion	5 379 177.75	3 930 957.05	4 849 505.-	3 085 375.-	5 128 010.80	3 627 155.40
40 Baudirektion	11 811 820.45	8 785 813.75	12 074 400.-	7 780 500.-	11 818 783.40	9 201 909.10
50 Erziehungsdirektion	29 022 309.05	7 061 256.05	27 369 500.-	5 861 500.-	27 199 805.65	5 831 560.30
60 Sanitätsdirektion	11 681 215.33	344 496.25	12 060 160.-	298 600.-	10 817 975.60	363 956.90
65 Fürsorgedirektion	602 566.--	207 146.--	533 500.-	149 900.-	510 001.50	131 604.45
70 Forstdirektion	1 309 316.40	465 641.95	1 996 000.-	829 000.-	3 253 952.40	1 539 677.10
75 Landwirtschaftsdirektion	7 867 421.25	6 576 755.35	8 154 700.-	6 772 300.-	7 959 654.95	6 497 977.70
80 Direktion des Innern	14 083 108.65	7 849 106.45	13 118 945.-	7 235 466.-	13 442 900.75	7 588 525.20
90 Teuerungen			1 300 000.-			
95 Übertrittsaktion Sparmitglieder	1 412 688.--					
	168 879 008.61	169 761 548.62	156 078 493.-	155 539 915.-	165 413 880.91	167 057 867.31
Aufwandüberschuss				538 578.-		
Ertragsüberschuss	882 540.01				1 643 986.40	
	169 761 548.62	169 761 548.62	156 078 493.-	156 078 493.-	167 057 867.31	167 057 867.31

	Rechnung 1986		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	142 025.55		110 000.--		171 878.70	
2010 Staatskasse	142 025.55		110 000.--		171 878.70	
506.00 Investitionsausgaben für EDV	61 077.80		110 000.--		171 878.70	
524.00 Beteiligungen «Swissair».	30 567.75					
526.00 Beteiligung Raststätte «Glarnerland AG» . . .	10 380.--					
526.01 Beteiligung Sportbahnen Filzbach AG, Filzbach	40 000.--					
30 Polizeidirektion	51 806.45		497 000.--		514 674.30	
3040 Fischereiwesen.	10 061.15				22 046.25	
503.00 Bauausgaben für Garage	10 061.15				22 046.25	
3060 Strassenverkehrsamt.					67 180.--	
506.00 Softwarekosten für EDV					67 180.--	
3065 Autoprüfanlage Biäsche	41 745.30		450 000.--		358 168.90	
503.00 Kauf TCS-Stützpunkt					358 168.90	
503.01 Ausbau und Renovation von Autoprüfanlage Biäsche	41 745.30		450 000.--			
3080 Verwaltungsgebäude Baer/Mercier			47 000.--		67 279.15	
503.00 Bauausgaben			10 000.--			
503.92 Bauzinsen			37 000.--		67 279.15	
35 Militärdirektion	3 161 365.25	1 750 960.--	3 308 400.--	1 720 000.--	2 382 114.65	1 167 027.95
3535 Zivilschutzbauten.	2 857 390.40	1 750 960.--	2 958 400.--	1 720 000.--	2 126 321.85	1 167 027.95
562.00 Kantonsbeiträge an Gemeinden	873 914.90		688 400.--		654 119.85	
563.00 Beiträge an kantonseigene Bauten.	46 192.50		550 000.--			
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	2 029 668.--		1 720 000.--		1 472 202.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		1 750 960.--		1 720 000.--		1 167 027.95
3560 Renovation Zeughaus	303 974.85		350 000.--		255 792.80	
503.00 Bauausgaben Renovation Zeughaus	303 974.85		350 000.--		255 792.80	

	Rechnung 1986		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	30 294 042.17	21 910 756.57	26 322 000.--	17 810 000.--	24 345 502.67	17 458 911.42
4010 Verwaltungsliegenschaften			200 000.--			
503.00 Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungsliegenschaften			200 000.--			
4020 Kantonsstrassen	2 941 536.60	705 162.90	3 248 000.--	1 300 000.--	553 292.75	158 262.15
501.00 Bauausgaben	2 855 977.60		3 100 000.--		504 201.55	
501.99 Bauzinsen	85 559.--		148 000.--		49 091.20	
660.00 Bundesbeiträge		678.--		520 000.--		
662.00 Gemeindebeiträge		704 484.90		780 000.--		158 262.15
4021 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	1 421 546.10	550 000.--	1 200 000.--	420 000.--	2 295 208.65	677 500.--
501.00 Bauausgaben	1 421 546.10		1 200 000.--		2 295 208.65	
660.00 Bundesbeiträge		550 000.--		420 000.--		677 500.--
4022 Militärstrasse Elm-Wichlen	9 061.70				21 365.45	
501.00 Bauausgaben	9 061.70				21 365.45	
4025 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	20 898 124.87	18 819 496.67	16 583 000.--	14 720 000.--	15 873 469.87	14 721 763.27
501.00 Bauausgaben	20 425 168.40		16 000 000.--		13 889 623.50	
501.95 Bauzinsen	65 332.40		163 000.--		28 090.40	
503.00 Erweiterung Werkhof Biäsche	73 023.--		300 000.--		36 617.90	
506.00 Anschaffung Ersteinsatz und Tanklöschfahrzeug	123 395.--		120 000.--		566 045.85	
560.00 Anteil Bund am Erlös aus Miet- und Pachtzinsen	4 165.--				1 380.--	
560.01 Anteil Bund am Erlös aus Materialverkäufen	207 040.08				1 351 712.22	
631.00 Miet- und Pachtzinserträge		3 832.--				6 965.90
631.01 Erlös aus Materialverkäufen, Landabtretungen		139 407.05				1 760 463.90
660.00 Bundesbeiträge		18 557 940.62		14 720 000.--		12 954 333.47
662.00 Anteil Gemeinde Mollis an Tanklöschfahrzeug		118 317.--				
4027 Werkhof Schwanden	29 711.75		50 000.--		312 774.55	
501.00 Bauausgaben	29 711.75		50 000.--		312 774.55	
4028 Radroute Linthal-Bilten	486 842.95		600 000.--		136 770.90	
501.00 Bauausgaben	486 842.95		600 000.--		136 770.90	

4070 Gewässerschutz	3 842 021.65	1 557 316.--	3 731 000.--	1 200 000.--	3 087 062.10	1 006 529.--
501.93 Bauzinsen	490 257.85		531 000.--		464 973.--	
562.00 Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	1 767 207.--		1 950 000.--		1 615 560.10	
562.01 Beiträge an Kanalisationsprojekte	27 240.80		50 000.--			
572.00 Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	1 557 316.--		1 200 000.--		1 006 529.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen		1 557 316.--		1 200 000.--		1 006 529.--
4080 Wasserbauten	630 696.55	278 781.--	410 000.--	170 000.--	1 817 677.70	894 857.--
562.00 Beiträge an Gemeinden für Wildbachverbauungen	10 417.65				3 074.50	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	341 497.90		240 000.--		919 746.20	
575.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	278 781.--		170 000.--		894 857.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private		278 781.--		170 000.--		894 857.--
4085 Durnagelbachverbauung					178 380.70	
565.00 Beitrag an Durnagelbachkorporation					178 380.70	
4090 Kehrichtverbrennungsanlage	34 500.--		300 000.--		69 500.--	
562.00 Beiträge an Kehrichtverbrennungsanlage	34 500.--		300 000.--		69 500.--	
50 Erziehungsdirektion	1 554 257.45		1 795 000.--		1 383 263.50	
5025 Naturwissenschaftliche Sammlung	28 299.80		180 000.--			
509.00 Einrichtung Gesteinssammlung	28 299.80		180 000.--			
5045 Schulhausbauten	1 209 950.--		1 293 000.--		596 053.65	
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 209 950.--		1 293 000.--		596 053.65	
5050 Neubau Gewerbliche Berufsschule					36 781.15	
503.91 Bauzinsen					36 781.15	
5055 Neubau Kantonsschule	16 007.65		22 000.--		150 428.70	
503.90 Bauzinsen	16 007.65		22 000.--		150 428.70	
5060 Beitrag an Linthkolonie Ziegelbrücke	300 000.--		300 000.--		600 000.--	
565.00 Beitrag an Evang. Hilfsgesellschaft für Neubau Linthkolonie	300 000.--		300 000.--		600 000.--	

	Rechnung 1986		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	2 405 726.90		3 013 000.--		1 720 875.10	
6046 Höhenklinik Braunwald	1 230 000.--		1 230 000.--		307 500.--	
503.96 Bauzinsen	30 000.--		30 000.--		7 500.--	
565.00 Baubeitrag Höhenklinik Braunwald	1 200 000.--		1 200 000.--		300 000.--	
6080 Kantonsspital	1 175 726.90		1 783 000.--		1 413 375.10	
503.00 Brandschutzmassnahmen			490 000.--		665 000.--	
503.01 Neue Telefonanlage					- 19 421.75	
503.02 Gutachten Spitalsanierung	155 942.--		213 00.--			
506.00 Röntgenanlage (Teilerneuerung)	1 019 784.90		1 080 000.--		465 287.05	
506.01 EDV-Anlage					302 509.80	
65 Fürsorgedirektion	1 290 269.55		1 300 000.--		2 770 365.95	
6580 Baubeiträge an Altersheime	1 290 269.55		1 300 000.--		2 770 365.95	
565.00 Beiträge an Altersheime	1 290 269.55		1 300 000.--		2 770 365.95	
70 Forstdirektion	3 281 073.25	1 926 298.40	2 913 000.--	1 786 000.--	2 380 281.75	1 299 172.25
7010 Verbauungen und Aufforstungen	1 769 994.45	1 194 285.15	1 750 000.--	1 200 000.--	851 390.95	554 083.80
505.00 Ausgaben für kantonseigene Objekte	15 396.15		60 000.--		616.--	
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 482 998.30		1 450 000.--		716 300.55	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	271 600.--		240 000.--		134 474.40	
660.00 Bundesbeiträge		1 194 285.15		1 200 000.--		554 083.80
7011 Waldwege und Waldstrassen	1 511 078.80	732 013.25	1 163 000.--	586 000.--	1 528 890.80	745 088.45
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 020 026.35		729 000.--		1 006 367.25	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	491 052.45		434 000.--		522 523.55	
660.00 Bundesbeiträge		732 013.25		586 000.--		745 088.45
75 Landwirtschaftsdirektion	3 875 484.--	2 019 021.--	3 940 000.--	2 090 000.--	4 187 952.--	2 262 854.--
7510 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 916 466.--	1 501 826.--	2 900 000.--	1 500 000.--	3 107 633.--	1 667 549.--
562.00 Beiträge an Gemeinden	785 426.--		1 300 000.--		775 530.--	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	2 131 040.--		1 600 000.--		2 332 103.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 501 826.--		1 500 000.--		1 667 549.--

7511 Wohnbausanierung Berg und Tal . . .	959 018.--	517 195.--	1 040 000.--	590 000.--	1 080 319.--	595 305.--
565.00 Beiträge an Private	959 018.--		1 040 000.--		1 080 319.--	
660.00 Bundesbeiträge		426 252.--		450 000.--		472 514.--
662.00 Gemeindebeiträge		90 943.--		140 000.--		122 791.--
80 Direktion des Innern	201 233.15	73 040.--	450 000.--	133 000.--	280 250.--	35 830.--
8040 Investitionshilfedarlehen	59 600.--	33 040.--	150 000.--	33 000.--	280 250.--	35 830.--
522.00 Investitionshilfedarlehen an Gemeinden und Zweckverbände	59 600.--		150 000.--		280 250.--	
622.00 Rückzahlung der Investitionshilfedarlehen von Gemeinden		33 040.--		33 000.--		35 830.--
8041 Informationsstelle Glarnerland	141 633.15	40 000.--	300 000.--	100 000.--		
564.00 Bauausgaben Informationsstelle Glarnerland	141 633.15		300 000.--			
669.00 Beiträge der Partner an die Informationsstelle Glarnerland		40 000.--		100 000.--		

Zusammenstellung

	Rechnung 1986		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
20 Finanzdirektion	142 025.55		110 000.-		171 878.70	
30 Polizeidirektion	51 806.45		497 000.-		514 674.30	
35 Militärdirektion	3 161 365.25	1 750 960.--	3 308 400.-	1 720 000.-	2 382 114.65	1 167 027.95
40 Baudirektion	30 294 042.17	21 910 756.57	26 322 000.-	17 810 000.-	24 345 502.67	17 458 911.42
50 Erziehungsdirektion	1 554 257.45		1 795 000.-		1 383 263.50	
60 Sanitätsdirektion	2 405 726.90		3 013 000.-		1 720 875.10	
65 Fürsorgedirektion	1 290 269.55		1 300 000.-		2 770 365.95	
70 Forstdirektion	3 281 073.25	1 926 298.40	2 913 000.-	1 786 000.-	2 380 281.75	1 299 172.25
75 Landwirtschaftsdirektion	3 875 484.--	2 019 021.--	3 940 000.-	2 090 000.-	4 187 952.--	2 262 854.--
80 Direktion des Innern	201 233.15	73 040.--	450 000.-	133 000.-	280 250.--	35 830.--
	46 257 283.72	27 680 075.97	43 648 400.-	23 539 000.-	40 137 158.62	22 223 795.62
Zunahme der Nettoinvestitionen		18 577 207.75		20 109 400.-		17 913 363.--
	46 257 283.72	46 257 283.72	43 648 400.-	43 648 400.-	40 137 158.62	40 137 158.62

BESTANDESRECHNUNG

(aufgestellt gemäss Richtlinien des
Neuen Rechnungsmodells)

1. Aktiven

FINANZVERMÖGEN

	31. Dez. 1986	31. Dez. 1985
10 Flüssige Mittel		
100 Kassa	18 753.55	18 603.65
101 Postcheck.	360 706.90	4 518 161.98
102 Bankguthaben	40 343 891.60	24 474 047.45
	40 723 352.05	29 010 813.08
11 Guthaben		
111 Kontokorrente	3 506.75	760 673.95
112 Steuerguthaben	1 574 209.60	1 273 648.50
114 Rückerstattungen und Beiträge von Gemeinwesen	1 073 621.20	897 208.70
115 Debitoren	704 521.70	751 965.05
116 Festgelder.	10 500 000.--	15 400 000.--
119 Übrige Guthaben.	1 160 185.45	863 883.85
	15 016 044.70	19 947 380.05
12 Anlagen		
120 Festverzinsliche Wertpapiere	12 000 000.--	10 200 000.--
122 Darlehen, Hypotheken	12 000.--	12 000.--
123 Liegenschaften	1.--	1.--
129 Übrige	1.--	1.--
	12 012 002.--	10 212 002.--
13 Trans. Aktiven		
139 Übrige	819 425.85	301 077.70
Total Finanzvermögen.	68 570 824.60	59 471 272.83
VERWALTUNGSVERMÖGEN		
14 Sachgüter		
141 Tiefbauten.	1 356 611.85	500 000.--
143 Hochbauten	330 007.--	721 778.24
145 Staatswald	--	--
146 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	2.--	1.--
147 Vorräte	33 225.30	42 157.30
	1 719 846.15	1 263 936.54
15 Darlehen und Beteiligungen		
152 Gemeinden	270 980.--	244 420.--
153 Eigene Anstalten.	32 613 059.52	33 643 811.30
154 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	13 561 506.--	13 561 506.--
155 Private Institutionen	107 707.95	116 991.--
156 Private Haushalte	300 700.--	287 100.--
	46 853 953.47	47 853 828.30

	31. Dez. 1986	31. Dez. 1985
16 Investitionsbeiträge		
162 Gemeinden	9 889 634.10	9 506 681.35
164 Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1.--	1.--
165 Private Institutionen	114 600.--	--
166 Private Haushalte	250 000.--	250 000.--
	10 254 235.10	9 756 682.35
Total Verwaltungsvermögen	58 828 034.72	58 874 447.19
	127 398 859.32	118 345 720.02
2. Passiven		
FREMDKAPITAL		
20 Laufende Verpflichtungen		
200 Kreditoren	2 597 855.91	812 710.06
202 Private Arbeitsbeschaffungsreserven	238 174.10	238 174.10
205 Durchlaufende Beiträge	403 846.13	701 138.85
206 Kontokorrente	2 754 761.82	1 028 235.13
	5 994 637.96	2 780 258.14
21 Kurzfristige Schulden		
211 Gemeinwesen	2 790 083.62	2 654 175.11
219 Übrige	5 000.--	10 000.--
	2 795 083.62	2 664 175.11
22 Mittel- und langfristige Schulden		
221 Schuldscheine	5 000 000.--	6 350 000.--
229 Übrige	170 369.05	163 816.40
	5 170 369.05	6 513 816.40
23 Verpflichtungen für Sonderrechnungen		
231 Personalversicherungskassen	5 703 332.46	4 953 715.66
232 Sparkassen	9 623 866.95	7 552 626.90
233 Verwaltete Fonds und Stiftungen	33 221 132.10	31 595 181.45
	48 548 331.51	44 101 524.01
24 Rückstellungen		
240 Rückstellungen der Laufenden Rechnung	8 312 298.--	7 816 001.30
241 Rückstellungen der Investitionsrechnung	4 807 803.49	3 634 372.38
	13 120 101.49	11 450 373.68
25 Trans. Passiven		
259 Übrige	3 511 415.80	3 459 192.80
Total Fremdkapital	79 139 939.43	70 969 340.14

	31. Dez. 1986	31. Dez. 1985
EIGENKAPITAL		
29 Kapital		
290 Steuerreserven	39 988 162.04	39 988 162.04
291 Freie Reserven.	235 885.96	235 885.96
292 Vorschlag (Konto Vor- und Rückschlag).	8 034 871.89	7 152 331.88
Total Eigenkapital.	48 258 919.89	47 376 379.88
	127 398 859.32	118 345 720.02
Eventualverpflichtungen		
lt. Finanzhaushaltgesetz Art. 26 Abs. 6 aufgrund des Investitionshilfegesetzes Art. 12		
Region Glarner Hinterland / Sernftal	1 310 512.50	1 318 972.50
Region Sarganserland / Walensee	384 900.--	408 340.--
	1 695 412.50	1 727 312.50

IV. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1986	31. Dez. 1986
1. Fonds für Psychischkranke			2 486 054.15	
Zinsen		106 164.10		
Beiträge	109 100.--			
	109 100.--	106 164.10		
Abnahme		2 935.90	2 935.90	
Vermögen am 31. Dezember 1986				2 483 118.25
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge			48 050.--	
Zinsen		2 207.75		
Zuwendungen	300.--			
	300.--	2 207.75		
Zunahme	1 907.75		1 907.75	
Vermögen am 31. Dezember 1986				49 957.75
3. Krankenhausfonds			354 517.05	
Zinsen		14 180.70		
Anschaffungen	---			
	---	14 180.70		
Zunahme	14 180.70		14 180.70	
Vermögen am 31. Dezember 1986				368 697.75
4. Kantonaler Freibettenfonds			808 314.95	
Zinsen		32 372.50		
Vergabungen		27 561.50		
An das Kantonsspital	41 280.10			
	41 280.10	59 934.--		
Zunahme	18 653.90		18 653.90	
Vermögen am 31. Dezember 1986				826 968.85
5. Brigitte-Kundert-Fonds			350 529.--	
Zinsen		14 021.15		
Zuwendungen	---			
	---	14 021.15		
Zunahme	14 021.15		14 021.15	
Vermögen am 31. Dezember 1986				364 550.15
6. Fonds für Radiumbehandlung			29 116.10	
Zinsen		1 164.65		
		1 164.65		
Zunahme	1 164.65		1 164.65	
Vermögen am 31. Dezember 1986				30 280.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1986	31. Dez. 1986
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			92 920.25	
Zinsen.		3 597.80		
		3 597.80		
Zunahme	3 597.80		3 597.80	
Vermögen am 31. Dezember 1986				96 518.05
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			28 590.70	
Zinsen.		1 033.65		
Beiträge	5 500.--			
	5 500.--	1 033.65		
Abnahme		4 466.35	4 466.35	
Vermögen am 31. Dezember 1986				24 124.35
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 710 717.85	
Zinsen.		69 630.50		
		69 630.50		
Zunahme	69 630.50		69 630.50	
Vermögen am 31. Dezember 1986				1 780 348.35
10. Militärunterstützungsfonds.			267 231.95	
Bussenanteile		8 120.--		
Zinsen.		12 783.20		
		20 903.20		
Zunahme	20 903.20		20 903.20	
Vermögen am 31. Dezember 1986				288 135.15
11. Arbeitslosenfürsorgefonds.			8 355 044.55	
Zinsen.		340 925.40		
Beiträge und Leistungen.	756 324.70			
	756 324.70	340 925.40		
Abnahme		415 399.30	415 399.30	
Vermögen am 31. Dezember 1986				7 939 645.25
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			797 881.45	
Zinsen.		31 915.25		
Verwaltungskosten	--			
	--	31 915.25		
Zunahme	31 915.25		31 915.25	
Vermögen am 31. Dezember 1986				829 796.70

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1986	31. Dez. 1986
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservfonds.			186 939.75	
Zinsen		7 477.60		
Übertrag auf Konto 6510.480.00	7 477.60			
	7 477.60	7 477.60		
Zunahme			---	
Vermögen am 31. Dezember 1986				186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 788.30	
Zinsen		951.55		
1986-er Rentenanteile	944.--			
	944.--	951.55		
Zunahme	7.55		7.55	
Vermögen am 31. Dezember 1986				23 795.85
15. Elmer-Stiftung			6 169.05	
Zinsen		246.75		
		246.75		
Zunahme	246.75		246.75	
Vermögen am 31. Dezember 1986				6 415.80
16. Kantonaler Stipendienfonds			155 105.40	
Zinsen		5 991.95		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		118.--		
		6 109.95		
Zunahme	6 109.95		6 109.95	
Vermögen am 31. Dezember 1986				161 215.35
17. Marty'scher Stipendienfonds.			565 984.80	
Zinsen		22 639.40		
		22 639.40		
Zunahme	22 639.40		22 639.40	
Vermögen am 31. Dezember 1986				588 624.20
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			81 934.85	
Zinsen		3 277.40		
		3 277.40		
Zunahme	3 277.40		3 277.40	
Vermögen am 31. Dezember 1986				85 212.25

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1986	31. Dez. 1986
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantonsschule Glarus			155 947.30	
(gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)				
Zinsen		8 628.95		
Aufwendungen	7 148.40			
	7 148.40	8 628.95		
Zunahme	1 480.55		1 480.55	
Vermögen am 31. Dezember 1986				157 427.85
20. Kadettenfonds			14 260.70	
Zinsen		570.45		
		570.45		
Zunahme	570.45		570.45	
Vermögen am 31. Dezember 1986				14 831.15
21. Aufforstungsfonds			347 705.90	
Aufwendungen	---			
Zinsen		13 908.25		
	---	13 908.25		
Zunahme	13 908.25		13 908.25	
Vermögen am 31. Dezember 1986				361 614.15
22. Evangelischer Reservefonds			393 720.82	
Zinsen		15 071.80		
An den evang. Kirchenrat des Kt. Glarus	405 092.62			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.--			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.--			
	408 792.62	15 071.80		
Abnahme		393 720.82	393 720.82	
Vermögen am 31. Dezember 1986				---
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwaltung:				
Hch. Stucki-Schwiter, Oberurnen				
Bestand am 1. Januar 1986			32 099.30	
Einnahmen: Zinsen		1 284.--		
Ausgaben:				
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln	1 218.55			
An Fondsverwaltung und Aktuarat	400.--			
	1 618.55	1 284.--		
Abnahme		334.55	334.55	
Vermögen am 31. Dezember 1986				31 764.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1986	31. Dez. 1986
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			350 221.25	
Legate und Beiträge		1 605 394.55		
Zinsen		23 614.40		
Aufwendungen	47 189.90			
Zunahme	47 189.90	1 629 008.95		
Vermögen am 31. Dezember 1986	1 581 819.05		1 581 819.05	1 932 040.30
25. A. Bremicker-Fonds			500 284.70	
Zinsen		24 194.60		
Zunahme	24 194.60	24 194.60	24 194.60	524 479.30
Vermögen am 31. Dezember 1986				2 187 541.--
26. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter: Zürcher Kantonalbank, Winterthur Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dez. 1986				2 187 541.--
Verwendbare Zinsen			607 776.35	
Zinsen		82 781.95		
Testamentarische Leistungen	16 800.--			
Zunahme	16 800.--	82 781.95	65 981.95	
Vermögen am 31. Dezember 1986	65 981.95			673 758.30
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			180 767.35	
Zinsen		7 230.70		
Zunahme	7 230.70	7 230.70	7 230.70	187 998.05
Vermögen am 31. Dezember 1986				1 114 899.50
28. Tierseuchenfonds			1 114 899.50	
Zinsen		42 601.25		
Viehsteuer		44 853.30		
Viehhandelspatente		6 980.--		
Verkehrsscheine		20 656.--		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		863.50		
Kantonsbeitrag pro 1986		200 000.--		
Impfstoff und Untersuchungen	23 942.80			
Tierärzte	103 378.40			
Kosten der IBR/IPV-Bekämpfung	39 511.70			
An die Eidg. Staatskasse und interkant. Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	1 145.--			
Mithilfe bei Impfungen	4 549.--			
Bienenkrankheiten	2 374.45			
Zunahme	175 018.35	315 954.05	140 935.70	
Vermögen am 31. Dezember 1986	140 935.70			1 255 835.20

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1986	31. Dez. 1986
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
29. Legat Fr. Rosa Hefti sel., Schwanden . . .			246 913.65	
Zinsen		10 542.50		
Zunahme	10 542.50	10 542.50	10 542.50	
Vermögen am 31. Dezember 1986				257 456.15
30. Fremdenverkehrsfonds			125 527.30	
Zinsen		3 624.80		
80 % der Wirtschaftspatente		80 472.--		
Zuwendungen für Verkehrswesen	69 815.--			
Zunahme	69 815.-- 14 281.80	84 096.80	14 281.80	
Vermögen am 31. Dezember 1986				139 809.10
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus .			152 198.85	
Zinsen		6 087.95		
Einlage aus 6565.380.00.		70 048.25		
Zunahme	76 136.20	76 136.20	76 136.20	
Vermögen am 31. Dezember 1986				228 335.05
32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			3 788 537.90	
Zinsen		149 881.30		
Aufwendungen	46 142.70			
Zunahme	46 142.70 103 738.60	149 881.30	103 738.60	
Vermögen am 31. Dezember 1986				3 892 276.50
33. Fonds zur Unterstützung armer Kinder . .			90 826.35	
Zinsen		3 593.05		
Aufwendungen	2 000.--			
Zunahme	2 000.-- 1 593.05	3 593.05	1 593.05	
Vermögen am 31. Dezember 1986				92 419.40

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1986	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 483 118.25	1 884 000.--	599 118.25
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	49 957.75	30 000.--	19 957.75
3. Krankenhausfonds	368 697.75		368 697.75
4. Kantonaler Freibettenfonds	826 968.85	580 000.--	246 968.85
5. Brigitte-Kundert-Fonds	364 550.15		364 550.15
6. Fonds für Radiumbehandlung	30 280.75		30 280.75
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	96 518.05	37 000.--	59 518.05
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	24 124.35		24 124.35
9. Fonds für Erholungsheim	1 780 348.35	1 025 000.--	755 348.35
10. Militärunterstützungsfonds	288 135.15	160 000.--	128 135.15
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	7 939 645.25	4 890 000.--	3 049 645.25
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	829 796.70		829 796.70
13. Landesarmenreservefonds	186 939.75		186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 795.85		23 795.85
15. Elmer-Stiftung	6 415.80		6 415.80
16. Kantonaler Stipendienfonds	161 215.35	20 000.--	141 215.35
17. Marty'scher Stipendienfonds	588 624.20		588 624.20
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	85 212.25		85 212.25
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	157 427.85	154 407.70	3 020.15
20. Kadettenfonds	14 831.15		14 831.15
21. Aufforstungsfonds	361 614.15		361 614.15
22. Evangelischer Reservefonds	---	---	---
23. Katholischer Diözesanfonds	31 764.75	31 764.75	---
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	1 932 040.30	1 960 000.--	./ 27 959.70
25. A. Bremicker-Fonds	524 479.30	415 000.--	109 479.30
26. Hans-Streiff-Stiftung	673 758.30	32 265.--	641 493.30
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	187 998.05		187 998.05
28. Viehkassafonds	1 255 835.20		1 255 835.20
29. Legat Rosa Hefti sel.	257 456.15	134 650.--	122 806.15
30. Fremdenverkehrsfonds	139 809.10		139 809.10
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	228 335.05		228 335.05
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 892 276.50	1 911 000.--	1 981 276.50
33. Fonds zur Unterstützung armer Kinder	92 419.40		92 419.40
	25 884 389.80	13 265 087.45	12 619 302.35

SPEZIALRECHNUNGEN**1. Lotteriefonds**

	Fr.	Fr.
Stand 1. Januar 1986		507 973.94
Kantonsanteil Landeslotterie und Zahlenlotto		640 534.20
Beiträge:		1 148 508.14
Musik	133 582.10	
Bildende Kunst	12 234.--	
Literatur	10 200.--	
Wissenschaft	41 054.20	
Film und Museen	216 000.--	
Kulturelles (Gemeinden)	18 882.60	
Diverses	286.30	
Soziale Zwecke	154 100.--	586 339.20
Stand 31. Dezember 1986		562 168.94

2. Sport-Toto-Fonds

Stand am 1. Januar 1986		210 949.60
Sport-Toto-Anteil Kanton Glarus		191 251.--
Auszahlungen:		402 200.60
Feste Beiträge an Sportverbände und -Vereine	82 450.--	
Beiträge an Sportanlagen und -Geräte	98 450.--	
Sportanlässe	17 236.30	198 136.30
Stand 31. Dezember 1986.		204 064.30

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates**1. Versicherungskasse der Landesbeamten**

	Fr.	Fr.	Fr.
Stand des Deckungskapitals am 1. Januar 1986			29 365 199.60
Einnahmen			
Beiträge des Landes inkl. Spital.	1 088 493.20		
Beiträge der Kantonalbank	246 071.45		
Mitgliederbeiträge	673 735.85		
Zinsen	1 402 820.85		
Einkaufssummen	1 238 423.25	4 649 544.60	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	1 040 245.--		
Rückerstattungen	197 221.75		
Verschiedenes und Abschreibungen an Immobilien	25 915.20	1 263 381.95	
Zuweisung an Deckungskapital			3 386 162.65
Stand des Deckungskapitals am 31. Dez. 1986			32 751 362.25
Bestehend in:			
Immobilien		315 000.--	
Obligationen und Fondseinlagen		27 975 000.--	
Guthaben bei der Staatskasse		4 363 959.80	
Ausstehende Einkaufssummen		97 402.45	
		32 751 362.25	

	Fr.	Fr.	Fr.
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 1. Januar 1986			7 552 626.90
Einzahlungen		2 857 289.95	
Rückzahlungen		786 049.90	
Zunahme			2 071 240.05
Vermögen am 31. Dezember 1986 als Guthaben bei der Staatskasse.			9 623 866.95
3. BVG-Kasse			
Vermögen am 1. Januar 1986			574 737.40
Einzahlungen		731 392.15	
Auszahlungen		148 049.10	
Zunahme			583 343.05
Vermögen am 31. Dezember 1986 als Guthaben bei der Staatskasse.			1 158 080.45
4. Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus			
Verwalter: P. Freitag, Kantonsschullehrer, Haslen			
Deckungskapital am 31. Dezember 1985			30 614 396.95
Einnahmen			
Zinsen	1 860 339.65		
Einzahlungen der Lehrkräfte	698 030.45		
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule	622 261.40		
Einzahlungen des Kantons	857 110.05		
Teuerungszulagen.	572 769.40		
Gruppenversicherung	143 707.95		
Freizügigkeitszahlungen	49 231.95		
Diverse Einnahmen	18 265.50	4 821 716.35	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	1 319 511.25		
Rück- und Freizügigkeitszahlungen	85 759.--		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	575 269.40		
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision.	41 423.40		
Gruppenversicherung	311 177.60		
Rückstellungen, Abschreibungen	150 000.--		
Verschiedene Ausgaben	233 850.60	2 716 991.25	
Zuweisung an Deckungskapital			2 104 725.10
Deckungskapital am 31. Dezember 1986			32 719 122.05
Bestehend in:			
Hypotheken, Obligationen, Sparheften			30 555 215.30
Liegenschaften			1 360 000.--
Kontokorrentguthaben			786 223.55
Postcheckguthaben			2 227.25
Debitoren			53 749.95
			32 757 416.05
abz. Kreditoren			38 294.--
Deckungskapital am 31. Dezember 1986			32 719 122.05

VI. Versicherungskassen

	Fr.	Fr.	
Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus			
10. Jahresrechnung für den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung pro 1986			
I. Betriebsrechnung			
Aufwand			
Entschädigungen an Arbeitslose	256 606.10		
Kurzarbeitsentschädigungen	119 673.75		
Schlechtwetterentschädigungen	90 025.80		
Einarbeitungszuschüsse	3 716.--		
Pendlerkostenbeiträge	708.--		
Beiträge an Wochenaufenthalter	349.80		
Verwaltungskosten	97 506.80		
Diverser Aufwand	2 236.--		
Insolvenz; Abschreibungen	7 547.05		
Vorschlag 1986	23 169.90		
Ertrag			
Vorschussleistungen aus dem Ausgleichsfonds		600 000.--	
Diverse Zinserträge		1 539.20	
	601 539.20	601 539.20	
II. Bilanz			
Aktiven			
Bankkontokorrent	340 543.--		
Verrechnungssteuerguthaben	538.80		
Mobilien	1.--		
Passiven			
Nicht ausbezahlte Arbeitslosenentschädigungen für Dez. 1986		33 714.20	
Rückstellung Verwaltungskosten zu Gunsten des Trägers		87 660.25	
Übrige transitorische Passiven		21 062.65	
Betriebskapital per 1. 1. 86 = Fr. 175 475.80		198 645.70	
	341 082.80	341 082.80	

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1986

(1. Februar 1986 — 31. Januar 1987)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge		25 103 655.65
Verzugszinsen		38 494.85
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes . .		31 807.60
ALV-Beiträge		1 227 436.--
		<u>26 401 394.10</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen		41 113 300.--
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen		6 109 611.--
Hilfsmittel der AHV.		11 830.--
IV-Durchführungskosten		300 439.55
Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige. . .		1 495 962.45
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an:		
— Landwirtschaftliche Arbeitnehmer.	29 864.20	
— Bergbauern	669 365.20	699 229.40
ALV-Durchführungskosten.		39 620.--
		<u>49 769 992.40</u>

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen		49 769 992.40
Die Einnahmen betragen		26 401 394.10
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landesausgleichsfonds		<u>23 368 598.30</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1986 — 31. Januar 1987)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder . .		531 854.05
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds		444 144.70
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)		143 243.40
Arbeitslosenversicherungsbeiträge		39 620.--
Durchführungskosten Familienausgleichskasse . . .		119 852.70
Übrige Einnahmen.		56 078.35
		<u>1 334 793.20</u>

	Fr.
Ausgaben	
Personalaufwand	790 222.35
Sachaufwand inkl. Investitionen für technische Einrichtungen	130 966.65
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung.	39 172.60
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenführung	65 700.--
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	16 290.--
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen	56 579.65
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	105 858.25
	<u>1 204 789.50</u>
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	1 204 789.50
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 334 793.20
Vorschlag pro 1986	<u>130 003.70</u>
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	830 289.55
Kassa und Postcheck	505 546.97
Abrechnungspflichtige.	3 167 620.65
Guthaben an Verrechnungssteuern	9 043.50
Transitorische Aktiven	--.--
	<u>4 512 500.67</u>
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	3 174 550.83
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	318 399.--
Familienausgleichskasse (FAK)	127 208.13
Transitorische Passiven	6 707.--
Rückstellung für technische Einrichtungen	10 403.50
Reserven	725 178.51
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	20 000.--
Kontokorrent-Differenzen	50.--
	<u>4 382 496.97</u>
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	4 512 500.67
Die Passiven betragen	4 382 496.97
Vorschlag in laufender Rechnung	<u>130 003.70</u>
D. Reserven	
Reserven am 1. Februar 1986	725 178.51
Vorschlag im Jahre 1986.	130 003.70
Reserven am 31. Januar 1987	<u>855 182.21</u>

VII. A Jahresrechnungen der Glarner Sechervereicherung

	Fr.	Fr.	
Übertragene Aufgaben			
1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV			
(1. Januar 1986 – 31. Dezember 1986)			
a) Betriebsrechnung			
Auszahlungen im Gesamten		3 226 909.--	
abzüglich 23 % Bundesbeitrag		742 189.10	
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden		2 484 719.90	
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden		*1 242 359.95	
zu Lasten des Kantons		1 242 359.95	
*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 414 120.-- zu Lasten Ortsgemeinden sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 828 239.95 zu Lasten Fürs'gemeinden			
b) Verwaltungskostenrechnung			
Personalaufwand	94 406.85		
Sachaufwand	42 090.55	136 497.40	
2. Obligatorische Unfallversicherung für Arbeitnehmer + berufliche Vorsorge . . .		6 746.--	
Im Gesamten zu Lasten des Kantons		143 243.40	
3. Familienausgleichskasse			
Einnahmen			
FAK-Beiträge		6 903 016.30	
Zinserträge		167 985.15	
Total		7 071 001.45	
Ausgaben			
Kinderzulagen		6 925 384.55	
Verwaltungskosten (Personal- und Sachaufwand) . .		155 706.30	
Total		7 081 090.85	
Abschlussresultat			
Einnahmen		7 071 001.45	
Ausgaben		7 081 090.85	
Verlust per 31. Januar 1987		10 089.40	
Vermögen			
Stand am 1. Februar 1986		3 886 247.68	
Vermögensrückgang		10 089.40	
Stand am 31. Januar 1987		3 876 158.28	

Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

RECHNUNG 1986

I. Betriebsrechnung

Einnahmen

Zinsen 123 228.--

Ausgaben

1. Invalidenrenten 6 080.--
 2. Altersrenten 162 940.--
 3. Abfindungssummen und Todesfallkapital 13 956.60
 4. Alterskapital 189 609.--
 5. Verwaltungskosten 40 000.--
 6. Depotgebühren 1 486.20
 7. PTT-Kosten 3 854.--
 8. Drucksachen, Büromaterial, Mieten, etc. 5 236.60

423 162.40

Ausgaben 423 162.40

Einnahmen 123 228.--

Mehrausgaben 299 934.40

II. Bilanz per 31. Dezember 1986

Wertschriften 2 660 000.--
 Guthaben Staatskasse + Verrechnungssteuer 205 396.31
 Glarner Kantonalbank Glarus, Kontokorrent 31 104.--
 Postcheck 87-96 9 721.95

Deckungskapital per 1. Januar 1986 3 199 498.66
 abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 299 934.40

Technisches Deckungskapital
 per 31. Dezember 1986 2 899 564.26
 Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke 6 658.--

2 906 222.26 2 906 222.26

VII. A Jahresrechnungen der Glarner Sachversicherung

	Fr.	Fr.	Fr.
Jahresrechnung 1986 der Gebäude-Feuerversicherung			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Prämien		6 073 418.65	
Rückversicherung		587 655.85	
Kapital- und Liegenschaftserträge		1 033 770.85	
Verschiedene Einnahmen		8 800.65	7 703 646.--
Aufwand			
Feuerschäden		1 347 776.55	
Elementarschäden		498 435.40	
Rückversicherung und Erdbebenpool		1 439 360.--	
Entschädigungen Gemeinden und Aussendienst		182 913.55	
Beiträge Feuerschutz- und Kulturschadenfonds		814 660.--	
Verwaltungskosten		354 035.45	
Steuern		289 210.10	
Zuweisungen Schadenausgleichsreserve		300 000.--	
Zuweisung Reservefonds		2 475 000.--	
Ertragsüberschuss		2 254.95	7 703 646.--
II. Bilanz per 31. Dezember 1986			
Aktiven			
Kasse, Postcheck, Banken		477 196.60	
Transitorische Aktiven		508 692.80	
Wertschriften		18 788 837.50	
Immobilien und Mobilien		592 001.--	20 366 727.90
Passiven			
Schwebende Schäden	2 448 300.--		
./ Anteil Rückversicherung	732 000.--	1 716 300.--	
Transitorische Passiven		810 263.70	
Reservefonds		16 830 000.--	
Schadenausgleichsreserve		1 000 000.--	
Vortragskonto, Stand am 1. Januar 1986	7 909.25		
Ertragsüberschuss 1986.	2 254.95	10 164.20	20 366 727.90

Jahresrechnung 1986 der Sachversicherung im freien Wettbewerb

I. Betriebsrechnung

Ertrag

	Fr.	Fr.	Fr.
Prämien		2 102 837.30	
Rückversicherung		171 107.35	
Kapital- und Liegenschaftserträge		395 499.95	
Verwaltungskostenanteil Rückversicherung für Spezialbranchen und verschiedene Einnahmen		341 387.95	3 010 832.55

Aufwand

Feuerschäden		293 039.90	
Elementarschäden		156 561.55	
Schäden Spezialbranchen		281 794.60	
Rückversicherung		575 014.60	
Entschädigungen Aussendienst		462 174.75	
Beiträge Feuerschutzfonds		42 000.--	
Verwaltungskosten		206 691.50	
Immobilienaufwand		39 161.95	
Steuern		96 769.50	
Zuweisung Reservefonds		700 000.--	
Ertragsüberschuss		157 624.20	3 010 832.55

Verteilung Ertragsüberschuss

Ertragsüberschuss 1986	157 624.20		
Saldovortrag 1985	11 807.05	169 431.25	
Zuweisung an Rückstellung		150 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung		19 431.25	

II. Bilanz per 31. Dezember 1986

Aktiven

Kasse, Postcheck, Banken		577 077.90	
Transitorische Aktiven		66 996.55	
Wertschriften		8 866 042.50	
Immobilien und Mobilien		430 001.--	9 940 117.95

Passiven

Schwebende Schäden	503 650.--		
./. Anteil Rückversicherung	94 500.--	409 150.--	
Prämienabgrenzung		1 143 214.30	
Transitorische Passiven		470 830.75	
Rückstellungen		197 491.65	
Schadenausgleichsreserve		1 000 000.--	
Reservefonds		5 700 000.--	
Reservefonds Gross-Schäden		1 000 000.--	
Vortragskonto		19 431.25	9 940 117.95

Jahresrechnung 1986 des Kulturschadenfonds

I. Betriebsrechnung

Ertrag

Beiträge Glarner Sachversicherung	Fr.	54 320.--	
Landesbeitrag	Fr.	15 996.--	
Kapitalertrag	Fr.	62 411.05	132 727.05

Aufwand

Schäden	Fr.	57 267.--	
Verwaltungskosten	Fr.	38 623.50	
Entschädigungen Gemeinden und Schätzungskosten	Fr.	11 965.--	
Ertragsüberschuss	Fr.	24 871.55	132 727.05

II. Bilanz per 31. Dezember 1986

Aktiven

Kasse, Postcheck, Bank		125 499.80	
Transitorische Aktiven		11 139.45	
Wertschriften		1 437 455.--	1 574 094.25

Passiven

Schwebende Schäden		27 300.--	
Schadenausgleichsreserve		150 000.--	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1986	1 371 922.70		
Ertragsüberschuss 1986	24 871.55		
Stand am 31. Dezember 1986		1 396 794.25	1 574 094.25

Jahresrechnung 1986 des Feuerschutzfonds

I. Betriebsrechnung

Ertrag

Beiträge Glarner Sachversicherung	802 340.--	
Beiträge private Feuerversicherer	125 751.10	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen	125 727.25	1 053 818.35

Aufwand

Vorbeugender Brandschutz	185 879.15	
Wasserversorgungen	219 215.75	
Feuerwehren	242 574.15	
Verwaltungskosten	260 586.25	
Ertragsüberschuss	145 563.05	1 053 818.35

II. Bilanz per 31. Dezember 1986

Aktiven

Kasse, Postcheck, Bank	19 306.65	
Transitorische Aktiven	15 425.50	
Wertschriften	1 520 000.--	1 554 732.15

Passiven

Verpflichtungen vorbeugender Brandschutz	129 955.--	
Verpflichtungen Wasserversorgungen	374 590.--	
Verpflichtungen Feuerwehren	15 419.80	
Transitorische Passiven	63 683.--	
Reserven		
Stand am 1. Januar 1986	825 521.30	
Ertragsüberschuss 1986	145 563.05	
Stand am 31. Dezember 1986		971 084.35
		1 554 732.15

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

		Fr.	Fr.	
Jahresergebnis 1986				
Erfolgsrechnung				
Zinsertrag			55 697 781.90	
Zinsaufwand			54 175 245.83	
Zinsensaldo			1 522 536.07	
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere			198 978.94	
Kommissionsertrag			4 987 307.72	
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen			409 072.44	
Wertschriftenertrag			12 928 833.95	
Couponsertrag			172 475.27	
Bruttogewinn			20 219 204.39	
Kommissionsaufwand	162 091.50			
Bankbehörden und Personal	5 841 318.55			
Beiträge	534 146.20			
Geschäfts- und Bürokosten	5 524 472.94			
Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen	3 820 406.95		15 882 436.14	
Betriebsgewinn			4 336 768.25	
Liegenschaftenertrag			202 065.35	
Übrige Erträge			301 707.40	
Unternehmungs-Reingewinn			4 840 541.--	
Gewinnvortrag des Vorjahres			87 906.09	
Verfügbarer Reingewinn			4 928 447.09	
Verwendung des Reingewinnes				
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 30 000 000.--			1 625 000.--	
Einlage in den Reservefonds			965 000.--	
Ablieferung an den Kanton			2 250 000.--	
Vortrag auf neue Rechnung			88 447.09	
			4 928 447.09	

Bilanz per 31. Dezember 1986
(Nach Verwendung des Reingewinnes)

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	20 374 774.46	
Banken-Debitoren auf Sicht	17 002 732.56	
Banken-Debitoren auf Zeit	250 100 000.--	
Wechsel und Geldmarktpapiere	2 689 654.01	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	9 928 914.40	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	57 647 359.60	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	42 330 000.--	
Feste Darlehen mit Deckung	49 808 421.--	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.	36 000 157.49	
Hypothekaranlagen	669 705 616.87	
Wertschriften	249 188 959.80	
Dauernde Beteiligungen	1.--	
Bankgebäude	2 700 000.--	
Andere Liegenschaften	8 254 820.30	
Sonstige Aktiven	23 572 523.81	
Banken-Kreditoren auf Sicht.		19 861 364.83
Banken-Kreditoren auf Zeit		47 000 000.--
Kreditoren auf Sicht		92 076 072.88
Kreditoren auf Zeit.		156 165 000.--
Spareinlagen		661 819 857.32
Depositen		67 260 066.10
Kassenobligationen		275 020 000.--
Pfandbriefdarlehen		23 200 000.--
Sonstige Passiven.		51 088 127.08
Dotationskapital		30 000 000.--
Reservefonds		15 725 000.--
Gewinnvortrag		88 447.09
	1 439 303 935.30	1 439 303 935.30
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen.	11 341 361.40	
Gesamtbetrag der Auslandaktiven.	38 035 081.92	
Aval-, Bürgschafts- und Garantie- verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus Akkreditiven		14 533 046.07
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren		399 000.--
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen.		11 341 361.40

IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1986		
Aufwand		
Personalkosten	17 357 857.50	
Medizinischer Bedarf	1 856 735.45	
Lebensmittel	571 974.64	
Haushaltaufwand	417 381.85	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien.	578 490.85	
Energie und Wasser	436 962.65	
Zinsen	2 445.--	
Büro- und Verwaltungsspesen	580 420.60	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	253 677.05	
Ertrag		
Pflegetaxen		10 671 551.60
Honoraranteile der Patienten		1 221 900.75
Medizinische Nebenleistungen		113 235.15
Ambulante Behandlungen		1 795 283.26
Übrige Erträge von Patienten		145 124.85
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)		136 920.40
Erträge aus Leistungen an Patienten und an Dritte		328 953.25
Betriebsdefizit 1986		7 642 976.33
	22 055 945.59	22 055 945.59
Bilanz per 31. Dezember 1986		
Aktiven		
Kassa	7 937.25	
Postcheck	320 784.88	
Bank	259 340.15	
Patienten-Debitoren	3 237 277.25	
Diverse Debitoren	31 699.95	
Verrechnungssteuer	40 257.25	
Vorräte	1 064 432.87	
Transitorische Aktiven	242 799.70	
Betriebseinrichtung/.	442.--
Wertschriften	158 571.40	
Passiven		
Kreditoren (Lieferanten)		1 152 878.85
Kreditoren (Übrige)		61 127.45
Transitorische Passiven		11 271.15
Eigenkapital		2 584 376.02
Reserve, Rücklagen		1 380 351.70
Fonds und Stiftungen		172 653.53
	5 362 658.70	5 362 658.70

X. Bericht zur Staatsrechnung 1986

Die finanziellen Kennziffern

Die wesentlichsten finanziellen Kennziffern über das Rechnungsergebnis 1986, Budget 1986 und Rechnung 1985 sind nachstehend dargestellt:

	R 1986	B 1986	R 1985
		(in Mio Fr.)	
Laufende Rechnung			
– Ertragsüberschuss	0.883	–	1.644
– Aufwandüberschuss	–	0.539	–
Investitionsrechnung			
– Nettoinvestitionen	18.577	20.109	17.913
Cash Flow			
– Ertragsüberschuss vor Abschreibungen und Rückstellungen	18.301	13.091	21.341
Abschreibungen			
– Finanzvermögen	0.021	–	0.429
– Verwaltungsvermögen	17.040	10.620	19.462
Rückstellungen	1.893	3.420	0.600
Finanzierung			
– Finanzierungsüberschuss	–	–	3.193
– Finanzierungsfehlbetrag	0.655	10.028	–

Vorbemerkungen zum Rechnungsergebnis

Das Blickfeld der finanziellen Kennzahlen sagt eine eindeutige Wertung aus: «Die Staatsrechnung 1986 schliesst mit einem sehr guten Ergebnis ab.»

Die finanziellen Grundsätze über die Führung des Finanzhaushaltes, wonach zwischen Einnahmen und Ausgaben auf die Dauer ein Gleichgewicht anzustreben sei, wurden erfüllt.

Die weiteren finanziellen Hinweise und Vergleiche gehen aus dem nachfolgenden Kapitel I und ff. hervor.

I. Überblick über die Verwaltungsrechnung 1986

Die Verwaltungsrechnung 1986 (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) schliesst mit einem **Finanzierungsfehlbetrag** in der Höhe von **Fr. 655'157.40** ab.

Im Voranschlag für das Rechnungsjahr 1986 war ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 10.028 Mio Franken (inkl. der vom Landrat beschlossenen Teuerungszulagen von 1.3 Mio Fr.) vorgesehen. Gegenüber dem Jahresergebnis in der Rechnung 1985, worin sich ein Finanzierungsüberschuss von rund 3.193 Mio Franken einstellte, ist eine zahlenmässige Verschlechterung von rund 3.848 Mio Franken zu verzeichnen. Es ist aber sofort einzuwenden, dass sich andererseits gegenüber dem Voranschlag 1986 doch eine Verbesserung von rund 9.373 Mio Franken ergab. Es geht aus der nachfolgenden Darstellung hervor, dass im Budget 1986 als Aufwand für Abschreibungen lediglich rund 10.620 Mio Franken zur Verfügung standen. In der Rechnung 1986 konnten immerhin rund 17.040 Mio Franken für Abschreibungen eingesetzt werden.

In der Investitionsrechnung fielen die Ausgaben durch wohlweislich abgeseignete Nachkredite gegenüber dem Voranschlag um rund 2.609 Mio Franken höher aus. Es gilt auch zu beachten, dass andererseits die Einnahmen in der Investitionsrechnung um rund 4.141 Mio Franken gegenüber den Budgetzahlen höher zu Buche stehen. Per Saldo betragen die Nettoinvestitionen rund 18.577 Mio Franken oder rund 1.532 Mio Franken weniger, als es das Budget 1986 vorsah.

In der nachfolgenden tabellarischen Darstellung aufgezeigt wurde – nebst den Budgetzahlen – auch das Rechnungsergebnis 1985 erwähnt und die Abweichungen aufgezeichnet.

VERWALTUNGSRECHNUNG	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
LAUFENDE RECHNUNG					
Aufwand total	165 413 881	156 078 493	168 879 009	+ 3 465 128	+ 12 800 516
Erträge total	167 057 867	155 539 915	169 761 549	+ 2 703 682	+ 14 221 634
Ertragsüberschuss	1 643 986	–	882 540	– 761 446	+ 1 421 118
Aufwandüberschuss	–	538 578	–	–	–
INVESTITIONSRECHNUNG					
Ausgaben total	40 137 159	43 648 400	46 257 284	+ 6 120 125	+ 2 608 884
Einnahmen total	22 223 796	23 539 000	27 680 076	+ 5 456 280	+ 4 141 076
Nettoinvestitionen	17 913 363	20 109 400	18 577 208	+ 663 845	– 1 532 192
FINANZIERUNG					
Abschreibungen *).	19 461 970	10 619 990	17 039 510	– 2 422 460	+ 6 419 520
Ertragsüberschuss	1 643 986	–	882 540	– 761 446	+ 1 421 118
Aufwandüberschuss	–	538 578	–	–	–
Finanzierungs-Überschuss	3 192 593	–	–	– 3 847 751	+ 9 372 830
Finanzierungs-Fehlbetrag	–	10 027 988	655 158	–	–

*) inkl. Entnahmen aus Reserven; ohne Abschreibung Finanzvermögen

II. Laufende Rechnung 1986

Die Laufende Rechnung 1986 weist einen **Ertragsüberschuss** von **Fr. 882'540.01** aus. Dieses Ergebnis stellte sich ein nach Vornahme von Abschreibungen auf Sachgütern, Beteiligungen und Investitionsbeiträgen sowie nach Rückstellung des Überschusses aus dem Bausteuerertrag. Ferner wurde zur verfügbaren Verwendung des Ertragsüberschusses die Entnahme aus der Einlage für die Sparversicherungsaktion von 1.5 Mio Franken beigezogen, nebst einer kleineren Entnahme für die Kehrlichtverbrennungsanlage.

Im Vergleich zum Jahresergebnis 1985 ist der Ertragsüberschuss um rund 0.761 Mio Franken tiefer ausgewiesen. Gegenüber dem Voranschlag 1986 ist das Resultat um rund 1.421 Mio Franken besser dargestellt.

Eine grosse Signalwirkung strahlt bekanntlich der Cash flow – Ertragsüberschuss v o r den buchmässigen Transaktionen für Abschreibungen, Verrechnungen usw. – aus. Der Cash flow ist eine finanzpolitisch wichtige und bedeutende Kennziffer für die Verwaltungstätigkeit des Staatshaushaltes. Laut Budget 1986 war ein Cash flow von rund 13.091 Mio Franken errechnet worden. Das ausgewiesene Ergebnis beträgt aber erfreulicherweise rund 18.301 Mio Franken, d.h. er steht um rund 5.210 Mio Franken besser zu Buche. Im Vergleich zur Rechnung 1985 ist ein Rückgang von rund 3.040 Mio Franken zu verzeichnen, was mit der Reduktion der Bausteuer seine Begründung findet, die annähernd diesen Ausfall beziffert.

Zusammen mit den Entnahmen aus Rückstellungen, wie bereits eingangs dieses Kapitels darauf hingewiesen wurde, steht ein Ertrag von rund 19.836 Mio Franken zur Verfügung, der wie folgt verbucht worden ist:

Fr. 20'899	für Abschreibungen des Finanzvermögens
Fr. 17'039'510	für Abschreibungen des Verwaltungsvermögens
Fr. 1'892'737	Einlage in Rückstellung (Überschuss Bausteuer Fr. 1'742'737 und OLMA 1987 lt. Budget Fr. 150'000)
<u>Fr. 882'540</u>	Einlage in Kapitalkonto
<u>Fr. 19'835'686</u>	total

Eine Übersicht über die Abschreibungen und Einlagen in die Rückstellungen findet sich in detaillierter Darstellung in Tabelle 1.

LAUFENDE RECHNUNG	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	zu B 1986
GESAMTAUFWAND	165 413 881	156 078 493	168 879 009	+ 3 465 128	+ 12 800 516
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	41 682 106	38 007 500	42 763 689	+ 1 081 583	+ 4 756 189
Buchmässiger Aufwand*)	21 805 650	14 154 598	19 158 705	- 2 646 945	+ 5 004 107
NETTO-AUFWAND	101 926 125	103 916 395	106 956 615	+ 5 030 490	+ 3 040 220
GESAMTERTRAG	167 057 867	155 539 915	169 761 549	+ 2 703 682	+ 14 221 634
abzüglich:					
Steueranteil Gemeinden	41 682 106	38 007 500	42 763 689	+ 1 081 583	+ 4 756 189
Buchmässiger Ertrag**)	2 108 787	524 574	1 740 059	- 368 728	+ 1 215 485
NETTO-ERTRAG	123 266 974	117 007 841	125 257 801	+ 1 990 827	+ 8 249 960
ABSCHLUSS					
Ertragsüberschuss (cash flow)	21 340 849	13 091 446	18 301 186	- 3 039 663	+ 5 209 740
Entnahme aus Rücklagen	794 301	410 000	1 534 500	+ 740 199	+ 1 124 500
Verfügbarer Ertrag	22 135 150	13 501 446	19 835 686	- 2 299 464	+ 6 334 240
Verwendung für:					
Abschreibungen Finanzvermögen	429 195	-	20 899	- 408 296	+ 20 899
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	19 461 969	10 619 990	17 039 510	- 2 422 459	+ 6 419 520
Rückstellungen	600 000	3 420 034	1 892 737	+ 1 292 737	- 1 527 297
ERTRAGSÜBERSCHUSS	1 643 986	-	882 540	- 761 446	+ 1 421 118
AUFWANDÜBERSCHUSS	-	538 578	-	-	-

*) Verrechnungsposten, Einlagen in Rückstellungen, Abschreibungen beim Finanz- und Verwaltungsvermögen

**) Entnahmen aus Rücklagen, Verrechnung von Abschreibungen

1. Erträge der Laufenden Rechnung

1.1. Kantonale Steuern inkl. Gemeindeanteile

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
STAATSTEUERERTRAG					
Einkommenssteuern	68 440 824	63 000 000	70 736 831	+ 2 296 007	+ 7 736 831
Vermögenssteuern	8 959 320	8 000 000	9 258 171	+ 298 851	+ 1 258 171
Reinertragssteuern	4 785 446	6 000 000	5 334 583	+ 549 137	- 665 417
Kapitalsteuern	4 535 165	4 200 000	4 674 037	+ 138 872	+ 474 037
Nach- und Strafsteuern	138 525	200 000	135 349	- 3 176	- 64 651
Total	86 859 280	81 400 000	90 138 971	+ 3 279 691	+ 8 738 971
STEUERN BETEILIGUNGS- + DOMIZILGESELLSCHAFTEN					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	1 337 875	2 000 000	2 666 689	+ 1 328 814	+ 666 689
Ertragssteuern Betteil.-Gesellschaften	1 514 971	3 000 000	1 732 330	+ 217 359	- 1 267 670
Total	2 852 846	5 000 000	4 399 019	+ 1 546 173	- 600 981
SPEZIALSTEUERN					
Erbschafts- + Schenkungssteuern	2 835 341	1 450 000	2 599 769	- 235 572	+ 1 149 769
Grundstückgewinnsteuern	2 713 416	1 500 000	2 100 001	- 613 415	+ 600 001
Total	5 548 757	2 950 000	4 699 770	- 848 987	+ 1 749 770
ZWECKGEBUNDENE STEUERN					
Bausteuern 6 %, 10 % (ab 1986: 2 %, 5 %)	5 489 210	5 027 000	2 309 885	- 3 179 325	- 2 717 115
Gewässerschutzzuschlag 2 %	1 735 225	1 627 000	1 801 753	+ 66 528	+ 174 753
Total	7 224 435	6 654 000	4 111 638	- 3 112 797	- 2 542 362
Gesamter Steuerertrag brutto	102 485 318	96 004 000	103 349 398	+ 864 080	+ 7 345 398
./. Gemeindeanteile	41 682 105	38 007 500	42 763 689	+ 1 081 584	+ 4 756 189
STEUERERTRAG netto KANTON	60 803 213	57 996 500	60 585 709	- 217 504	+ 2 589 209
AUFWANDSTEUERN					
Billetsteuern	139 509	120 000	127 846	- 11 663	+ 7 846
Motorfahrzeugsteuern	4 381 400	4 205 000	4 733 217	- 48 183	+ 128 217
Fahrradsteuern	251 872	250 000	257 998	+ 6 126	+ 7 998
Schiffahrtssteuern	76 009	75 000	77 544	+ 1 535	+ 2 544
Hundesteuern	90 407	90 000	87 708	- 2 699	- 2 292
Total	4 939 197	4 740 000	4 884 313	- 54 884	+ 144 313

Über die **Erträge der kantonalen Steuern** orientiert die vorstehende Tabelle 1. Sie zeigt eine Übersicht über die im Jahre 1986 abgerechneten kantonalen Steuern. Bekanntlich hat im Jahre 1986 bei den natürlichen Personen für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie bei den juristischen Personen für die Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern keine Neuveranlagung stattgefunden. Die Verbesserungen gegenüber dem Rechnungsjahr 1985 beruhen mehrheitlich aufgrund von Nachbezügen.

Der gesamte Brutto-Steuerertrag beziffert sich im Jahre 1986 auf rund 103.349 Mio Franken. Die Gemeinden erhalten davon rund 42.764 Mio Franken. Dem Kanton verbleiben demnach rund 60.585 Mio Franken, was zahlenmässig faktisch dem Rechnungsergebnis vom Jahre 1985 gleichkommt. Sicherlich muss dabei berücksichtigt werden, dass durch die Reduktion der kantonalen Bausteuer ein Ertragsausfall von rund 3.179 Mio Franken (Rechnung 1985 zum Vergleich) entstanden ist.

Bei den Aufwandsteuern (Motorfahrzeugsteuern, Fahrradsteuern usw.) sind keine wesentlichen Ertragsveränderungen zu registrieren. Diese bewegen sich im Rahmen der Rechnung 1985 und des Budgets 1986, wie dies anhand der Zahlen aus der Tabelle entnommen werden kann.

1.2. Kantonsanteile an Bundessteuern und -einnahmen

Anteile an:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1986	
	1985	1986	1986	zu R 1985	zu B 1986
Direkte Bundessteuer	7 300 000	8 000 000	8 000 000	+ 700 000	—
Verrechnungssteuer	1 060 040	900 000	948 547	— 111 493	+ 48 547
Total	8 360 040	8 900 000	8 948 547	+ 588 507	+ 48 547
Militärpflichtersatz	73 099	65 000	76 095	+ 2 996	+ 11 095
Alkoholmonopol	71 819	70 000	147 345	+ 75 526	+ 77 345
Reingewinn Nationalbank	29 374	30 000	29 374	—	— 626
Total Erträge	8 534 332	9 065 000	9 201 361	+ 667 029	+ 136 361

Bei der direkten Bundessteuer ist das gerade Rechnungsjahr jeweils als «steuerstarkes Jahr» einzustufen. Der Kantonsanteil wurde mittlerweile mit 8.0 Mio Franken, d.h. mit dem Budgetbetrag eingesetzt. Gegenüber dem Rechnungsjahr 1985 steht ein Mehrertrag von rund 0.7 Mio Franken zu Buche. Beim Alkoholmonopol partizipieren die Kantone anteilmässig an der Ausschüttung der Bundesreserve.

1.3. Ertrag aus Regalien und Patenten

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen Rechn. 1986	
	1985	1986	1986	zu R 1985	zu B 1986
Salzregal	177 444	180 000	181 514	+ 4 070	+ 1 514
Wasserwerkregal	1 209 390	1 300 000	1 578 894	+ 369 504	+ 278 894
Jagdregal	229 343	220 000	249 851	+ 20 508	+ 29 851
Fischereiregal	149 725	150 000	148 236	— 1 489	— 1 764
Total Regalien	1 765 902	1 850 000	2 158 495	+ 392 593	+ 308 495
Handelsreisendenpatente	3 675	3 500	3 091	— 584	— 409
Hausier- und Ausverkaufpatente	43 067	50 000	40 474	— 2 593	— 9 526
Marktpatente	16 499	16 000	16 349	— 150	+ 349
Wirtschaftspatente	100 005	85 000	100 960	+ 955	+ 15 960
Bruttoerträge total	1 929 148	2 004 500	2 319 369	+ 390 221	+ 314 869

Nebst dem Wasserwerkregal sind keine wesentlichen Mehrerträge zu verzeichnen.

1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile)

Erträge aus:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Wertschriften, Aktien usw. *)	2 627 186	2 129 000	2 693 035	+ 65 849	+ 564 035
Zins vom Dotationskapital GKB	1 362 500	1 625 000	1 625 000	+ 262 500	—
Verzugszinsen	28 961	15 000	41 479	+ 12 518	+ 26 479
Total	4 018 647	3 769 000	4 359 514	+ 340 867	+ 590 514
Miet- und Pachtzinsen	142 206	107 000	114 609	— 27 597	+ 7 609
Gewinnanteil GKB	2 000 000	1 750 000	2 250 000	+ 250 000	+ 500 000
Strombezugsrecht KLL	120 000	120 000	120 000	—	—
Bussen (ganze Verwaltung)	631 874	350 000	798 058	+ 166 184	+ 448 058
Rückvergütung Besoldungen **)	308 444	151 410	260 913	— 47 531	+ 109 503
Gesamterträge	7 221 171	6 247 410	7 903 094	+ 681 923	+ 1 655 684

*) inkl. Zinsertrag Gericht

***) Rückvergütungen Lohnausgleich, Kranken- und Unfallversicherung

Die Kapitalerträge (Wertschriften, Aktien usw.) ergaben in etwa das Ergebnis vom Rechnungsjahr 1985, jedoch gegenüber dem Budget 1986 einen Mehrertrag von rund 0.564 Mio Franken.

Als erfreulich ist der Gewinnanteil der Glarner Kantonalbank von 2.250 Mio Franken zu bezeichnen. Gegenüber der Rechnung 1985 lieferte sie 0.250 Mio Franken mehr an den Kanton ab.

Verschiebungen im Ertrag ergaben sich auch bei den Bussen, wie sie die Abweichungen aufzeigen.

1.5. Ertrag aus Gebühren und Taxen

Gebührenerträge:	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Gerichtskanzlei	274 038	232 000	352 338	+ 78 300	+ 120 338
Handelsregister	188 090	170 000	170 580	— 17 510	+ 580
Lotteriegebühren	36 962	35 000	39 339	+ 2 377	+ 4 339
Erlös aus Musik- und Spielautomaten	136 237	110 000	120 816	— 15 421	+ 10 816
Pass- und Fremdenpolizei	259 860	250 000	268 383	+ 8 523	+ 18 383
Schiffskontrolle	5 240	13 000	21 403	+ 16 163	+ 8 403
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren	759 608	662 000	782 191	+ 22 583	+ 120 191
Konzessionen, Schürfgebühren	31 326	9 000	16 080	— 15 246	+ 7 080
Grundbuchgebühren	1 356 116	930 000	1 298 186	— 57 930	+ 368 186
Kanzleigebühren	149 670	95 400	162 691	+ 13 021	+ 67 291
Total Gebührenerträge	3 197 147	2 506 400	3 232 007	+ 34 860	+ 725 607

Die Gebührenerträge – über das Gesamte betrachtet – erbrachten ungefähr das Rechnungsergebnis des Jahres 1985. Gegenüber dem Budget 1986 sind jedoch einige bessere Ergebnisse eingetroffen.

1.6. Übrige Erträge

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen	
				zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Benzinzoll-Anteil	* 2 083 771	1 200 000	1 978 437	- 105 334	+ 778 437
Bundesbeitrag pol. Überwachung N3	** 606 000	693 000	630 228	+ 24 228	- 62 772
Bundesbeitrag Unterhalt N3	*** 2 098 756	1 950 000	1 700 000	- 398 756	- 250 000
Total	4 788 527	3 843 000	4 308 665	- 479 862	+ 465 665

*) inkl. Nachzahlung Bund Benzinzoll-Anteil Fr. 997 287.--

***) inkl. Nachzahlung Bund pol. Überwachung N3 1983/84 Fr. 98 000.--

***) inkl. Nachzahlung Bund Unterhalt N3 Fr. 1 136 134.--

Im Budget 1986 fand die neue Verteilung beim Benzinzoll-Anteil noch keine Berücksichtigung, daher die Abweichung.

Bei den Bundesbeiträgen an die polizeiliche Überwachung der N3 und an den Unterhalt N3 sind die Beitragszahlungen von den Bundesstellen noch nicht vollständig vollzogen.

1.7. Rekapitulation der Erträge (Nettorefnisse des Kantons) Rechnung 1986 im Vergleich zu Rechnung 1985 und Budget 1986

Ertragsarten	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen	
				zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Vermögenssteuern nat. Personen	3 583 728	3 200 000	3 703 268	+ 119 540	+ 503 268
Kapitalsteuern jur. Personen	1 360 556	1 260 000	1 402 211	+ 41 655	+ 142 211
Einkommenssteuern nat. Personen	39 695 678	36 540 000	41 031 347	+ 1 335 669	+ 4 491 347
Reinertragssteuern jur. Personen	2 775 558	3 480 000	3 094 058	+ 318 500	- 385 942
Total Staatssteuern	47 415 520	44 480 000	49 230 884	+ 1 815 364	+ 4 750 884
Kapitalsteuern Dom.-Gesellschaften	1 337 875	2 000 000	2 666 689	+ 1 328 814	+ 666 689
Ertragssteuer Beteil.-Gesellschaften	1 514 971	3 000 000	1 732 330	+ 217 359	- 1 267 670
Nach- und Strafsteuern	110 731	170 000	104 317	- 6 414	- 65 683
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 842 973	942 500	1 689 850	- 153 123	+ 747 350
Grundstückgewinnsteuern	1 356 708	750 000	1 050 001	- 306 707	+ 300 001
Bausteuern 6% , 10% / 2%, 5%.	5 489 210	5 027 000	2 309 885	- 3 179 325	- 2 717 115
Gewässerschutzzuschlag 2%.	1 735 225	1 627 000	1 801 753	+ 66 528	+ 174 753
Total Steuern auf Einkommen und Vermögen	60 803 213	57 996 500	60 585 709	- 217 504	+ 2 589 209
Aufwandsteuern.	4 939 197	4 740 000	4 884 313	- 54 884	+ 144 313
Total Steuern.	65 742 410	62 736 500	65 470 022	- 272 388	+ 2 733 522
Anteile an Bundeseinnahmen	8 534 332	9 065 000	9 201 361	+ 667 029	+ 136 361
Regalien und Patenteinnahmen	1 929 148	2 004 500	2 319 369	+ 390 221	+ 314 869
Kapitalerträge, Rückvergütungen	7 221 171	6 247 410	7 903 094	+ 681 923	+ 1 655 684
Taxen und Gebühren	3 197 147	2 506 400	3 232 007	+ 34 860	+ 725 607
Übrige Erträge	4 788 527	3 843 000	4 308 665	- 479 862	+ 465 665
TOTAL ERTRÄGE	91 412 735	86 402 810	92 434 518	+ 1 021 783	+ 6 031 708

In Tabelle 1.7. «Rekapitulation der Erträge» wurden die Nettorefnisse des Kantons ausgewiesen und mit der Rechnung 1985 und dem Budget 1986 verglichen.

2. Aufwand der Laufenden Rechnung

2.1. Finanzdirektion / Verzinsung der Landesschuld

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	zu B 1986
Verzinsung Landesschuld total	1 411 135	1 185 000	1 361 849	- 49 286	+ 176 849
Kantonsschule	150 429	22 000	16 008	- 134 421	- 5 992
Gewerbliche Berufsschule	36 781	-	-	- 36 781	-
Verwaltungsgebäude (Baer/Mercier)	67 279	37 000	-	- 67 279	- 37 000
Strassenbauten	49 091	311 000	150 891	+ 101 800	- 160 109
Gewässerschutz	464 973	531 000	490 258	+ 25 285	- 40 742
Höhenklinik Braunwald.	7 500	30 000	30 000	+ 22 500	-
TOTAL.	776 053	931 000	687 157	- 88 896	- 243 843
Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung	635 082	254 000	674 692	+ 39 610	+ 420 692

In Anbetracht der stabilen bis rückläufigen Verhältnisse auf dem Zinssektor sind keine wesentlichen Verschiebungen – mit Ausnahme der internen Verrechnungen – zu verzeichnen.

Die **Tabelle 1** weist die zu Lasten der Laufenden Rechnung (Finanzdirektion) vorgenommenen Abschreibungen und Rückstellungen auf.

Bei den **staatseigenen Investitionen** (Hochbauten und Einrichtungen) wurden rund 1.876 Mio Franken abgeschrieben.

Im Sektor **Strassenbauten** beträgt die Abschreibungsquote rund 6.749 Mio Franken.

Bei den **Investitionsbeiträgen** konnten für Abschreibungen rund 10.290 Mio Franken eingesetzt werden.

Das **Total der Abschreibungen** aus dem Ertragsüberschuss war mit rund 10.620 Mio Franken budgetiert. Aufgrund des guten Resultates konnten jedoch rund 17.040 Mio Franken abgeschrieben werden, d.h. rund 6.420 Mio Franken zusätzliche Abschreibungen gegenüber dem Budget 1986. Die Abschreibungsquote vom Rechnungsjahr 1986 ist in dieser Tabelle ebenfalls beigegeben.

In das Konto **Einlagen in Rückstellungen** wurde der budgetierte Betrag für die OLMA 1987 von 150'000 Franken eingesetzt. Ferner wurden rund 1.743 Mio Franken in das Bausteuerkonto – Überschuss aus dem Bausteuerzuschlag – eingelegt.

2.2. Polizeidirektion

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Direktionssekretariat	242 128	236 750	280 132	+ 38 004	+ 43 382
Arbeitsinspektorat	—	—	—	—	—
Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro .	230 719	225 325	263 836	+ 33 117	+ 38 511
Jagdwesen	426 821	422 610	421 862	— 4 959	— 748
Fischereiwesen	142 949	171 200	177 083	+ 34 134	+ 5 883
Messwesen	25 394	22 430	26 237	+ 843	+ 3 807
Strassenverkehrsamt	5 795 895	5 791 000	6 200 069	+ 404 174	+ 409 069
Schiffahrtskontrolle	42 678	44 400	44 205	+ 1 527	— 195
Kantonspolizei	5 111 263	5 037 100	5 537 224	+ 425 961	+ 500 124
TOTAL AUFWAND	12 017 847	11 950 815	12 950 648	+ 932 801	+ 999 833

Die relativ grosse Abweichung beim **Strassenverkehrsamt** basiert weitgehend in der Verrechnungsposition zugunsten des Unterhaltes Kantonsstrassen (Kto. 4020.490.02).

Bei der **Kantonspolizei** gilt es, die Vermehrung des Bestandes im Hinblick auf die Eröffnung des Kerenznerstrassentunnels zu berücksichtigen. Auf der Ertragsseite muss die Bundesleistung an die polizeiliche Überwachung in die Kalkulation des Mehraufwandes berücksichtigt werden.

2.3. Militärdirektion / Zivilschutzwesen

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
AUFWAND					
Zivilschutzverwaltung	416 525	411 450	503 064	+ 86 539	+ 91 614
Zivilschutzausbildung	390 821	480 160	361 725	— 29 096	— 118 435
Material und Ausrüstung	202 383	204 770	323 814	+ 121 431	+ 119 044
Zivilschutzbauten	4 827	11 500	69 204	+ 64 377	+ 57 704
Geschützte Operationsstelle	24 775	61 675	23 196	— 1 579	— 38 479
Aufwand brutto	1 039 331	1 169 555	1 281 003	+ 241 672	— 111 448
ERTRAG					
Bundesvergütungen	176 343	148 935	344 915	+ 168 572	+ 195 980
Gemeindebeiträge	145 476	186 430	196 717	+ 51 241	+ 10 287
Beiträge Dritter	91 792	51 710	58 247	— 33 545	+ 6 537
Erträge total	413 611	387 075	599 879	+ 186 268	+ 212 804
NETTOAUFWAND	625 720	782 480	681 124	+ 55 404	— 101 356

Den Mehraufwendungen stehen höhere Erträge aus Bundesleistungen gegenüber.

2.4. Baudirektion / Strassenwesen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung des Strassenwesens sind in Artikel 88 Absatz 1 festgesetzt. Demgemäss verwendet der Kanton für die Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten die folgenden Erträge:

- a) die Beiträge des Bundes
- b) die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll
- c) die Netto-Einnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr
- d) die Beiträge der Gemeinden

Zu berücksichtigen gilt es aber auch die Gesetzesbestimmungen bei Nichtausreichen der zweckgebundenen Einnahmen. Laut Absatz 1 des oben erwähnten Artikels kann der Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Rechnung (Laufende Rechnung) für die Finanzierung beschliessen.

In **Tabelle 2** ist der Ertrag und der Aufwand des Strassenverkehrsamtes dargestellt und der Ertragsüberschuss sowie der Benzinzoll-Anteil aufgelistet worden. Im weiteren wurden in der Gegenüberstellung die Aufwendungen für den Unterhalt N3/Werkhof und den Unterhalt der Kantonstrassen aufgezeigt. Aus der Saldierung von Aufwand und Ertrag resultiert der verwendbare Nettoertrags-Überschuss oder Aufwand-Überschuss.

Auf einen Blick kann festgestellt werden, dass der Aufwand durch die Erträge abgedeckt werden konnte, ja sogar ein kleiner Überschuss für Abschreibungen «erwirtschaftet» wurde. Im Gegensatz zur Budgetprognose, die einen Aufwandüberschuss von rund 0.808 Mio Franken vorsah.

2.5. Erziehungsdirektion

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Sekretariat	155 934	158 300	153 783	- 2 151	- 4 517
Schulinspektorat	283 258	271 700	300 604	+ 17 346	+ 28 904
Landesarchiv/-Bibliothek.	422 181	386 750	419 494	- 2 687	+ 32 744
Kulturgüterschutz	—	—	—	—	—
Turn- und Sportamt	145 650	157 500	155 530	+ 9 880	- 1 970
Naturw. Sammlung	23 268	51 650	60 190	+ 36 922	+ 8 540
Berufsberatung	138 558	187 400	128 108	- 10 450	- 59 292
Schulpsych. Dienst	186 574	200 000	198 773	+ 12 199	- 1 227
Berufsbildung / Lehrlingswesen	926 790	890 150	710 024	- 216 766	- 180 126
Volksschule und Kindergärten	12 061 512	11 651 500	12 345 826	+ 284 314	+ 694 326
Gewerbl. Berufsschule.	840 708	756 700	816 156	- 24 552	- 59 456
Kantonsschule	3 287 949	3 420 000	3 326 800	+ 38 851	- 93 200
Beiträge an Schulen.	2 142 411	2 507 500	2 623 872	+ 481 461	+ 116 372
Stipendien	583 465	697 000	577 051	- 6 414	- 119 949
Kulturelle Angelegenheiten	116 517	116 000	91 371	- 25 146	- 24 629
Freulerpalast	53 470	55 850	53 470	—	- 2 380
Nettoaufwand Total	21 368 245	21 508 000	21 961 052	+ 592 807	+ 453 052

Die Mehraufwendungen beim Kapitel Volksschule und Kindergärten sind weitgehend teuerungsbedingte Mehrkosten an die Lehrbesoldungen.

2.6. Sanitätsdirektion

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen	
				zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Sekretariat	1 096 471	1 838 250	1 768 849	+ 672 378	- 69 401
Lebensmittelinspektorat	251 517	292 360	263 016	+ 11 499	- 29 344
Fleischschau	6 166	7 550	7 853	+ 1 687	+ 303
Sanitätsdienst	62 794	36 900	30 482	- 32 312	- 6 418
Bekämpfung der Lungenkrankheiten.	889 518	996 000	993 074	+ 103 556	- 2 926
Drogenberatungsstelle	64 233	71 000	72 601	+ 8 368	+ 1 601
Kantonsspital *)	8 222 829	8 627 500	8 322 594	+ 99 765	- 304 906
Nettoaufwand Total	10 593 528	11 869 560	11 458 469	+ 864 941	- 411 091

*) ohne Billetsteuerertrag

Die grosse Abweichung bei den Sekretariatskosten gegenüber der Rechnung 1985 ist damit zu begründen, dass inskünftig die Beiträge an die Krankenkassen bei der Sanitätsdirektion statt bei der Direktion des Innern erfasst werden (RR-Beschluss vom 3.9.85).

2.7. Fürsorgedirektion

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen	
				zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Sekretariat	175 203	211 400	228 097	+ 52 894	+ 16 697
Jugendamt und Jugendgericht	34 860	34 400	32 166	- 2 694	- 2 234
Kantonale Fürsorge und Vormundschaft	45 201	42 000	39 906	- 5 295	- 2 094
Schutzaufsicht	16 361	18 100	16 445	+ 84	- 1 655
Familienberatungsstelle	106 773	77 700	78 806	- 27 967	+ 1 106
Alimenteninkasso	-	-	-	-	-
Nettoaufwand Total	378 398	383 600	395 420	+ 17 022	+ 11 820

Keine materiellen Änderungen von Bedeutung.

2.8. Forstdirektion

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen	
				zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Forstamt	477 715	529 800	527 160	+ 49 445	- 2 640
Natur- und Landschaftsschutz	26 105	37 200	36 295	+ 10 090	- 905
Waldschädenbekämpfung	1 210 456	600 000	280 220	- 930 236	- 319 780
Nettoaufwand Total	1 714 276	1 167 000	843 675	- 870 601	- 323 325

Der Voranschlagskredit für die Waldschädenbekämpfung musste nicht voll ausgeschöpft werden, da bereits im Rechnungsjahr 1985 verschiedene Beitragsleistungen erfolgten.

2.9. Landwirtschaftsdirektion

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen	
				zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Sekretariat und Alpaufsichtskommission	100 312	97 550	95 040	- 5 272	- 2 510
Meliorationsamt	178 111	198 150	195 721	+ 17 610	- 2 429
Landw. Berufsschule, Ausbildung und Beratung	154 290	246 400	190 200	+ 35 910	- 56 200
Preiskontrolle	60	2 000	923	+ 863	- 1 077
Veterinärdienst	367 124	213 700	207 371	- 159 753	- 6 329
Viehwirtschaft	445 537	410 100	386 151	- 59 386	- 23 949
Viehprämien	22 923	27 500	31 312	+ 8 389	+ 3 812
Beiträge	193 320	187 000	183 948	- 9 372	- 3 052
Nettoaufwand total	1 461 677	1 382 400	1 290 666	- 171 011	- 91 734

Es ist einzig darauf hinzuweisen, dass beim Veterinärdienst die Abweichung gegenüber der Rechnung 1985 darin begründet liegt, dass die Zuweisung an den Tierseuchenfonds, zufolge der ansprechenden Dotierung dieses Fonds, reduziert werden konnte.

2.10. Direktion des Innern / Volkswirtschaft

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen	
				zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
Landw. Familienzulagen	105 172	164 000	113 972	+ 8 800	- 50 028
AHV, IV	4 175 103	4 123 334	4 647 915	+ 472 812	+ 524 581
Ergänzungsleistungen	637 921	1 147 000	1 242 360	+ 604 439	+ 95 360
Nettoaufwand total	4 918 196	5 434 334	6 004 247	+ 1 086 051	+ 569 913

Bei den Ergänzungsleistungen sind gegenüber dem Rechnungsjahr 1985 Mehrkosten von rund 0.604 Mio Franken entstanden. Die Begründung liegt einerseits wegen der Kürzung der Bundesbeiträge als Folge der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (1. Massnahmenpaket) und andererseits Erhöhung der Einkommenslimiten.

2.11. Rekapitulation von Aufwand und Ertrag

Ausweis des Ertragsüberschusses (Cash flow) und dessen Verwendung in Rechnung 1985, Budget 1986 und Rechnung 1986

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	zu B 1986
10 Landsgemeinde	51 381	53 500	47 455	– 3 926	– 6 045
11 Landrat	198 420	116 800	193 805	– 4 615	+ 77 005
12 Ständerat	52 500	72 000	61 069	+ 8 569	– 10 931
13 Regierungsrat	841 894	886 300	924 542	+ 82 648	+ 38 242
14 Regierungskanzlei	1 306 247	1 537 070	1 565 735	+ 259 488	+ 28 665
15 Richterliche Behörden	1 914 299	1 966 700	1 914 708	+ 409	– 51 992
20 Finanzdirektion	6 169 394	5 876 500	6 222 908	+ 53 514	+ 346 408
30 Polizeidirektion	12 017 846	11 950 815	12 856 771	+ 838 925	+ 905 956
35 Militärdirektion	5 128 011	4 849 505	5 379 178	+ 251 167	+ 529 673
40 Baudirektion	11 145 666	12 074 400	11 811 820	+ 666 154	– 262 580
50 Erziehungsdirektion	27 115 981	27 369 500	29 022 309	+ 1 906 328	+ 1 652 809
60 Sanitätsdirektion	10 817 976	12 060 160	11 681 215	+ 863 239	– 378 945
65 Fürsorgedirektion	510 001	533 500	602 566	+ 92 565	+ 69 066
70 Forstdirektion	3 253 952	1 996 000	1 309 316	– 1 944 636	– 686 684
75 Landwirtschaftsdirektion	7 959 655	8 154 700	7 867 421	– 92 234	– 287 279
80 Inneres / Volkswirtschaft	13 442 902	13 118 945	14 083 109	+ 640 207	+ 964 164
90 Teuerungszulagen, Einbau in versicherte Besoldung	–	1 300 000	–	–	– 1 300 000
95 Übertrittsaktion Sparkassemitglieder	–	–	1 412 688	+ 1 412 688	+ 1 412 688
Total Aufwand	101 926 125	103 916 395	106 956 615	+ 5 030 490	+ 3 040 220
Total Erträge	123 266 974	117 007 841	125 257 801	+ 1 990 827	+ 8 249 960
ERTRAGSÜBERSCHUSS (cash flow)	21 340 849	13 091 446	18 301 186	– 3 039 663	+ 5 209 740
Entnahme aus Rückstellungen	794 301	410 000	1 534 500	+ 740 199	+ 1 124 500
Total verfügbarer Ertrag	22 135 150	13 501 446	19 835 686	– 2 299 464	+ 6 334 240
– Abschrbg. Finanzvermögen	429 195	–	20 899	– 408 296	+ 20 899
– Abschrbg. Verwaltungsvermögen:					
– Hochbauten und Einrichtungen	7 513 637	2 796 540	1 875 677	– 5 637 960	– 920 863
– Strassenbauten	3 009 737	2 380 000	4 873 747	+ 1 864 010	+ 2 493 747
– Investitionsbeiträge	8 938 595	5 443 450	10 290 086	+ 1 351 491	+ 4 846 636
– Einlagen in Rückstellungen	600 000	3 420 034	1 892 737	+ 1 292 737	– 1 527 297
VORSCHLAG / RÜCKSCHLAG LAUFENDE RECHNUNG	1 643 986	– 538 578	882 540	– 761 446	+ 1 421 118

Die vorstehende Rekapitulation Ziff. 2.11. zeigt folgendes auf:

- Aufwand der einzelnen Verwaltungszweige und Direktionen, exkl. die Steueranteile Dritter, ohne die Abschreibungen, Rückstellungen und Verrechnungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit einer Aufwand- oder Ertragsposition stehen
- das Total der Erträge
- das Resultat des Ertragsüberschusses (Cash flow)
- die Entnahmen aus Rückstellungen
- das Total des zur Verfügung stehenden Ertrages für Abschreibungen, Einlagen in Rückstellungen
- die Abschreibung des Finanzvermögens
- die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens
- die Einlagen in Rückstellungen
- den Vorschlag in der Laufenden Rechnung

Diese tabellarische Darstellung stellt ferner Vergleiche an zur Rechnung 1985 und zum Budget 1986 und weist die Abweichungen hierüber aus.

III. Investitionsrechnung 1986

Vorbemerkungen

Wir wiederholen nach wie vor den Hinweis über die Bedeutung der Investitionsrechnung im staatlichen Rechnungswesen. Entgegen der kaufmännischen Buchhaltungspraxis werden nach dem neuen Rechnungsmodell die wertvermehrenden Aufwendungen – d.h. die staatseigenen Investitionen, allfällige Darlehen und Beteiligungen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen und deswegen nicht realisiert werden können sowie Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte – vorerst in einer eigenen Rechnung (Investitionsrechnung) erfasst. Der Abschluss erfolgt in drei Stufen wie folgt:

- I. Stufe: Nettoinvestitionen
- II. Stufe: Finanzierung
- III. Stufe: Kapitalveränderung

1. Überblick über den Abschluss der Investitionsrechnung, Finanzierung und Kapitalveränderung Rechnung 1986

I. Stufe: Nettoinvestitionen		
– Investitionsausgaben		Fr. 46'257'284
– Investitionseinnahmen		Fr. 27'680'076
Nettoinvestitionen		<u>Fr. 18'577'208</u>
II. Stufe: Finanzierung		
– Zunahme Nettoinvestitionen		Fr. 18'577'208
– Selbstfinanzierung:		
– Abschreibungen aus Lfd. Rechnung		Fr. 17'039'510
– Ertragsüberschuss		Fr. 882'540
Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf)		<u>Fr. 655'158</u>
III. Stufe: Kapitalveränderung		
– Aktivierungen		Fr. 46'257'284
– Passivierungen *)	Fr. 44'719'586	
– Finanzierungsfehlbetrag	<u>Fr. 655'158</u>	Fr. 45'374'744
Zunahme des Kapitals		<u>Fr. 882'540</u>

*) Passivierungen = Investitionseinnahmen + Abschreibungen

Im Voranschlag 1986 wurden Nettoinvestitionen von 20'109'400 Franken vorgesehen. Die Rechnung dagegen schliesst mit einer Nettoinvestitionszunahme von 18'577'208 Franken ab (I. Stufe).

Zur Finanzierung dieser Nettoinvestitionen werden die Abschreibungen aus der Laufenden Rechnung im Betrage von 17'039'510 Franken sowie der Ertragsüberschuss aus der Laufenden Rechnung im Betrage von 882'540 Franken beigezogen. Aus der Differenz resultiert der Finanzierungsfehlbetrag (Fremdmittelbedarf) von 655'158 Franken (II. Stufe).

Die nächstfolgende Phase betrifft die Kapitalveränderung, d.h. die Aktivierungen, Passivierungen zusammen mit dem Finanzierungsfehlbetrag. Daraus ergibt sich die Zunahme des Kapitals im Rechnungsjahr 1986 (Übertrag auf Konto Vor- und Rückschläge) von 882'540 Franken (III. Stufe).

1.1. Vergleich der Investitionsrechnung 1986 zu Rechnung 1985 und Budget 1986

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	zu B 1986
Ausgaben total	40 137 159	43 648 400	46 257 284	+ 6 120 125	+ 2 608 884
Einnahmen total	22 223 796	23 539 000	27 680 076	+ 5 456 280	+ 4 141 076
Netto-Investitionen	17 913 363	20 109 400	18 577 208	+ 663 845	- 1 532 192
Abschreibungen Verwaltungsaktiven *) .	19 461 970	10 619 990	17 039 510	- 2 422 460	+ 6 419 520
Ertragsüberschuss	1 643 986	—	882 540	- 761 446	+ 1 421 118
Aufwandüberschuss	—	538 578	—	—	—
Finanzierungs-Fehlbetrag	—	10 027 988	655 158	+ 3 847 751	- 9 372 830
Finanzierungs-Überschuss	3 192 593	—	—	—	—

*) inkl. Entnahmen aus Rückstellungen

Die obige Darstellung zeigt in einer Gesamtübersicht die Investitionsausgaben und -einnahmen sowie die Nettoinvestitionen. Im weiteren werden die Abschreibungen auf den Verwaltungsaktiven ausgewiesen.

Gegenüber dem Voranschlag 1986 weisen die gesamten Ausgaben nicht allzu grosse Abweichungen auf. Einerseits wurden gewisse Investitionen nicht oder nur teilweise realisiert, so z.B. Ausbau und Renovation der Autoprüfanlage Biäsche, zusätzliche technische Einrichtungen bei der Kehrichtverbrennungsanlage, Gesteinssammlung, Brandschutzmassnahmen des Kantonsspitals. Andererseits sind für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen zusätzliche Kredite gesprochen worden für die Nationalstrasse N3/Nebenanlagen und für die Wasserbauten.

Auf der Einnahmenseite haben gewisse Mehrinvestitionen auch höhere Bundesbeiträge ausgelöst, so vor allem beim Nationalstrassenbau N3.

1.2. Gliederung der Nettoinvestitionen der staatseigenen Investitionen und Investitionsbeiträge Rechnung 1986 im Vergleich zu Rechnung 1985 und Budget 1986 (vor Abschreibungen)

	Rechnung	Budget	Rechnung	Abweichungen	
	1985	1986	1986	zu R 1985	zu B 1986
Hochbauten und Einrichtungen	2 542 930	3 142 000	1 636 893	- 906 037	- 1 505 107
Strassenbauten	3 635 357	5 241 000	5 712 164	+ 2 076 807	+ 471 164
Staatseigene Netto-Investitionen	6 178 287	8 383 000	7 349 057	+ 1 170 770	- 1 033 943
Investitionsbeiträge	11 735 076	11 726 400	11 228 150	- 506 926	- 498 250
Gesamte Netto-Investitionen	17 913 363	20 109 400	18 577 207	+ 663 844	- 1 532 193

Diese Darstellung teilt sich grundsätzlich in zwei Gruppen auf und zwar:

- Staatseigene Investitionen
 - Hochbauten und Einrichtungen
 - Strassenbauten
- Investitionsbeiträge
(inkl. allfällige Darlehen und Beteiligungen)

Über gewisse Verschiebungen im Investitionsbereich wurde unter Ziff. 1.1. näher kommentiert.

1.3. Vergleich der Gesamt-Investitionsausgaben / Eingehende Beiträge Dritter / Nettoinvestitionen

	Brutto-Ausgaben (Brutto- Investitionen)	Eingehende Beiträge Dritter	Netto-Investitionen zu Lasten Kanton	
			Fr.	%
Rechnung 1983	62 657 443	47 082 698	15 574 745	24.9
Rechnung 1984	50 067 042	33 614 181	16 452 861	32.9
Rechnung 1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	44.6
Rechnung 1986	46 257 284	27 680 076	18 577 208	40.2
Budget 1986	43 648 400	23 539 000	20 109 400	46.1

Die obige Darstellung zeigt über vier Rechnungsjahre die jeweiligen Bruttoumsätze in der Investitionsrechnung, die eingegangenen Beiträge Dritter sowie den Nettoanteil zu Lasten des Kantons.

2. Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1986, Abschreibungen und Tilgungsbestände / Tabelle 10

In **Tabelle 3** wurden sämtliche Investitionsausgaben der Staatsrechnung 1986 nach Direktionen und Investitionsbereichen systematisch dargestellt. Diese aussagekräftige Auflistung weist in den einzelnen Kolonnen von links nach rechts folgende Bezeichnungen und Zahlen auf:

- Investitionsausgaben
- Eingehende Beiträge (Einnahmen)
- Nettoinvestitionen
- Tilgungsbestand 31.12.1985 (Rechnung des Vorjahres)
- Tilgungsbestand 31.12.1986 (vor Abschreibungen)
- Abschreibungen Rechnung 1986
- Tilgungsbestand 31.12.1986 (nach Abschreibungen)
- Veränderung des Tilgungsbestandes (+ Zunahme / - Abnahme)

Wie aus diesen Aufzeichnungen hervorgeht, betrug Ende des Rechnungsjahres 1985 das abzuschreibende Verwaltungsvermögen rund 10.351 Mio Franken. Unter Aufrechnung der Nettoinvestitionen im Jahre 1986 und vor Abschreibungen beträgt es alsdann rund 28.929 Mio Franken. Nach Abzug der Abschreibungen im Rechnungsjahr 1986 von rund 17.040 Mio verbleibt ein Tilgungsbestand von rund 11.889 Mio Franken, wovon allein das Konto Gewässerschutzbeiträge mit rund 9.391 Mio Franken zu Buche steht. Diese Zahlen zeigen ein erfreuliches Bild und sind für die weitere Zukunft für finanzpolitische Entscheide im Investitionsbereiche nur positiv zu werten.

IV. Schlussbemerkungen

Die Staatsrechnung für das Rechnungsjahr 1986 schliesst mit einem Finanzierungsfehlbetrag von rund 0.655 Mio Franken ab.

In unseren Vorbemerkungen zum Rechnungsergebnis haben wir es mit der Note «sehr gut» bezeichnet. Dieses Prädikat ist in aller Offenheit zuzugestehen. Eine solide Finanzlage des Kantons ist aber einer der wesentlichsten Fakten für einen gesunden Staatshaushalt.

Bekanntlich stehen ja grosse Aufgaben im Investitionssektor bevor. Wir denken dabei an die im Zusammenhang mit dem Umweltschutz sich stellenden grossen Aufgaben (Energiewesen, öffentlicher Verkehr, Erschliessung des Kantons mit Erdgas, Waldschäden/waldbauliche Massnahmen, Weiterführung der Strassenkorrekturen und Dorfumfahrungen usw.). Ein grosser Brocken wird auch die bauliche Sanierung des Kantonsspitals sein. Ferner sind verschiedene Baubeiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften für ihre Infrastruktur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu leisten.

Auch im Verwaltungsbereiche werden sich inskünftig beachtliche Folgekosten ergeben (Verwaltungsrechtspflege, Umweltschutzamt, eventuell Personalamt, Besoldungsrevision für Lehrer und Staatsbedienstete usf.).

Diese Aufzählung will nicht Anspruch auf Vollständigkeit oder Gewichtung erheben und ist nicht im abschliessenden Sinn entgegenezunehmen. Sie soll viel eher Anstoss zum finanzpolitischen Mitfühlen anregen.

V. Stand der Verpflichtungskredite

Laut Artikel 30 Absatz 2 FHG ist mit der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden, Korporationen und Private gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.1985	Stand 31.12.1986	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N3.	618.3	599.9	- 18.4
Anteil Bund und Dritte	464.9	458.2	- 6.7
Nettoanteil Kanton	153.4	141.7	- 11.7
davon beansprucht	95.1	74.0	- 21.1
Noch nicht beanspruchte Kredite.	58.3	67.7	+ 9.4
Hievon entfallen auf:			
- staatseigene Objekte (inkl. N3)	21.4	31.4	+ 10.0
- Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte	36.9	36.3	- 0.6

Die wesentlichen Veränderungen über die Entwicklung des Verpflichtungsstandes sind wie folgt begründet:

Staatseigene Objekte und Einrichtungen

Bei den staatseigenen Objekten und Einrichtungen nahm der Verpflichtungsstand gegenüber dem Jahre 1985 von rund 21.4 Mio Franken um rund 10 Mio Franken auf 31.4 Mio Franken Nettoanteil Kanton zu. Dieser Zuwachs beruht weitgehend auf den Strassenbauten (Kantonsstrassen neues Strassenbauprogramm). Gewisse Reduktionen ergaben sich andererseits beim Ausbau des kantonalen Zeughauses und beim Kantonsspital für Einrichtungen.

Tabelle 1

Abschreibungen und Rückstellungen z. L. der Laufenden Rechnung (Details)
 exkl. Abschreibungen des Finanzvermögens

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
STAATSEIGENE INVESTITIONEN					
Hochbauten und Einrichtungen					
Kantonsschule	2 838 850	463 385	336 159	- 2 502 691	- 127 226
Verwaltungsbauten Baer / Mercier	1 412 861	779 582	-	- 1 412 861	- 779 582
Gewerbliche Berufsschule	772 403	-	-	- 772 403	-
Fischbrutanstalt / Garage	30 000	14 574	11 682	- 18 318	- 2 892
EDV-Anlage StaKa / StVA	541 568	110 000	61 077	- 480 491	- 48 923
Verwaltungsgebäude	-	85 000	-	-	- 85 000
Kantonsspital	1 110 865	640 000	1 075 727	- 35 138	+ 435 727
Zeughaus	548 921	513 999	230 988	- 317 933	- 283 011
Naturwissenschaftl. Sammlung	-	80 000	28 299	+ 28 299	- 51 701
Autoprüfanlage Biäsche	258 169	110 000	131 745	- 126 424	+ 21 745
	7 513 637	2 796 540	1 875 677	- 5 637 960	- 920 863
Strassenbauten					
Kantonsstrassen + Brücken	427 544	645 000	1 803 861	+ 1 376 317	+ 1 158 861
Werkhof Schwanden	212 776	115 000	119 712	- 93 064	+ 4 712
Radroute Linthal-Bilten	100 000	100 000	100 000	-	-
Nationalstrasse N3 + Nebenanlagen	851 708	1 080 000	1 978 628	+ 1 126 920	+ 898 628
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	1 417 709	440 000	871 546	- 546 163	+ 431 546
	3 009 737	2 380 000	4 873 747	+ 1 864 010	+ 2 493 747
GESAMTTOTAL					
STAATSEIGENE INVESTITIONEN	10 523 374	5 176 540	6 749 424	- 3 773 950	+ 1 572 884
INVESTITIONSBEITRÄGE (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	178 381	45 000	-	- 178 381	- 45 000
Wasserbauten	722 821	130 000	451 915	- 270 906	+ 321 915
Schulhausbauten	212 101	345 000	1 209 950	+ 997 849	+ 864 950
Baubeitrag Linthkolonie Ziegelbrücke	600 000	195 000	300 000	- 300 000	+ 105 000
Zivilschutzbauten Gemeinden	693 650	500 000	1 106 430	+ 412 780	+ 606 430
Gewässerschutz	1 735 225	1 627 000	1 801 753	+ 66 528	+ 174 753
Kehrichtverbrennungsanlage	69 500	300 000	34 500	- 35 000	- 265 500
Verbauungen + Aufforstungen	247 307	190 000	575 709	+ 328 402	+ 385 709
Meliorationen + landw. Hochbauten	1 240 084	615 000	1 414 640	+ 174 556	+ 799 640
Wohnbausanierungen Berg + Tal	435 014	155 000	441 823	+ 6 809	+ 286 823
Waldwege + Waldstrassen	683 802	240 000	779 066	+ 95 264	+ 539 066
Alterswohnheime	1 409 260	340 000	1 290 270	- 118 990	+ 950 270
Höhenklinik Braunwald	711 450	711 450	711 450	-	-
Informationsstelle Glarnerland	-	50 000	91 633	+ 91 633	+ 41 633
Waldbaul. Wiederinstandst.-Projekte	-	-	-	-	-
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	-	-	80 947	+ 80 947	+ 80 947
INVESTITIONSBEITRÄGE	8 938 595	5 433 450	10 290 086	+ 1 351 491	+ 4 846 636
ABSCHREIBUNGEN total.	19 461 969	10 619 990	17 039 510	- 2 422 459	+ 6 419 520
Einlagen in Rückstellungen					
Sparversicherung	600 000	-	-	- 600 000	-
Olma 1987	-	150 000	150 000	+ 150 000	-
Bausteuer	-	3 270 034	1 742 737	+ 1 742 737	- 1 527 297
Total Einlagen in Rückstellungen	600 000	3 420 034	1 892 737	+ 1 292 737	+ 1 527 297

**Baudirektion: Verwendung des Ertrages aus Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen,
Gebühren und Benzinzollanteil**

	Rechnung 1985	Budget 1986	Rechnung 1986	Abweichungen zu R 1985	Rechn. 1986 zu B 1986
ERTRÄGE Strassenverkehrsamt					
Motorfahrzeugsteuern	4 381 399	4 205 000	4 333 217	+ 48 182	+ 128 217
Taxen, Geb., Verk., Vignette usw.	933 660	736 000	940 043	+ 6 383	+ 204 043
Fahrradtaxen	251 872	250 000	257 998	+ 6 126	+ 7 998
Schwerverkehrsabgabe	756 509	700 000	768 811	+ 12 302	+ 68 811
ERTRÄGE total	6 323 440	5 891 000	6 300 069	- 23 371	+ 409 069
AUFWAND Strassenverkehrsamt					
Gemeindeanteil MF-Steuern	547 675	525 600	553 476	+ 5 801	+ 27 876
Anteil Fahrradtaxen Radroute *)	100 000	100 000	100 000	-	-
Haftpflichtversicherungen	111 837	118 400	106 554	- 5 283	- 11 846
Verwaltungsaufwand	870 264	927 000	838 997	- 31 267	- 88 003
Beiträge an Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen	286 340	100 000	100 000	- 186 340	-
Anteil Bund Schwerverkehrsabgabe	733 814	680 000	745 747	+ 11 933	+ 65 747
AUFWAND total	2 649 930	2 451 000	2 444 774	- 205 156	- 6 266
Überschuss Strassenverkehrsamt	3 673 510	3 440 000	3 855 295	+ 181 785	+ 415 295
Benzinzollanteil	2 083 771	1 200 000	1 978 437	- 105 334	+ 778 437
ÜBERSCHUSS total	5 757 281	4 640 000	5 833 732	+ 76 451	+ 1 193 732
Unterhalt N3 / Werkhof					
Personalaufwand	603 396	893 000	901 216	+ 297 820	+ 8 216
Sachaufwand netto	**)) 822 243	1 415 500	1 076 499	+ 254 256	- 339 001
	1 425 639	2 308 500	1 977 715	+ 552 076	- 330 785
Bundesbeitrag Unterhalt N3	2 098 756	1 950 000	1 700 000	- 398 756	- 250 000
NETTOAUFWAND N3 total	- 673 117	358 500	277 715	+ 950 832	- 80 785
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	1 065 522	1 108 000	1 051 435	- 14 087	- 56 565
Sachaufwand	4 264 215	3 982 000	4 410 705	+ 146 490	+ 428 705
	5 329 737	5 090 000	5 462 140	+ 132 403	+ 372 140
AUFWAND STRASSEN total	4 656 620	5 448 500	5 739 855	+ 1 083 235	+ 291 355
Verwendbarer NETTOERTRAG / Überschuss	1 100 661	-	93 877	- 1 006 784	+ 902 377
AUFWANDÜBERSCHUSS (z. L. Laufende Rechnung)	-	808 500	-	-	-
VERWENDUNG					
Abschreibung Kantonsstrassen	427 544	-	-	- 427 544	-
" N3	673 117	-	93 877	- 579 240	+ 93 877
TOTAL ABSCHREIBUNGEN.	1 100 661	-	93 877	- 1 006 784	+ 93 877

*) Anteil Fahrradtaxen Radroute: Ertrag aus Fahrradtaxen ./.. Haftpflichtversicherung
./.. Schilderkosten ./.. Gemeinkostenanteil

**)) inkl. Verrechnungsposten 10 000.--

**Gesamtübersicht über die Investitionsrechnung 1986
mit Bestandesveränderungen der Verwaltungsaktiven (Abschreibungsbestände)**

	Ausgaben	Einnahmen	Netto- inve- stition	Tilgungs- bestand 31. 12. 85	Tilgungs- bestand 31. 12. 86 vor Abschr.	Ab- schrei- bung 1986	Tilgungs- bestand 31. 12. 86 nach Abschr.	TILGUNGS- BESTAND + Zunahme - Abnahme
20 Finanzdirektion								
EDV-Anlagen	61 078	—	61 078	—	61 078	61 077	1	+ 1
Beteiligungen Verwaltungsvermögen	80 948	—	80 948	—	80 948	80 947	1	+ 1
	142 026	—	142 026	—	142 026	142 024	2	+ 2
30 Polizeidirektion								
Fischbrutanstalt / Garage	10 061	—	10 061	1 622	11 683	11 682	1	- 1 621
Autoprüfanlage Biäsche	41 745	—	41 745	100 000	141 745	131 745	10 000	- 90 000
Liegenschaft Baer / Mercier	—	—	—	1	1	—	1	—
	51 806	—	51 806	101 623	153 429	143 427	10 002	- 91 621
35 Militärdirektion								
Zivilschutzbauten	2 857 390	1 750 960	1 106 430	100 000	1 206 430	1 106 430	100 000	—
Zeughaus	303 975	—	303 975	— 293 128	10 847	230 988	— 220 141	+ 72 987
	3 161 365	1 750 960	1 410 405	— 193 128	1 217 277	1 337 418	— 120 141	+ 72 987
40 Baudirektion								
Kantonsstrassen	2 941 536	705 163	2 236 373	— 32 512	2 203 861	1 803 861	400 000	+ 432 512
Lawinenverbauungen Sernftalstr..	1 421 546	550 000	871 546	— 200 000	1 071 546	871 546	200 000	—
Militärstrasse Elm-Wichlen	9 062	—	9 062	— 39 394	— 30 332	—	— 30 332	+ 9 062
Nationalstr. N3 + Nebenanlagen .	20 898 124	18 819 496	2 078 628	300 000	2 378 628	1 978 628	400 000	+ 100 000
Werkhof Schwanden	29 712	—	29 712	100 000	129 712	119 712	10 000	- 90 000
Radroute Linthal-Bilten	486 843	—	486 843	— 30 231	456 612	100 000	356 612	+ 386 843
Gewässerschutzbeiträge	3 842 022	1 557 316	2 284 706	8 907 933	11 192 639	1 801 753	9 390 886	+ 482 953
Wasserbauten	630 696	278 781	351 915	200 000	551 915	451 915	100 000	- 100 000
Kehrichtverbrennungsanlage . . .	34 500	—	34 500	—	34 500	34 500	—	—
	30 294 041	21 910 756	8 383 285	9 605 796	17 989 081	7 161 915	10 827 166	+ 1 221 370
50 Erziehungsdirektion								
Anlagen für sportl. Ausbildung . .	—	—	—	— 23 500	— 23 500	—	— 23 500	—
Naturwissenschaftl. Sammlung . .	28 300	—	28 300	—	28 300	28 299	1	+ 1
Schulhausbau-Beiträge	1 209 950	—	1 209 950	100 000	1 309 950	1 209 950	100 000	—
Gewerbl. Berufsschulgebäude . .	—	—	—	1	1	—	1	—
Kantonsschulgebäude	16 007	—	16 007	320 153	336 160	336 159	1	- 320 152
Baubeitrag Linthkolonie Z'brücke	300 000	—	300 000	—	300 000	300 000	—	—
	1 554 257	—	1 554 257	396 654	1 950 911	1 874 408	76 503	- 320 151

60 Sanitätsdirektion									
Höhenklinik Braunwald	1 230 000	—	1 230 000	— 403 950	826 050	711 450	114 600	+ 518 550	
Gutachten Spitalsanierung	155 942	—	155 942	—	155 942	145 942	10 000	+ 10 000	
Teilerneuerung Röntgenanlage.	1 019 785	—	1 019 785	—	1 019 785	929 785	90 000	+ 90 000	
	2 405 727	—	2 405 727	— 403 950	2 001 777	1 787 177	214 600	+ 618 550	
65 Fürsorgedirektion									
Alterswohn- und Pflegeheime	1 290 270	—	1 290 270	200 000	1 490 270	1 290 270	200 000	—	
70 Forstdirektion									
Verbauungen + Aufforstungen	1 769 994	1 194 285	575 709	50 000	625 709	575 709	50 000	—	
Waldwege + Waldstrassen	1 511 079	732 013	779 066	100 000	879 066	779 066	100 000	—	
Waldbaul. Wiederinstandstr.-Proj.	—	—	—	—	—	—	—	—	
	3 281 073	1 926 298	1 354 775	150 000	1 504 775	1 354 775	150 000	—	
75 Landwirtschaftsdirektion									
Meliorationen + Idw. Hochbauten	2 916 466	1 501 826	1 414 640	200 000	1 614 640	1 414 640	200 000	—	
Wohnbausanierung Berg + Tal.	959 018	517 195	441 823	50 000	491 823	441 823	50 000	—	
	3 875 484	2 019 021	1 856 463	250 000	2 106 463	1 856 463	250 000	—	
80 Direktion des Innern									
Investitionshilfedarlehen	59 600	33 040	26 560	244 420	270 980	—	270 980	+ 26 560	
Informationsstelle Glarnerland	141 633	40 000	101 633	—	101 633	91 633	10 000	+ 10 000	
	201 233	73 040	128 193	244 420	372 613	91 633	280 980	+ 36 560	
Pro Memoria	—	—	—	4	4	—	4	—	
GESAMTTOTAL Rechnung 1986	46 257 282	27 680 075	18 577 207	10 351 419	28 928 626	17 039 510	11 889 116	+ 1 537 697	
GESAMTTOTAL Budget 1986	43 648 400	23 539 000	20 109 400	19 842 524	39 951 924	10 619 990	29 331 934	+ 9 489 410	
GESAMTTOTAL Rechnung 1985	40 137 159	22 223 796	17 913 363	11 900 024	29 813 387	19 461 969	10 351 418	— 1 548 606	



Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1987

I. Voranschlag für die laufende Rechnung

II. Voranschlag für die Investitionsrechnung

III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

	Voranschlag 1987		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung						
10 Landsgemeinde	56 000.-		53 500.-		51 381.20	
10 Landsgemeinde	56 000.-		53 500.-		51 381.20	
11 Landrat	160 900.-		116 800.-		198 420.25	
10 Landrat	160 900.-		116 800.-		198 420.25	
12 Ständerat	72 000.-		72 000.-		52 500.45	
10 Ständerat	72 000.-		72 000.-		52 500.45	
13 Regierungsrat	904 000.-	28 000.-	886 300.-	24 000.-	841 894.05	36 026.25
10 Regierungsrat	904 000.-	28 000.-	886 300.-	24 000.-	841 894.05	36 026.25
14 Regierungskanzlei	1 566 800.-	240 000.-	1 537 070.-	235 000.-	1 306 246.60	145 586.50
10 Regierungskanzlei	665 600.-	82 000.-	642 770.-	80 000.-	636 085.90	88 510.--
15 Weibelamt	300 300.-	13 000.-	297 510.-	13 000.-	226 907.80	14 313.10
18 Telefonzentrale	370 100.-	129 000.-	368 620.-	125 000.--	284 688.70	34 429.40
20 Gesetzessammlung	66 800.-	6 000.-	66 200.-	7 000.-	57 242.15	5 334.--
25 Totalrevision Kantonsverfassung	67 300.-		37 000.-		12 408.05	
30 Gesetzesvorlage Verwaltungsrechtspflege	66 700.-	10 000.-	70 470.-	10 000.-	64 296.35	3 000.--
40 Fahrtsfeier	20 000.-		17 000.-		16 484.20	
90 Beiträge	10 000.-		37 500.--		8 133.45	
15 Richterliche Behörden	2 057 990.-	812 000.-	1 966 700.-	605 900.-	1 920 625.75	939 035.85
05 Gerichtskanzlei	805 100.-	11 500.-	734 050.-	10 500.-	743 012.70	12 989.90
10 Verhöramt	318 100.-	22 000.-	297 050.-	12 000.-	309 936.75	28 966.25
15 Strafgerichte	174 350.-	559 700.-	172 900.-	379 700.-	177 055.15	652 904.05
20 Zivilgerichte	356 600.-	191 600.-	311 950.-	181 600.-	297 927.05	199 396.80
25 Konkursamt	87 680.-		85 300.-		87 263.65	
30 Obergericht	86 360.-	22 200.-	85 750.-	17 100.-	90 633.75	32 629.30
35 Strafvollzug	229 800.-	5 000.-	279 700.-	5 000.-	214 796.70	12 149.55
20 Finanzdirektion	51 905 850.-	111 600 500.-	57 924 024.-	114 671 274.-	68 336 336.96	122 662 218.86
05 Direktionssekretariat Finanzverwaltung	283 300.-	2 000.-	275 000.-	22 500.-	359 863.45	87 000.--
10 Staatskasse	1 480 400.-	16 200.-	1 381 400.-	7 200.-	1 261 058.01	34 406.70
15 Finanzkontrolle	172 000.-	30 000.-	170 900.-	36 000.-	157 629.10	36 285.50
20 Steuerverwaltung	2 214 200.-	21 000.-	1 818 100.-	25 000.-	1 870 059.25	16 439.55

25 Handelsregister	167 500.-	171 500.-	166 100.-	171 500.-	163 435.60	188 090.06
30 Staatssteuerertrag und dessen Verteilung .	37 630 000.-	83 235 500.-	36 750 000.-	81 435 500.-	39 333 028.50	86 907 630.90
35 Bausteuerzuschlag		1 763 000.-		5 027 000.-		5 489 210.55
40 Gewässerschutzzuschlag		1 663 000.-		1 627 000.-		1 735 224.70
45 Erbschafts- und Schenkungssteuer	700 000.-	2 000 000.-	507 500.-	1 450 000.-	992 369.45	2 835 341.25
50 Grundstückgewinnsteuer	1 000 000.-	2 000 000.-	750 000.-	1 500 000.-	1 356 707.70	2 713 415.50
55 Billetersteuer			120 000.-	120 000.-	146 774.45	146 774.45
60 Anteile an eidg. und kantonalen Erträgen .		10 530 000.-		10 680 000.-		10 389 414.85
65 Regalien, Konzessionen, Wasserzinsen, Bezugsrechte		2 106 000.-		1 609 000.-		1 538 159.20
70 Steuern der Domizilgesellschaften		2 500 000.-		5 000 000.-		2 852 846.45
75 Gewinnanteil an Landeslotterie, Sporttoto und Zahlenlotto	760 000.-	760 000.-	760 000.-	760 000.-	799 438.80	799 438.80
80 Passivzinsen und Vermögenserträge	1 170 000.-	4 452 300.-	1 185 000.-	4 676 000.-	1 411 135.20	4 783 752.95
85 Abschreibungen	4 741 750.-	100 000.-	10 619 990.-	114 574.-	19 884 837.45	1 314 486.--
90 Einlagen und Entnahmen aus Rückstellungen	1 586 700.-	250 000.-	3 420 034.-	410 000.-	600 000.--	794 301.45
30 Polizeidirektion	12 030 500.-	7 578 100.-	12 065 389.-	7 991 100.-	12 575 390.60	8 492 633.70
10 Direktionssekretariat	258 500.-	293 700.-	236 750.-	261 500.-	242 127.85	320 410.15
15 Arbeitsinspektion	56 200.-	26 000.-				
20 Fremdenpolizei, Pass- und Patentbüro . . .	238 550.-	314 000.-	225 325.-	316 500.-	230 719.40	324 480.50
30 Jagdwesen	428 100.-	359 100.-	422 610.-	352 600.-	426 820.50	396 728.25
40 Fischereiwesen	163 400.-	169 000.-	185 774.-	170 300.-	172 949.20	176 633.40
50 Messwesen	29 300.-		22 430.-		25 393.65	
60 Strassenverkehrsamt	5 301 000.-	5 301 000.-	5 891 000.-	5 891 000.-	6 323 439.80	6 323 439.80
70 Schifffahrtskontrolle	49 300.-	93 500.-	44 400.-	88 500.-	42 677.60	83 773.50
80 Kantonspolizei	5 506 150.-	1 021 800.-	5 037 100.-	910 700.-	5 111 262.60	867 168.10
35 Militärdirektion	5 207 400.-	3 395 100.-	4 849 505.-	3 085 375.-	5 128 010.80	3 627 155.40
10 Direktionssekretariat / Kreiskommando . . .	456 300.-	89 000.-	451 300.-	88 500.-	458 765.30	97 764.40
20 Zivilschutzverwaltung	435 250.-	8 000.-	411 450.-	8 000.-	416 525.30	11 627.30
25 Zivilschutz-Ausbildung	361 700.-	197 000.-	480 160.-	237 255.-	390 821.--	239 896.10
30 Zivilschutz-Ausrüstung und Material	183 350.-	97 100.-	204 770.-	135 820.-	202 383.05	155 485.45
35 Zivilschutzbauten	72 000.-	49 000.-	11 500.-	6 000.-	4 827.--	3 186.--
40 Geschützte Operationsstelle	90 300.-		61 675.-		24 774.55	
50 Gesamtverteidigung, Ziviler Führungsstab .	87 300.-		59 000.-	3 000.-	110 907.--	3 417.45
55 Kulturgüterschutz			7 000.-		222.80	
60 Zeughausbetrieb	3 487 200.-	2 935 000.-	3 131 150.-	2 594 800.-	3 498 266.60	3 101 784.60
65 ALST Unterkunft	34 000.-	20 000.-	31 500.-	12 000.-	20 520.20	13 994.10

	Voranschlag 1987		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	13 112 300.-	8 566 600.-	12 074 400.-	7 780 500.-	11 818 783.40	9 201 909.10
05 Sekretariat / Hoch- und Tiefbauamt	1 938 800.-	350 000.-	1 881 000.-	330 000.-	1 725 990.95	570 354.70
10 Verwaltungsliegenschaften	1 192 800.-	147 000.-	1 227 200.-	114 000.-	803 736.05	161 610.55
20 Unterhalt Kantonsstrassen	5 674 000.-	4 598 600.-	5 300 000.-	4 491 500.-	5 543 873.60	5 543 873.60
25 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche	2 939 000.-	2 939 000.-	2 609 000.-	2 609 000.-	2 425 904.75	2 425 904.75
35 Ölwehr	39 700.-	12 000.-	39 200.-	13 000.-	56 301.50	17 003.95
50 Beiträge	1 328 000.-	520 000.-	1 018 000.-	223 000.-	1 262 976.55	483 161.55
50 Erziehungsdirektion	29 062 500.-	6 160 600.-	27 369 500.-	5 861 500.-	27 199 805.65	5 831 560.30
05 Sekretariat Erziehungsdirektion	184 900.-	20 000.-	178 300.-	20 000.-	175 933.90	20 000.--
10 Schulinspektorat	289 700.-	1 000.-	272 700.-	1 000.-	283 257.60	
15 Landesarchiv / Landesbibliothek	461 300.-	2 000.-	389 250.-	2 500.-	422 965.25	784.--
16 Kulturgüterschutz	7 400.-					
20 Turn- und Sportamt	251 100.-	88 000.-	243 500.-	86 000.-	237 475.90	91 825.55
25 Naturwissenschaftliche Sammlung	51 700.-		51 650.-		23 267.80	
30 Berufsberatung	207 400.-		187 400.-		194 496.90	55 939.--
35 Schulpsychologischer Dienst	311 100.-	50 500.-	245 500.-	45 500.-	238 413.25	51 839.25
40 Amt für Berufsbildung, Lehrlingswesen	1 805 400.-	766 500.-	1 577 150.-	687 000.-	1 632 214.40	705 424.75
45 Volksschule und Kindergarten	13 678 500.-	1 330 500.-	12 990 500.-	1 339 000.-	13 339 428.35	1 277 915.90
50 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	2 528 900.-	1 788 300.-	2 490 200.-	1 733 500.-	2 529 245.70	1 688 537.55
55 Kantonsschule	4 331 000.-	913 000.-	4 308 000.-	888 000.-	4 259 939.80	971 990.50
60 Beiträge an Schulen	3 676 500.-	749 000.-	3 149 500.-	642 000.-	2 713 807.05	571 396.20
65 Stipendien	1 062 000.-	439 600.-	1 102 000.-	405 000.-	968 568.--	385 103.--
70 Kulturelle Angelegenheiten	160 100.-	12 000.-	128 000.-	12 000.-	127 090.65	10 574.--
75 Freulerpalast	55 500.-	200.-	55 850.-		53 701.10	230.60
60 Sanitätsdirektion	13 036 150.-	269 800.-	12 060 160.-	298 600.-	10 817 975.60	363 956.90
10 Sekretariat Sanitätsdirektion	2 174 600.-	133 500.-	1 940 550.-	102 300.-	1 200 564.45	104 093.20
20 Kantonales Lebensmittelinspektorat	321 500.-	19 800.-	312 160.-	19 800.-	294 251.05	42 734.--
30 Fleischschau	35 050.-	20 000.-	27 550.-	20 000.-	25 007.50	18 842.--
40 Sanitätsdienst	102 000.-	2 000.-	38 900.-	2 000.-	64 713.95	1 920.--
45 Bekämpfung von Lungenkrankheiten	1 059 500.-	4 500.-	1 002 500.-	6 500.-	894 051.--	4 533.20
50 Drogenberatungsstelle	76 200.-	50 000.-	71 000.-		64 232.75	
80 Kantonsspital	9 267 300.-	40 000.-	8 667 500.-	148 000.-	8 275 154.90	191 834.50
65 Fürsorgedirektion	689 100.-	327 300.-	533 500.-	149 900.-	510 001.50	131 604.45
10 Sekretariat Fürsorgedirektion	210 300.-	122 300.-	218 700.-	7 300.-	184 494.75	9 291.80
20 Jugendamt und Jugendgericht	107 450.-	8 500.-	42 900.-	8 500.-	44 423.05	9 563.50

30 Kantonale Fürsorge und Amtsvormundschaft	82 400.-	38 500.-	79 600.-	37 600.-	86 130.70	40 930.05
40 Schutzaufsicht	17 100.-		18 100.-		16 361.--	
50 Familienberatungsstelle	83 850.-		77 700.-		106 772.90	
55 Alimenterinkasso	35 000.-	5 000.-				
65 Beiträge aus Alkoholzehntel	153 000.-	153 000.-	96 500.-	96 500.-	71 819.10	71 819.10
70 Forstdirektion	1 593 500.-	571 000.-	1 996 000.-	829 000.-	3 253 952.40	1 539 677.10
10 Forstamt	702 200.-	149 000.-	658 800.-	129 000.-	626 135.40	148 420.60
20 Amt für Natur- und Landschaftsschutz	47 300.-		37 200.-		26 105.--	
50 Bekämpfung der Waldschäden	844 000.-	422 000.-	1 300 000.-	700 000.-	2 601 712.--	1 391 256.50
75 Landwirtschaftsdirektion	8 878 400.-	7 363 500.-	8 154 700.-	6 772 300.-	7 959 654.95	6 497 977.70
05 Sekretariat und Alpaufsichtskommission	109 200.-		97 550.-		100 311.90	
10 Meliorationsamt	229 550.-	16 200.-	214 350.-	16 200.-	203 142.70	25 032.--
20 Landwirtschaftliche Berufsschule, Ausbildung und Beratung	333 150.-	76 300.-	323 000.-	76 600.-	270 896.35	116 606.65
45 Preiskontrolle	2 000.-		2 000.-		60.--	
50 Veterinärdienst	209 200.-	97 000.-	305 200.-	91 500.-	459 032.20	91 907.50
55 Viehwirtschaft	1 146 800.-	580 000.-	1 000 600.-	590 500.-	940 788.25	495 250.95
60 Viehprämien	35 000.-	7 000.-	35 000.-	7 500.-	28 411.--	5 488.20
65 Beiträge	6 813 500.-	6 587 000.-	6 177 000.-	5 990 000.-	5 957 012.55	5 763 692.40
80 Direktion des Innern	14 433 500.-	7 854 900.-	13 118 945.-	7 235 466.-	13 442 900.75	7 588 525.20
10 Direktionssekretariat	67 200.-		66 100.-		66 222.40	250.--
15 Zivilstandsinspektorat und Bürgerrechtsdienst	216 100.-	35 000.-	199 000.-	29 500.-	238 259.95	27 504.--
20 Grundbuchamt	594 600.-	1 000 000.-	515 925.-	930 000.-	517 965.50	1 358 317.05
30 Arbeitsamt	258 700.-	90 000.-	247 750.-	95 000.-	300 947.35	87 307.80
40 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	357 600.-	32 500.-	345 650.-	29 300.-	207 849.15	21 600.--
50 Kant. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung	47 500.-		27 120.-		28 224 70	
60 Kantonale Stiftungsaufsicht für berufliche Personalvorsorge	75 400.-	20 000.-	13 200.-	5 000.-	45 746.05	10 273.--
70 AHV, IV, Ergänzungsleistungen	11 574 400.-	5 477 400.-	10 362 500.-	4 846 666.-	10 242 611.90	5 201 840.05
80 Staatl. Alters- und Invaliden- und Kantonale Sachversicherung	1 200 000.-	1 200 000.-	1 300 000.-	1 300 000.-	881 433.30	881 433.30
90 Beiträge	42 000.-		41 700.-		913 640.45	
90 Teuerungen			1 300 000.-			
10 Teuerungszulagen auf Besoldungen			1 300 000.-			
20 Einbau Teuerung in vers. Besoldung						

Zusammenstellung

	Voranschlag 1987		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
10 Landsgemeinde	56 000.-		53 500.-		51 381.20	
11 Landrat	160 900.-		116 800.-		198 420.25	
12 Ständerat	72 000.-		72 000.-		52 500.45	
13 Regierungsrat	904 000.-	28 000.-	886 300.-	24 000.-	841 894.05	36 026.25
14 Regierungskanzlei	1 566 800.-	240 000.-	1 537 070.-	235 000.-	1 306 246.60	145 586.50
15 Richterliche Behörden	2 057 990.-	812 000.-	1 966 700.-	605 900.-	1 920 625.75	939 035.85
20 Finanzdirektion	51 905 850.-	111 600 500.-	57 924 024.-	114 671 274.-	68 336 336.96	122 662 218.86
30 Polizeidirektion	12 030 500.-	7 578 100.-	12 065 389.-	7 991 100.-	12 575 390.60	8 492 633.70
35 Militärdirektion	5 207 400.-	3 395 100.-	4 849 505.-	3 085 375.-	5 128 010.80	3 627 155.40
40 Baudirektion	13 112 300.-	8 566 600.-	12 074 400.-	7 780 500.-	11 818 783.40	9 201 909.10
50 Erziehungsdirektion	29 062 500.-	6 160 600.-	27 369 500.-	5 861 500.-	27 199 805.65	5 831 560.30
60 Sanitätsdirektion	13 036 150.-	269 800.-	12 060 160.-	298 600.-	10 817 975.60	363 956.90
65 Fürsorgedirektion	689 100.-	327 300.-	533 500.-	149 900.-	510 001.50	131 604.45
70 Forstdirektion	1 593 500.-	571 000.-	1 996 000.-	829 000.-	3 253 952.40	1 539 677.10
75 Landwirtschaftsdirektion	8 878 400.-	7 363 500.-	8 154 700.-	6 772 300.-	7 959 654.95	6 497 977.70
80 Direktion des Innern	14 433 500.-	7 854 900.-	13 118 945.-	7 235 466.-	13 442 900.75	7 588 525.20
90 Rückstellung für Teuerungszulagen			1 300 000.-			
Aufwandüberschuss			156 078 493.-	155 539 915.-	165 413 880.91	167 057 867.31
Ertragsüberschuss	510.-			538 578.-	1 643 986.40	
	154 766 890.-	154 767 400.-	156 078 493.-	156 078 493.-	167 057 867.31	167 057 867.31

	Voranschlag 1987		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung						
20 Finanzdirektion	190 000.-		110 000.-		171 878.70	
2010 Staatskasse	190 000.-		110 000.-		171 878.70	
506.00 Investitionsausgaben für EDV	160 000.-		110 000.-		171 878.70	
525.00 Beteiligungen «Olma»	30 000.-					
30 Polizeidirektion	342 000.-		497 000.-		514 674.30	
3040 Fischereiwesen					22 046.25	
503.00 Bauausgaben für Garage					22 046.25	
3060 Strassenverkehrsamt					67 180.--	
506.00 Softwarekosten für EDV					67 180.--	
3065 Autoprüfanlage Biäsche	342 000.-		450 000.-		358 168.90	
503.00 Kauf TCS-Stützpunkt					358 168.90	
503.01 Ausbau und Renovation von Autoprüfanlage Biäsche	342 000.-		450 000.-			
3080 Verwaltungsgebäude Baer/Mercier			47 000.-		67 279.15	
503.00 Bauausgaben			10 000.-			
503.92 Bauzinsen			37 000.-		67 279.15	
35 Militärdirektion	2 899 200.-	1 673 000.-	3 308 400.-	1 720 000.-	2 382 114.65	1 167 027.95
3535 Zivilschutzbauten	2 513 000.-	1 673 000.-	2 958 400.-	1 720 000.-	2 126 321.85	1 167 027.95
562.00 Kantonsbeiträge an Gemeinden	800 000.-		688 400.-		654 119.85	
563.00 Beiträge an kantonseigene Bauten	40 000.-		550 000.-			
572.00 Weiterleitung Bundesbeiträge an Gemeinden	1 673 000.-		1 720 000.-		1 472 202.--	
670.00 Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden		1 673 000.-		1 720 000.-		1 167 027.95
3560 Renovation Zeughaus	386 200.-		350 000.-		255 792.80	
503.00 Bauausgaben Renovation Zeughaus	386 200.-		350 000.-		255 792.80	

	Voranschlag 1987		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
40 Baudirektion	30 654 000.-	20 450 000.-	26 322 000.-	17 810 000.-	24 345 502.67	17 458 911.42
4010 Verwaltungsliegenschaften	200 000.-		200 000.-			
503.00 Planung, Neubau und Erwerb von Verwaltungsliegenschaften	200 000.-		200 000.-			
4020 Kantonsstrassen	7 272 400.-	3 060 000.-	3 248 000.-	1 300 000.-	553 292.75	158 262.15
501.00 Bauausgaben	7 050 000.-		3 100 000.-		504 201.55	
501.99 Bauzinsen	222 400.-		148 000.-		49 091.20	
660.00 Bundesbeiträge		2 130 000.-		520 000.-		
662.00 Gemeindebeiträge		930 000.-		780 000.-		158 262.15
4021 Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	500 000.-	150 000.-	200 000.-	420 000.-	2 295 208.65	677 500.--
501.00 Bauausgaben	500 000.-		1 200 000.-		2 295 208.65	
660.00 Bundesbeiträge		150 000.-		420 000.-		677 500.--
4022 Militärstrasse Elm-Wichlen					21 365.45	
501.00 Bauausgaben					21 365.45	
4025 Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	16 996 600.-	15 200 000.-	16 583 000.-	14 720 000.-	15 873 469.87	14 721 763.27
501.00 Bauausgaben	16 200 000.-		16 000 000.-		13 889 623.50	
501.95 Bauzinsen	96 600.-		163 000.-		28 090.40	
503.00 Erweiterung und Umbau Werkhof Biäsche .	700 000.-		300 000.-		36 617.90	
506.00 Anschaffung Ersteinsatz und Tanklöschfahrzeug			120 000.-		566 045.85	
560.00 Anteil Bund am Erlös aus Miet- und Pachtzinsen					1 380.--	
560.01 Anteil Bund am Erlös aus Materialverkäufen					1 351 712.22	
631.00 Miet- und Pachtzinserträge						6 965 90
631.01 Erlös aus Materialverkäufen, Landabtretungen						1 760 463.90
660.00 Bundesbeiträge		15 200 000.-		14 720 000.-		12 954 333.47
4027 Werkhof Schwanden			50 000.-		312 774.55	
501.00 Bauausgaben			50 000.-		312 774.55	

	4028 Radroute Linthal-Bilten	750 000.-		600 000.-		136 770.90	
501.00	Bausgaben	750 000.-		600 000.-		136 770.90	
	4070 Gewässerschutz	4 010 000.-	1 700 000.-	3 731 000.-	1 200 000.-	3 087 062.10	1 006 529.--
501.93	Bauzinsen	535 000.-		531 000.-		464 973.--	
562.00	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungsanlagen	1 725 000.-		1 950 000.-		1 615 560.10	
562.01	Beiträge an Kanalisationsprojekte	50 000.-		50 000.-			
572.00	Weiterleitung der Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen	1 700 000.-		1 200 000.-		1 006 529.--	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Abwasseranlagen		1 700 000.-		1 200 000.-		1 006 529.--
	4080 Wasserbauten	640 000.-	340 000.-	410 000.-	170 000.-	1 817 677.70	894 857.--
562.00	Beiträge an Gemeinden für Wildbachverbauungen					3 074.50	
565.00	Beiträge an Korporationen und Private	300 000.-		240 000.-		919 746.20	
575.00	Weiterleitung Bundesbeiträge an Korporationen und Private	340 000.-		170 000.-		894 857.--	
670.00	Durchlaufende Bundesbeiträge für Korporationen und Private		340 000.-		170 000.-		894 857.--
	4085 Durnagelbachverbauung	35 000.-				178 380.70	
565.00	Beitrag an Durnagelbachkorporation	35 000.-				178 380.70	
	4090 Kehrichtverbrennungsanlage	250 000.-		300 000.-		69 500.--	
562.00	Beiträge an Kehrichtverbrennungsanlage	250 000.-		300 000.-		69 500.--	
	50 Erziehungsdirektion	958 900.-		1 795 000.-		1 383 263.50	
	5025 Naturwissenschaftliche Sammlung			180 000.-			
509.00	Einrichtung Gesteinssammlung			180 000.-			
	5045 Schulhausbauten	958 900.-		1 293 000.-		596 053.65	
562.00	Beiträge an Gemeinden	958 900.-		1 293 000.-		596 053.65	
	5050 Neubau Gewerbliche Berufsschule						36 781.15
503.91	Bauzinsen						36 781.15
	5055 Neubau Kantonsschule			22 000.-			150 428.70
503.90	Bauzinsen			22 000.-			150 428.70
660.00	Bundesbeiträge						
	5060 Beitrag an Linthkolonie Ziegelbrücke			300 000.-			600 000.-
565.00	Beitrag an Evang. Hilfsgesellschaft für Neubau Linthkolonie			300 000.-			600 000.-

	Voranschlag 1987		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
60 Sanitätsdirektion	4 663 300.-		3 013 000.-		1 720 875.10	
6046 Höhenklinik Braunwald	3 593 300.-		1 230 000.-		307 500.--	
503.96 Bauzinsen	93 300.-		30 000.-		7 500.--	
565.00 Baubeitrag Höhenklinik Braunwald	3 500 000.-		1 200 000.-		300 000.--	
6080 Kantonsspital	1 070 000.-		1 783 000.-		1 413 375.10	
503.00 Brandschutzmassnahmen	620 000.-		490 000.-		665 000.--	
503.01 Neue Telefonanlage					19 421.75	
503.02 Gutachten Spitalsanierung	50 000.-		213 000.-			
506.00 Röntgenanlage (Teilerneuerung)			1 080 000.-		465 287.05	
506.01 EDV-Anlage						302 509.80
506.02 Ersatz von Pflgebetten	400 000.-					
65 Fürsorgedirektion	2 200 000.-		1 300 000.-		2 770 365.95	
6580 Baubeiträge an Altersheime	2 200 000.-		1 300 000.-		2 770 365.95	
565.00 Beiträge an Altersheime	2 200 000.-		1 300 000.-		2 770 365.95	
70 Forstdirektion	4 050 000.-	2 550 000.-	2 913 000.-	1 786 000.-	2 380 281.75	1 299 172.25
7010 Verbauungen und Aufforstungen	1 500 000.-	1 000 000.-	1 750 000.-	1 200 000.-	851 390.95	554 083.80
505.00 Ausgaben für kantonseigene Objekte	50 000.-		60 000.-		616.--	
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 210 000.-		1 450 000.-		716 300.55	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	240 000.-		240 000.-		134 474.40	
660.00 Bundesbeiträge		1 000 000.-		1 200 000.-		554 083.80
7011 Waldwege und Waldstrassen	1 250 000.-	650 000.-	1 163 000.-	586 000.-	1 528 890.80	745 088.45
562.00 Beiträge an Gemeinden	850 000.-		729 000.-		1 006 367.25	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private	400 000.-		434 000.-		522 523.55	
660.00 Bundesbeiträge		650 000.-		586 000.-		745 088.45
7012 Waldbauliche Wiederinstand- stellungsprojekte	1 300 000.-	900 000.-				
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 300 000.-					
660.00 Bundesbeiträge		900 000.-				

75 Landwirtschaftsdirektion	3 940 000.-	2 090 000.-	3 940 000.-	2 090 000.-	4 187 952.--	2 262 854.--
7510 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 900 000.-	1 500 000.-	2 900 000.-	1 500 000.-	3 107 633.--	1 667 549.--
562.00 Beiträge an Gemeinden	1 000 000.-		1 300 000.-		775 530.--	
565.00 Beiträge an Korporationen und Private . . .	1 900 000.-		1 600 000.-		2 332 103.--	
660.00 Bundesbeiträge		1 500 000.-		1 500 000.-		1 667 549.--
7511 Wohnbausanierung Berg und Tal	1 040 000.-	590 000.-	1 040 000.-	590 000.-	1 080 319.--	595 305.--
565.00 Beiträge an Private	1 040 000.-		1 040 000.-		1 080 319.--	
660.00 Bundesbeiträge		450 000.-		450 000.-		472 514.--
662.00 Gemeindebeiträge		140 000.-		140 000.-		122 791.--
80 Direktion des Innern	230 000.-	43 000.-	450 000.-	133 000.-	280 250.--	35 830.--
8040 Investitionshilfedarlehen	200 000.-	33 000.-	150 000.-	33 000.-	280 250.--	35 830.--
522.00 Investitionshilfedarlehen an Gemeinden und Zweckverbände	200 000.-		150 000.-		280 250.--	
622.00 Rückzahlung der Investitionshilfedarlehen von Gemeinden		33 000.-		33 000.-		35 830.--
622.50 Darlehenszinsen						
8041 Informationsstelle Glarnerland	30 000.-	10 000.-	300 000.-	100 000.-		
564.00 Bauausgaben Informationsstelle Glarnerland	30 000.-		300 000.-			
669.00 Beiträge der Partner an die Informationsstelle Glarnerland		10 000.-		100 000.-		

	Voranschlag 1987		Voranschlag 1986		Rechnung 1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
20 Finanzdirektion	190 000.-		110 000.-		171 878.70	
30 Polizeidirektion	342 000.-		497 000.-		514 674.30	
35 Militärdirektion	2 899 200.-	1 673 000.-	3 308 400.-	1 720 000.-	2 382 114.65	1 167 027.95
40 Baudirektion	30 654 000.-	20 450 000.-	26 322 000.-	17 810 000.-	24 345 502.67	17 458 911.42
50 Erziehungsdirektion.	958 900.-		1 795 000.-		1 383 263.50	
60 Sanitätsdirektion	4 663 300.-		3 013 000.-		1 720 875.10	
65 Fürsorgedirektion.	2 200 000.-		1 300 000.-		2 770 365.95	
70 Forstdirektion.	4 050 000.-	2 550 000.-	2 913 000.-	1 786 000.-	2 380 281.75	1 299 172.25
75 Landwirtschaftsdirektion	3 940 000.-	2 090 000.-	3 940 000.-	2 090 000.-	4 187 952.--	2 262 854.--
80 Direktion des Innern	230 000.-	43 000.-	450 000.-	133 000.-	280 250.--	35 830.--
	50 127 400.-	26 806 000.-	43 648 400.-	23 539 000.-	40 137 158.62	22 223 795.62
Zunahme der Nettoinvestitionen		23 321 400.-		20 109 400.-		17 913 363.--
	50 127 400.-	50 127 400.-	43 648 400.-	43 648 400.-	40 137 158.62	40 137 158.62

Gesamtrechnung

Budget 1987

Verwaltungsrechnung	Rechnung 1985	Budget 1986	Budget 1987	Abweichungen Budget 1987 zu R 1985 zu B 1986	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Rechnung					
Aufwand total	165 413 881	156 078 493	154 766 890	- 10 646 991	- 1 311 603
Erträge total.	167 057 867	155 539 915	154 767 400	- 12 290 467	- 722 515
Ertragsüberschuss	1 643 986	-	510	- 1 643 476	-
Aufwandüberschuss.	-	538 578	-	-	- 538 068
Investitionsrechnung					
Ausgaben total	40 137 159	43 648 400	50 127 400	+ 9 990 241	+ 6 479 000
Einnahmen total.	22 223 796	23 539 000	26 806 000	+ 4 582 204	+ 3 267 000
Netto-Investitionen	17 913 363	20 109 400	23 321 400	+ 5 408 037	+ 3 212 000
Finanzierung					
Abschreibungen *)	19 461 970	10 619 990	4 741 750	- 14 720 220	- 5 878 240
Ertragsüberschuss	1 643 986	-	510	- 1 643 476	-
Aufwandüberschuss.	-	538 578	-	-	- 538 068
Finanzierungsüberschuss	3 192 593	-	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag .	-	10 027 988	18 579 140	+ 21 771 733	+ 8 551 152

*) inkl. Entnahmen aus
Reserven; ohne
Abschreibung
Finanzvermögen